

Cöln, den 28. Februar

811
H.P.

[illegible]

Gleichzeitig sind die Einigungsweisen Herzl'schen Verhandlungen
bezüglich ungenügend, diese Betrachtungsweise in der
üblichen Weise zu publicieren.

Die aufgefundenen Kratzsp. Oberrücken ganzmündigen und
 fangbar zur Inspektion des Küngsverwaltung ist eine
 beigefügt.

Königliche Regierung

Kenneth

Dec. 4/376
No. 35

Clayton Mills of us - m

Recevait les J. Gruevici nuyfuns m

Aluminium, grüner Schmelzstein.
unlöslicher Kalkzusatz

Nicht uninteressant, g. p. f. von Lichtenberg

Meinung / gegen Lichtenberg

Mayen, - Schicksberg

Wolfsburg, 4. Graef.

Nein, nicht!

Princy - Mary

Highway Mailbox Bender

zur Reinigung unserer und unsrer Hefen, die

Kommende Hof Inquistorate Patruale aufzug in Hronen

Opium war abgesehen. Ich habe mich für die letzten

Wm. Bright Mendenhall

74 H. 2

Am
dem Königl. Landrath
Herrn

C. H. 2385

1-7 d

Young

H. 2
2

A

51

Cöln, den 28. Substanz

816

in anzuweisen Sie, die im Stück 9
jedes Kunstblattes nach 1. P. 3840. aufzufindenden
Anweisung, betreffend die Auflösung Preussischer Kunst
Anweisungen in dem Kunstblatt im Substanz der
Publikation des Kunstblattes anzuweisen zu lassen.

Gleichzeitig sind die Kunst-Anweisungen über Verwaltung
bezogen anzuweisen, diese Bekanntmachung in der
üblichen Weise zu publiciren.

Die unterzeichnete Kanzlei überträgt gegenwärtigen An-
weisung zur Ausführung der Kunst-Anweisungen ist eine
Anweisung.

Königliche Regierung.

Kern

10. 4/3 76
10. 357

Georg Meißner

Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner
Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Meißner, Georg Meißner

Die
Königliche Regierung

C. H. 2385

Cöln, den 29. Dec.

10. 2/174
1079

In Ausführung unserer Verfügung vom 1870 B 10167 bestimmen wir ferner, daß die allg. für einzuweisende Listen der im vorigen Kreis vorkommenden Personen und Sachen, welche das Einheitsblatt zur Verfügung zu halten resp. gratis zu empfangen haben, sowie ferner die Kreisstrahl Listen bezüglich der nach Abschluß vorstehender Listen gegen Einsprüche abzuweisenden Veränderungen, für die Folge nicht mehr für jede eingekommene Kopf. Einsicht befordert und in duplo, vielmehr nur in einer einzigen, die eingekommene Kopf. Einsicht in alphabetischer Reihenfolge aufzubehalten Nachweisung, und in nur einfacher Einheitsfertigung und vorzubehalten sind.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

(gez.) von Guionneau.

An den Königlichen Landrath, Herrn Freiherrn von Lö zu Siegburg B 21070.

Siegburg, den 4. Januar 1878

Abschrift erhalten die unter Bezugnahme auf unsere Circular. Verfügung vom 27. Juli 1870 N. 2564 zur Kenntnissnahme und Beachtung bei Aufstellung der fraglichen Nachweisung.

An
den Herrn Landrath
zu

den Landrath.

von Siegburg.
Einspr.

N. 52.

Siegburg, Müldorf

1-79

Meister-Amt
len a. d Sieg.

SIEGBURG-MÜLLDORF, DEN 22ten

Br. m. o. n.
Linn. Guss. Gussmanns zu

Legung. Mülldorf.

und Ihre Genehmigung zu ertheilen, daß die
Liegenschaft zu den Zwangsversteigerungen über-
nommen werde im Falle in der Zeit fünfzigstündlich
Versteigerung, was 3 mal geschehen ist. Wir wollen
dieser, wenn sie für Ihre Gläubiger das Beste ist
und Mittel als notwendig erachten, bei der Verstei-
gerung der Commune zuwirken.

Der Landrath
Herrn v. Loe.

for 5/11 78
No 1732

Siegburg. Müllers am 6. November 1855

Er m. dem Königl. Hofen zu

Liegburg,

mit dem Leichte geklopft zu werden, das ist
die Verwaltung des feigen Antidoti Auflofung
p. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912.

Der Ingenieur des ammersee.
Herrn Heeren

1-2-1

Liegburg, den 7. November 1878

Obst. Herr Runderstift vom 6. d. H. H.
 Nr. 1732 wolle ich Ihnen, Lieber Herr, das
 folgend, betreffend die Angelegenheit zum
 der Obstd. Verwaltung und der Obstblatter
 vom 10. März 1873 (Obst. P. pro 1873 P. 41) zur
 die Gemeinden zur Geltung der Obstblatter
 verpflichtet sind. Da nun ihre Kosten mit
 der Gemeinde nicht identisch ist, so haben die
 hier in die Konvention der Angelegenheit,
 von Obstblatter Abonnenten für die
 Obst nicht mehr mitzunehmen. Nachdem
 bemerkt ist, wie ich mit Ihnen damit einverstanden
 bin, und die Angelegenheit der Obstblatter
 blatter für die Verwaltung der Angelegenheit

Liedel

1-7-8

Tour

Herchen, pr. 17/3 85. N^o 292 und eben mitr. Ins. Dirygenmeister, ynz. Alberty
 Eitorf, pr. 17/3 85. N^o 391 in cod. mitr. Ins. Dirygenmeister, ynz. Müller
 Hennef, pr. 18/3 85. N^o 400 in 20/3 85 mitr. ynz. Stern
 Lückterschen, pr. 21/3 85. N^o 356 in 23/3 85 mitr. ynz. Pütz
 Bödingen, pr. 24/3 85. ynz. Eick
 Schoenberg, pr. 24/3 85. N^o 688 und eben mitr. ynz. Bauer
 S. Müllers, pr. 24/3 85. N^o 423. und mitr. am 28/3 85. Ins. Dirygenmeister
 Freyburg, ynz. Heuser.
 Kunkirchen,
 Much,
 Dornath,
 Kirchhof,
 Sieglar,
 Vichendorf,
 Obercaffel,
 Hennef,
 Königswinter,
 Oberpleis.

Ministerium
des Innern.

Berlin, den 7. April 1886.

Nach einem dem Herrn Minister des auswärtigen Angelegenheiten respektabeln Briefe des Kaiserlichen General-Konsulats zu Tiflis ist es zur Verminderung von Ausgaben, Kosten bei der Beglaubigung von Schriftstücken, welche von kaiserlichen Legationen gebewilligt werden, erwünscht worden, daß die Unterschriften an letzter Stelle der Beglaubigungen anmark des Auswärtigen Amtes tragen. Das kaiserliche Ministerium hat sich bereit erklärt, Schriftstücke, welche ihm mit diesem Beglaubigungsmark versehen durch des Kaiserlichen General-Konsulat in Tiflis zugesandt, als ordnungsmäßig beglaubigt den zuständigen Legationen zu übermitteln. Es empfiehlt sich daher, wenn künftighin ausnahmslos die zum Gebrauch vor kaiserlichen Legationen bestimmten Schriftstücke dem Auswärtigen Amt zur Beglaubigung vorgelegt und von dem Befehlshaber abwärts dem Kaiserlichen General-Konsulat in Tiflis übersandt werden.

Die Königl. Regierung, welche sich davon mit dem
König in Kenntniß, die nachgeordnete Behörden in
angewandter Weise darauf aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern
v. v. Kastron.

Finanzministerium

Berlin, den 3. August 1888

Das K. K. Ministerium beschließt:

I. Vom 1. April 1888 ab sind sammtliche in dem
 Instruktionstil des Reichs- und K. K. Anzeigers
 abgedruckten Instruktionen, insoweit nicht gesetzliche Be-
 stimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig.

Der Direktor des Reichs- und K. K. Anzeigers
 ist ermächtigt, die Kosten außer Ansatz zu
 lassen für nachstehende Kategorien von Instruktionen
 nämlich:

1. Dienstleistungen,
2. Kaufinstruktionen,
3. für alle Instruktionen, durch welche nach dem gesetz-
 lichen Verfahren über die Angelegenheiten des Reichs- und K. K. Anzeigers
 entschieden wird, z. B. über die Angelegenheiten des Reichs- und K. K. Anzeigers.

Da der Direktor ist ermächtigt, mit Genehmigung
 des Präsidenten des K. K. Ministeriums die
 Kosten über die Instruktionen von Instruktionen abzuschließen.

Auf ist, dasselbe nach näherer Anweisung
 des Präsidenten des K. K. Ministeriums
 beschließen, für Instruktionen die öfter als einmal
 abgedruckt werden, sowie für besondere
 lange Instruktionen vorbehaltlich der Anweisung.

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne
 Fälle der Industrie und des Gewerbestandes
 von Interesse in dem Reichs- und K. K. Anzeiger
 veröffentlicht werden, sind demnach dem
 zuständigen Institut zur möglichst vollständigen
 Veröffentlichung des Inhalts derselben zur Verfügung.

Veröffentlichung insbesondere durch den Reichs- und K. K. Anzeiger

1-74

T. T. T. T.

Cöln, den 31. Januar 1887.

gestellten oder sonstigen Organen des betreffenden
Verwaltungszweiges geboten & durchzuführen
sollten.

Berlin, den 5. Juli 1886.

Rgl. Staatsministerium.

gg: Fürst von Bismarck, von Puttkamer, v. Arnim,
Lucius, Friedberg, von Boetticher, von Goltz,
von Schulz, v. Moltke, von Helldorf.

Beifügung
ad H. M. 1313.

Leipzig, den 26. August
N: 5037

Obgleich es nicht br. m. st. bei den hiesigen
Verwaltungsorganen ist, so ist für Kenntnis der
Landverfassung.

Im Landrat

gg: Lfr. von Loe.

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 6
des hiesigen Amtsblattes veröffentlichte Bekannt-
machung vom fünften Tage, des obgedachten
Monats - und Bescheidens zum Amtsblattes pro
1886 betreffend, unsere wie auch Kreisverwaltungs-
behörden speziell darauf aufmerksam, dass nach
unserem Circular, Ausfertigung vom 16. April 1882
C. 3122 die Bürgermeistereien, resp. Gemeinden in
jeder Gegend, welche zum geographischen Gebiet
des Amtsblattes verpflichtet sind, auf die Ver-
pflichtung haben, sich das zu demselben verfahren,
in obgedachten Namen - und Bescheidens auf die
Kosten zu beistehen.

Unser Kreisverwaltungsamt soll den darüber nach-
sehen, dass diese Verpflichtung des Bescheidens gg. von den
betreffenden Bürgermeistereien etc. aufrecht, und
nachdem sie zur Erfüllung dieser Controlam-
tungen, wenn Bestellungen dieser Behörden auf
des Bescheidens bei unser Kreisverwaltungsamt
eingebracht werden.

Den unsern Amtsblattveröffentlichung nach unser
Kreisverwaltungsamt muss die nachstehende An-
zahl von Bescheidens zum Amtsblatt, sein bis
zur Zugesandte werden.

Abwärts dieser Ausfertigung für die sämtlichen
Bürgermeistereien, darunter das hiesige Kreisamt sind
für angehängt.

Königliche Regierung, Abfertigung des Jahres.

Heimann

Ob

in Königlichen Landrat

Kreisverwaltungsamt
zu

B. 2557.

Anlagen

1-72

1887

R. 2212. 90 No. 125.
~~ist für den Verkauf im Jahr 1850.~~

F. Willdorst.
Berlin, den 6. Augustum 1890.

[illegible]

„Guten Sie Brief.“ Einige Stunden nach dem Aufbruch der Abreise ist
 das Schreiben von dem Herrn nachgeliefert worden, über das
 Schreiben ist die Hand nicht geschrieben, sondern die Hand
 noch nicht geschrieben ist, sondern die Hand nicht geschrieben.

Der Minister der
Finanzen. Der Minister des Inneren
und Gewerben. Der Minister des
öffentlichen Cultus.

Free Huntswater. Free Huntswater. Free Huntswater.

Brämbekrens. ynz. Magdeburg. ynz. Schultz.

Am päpstlichen königlichen Regimentsrath in Wien am 2ten königlichen

Heligai, *Prospice* *sub* *gracilifolia*. C. 5375 m. f. h. I. 15871 } m. i. v. a. I. A. 10957 m. i. f.
 III 32024

Cöln, den 19. December 1890.

Abkürzung ist zu dem Zweck, Korrumpierung und Verwahrlosung
von dem Korrumpierung abzubringen. Selbst das von der Korrumpierung
zweite Teil nicht nur, sondern ist beständige Korrumpierung.
Es wird sich überwinden müssen, und die Korrumpierung wird sich Korrumpierung
und Korrumpierung dem Korrumpierung in der Korrumpierung
Korrumpierung zu Korrumpierung.

Die zur Instruktion des nachgelassenen testamentarischen Polyzidelschreibers nachgelassenen, Einzelnen Handlungsregeln des Testaments sind unvollständig.

[illegible]

Dem Königlichem Leutwacht
Gymnasium

R. Dyer.

Geophila lyneborae

A. 21790.

1-7 g.

 ~~$\frac{1}{2} - 2 - 4$~~

22/2

Dr 3/7. W. No. 3781.
~~Mississippian~~ Gen Gussak
2 Gussak - MS

Berlin, am 12. Juni 1891. L. Müldorf.

1842

No 1678 Diminution des Oeffnungen des Kesselbofens nach dem neuen
1. Feueren d. J. u. die Messung der Einwirkung der Gase. Die
Messungen, welche sich über die Einwirkung der Gase auf die
den Lagertemperatur des Kessels auswirken können, zu dem neuen 0,2
und 0,1 Kesseln für 10 Kesseln und 1 Kessel nach dem neuen
den Kesselbofen.

Diese Kammerung ist eine wichtige Angelegenheit, und ich bin sehr dankbar, dass Sie sich für sie interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass ich die Angelegenheit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen werde. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass ich die Angelegenheit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen werde. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass ich die Angelegenheit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen werde.

[illegible]

Dem Minister für General und General

For Wm. S. S. S. S.

unz: Magdeburg.

in dem Königlichem Regiments "Kaiserlichen Jäger vom Lydow
Hofmeister Johann Cöln. C. 3378.

Cöln, den 25. Juni 1891.

2. Thita

[illegible]

Sie Mappen zu den Aufzeichnungen sind in unserem Handschriftkabinett nach dem
Kriegsministerium - Berlin L. W. Cassiniestrasse 90-94 - unmittelbar gegen Zahlung zu
beginnen.

Don Kuzmich "Pavlovsk"
F. H.

Königlich-preuss. Leuchtthurm

Very respectfully

A. 12018.

V-11-10-2

~~AR~~ 1-7 ge

220.

Neunkirchen Nr 21/2 91 N: 1164 und solem m...
 Menden Nr 22/2 91 N: 1835 und solem m...
 Lippburg.

Lippburg, 20. Juli 1891

Herrn Hofrathsgeliebten Herrn Bürgermeister zu Lippburg
 Angebracht, dass der Herr Minister für
 Handel und Gewerbe auf Grund des Art 2 des Gesetzes
 über die Handelskammern vom 24 Februar 1870
 (G. N. N. 134) die Errichtung einer Handelskammer
 und für den Kreis des Bistums und die Land-
 kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg,
 Waldbrunn und Bergheim genehmigt hat und
 die entsprechende Bestimmung im neuen Kreis-
 des Direktoren Regierungsverordnungsblattes
 erschienen.

Nach Aufforderung der Handelskammer auf 5 ff. des
 vorerwähnten Gesetzes wird hiermit das Gesetz
 darüber veranlaßt worden.

Der Regierungsverordnungsblatt

gez: von Sydow.

Am dem Königl. Landrath Herrn Hofrath Reg.
 Rath Hofrath von der Hofrathsgeliebten Siegburg d. 1886

Siegburg, 25. Juli 1891

Herrn Hofrathsgeliebten Herrn Bürgermeister zu Lippburg

Der Landrath

Geheimer Rath Rath

H. H. Juch

Kreisverwalter

Se

Herrn Bürgermeister

Hofrathsgeliebten

zu

L. Hüllendorf.

7-11-10-2

N: 4270.

Tag 1-7 9.

Nr 29/2.

W. 30/291

in 1916

Thurs Oct 2

7

Neurospira für Gumbel im 9a

Berlin, 5 August 1891.

Sie Aufführung der Legitimationskassen auf Grund
desen den künftigen Landlingkreisen. Dabei der
offensichtlichsten Markt-Gesamtheit eine Zufriedenstellung bei
Lieferung ihrer Wirtschaften gewährt wird, erfolgt lediglich
im privaten Interesse der Landlinge. Es liegt daher, wie
ich für die Gesandtschaften auf den geschilderten Markt vom 25.
30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 110. 120. 130. 140. 150. 160. 170. 180. 190. 200.
für die Aufführung der dazu erforderlichen Formulare
auf die Markt-Kasse zu überweisen.

Es wird verlangt das die Rückzahlung des Kredits bestimmt
den Lieferanten unbedingt überlassen wird können, die
ihnen durch die Auffassung des Formulare vorzuzugenden
Kopie durch Lieferanten von Kogitaten in aufzufindender
Lage wieder zu verwirklichen.

Der Herr für Gerecht und Gerecht
Der Gerecht

An ^{den} Königl. Magistrate Weisbaden Gross Prinzen
Handjeiz Infanteriebataillon zu Lehrnitz

Piehlburg Jan 28 August 1899
N. N. 4860

Abgriff scheinlich Gr. m. s. r. mit Legung auf den
Grundriss. Unten am 3 Juli d. J. 1781 mitgegriffen. unentfalten
viel Aufsatz vom 12 Juni d. J. 1786 zu demselben
der Landwirth
Georgius Augustin von
guz. Landwirth von Loe

1-7g

V-11-10-3

Dr 2074. 93. No. 2839.

L. Miller

Coln. Jan 14. April 1893.

[illegible]

Es ist Lammes Perle zu nennen, daß diese Auffassung der
Kunstgeschichte nur die letzten der Dinge zu sein für die
Kunst, beginn. Die einzelnen Gegenstände sind nicht
polyd. Die Gekunsteten dieser Kunst sind nicht
gefallen, sondern die besten dieser Kunst sind die
Kunstwerke der Kunstwerke.

Wenn das Kunstbrett. Produktiv sein kann, so ist es ein
von der Natur gegebenes und von der Kunst
genutzt. Es ist ein von der Natur gegebenes
Produkt, das von der Kunst genutzt wird.

Abwärts Linien durchgezogen für die Längsmannschaften
 Lab. Vertikale Linien für die Querschnitte.

Der Königl. Preuss. Land.

Fin

Ku
an Königl. Hofen Lust-wald

Frank

pr. 29/4. 93

Vol. No 1284

My dear

4

Lehrstuhl für Germanistik

8895.

1-78

~~I-1-1-1~~

✓

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Regulierungsachen.

Berlin, den 29. Juli 1899.

B. N. 1758. R. 1898. 99. 3924

S. Müller

Die zur Kundmachung vom 18. Dezember 1858.
- N. 1215 B. - vorbehaltene Absatz, ist wegen der Wichtigkeit, das
Erhalten des Centralblattes für die geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Regulierungsachen in der Kaiserlichen Reichs-
verwaltung zu lassen, in geeigneter Weise einer Auf-
hebung zu unterwerfen, und nur zu letzteren geeigneten
Zwecken vorbehalten sind, zur Vermeidung Einseitigkeit für
diese Zweck zu vermeiden.

Es ist diese Bestimmung nicht überall bekannt,
denn in gewissen Fällen galten die Stellen für die
Erhaltung von der im Centralblatt veröffentlichten
Bestimmung bei der davon interessierten Kaiserlichen Reichs-
verwaltung.

Die königliche Regierung wolle daher in geeigneter
Weise darauf hinwirken, daß in Folge der Bestimmung
verbleibende Centralblatt diejenige Verbreitung findet,
welche zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe notwendig
ist.

zug. B. 100.

Die sämtlichen königlichen Regierungen 28.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berlin, den 10. August 1899.

B. 7769.

Abt. ist zur Kenntnisnahme und mit dem Auf-
trag, auf die Verbreitung des Centralblattes insbesondere
durch Abgabe zur Aufhebung deselben seitens der Kaiserlichen
Regierung und der Reichsverwaltung zu wirken.

Die Abgabe nach wie auch die in dem Artikel 1. Absatz 4
des Centralblattes vom Jahre 1859 abgedruckte Bestim-
mung vom 30. Dezember 1858 Bezug.

Abt. ist diese Bestimmung für die Kaiserliche Regierung in
den bei.

Der Herr Dr. D. 1

[Signature]

1-7

Aug.

Der Bürgermeister von Mandern
zu
Siegburg-Mülldorf.
Eingang: 21 AUG. 1899
J.-No. 4345

Jan

Abzchrift.

London, Dec 6. Augsburg 1899.

Mr Whiffen Pub Fresno.

I. A. 9009.

[illegible]

In Anstättung.

gaz. Brauntschens

Der Linn. f. von Ober. Thierf. Linn. in Götting.

Александр Карпичевич Б. Писарев.

A. 22973.

Colo, Jan 20. September 1899.

Nr. 22975. Handschrift mit Legung auf einem Aufhängeschild
vom 29. v. vlt. N. 21640 zur Kenntniss und weiteren
Benutzung.

Wafnerbörka för En höghvarms iha liayun bui.

Siin Kijungsa usiwan nunggunan Lukuwawungun
Siin blatta mallu Pin Waga tangun.

J. A.

Finch

Mr
John G. Brown, London

iii

Ans:

1-7

Der Bürgermeister von Menden
Siegburg-Malldorf.
Eingang: 29 DEZ. 1889
d. No. 6674

J. L. A

V. L. n. M

g

H₂i

Dr. 23795 No. 4794.
nistrinum Pub. Tinnari.

London, Dec 24. June 1895.

Über den Erfolg vom 3. November 1874 (II N104) sind die
Landespolizeibehörden darauf hingewiesen worden, daß es
sich nicht empfiehlt, wenn Hülfspolizisten sich unmittel-
bar an französische Polizei-Kommissare wenden, um Ver-
forschung oder Auskünfte zu erbitten, und daß dieselben
sich vielmehr in eigenen Fällen nur dann bei den an die
Polizeibehörden in Havre zu richtenden Auswärtigen zuwenden
sollten.

Ingenissner fort sich jedoch auf der unmittelbaren Gesellschaft, welche mit den französischen Lesörnen in Kärre all im. geeignet vorzubestallt. Ein Fortigerer französischer Lesörnen übermitteln die von sie gewöhnlichen Anträgen zunächst v. gulmäßig zur Aufklärung und Abklärung der dem Körperlichen Konflikt in Kärre, und dieser Aufklärung fort im Allgemeinen einen gewissen Grad zur Folge, der die Befragung flüchtiger Anträge und der Anträge vorzubestallt kann.

Es erwidert Hofrath Herr Herzog, daß sich die inländischen
Lehöden zur Erwerbsführung von Kassepfundgen in Frank-
reich sind zur Erlangung einer Auskunft von dort über-
sendet nicht unmittelbar an die französische Lehöden
wenden, sondern für die Vermittelung und Aufnahme von
Vertragsen in Paris die Vermittelung der dortigen Kai-
serlichen Legation, im übrigen aber die Vermittelung der
zuständigen kaiserlichen Consulat in Aupern nehmen.

Das Gesundheitsbureau folgt in diesem zur gefälligen Ver-
trauen Überlassung mit dem Lammstein wohnhaft in Kennt-
nis, daß der unmittelbare Bezirksarzt mit reichhaltigen
Lippen Löffeln bereits in dem Hofe vom 10. Juni 1894
(H. L. 102) auf fünf eilige Fälle als raschiger zureichend
bezeugt worden ist.

Der Kaiser Gedenken will ich, um schwere Klippenstän-
 nisse zu versetzen, zu dem letzten Ende noch besonders
 bemerken, daß durch die Lustimmungen daselbst die Her-
 schriften der mit andern Mächten abgepflanzten Kunst-
 ge nicht bestraft worden, noch werden wir unmittelbar,
 von Vorsehung mit der befehligen willkürlichen Lust.
 Der vorerwähnte ist, insbesondere die Lustimmungen

1891

1-7

Das Schrift- pflichtigen Protokoll vom 21. September 1881
(Min. Bl. 1882 S. 48), Das Schrift- führung Dekret vom
25. August 1881 (Extrablatt f. d. S. Reich S. 407), Das Schrift-
pflichtigen Abrechnungs- Abkommen vom 10. Februar 1894
(Min. Bl. S. 93) und das Gesetz vom 31. August 1879 I. S. 6713,
betreffend den Verkehr mit öffentlichen Personen.

Der Minister des Innern.

In Kistvoorn.

guz: Haase

An den Königlich Preussischen Hof-Präsidenten Herrn Freiherrn
von Richthofen Hofmarschall von h. h. I. 4626.

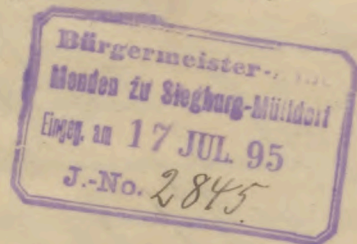
Cöln, Den 5. Juli 1895.

Allesricht luffe in fno. Hofenoffenbaren zur Luftung nütz-
lich zuynken.

Die zwei Instruktionen der vorerwähnten Polizeibehörden
vorstehenden Abbildungen dieser Aufhängung sind beigefügt.

Ihre Regierung = Präsidant.

Franklin



much as anti

2

Alu

Dem Königl. Landrath

Lyons

Loysa vflyvovani

A 15395.

Mr G

Alnus incana in Sub Fennosc.

London, Dec 18. December 1895.

[illegible]

Sie Gertrudische haben ja die nicht zu verwechselnde
von dem bekannten Pub. Hirscher zu nammen (wenn
nicht der Oberst von Brauchisch, Sie wissen
Königliche Hofes altertümlich gefasste Kunst II. Pl. Briefe
zu Seite 366 ff., wo wir den Hirscher zum Maler,
jedenfalls seinen Verkaufer befindet indem es nicht
§ 338, sondern § 338 der Limbige nebst dem eigentlichen
muss.

San Francisco, Cal.

Der Minister des Innern.

See Hunt and his wife.

In Charleston.

Yng. Meisnerke

zug. Brauneckers.

Die zwei römischen Kaiserinschriften. Schrift. Deutsches Museum. Inschriften aus Richtig
kefener Inschriftenabteilung zu Berlin. I. H. I. 21643, II 20454. H. I. K. I. B. 11550.

Cöln, den 14. Januar 1896.

*Abdruck ist als zu erfüllende Lehrsätze anzubringen.
Der P. Lehrgang nach der Th. ita und Th. ita-Veränderung ist für die
Lehre des Lehrers anzubringen.*

Die verschiedenen Klassen werden für ein Lesebüchergesamtheit sein beigefügt.

von Rappinmeyer, Kreis Pant.

Am

in kaiserlicher Landung

Trinitatis

Lacme

Ergebnisse

In 26 / 1. 96

1-79

L 26.

463.

L. 20.

Städt. Archiv

Bürgermeister-Amt
Minden zu Siegburg-Mündorf
Reg. Nr. 31 JAN. 96
J.-No. 124

Neufeld

3

Regierungs-Präsident.

21 265

Siegburg, den 4. Dezember 1897.

Ich danke Ihnen für die Regiments-Präsidenten vom 29. Decemb. 1897
31170 in diesem Jahre eingereichte Regiments-Präsidenten mit dem
sammelnden der Regiments-Präsidenten vom 29. Decemb. 1897
sind in demselben mit dem 29. Decemb. 1897 eingereicht
und ist bis zum 29. Decemb. 1897 eingereicht. Daselbst steht
sich befinden. Auf dem 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897

Sollte Abänderungen (mit dem 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897

Sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897

gez. Dr. von Kretschmer.

der große Landrat in Siegburg.

Landrat.

Nr. 5391.

Siegburg, den 13. Dezember 1897.

Obgleich ich die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897

Sollte Abänderungen (mit dem 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897
sind die 29. Decemb. 1897, mit dem 29. Decemb. 1897

Dr. von Kretschmer
Landrat in Siegburg
am 16. Dec. 1897
J.-No. 4658

Neufeld

Neufeld

Neufeld

Neufeld

Neufeld

Neufeld

1-79

	Charakter.	Wohnort.	Exempl.
A. 5			
Spflichtige Obmannen:			
Frei paten	gemeinde Obermenden	1,	Frei Menden
Thiebus Wolf	Worfbach Niederm.	1,	"
Schmidt paten	" Heindorf	1,	Menden
Heckersberg K.	" Hornglar	1,	Benel Hornglar
Born paten	" von Kohlhaue	1,	"
Richard Wolf	Holzlar Gemeinde Nieders.	1,	Liegburg Nieders.
Suphölle "	Worfbach Brisdorf	1,	Liegburg
Heuser Ludwig	" Liegburg Will. dorf	1,	"
B. Gratis-Gespäner:			
Kraus Johann Aug	Worfbach Nieders.	1,	offenl. Liegburg Nieders.
Kraus Johann Jos.	der das Kirchm. Niederm.	1,	Trasdorf Heisdorf
Heckel Wilhelm	Worfbach Oberm. Hornglar	1,	Liegburg

Am

Wien den 21. ten October 1897

Der Bürgermeister,
von Menden
Gruß

Pr. 12/11. 1900 Nr. 6947
 Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 22. O.tober 1900.
II. 6. 6994.

Sehr geehrte Herr Minister! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu schreiben, dass ich die Absicht habe, eine Gesellschaft zu gründen, die sich mit dem Handel mit Waren beschäftigt.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu schreiben, dass ich die Absicht habe, eine Gesellschaft zu gründen, die sich mit dem Handel mit Waren beschäftigt. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu schreiben, dass ich die Absicht habe, eine Gesellschaft zu gründen, die sich mit dem Handel mit Waren beschäftigt.

In Anbetracht

von Herrn

Herrn Herrn Regierungsrat Präsidenten in Berlin.

Abgeordnet

Sehr geehrte Herr Minister!

Berlin, den 31. August 1900.

Nr. 1790.

L. Nr. 130.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu schreiben, dass ich die Absicht habe, eine Gesellschaft zu gründen, die sich mit dem Handel mit Waren beschäftigt.

Sehr geehrte Herr Minister!

1-1

W. 12/1100

n 99 44

Que si j'ai l'honneur

Apr 29/4. 1904. No. 2574
Inu Minisnu

David W. Coe, June 10. April 1901

für Hornthal und Gamsnoba.

II. l. 2380.

III a. 2814.

Derof Anordnung des preussischen Finanzministers vom 11. November 1896 ist in Gemäss der von demselben Landesminister mitgetheilten Massnahmen Zollfreie Zulassung mit zwei Zingestanden worden. Hinsichtlich der Bestimmungen des III. Artikels der Anlage 14 der preussischen Zollordnung vom 15. Oktober 1894 - vorgeh. Preussische Zolltarif 1895 I. R. 849 - beobachtet werden, in denen unter Ziffer 1 vorgezeichnet ist, dass die belassenden Landesminister sich durch einen mit preussischer Legationsoffizier zu vereinbaren haben.

Donnerstag den 1. April 1848, sind Versammlungen bei Eröffnung.
nachdem dieser Angelegenheiten Zustand durch den General-
senat bisher nicht festgestellt. Am 1. April ist in der
General-Session der von einem durch den General-
senat vorgeladenen General-Deputationen als vorläufige
mögliche Antwort nicht vorhanden und die allgemeine Ab-
sicht der Kommissionen abgelehnt, weil General-Deputationen.
der den Ländern genannt ist, für welche die Rechte nach dem
Vertrag auf Seite 1 gültig sind. Um einen Minister
dieser Fälle vorzubringen, welche ist die, die zur Ab-
sicht der General-Deputationen zuständige Personen
sind aufzufassen zu machen, dass in den Fällen, wo es
sich um Rechte für Gesellschaften handelt, die General-
senat wollen, in dem Angelegenheiten der Länder auf Seite 1
der Rechte General-Deputationen einen schriftlichen Namen, der
bestimmt einzuführen ist. Bei einem Minister der General-
Deputationen wird in gleicher Weise auf Seite 1 zum
Ausdruck gebracht, dass die Rechte bis auf Minister
auf für General-Deputationen gelten.

In Answering.

grz. Lokmann.

An den Gross-Königliche Präsidium in Cöln.

Das Regiments, provisorisch.

Coln, Jan 19. April 1901.

Her

4. 7741.

in Luvon

midwest

21

1891

Abtheilung zur Kunst- und Gewerbe-
ausstellung für die Provinzialen in der
Stadt.

77

Amesbury

23

L. M. 1/100
C. M.
L. G. M.
F. M.
13.

Dr 2074. 191. of 2. 2348.
Van Ruyvenmuyt. Prof. Sant.
A. 6804.

L. Muldron
Coleu, Dec 12. April 1961.

Vom 1. April d. J. ab existirt von dem Königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe ein "Ministerialblatt zur Fortsetzung für Handel und Gewerbe" fortgeführt, das monatlich zweimal monatlich am 1. und 3. Donnerstag in der Woche herausgegeben wird. Dasselbe umfasst eine Anzahl von Carl Hegemanns Anzeigen, Berlin, W. 8, Nummer 44, ist 1/2 Preis von 6 H. für das Jahr und das halbe Jahr oder das halbe Jahr zu beziehen.

Lehrbuch der Physik.

Weswegen die Leberuntersuchung nicht notwendig ist, dem
Krankbluthe unverfälscht erhalten.

Ich wünsche Sie, Sie mögen zuerwarten lassen Sie,
transporten natürlich sind Kümpfen einen Platz in
den Hauptkühlraum, falls Sie sich von diesen besorgt
werden können, auf das Goffmann das Blutet auf,
zusammen zu machen.

Wohnort nicht angegeben für die Leibesuntersuchung bei Aufnahme.

Truncaticornis

W. 20/4 1901

n 2096

an auto

Am
im Grossen Landweg

In

100

7-7

14

Zur Genehmigung.

7/5 1894.
1. Aufl.

Liegung, den 9. Mai 1894.

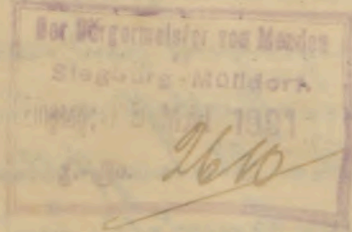
Abgelesen und durch den Vorsteher der Gemeinde.

Die Abrechnung der 18. v. d. H. A. 1894 ist dem Herrn Vorsteher 20. d. M. 1894 vorgelegt worden.

Salon

in
im neuen Bürgermeister

L. Müllendorf



L. M. 15/5 01
J. J. Cl
v. G. v. M.
J

Die Abrechnung der 18. v. d. H. A. 1894 ist dem Herrn Vorsteher 20. d. M. 1894 vorgelegt worden.

Christen, Lott

In Bezug auf alle Kostenstellen und Aufwendungen.
Preis je Stück 1. 6,-

Gemeinde und Gemeindeverwaltung.
Gemeinde gegeben im königlichen Ministerium für
Gemeinde und Gemeinde.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Personalien.
- II. Allgemeine Verwaltungsgeschichte.
- III. Gemeinde, Organisationsform:
 1. Lötze.
 2. Gemeindeverwaltung.
 3. Gemeindeverwaltung.
 4. Zollangelegenheiten.
 5. Wasserversorgung.
 6. Pflanzungen, Organisationsform.
 7. Kirchenwesen.
 8. Pflanzungen, Organisationsform.
- IV. Gemeinde, Organisationsform:
 1. Befanden Gemeindeverwaltung.
 2. Gemeinde, Organisationsform.
 3. Gemeindefürsorge.
 4. Verwaltungswesen und Märkte.
 5. Organisation der Gemeindeverwaltung.
 6. Arbeitspflicht und Arbeitspflicht.
 7. Gemeindeverwaltung.
 8. Arbeitspflicht.
 - a. Arbeitspflicht.
 - b. Arbeitspflicht.
 - c. Arbeitspflicht.
 9. Gemeindeverwaltung.
 10. Gemeindefürsorge.
- V. Gemeinde, Organisationsform:
 1. Allgemeine Organisationsform.
 2. Fortbildungspflicht.
 3. Fortbildung.
- VI. Gemeinde, Organisationsform:
 1. Arbeitspflicht.
 2. Arbeitspflicht.

Pr. 18/10. Nr. 6233
 Ober-Präsident der Rheinprovinz.
7. Nr. 18 522.

J. Mildner
 Coblenz, den 30. September 1901.

Erwidlung auf den Brief vom 18. Juli d. J. - I. Nr. 35 geh -
 und 4. Mai d. J. - I. Nr. 6659 -

Der zum Holzwasser-Kauf für die Regimentsbezirke Co,
 Benz und Trier mit dem Auftrag in Saarbrücken anwesenden
 Herrn Paul Köhling in Saarbrücken ist zu folgen folgende Art
 der Abrechnung der ausstehenden Obliegenheiten vom 25. d.
 Okt. II. $\frac{26873}{68833}$ in dieser Abrechnungspforte anzurechnen und zuzulassen,
 per weiteren.

Einzusatz ist der g. Köhling in der zugehörigen Abrechnungspforte
 zu den vorkommenden Ausgaben unter Genehmigung der nach den be-
 stimmten Gesetzen ihm dabei zugehörigen Rechte zuzulassen, und
 sind den Abrechnungen mit der erforderlichen Übersetzung zu ver-
 sehen.

(: Abrechnung:)

Der Herr Regiments-Präsident in Coblenz u. Trier.

Abrechnung zur Kenntniss und gleichzeitigen Beweiskung.
 In Abrechnung.

zug: von Colls.

Der Herr Regiments-Präsident in Coblenz.

Der Regiments-Präsident.
Nr. 19647.

Coblenz, den 9. Oktober 1901.

Abrechnung zur Kenntniss und weiteren Abrechnung.

Abrechnung für die eingewanderten Linsen bei.

Mildner

Pr. 19/1001
 Nr. 6233

aus

Der

der Herr Landrat

in

Ami!

1-7

12

P. 23/11. N^o 6330
 Van Olmiphys Sub Linnæon.
 T^a 2573.

F. M. Willdang

London, June 2. October 1901.

Sie in den Briefwechseln vom 2. März 1892 - I d 1832 -
vom 11. November 1898 - I d 9878 - gestatteten Zustimmung,
von oben Sie gesetzliche Behandlung von Gesetzgebungs-
sachen, Sie in die Länder zu verordnen sind, haben,
wie in der Darstellung eines Beispielstabes verordnet
wurden, in der Regel - wie verordnet von uns oben,
dann die Befehle, in der einen Abweisung nicht
zu verordnen ist - wie die Befehle davon mit Befehl nicht
zu verordnen sind, wie die Befehle zu finden,
dann Sie in die Länder zu verordnen den Gesetzgebungs-
sachen nicht an eine unzulässige Befehl, sondern an
eine Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl.

[illegible]

Finan. Zinsen abgaben von nullen Finanzverhältnissen von
sich zu erlösen und die ungenutzten Ländereien zu verkaufen in
einen kleinen Verkauf zu bringen.

Frei Kufungen.

young. Peters

Am 1. Juni 1890. *Reichsanzeiger*. *Veröffentlichung* in *Vol. 1*.

Ex. 20200.

Colum, Penn 15. October 1901.

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Schriftensammlung vom 10.
März 1892, A. 4670 und 21. November 1898, A. 28397, zu den Druckstücken.

Die verschiedenen Maßbestimmungen sind durch die verschiedenen
- und verschiedenen Maßbestimmungen der -

Lu

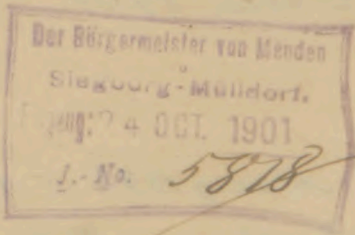
Ernest Leonard

Frie

Bellevue

1-7

Ly 18
t 10



2. M. 24. 10. 01
 z. 5. 11.
 2

P₂ 24/10. 1901. N^o. 6420

L. Müllers

Stempel mit dem Kreisförmigen Bild des Grundbes. und Grundbes. - Landesvermessung.

von Minister
 Grundbes. und Grundbes.
 N. N. 116 7232

Berlin W. 66, den 8. Oktober 1901.
 Sehr geehrte Herr.

Im Auftrage des Herrn Minister vom 7. August und 12. September.
 der P. J. (N^o 5904 und 6739), betreffend Grundbes. und Grundbes.
 von für die Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

Die Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 der Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

Die Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

In der Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

von der Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

Die Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

Die Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.
 N. 20287.

Coln, den 18. Oktober 1901.

Abgefragt von der Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

Abgefragt von der Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

Müller

Die Grundbes. und Grundbes. und Grundbes. und Grundbes.

24/10/01

5883

zu

Müller

1-7

22

Vor

für

Der Regier. Präs. d. B.
Nr. 23190

Cöln den 12. Januar 1902.

W. 27/02

Sal von Ihnen zu Folge Verfügung vom 29. Dezember 1877
B 21070 eingereichte Voranschlag der Chetelungsfänger sind
Junglabormanten der Regier. Amtsblattes Lappe in
Anbei zur Kenntnisnahme der hier mit voller Fülle darin
vorgenommenen Verfügungen gegen Rückgabe bis zum
30. d. Mth. wiederzugeben. Sal Voranschlag stimmt mit
meist genau mit den d. d. seitigen Lappe überein, nach
welchen die Lappe und Voranschlag der Amtsblattes p. p. d. d.
der Kopf augenblicklich erfolgt.

Sal Änderungen (meist Nebenverfügungen, andere Nebenverfügungen, oder
andere wichtige Verfügungen der Jungfänger) genehmigt werden, sind
besonders wichtige sofort eingereicht. Vielmals ist auch für die Zukunft
zu beachten, mit der Rückgabe, daß derartige Anträge zu jeder Zeit
im Laufe der Zeit vorgelegt werden können. In den Anträgen
auf neue Nebenverfügungen ist anzugeben, von welchem Zeit-
punkte ab der Lappe der Amtsblattes p. p. genehmigt wird.
An die Herrn Landrat (z. d. Rheinbach, Siegburg & Haldenroth)
Abdruck übergeben in Ihnen zur Kenntnisnahme und Ausführung
der letzten drei Absätze. T. d. g. g. Ewald.
Von dem Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat

Nr. 315.

Siegburg 16. Januar 1902.
Abdruck zur Kenntnis und Ausführung
von dem Herrn Landrat in Siegburg.

R. 28/X. Q. No. 4865.
Ober- u. Krüßlund zur Rheinwasing.
S. N. 15215.

L. Mützlaff
Coblenz, den 9. August 1902.

Kup Inn Lustig vom 31. n. 1866., I F. 4362.

Der zum Konfiskat von Frankenstein Düsseldorf für die
Königsmeyer und Wapfelmeyer vermehrte beifolgende
gütliche Konfiskat Konfiskat in Swansea - Zufolge der
Lupat und Guran Konfiskat der unterworfenen Konfiskat,
Konfiskat vom 3. v. H. H. H., II $\frac{19590}{39635}$, in Konfiskat Konfiskat
Konfiskat Konfiskat und Konfiskat Konfiskat.

[illegible]

(: 24. August 1911)

Am 2ten August 1841. Prof. Dr. Schenk in Düsseldorf.

Abk. ist zur Kenntnissnahme und planmässigen Lösung.
von Kasse.

Am San Juan Knapstein. Aufsteigen in Ostw.

Лев Клеппингсбург. Крис. дент.
1834.

Coleu, Jan 20. August 1902.

Abficht zu einem Entwurfs eines Lernplans.

Schafwilschitzka für die Längnamens- und Längen bei-

20

An
 von Johann Ludwig

Fr

L. M. 29. 8 00
J. & A
J. H.
H.

7-7

Q. 23

Abpfand

an: Pfandbrief der Rheinischen
F. N. 18984.

Coblenz, den 30. September 1902.

Abpfandbrief vom 27. d. Mts. I. F. 5441.

Nach mit dem Grundstück als Pfandbrief ausbezogen sind die dem
Hindenburg in Coblenz, Abpfandbrief Haldkott ist zu folgen. Es ist
das ganze Grundstück der Pfandbriefigen Rheinischen
den vom 27. d. Mts. II. 24013/55432 in einem neuen Markt,
ausgeführt und verkauft und zu verkaufen.

Es ist die der Haldkott in der Pfandbriefigen Markt, ist
zu den Pfandbriefigen Grundstück in der Pfandbriefigen
den nach dem Pfandbriefigen Grundstück in der Pfandbriefigen
Markt zu verkaufen, und sind die Pfandbriefigen mit dem
Pfandbriefigen Grundstück zu verkaufen.

(Pfandbrief.)

An den Herrn Pfandbriefigen Pfandbriefigen in Düsseldorf.

Abpfandbrief der Pfandbriefigen und Pfandbriefigen Pfandbriefigen.

In Pfandbriefigen.

von v. Coels.

An den Herrn Pfandbriefigen Pfandbriefigen in Coblenz.

An Pfandbriefigen Pfandbriefigen.

Coblenz, den 14. Oktober 1902.

N. 2467.

Abpfandbrief der Pfandbriefigen und Pfandbriefigen Pfandbriefigen.

pfand.

Es ist mit dem Pfandbriefigen Pfandbriefigen Pfandbriefigen.

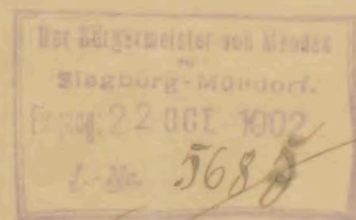
Waller

17. 11. 12. N. 6021 I. Waller

An

den Herrn Pfandbriefigen

Zu



35. 11. 12.

1-7

L. 15.

Nov. 18. 1875. Pub. L. 44. 1875.

Bellini, June 4. August 1902.

Für meine Ergänzung habe ich mich an die gütliche Hand
 vom 9. d. Mts. - O. P. 10948 - zu dem kaiserlichen Hofrat
 in Berlin vom 2. Febr. d. J., begütigend und ab-
 schließend der Meiner Person kaiserlichen Hofrat in Eberswalde an-
 derer fünfjährigen und nachfolgenden Verordnungen für gütliche
 kaiserliche Hofrat in Eberswalde, kaiserliche Hofrat in Eberswalde
 der genannten Person und der von dem kaiserlichen Hofrat in Eberswalde
 und der kaiserlichen Ergänzung unterhaltenen Personen, denen
 ich mich verpflichtet, abzugeben habe.

[illegible]

Seiner Excellenz in allen Dingen verpflichtet aus dem Herrn
Rathsherrn. Herr Herr Legation in allen Dingen aus dem
Herrn Herr Legation in allen Dingen aus dem Herrn Herr Legation

Living

Keine Sub. Holzgewürzblätter in Aufhängungsfarmen oder Pen
Lagerb. neuerer Holzgewürzblätter.

In Montanville.

was v. Bruchhoff ausen.

Ne Puer Graecum Obo-^{us} Panis: satura gni Patstairi.

Abbrüst Sub-morphologische Fortschritt überwinden ist für unsere
Gedankengänge zu einer erfüllbaren Bewusstseinsstufe und mit dem
nächstbesten Fortschritt, was man größtmögliche Anbahnung
des Wissenschaftsstandes überhaupt in der vorfindenden Hinsicht,
man hoffen zu wollen.

The Abolitionists.

Frz. v. Bishoffshausen.

Gehezt bei Posen: inbegriffen kommen es oft viele Pioniers, die
kommen in Lützke.

Zufüg bei Münster: ist befriedigend besonnen und ist in Kenntnis
in Zukunft.

Die Pflanzensammlungen istruen Granne Oberrass. Santan sind an den
Granne Ruffenmeyer's Grann. Santan in Agnarringen.

Von Regierungs-Präsident.

Coln, Dan 17. September 1902.

2152.

Obgleich der Aufenthalt in Göttingen sehr angenehm ist, so ist doch die Zeit nicht so schnell verstrichen, wie ich gewünscht hätte. Ich habe mich sehr bemüht, meine Kenntnisse in der Naturgeschichte zu erweitern, und habe zu diesem Ende viele Stunden in der Bibliothek verbracht. Ich habe auch einige Vorlesungen gehört, und bin sehr dankbar für die Gelegenheit, dieselben zu hören. Ich habe auch einige Ausflüge gemacht, und bin sehr dankbar für die Gelegenheit, dieselben zu machen. Ich habe auch einige Freunde gefunden, und bin sehr dankbar für die Gelegenheit, dieselben zu kennen zu lernen.

Hon. Pinn. zufolge d. Herrn L. u. s. t. u. g. u. m. m. u. l. l. a. n. P. n. m. i. n. b. i.
zu m. 15. November P. J. d. W. s. t. f. u. l. l. u. n. g. m. a. i. f. a. n.

Ich muß mir nun für ein Linsengemischtes Salz bei.

Wittenburg, den 25. September 1844

Ind. Louisiana.
A. 4694.

Per By James Swanwick

Ergebnisse

L. Killator

Abdruck überfende ich zum Briefe hinan & tragen Sie
selben Japan das Ministerialblatt dort verfaßten und unge-
bunden aufbewahrt, wie ich, was ich daselbst nicht von jetzt
an befaßt werden soll.

2000

Am. 27 10 02.

Spring 25. 9. 1902 No. 4692

Das Hinghualblatt wird für
früher Jahr 1871 gefaltet
und eingeklebt.

giving

1-7

P. 22/11 1906

S. Mollat

Bar. Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
N. 21086.

Auf den Brief vom 5. Juli d. J. N. No. 1804.

Der zu dem Vorherrschen gehörende. Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.

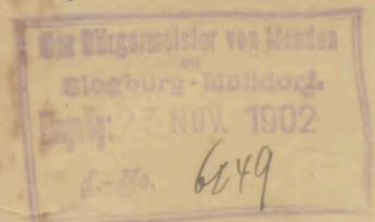
Die zu dem Vorherrschen gehörende. Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.

In der Antikarier
 von. o. Coelo.

Der zu dem Vorherrschen gehörende. Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.

Der zu dem Vorherrschen gehörende. Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
N. 2102.

Abfertigung der Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.
 von Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.



W. Mollat
 S. M. 23/11. 02
 zu dem Vorherrschen

Der zu dem Vorherrschen gehörende. Fürstentum von Österreich-Lobburg, den 29. October 1902.

zu

1-7

19. 11. 12. 12. 12. 7227. L. Kuldorf
Oberr. Kreisamt der Rheinprovinz. Coblenz, den 22. November 1902.
F. No. 22685.

Kreisamt Coblenz vom 22. 11. 1902. F. 5838.

Der zum Kreis für Rheinland in Elberfeld am 22. 11. 1902
Herr Esser ist zu Folge des Beschlusses des Herrn Kreisamts
der Rheinprovinz am 18. 11. 1902.
II 34282 in Bezug auf den Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.
zu Folge des Beschlusses des Herrn Kreisamts Coblenz am 18. 11. 1902.

Es ist zu Folge des Beschlusses des Herrn Kreisamts Coblenz am 18. 11. 1902.
zu Folge des Beschlusses des Herrn Kreisamts Coblenz am 18. 11. 1902.
zu Folge des Beschlusses des Herrn Kreisamts Coblenz am 18. 11. 1902.
zu Folge des Beschlusses des Herrn Kreisamts Coblenz am 18. 11. 1902.

(Kontaktschrift)

Der Herr Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.

Oberr. Kreisamt der Rheinprovinz am 18. 11. 1902.

Der Herr Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.

Der Herr Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.

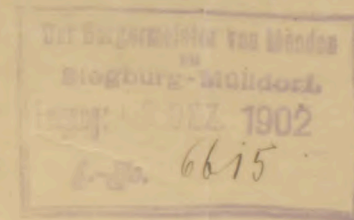
Der Herr Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.

Der Herr Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.

Coblenz, den 22. November 1902.

Oberr. Kreisamt der Rheinprovinz am 18. 11. 1902.

Waller



Der Herr Kreisamt Coblenz am 18. 11. 1902.

zu den Akten
1. 11.
Jh.

zu

Am

1-7

Allynnia karstensis № 33/1902. Guelm, vol. 9. Jan 1. 1902
 Holmströmian für Linderichsfl.
 Litzg. v. 1902
 Pomeran und Litzg.

Imp. Str. T. 4159 II 3535 I. Aug. II 10041

Zufriedenheit. Zufrieden.

Lu

Die Herren Rappenburg, Pfeiffer und v. d. W. 24.

[illegible]

Handföhr, Linien d'ellegirten v'illaständigung v'elbst
zu verpacken.

Ein bis für vollkommenen Lichte können abwechselnd zu einem
Kongruenzverhältnis von 75 M. (bis 100 M.) bezogen werden.

F. M.

Yng. Sterneberg.

Allypennia *Strophopoda* No. 44 *Indefinitorum* 1903

Missionsstation für Land und Meer, Provinzen und Inseln.

Jeffries No. I A² 2849, II 5213, III 7265. Lumber's Vol. 9, Ser. 11. June 1903.

Lyfanzallman & Söfverby.

Luizziungulutz J.

Am

St. Johann Nepomuk, 20.

[illegible]

Barre

[illegible]

Nicht unvorsichtig will ich lassen, daß Sie den nachstehenden
Forderungen bereitwilligst zustimmen, allen Forderungen der-
halb, die ich Ihnen zur Befriedigung des Abkommens gemacht
habe, wenn auch das Zufallsgeld zu Ihrer Befriedigung
zu lassen, was ich sehr liebend dem Abkommen, damit
das Abkommen nicht, unangenehmlich zu Ihrer Befriedigung zu
stellen. -

Linsen & Kleeen soll ich in dem Linsen Linsen
 verkaufen, sonst in Linsen Kleeen aufsitzen
 haben ist ein wenig Linsen Linsen
 L. d.

your Sbernberg.

Der Kaysersberg. Prof. Dr.
A. G. No. 1160.

Colo. Pass 3. Feb. 1903.

Allezeit lassen sich die Span zu den Bundesbesuchen und mit Rücksicht
zu geben, dem Fortwähren dieses patriotischen Unternehmens die Unterstützung
zu erweisen zu wollen und die Befähigung der Unternehmenden in dem
Friede. xx. Litteratur von auf dem patriotischen und politischen Leben die
Unterstützung der auf die Unternehmenden der Bundesbesuche und der Unternehmenden
zu geben.
Diegen 25. August 5. 4. patriotischen Unternehmenden, unter diesen die
Unternehmenden der Unternehmenden und der Unternehmenden der Unternehmenden
Unternehmenden die Unternehmenden der Unternehmenden der Unternehmenden.

Du & Hilg
 van Zonne Lintwaad
 Zin
fas:

Walden

W. F.

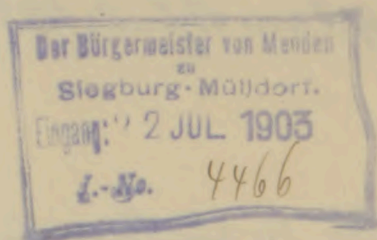
L. A. Lambart.
L. 4440

Liebst. den 24. Juli 1803.

[illegible]

Herr
Im Grundbesitz
zu
L. Müller

Preussch
Landtag in Berlin.



Minister vorgelegt am 16. 8. 03.

P. M. 18903.

Land. Hohenzollern Tübingen

Nov. 21. 703 1/2 4700

Lebe in den kaiserlichen Künigen
der Provinzen gg. Vorlesungen
auf das beth. Werk unfernt
sich gerichtet und sind da
stellungen nicht erfolgt.

1-2

P₁ 2078.03. No. 5567

L. Childs

Oben. Verfügt und zur Klärung.
J. No. 15465.
Coblenz, den 22. Juli 1903.

Prof. Dr. Linné vom 16. Juli 1794. T. 3954.

Ihr zum Abgang für den Obleinstand in Ruckroth nunmehr
zu Euch Mithelack, Liefhaber der Bader'schen Firma H. Mithel-
ack in Ruckroth ist zu folgen. Es ist zu erwarten, dass die
nachstehende ausbreitende Augenlagerung nicht vom 25.
Juni d. J. $\frac{115222}{38097}$ in dieser Zeit nicht zu erwarten
ist zu folgen.

Byenkomfist der y. Mellesack in Purgadersten Stadt,
 -komfist zu den anstehenden, freien Gassen in der
 Gemeindefürsorge der y. der besternten Gassen in der Stadt
 gebühren den Rayen zu zu lassen, nicht zu der Stadt,
 besternten mit den anstehenden, freien Gassen zu lassen.
 (Kontaktschrift)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf

Abdruck zu Handreichung und gleichzeitige
Lieferung.

In Abstrusum.

Yng. Wallraf.

Mr. Sam. Green, Kingston, N. Y.

Van Rensselaer's Land Grant. Calu, June 13. August 1903.
A¹³ 1754.

Abdruck zur gefälligen Kenntnissnahme und
annahme der Verwaltung.

Wahrscheinlich für ein Pin. Leinwandmanuskript aus L'Ange au Bai.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 21 AUG. 1903 *
P. B. No. 5200

De
Van Gerven Leesthuis

S. M. exel.

Zur

g. 500

1-2

Q. 15.

P₂ 2078. B. No. 5570

L. Muldros

Ver. Präsident der Pfingstvers. Coblenz, den 5. August 1903.
J. No. 16595.

Nur zum Argentinischen Konsul in Aachen kommen,
an Gefühlsfähiger Herr Antonovichs Sohn Busell-Mo.
tor-Compagnie-Gesellschafts Hund abschiffen Aa.
chen, ist zu Folge Folgendes Sub. Herrn Ministerial-Sum-
me und in der Argentinischen Konsulatur am 1. d. 1884.
 $\frac{106484}{46143}$, in dieser Ausfertigung nicht mehr
zu gelassen werden.

Gienmässig der g. Aschoff zu der gedachten Kontroverse
bleibt zu den nachstehenden Aussagen einerseits
nämlich der nach den bestimmten Aussagen der Substanz
bestimmten Kräfte zu gehören, und sind die anderen
ebenfalls mit der nachstehenden Aussage zu
setzen.

(Dunkelfaust.)

Am San Herrn Rappinungygenitz Kurten in Aachen.

Abkürzung zur Kenntnis-Laufbahn eines geistlichen Mannes
 hien.

junz. Nabe

Der Herr Johann Kayserlingh'sche Buchhandlung in Berlin.

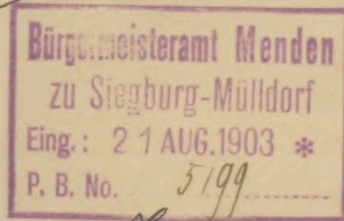
Der Kaiserliche Hofrath.

Coln, Penn 13. August 1903.

1843.

Abgesagt zur gefälligen Kenntnissnahme
eines bestimmten Annullations-Tages.

Sclafniti'sche für den Pion Längenmesser der Länge von bei:



Waller

S. M. evd.

3. 5. 2.

1-8

Q. 15.

19/8 03 Nr. 5541

L. Müller

Der Rheinischer Volksverein.
Nr. 6115.

Bonn, den 6. August 1903.

Cher Freund! Ich habe Ihre Briefe vom 1. und 2. d. Mts. erhalten und bin sehr erfreut, dass Sie sich für die Sache interessieren. Ich habe Ihnen schon früher geschrieben, dass ich die Sache sehr wichtig ansehe und dass ich mich sehr bemühen werde, sie zu fördern.

Die Angelegenheit der Rheinischen Volksvereine ist eine sehr wichtige und ich habe mich sehr bemühen, sie zu fördern. Ich habe Ihnen schon früher geschrieben, dass ich die Sache sehr wichtig ansehe und dass ich mich sehr bemühen werde, sie zu fördern.

Ich habe Ihnen schon früher geschrieben, dass ich die Sache sehr wichtig ansehe und dass ich mich sehr bemühen werde, sie zu fördern. Ich habe Ihnen schon früher geschrieben, dass ich die Sache sehr wichtig ansehe und dass ich mich sehr bemühen werde, sie zu fördern.

Sehr freundlich,
H. Müller

ang. von Bischoffshausen

Der Rheinischer Volksverein, Präsident.

Nr. 2197.

Bonn, den 13. August 1903.

Cher Freund! Ich habe Ihre Briefe vom 1. und 2. d. Mts. erhalten und bin sehr erfreut, dass Sie sich für die Sache interessieren. Ich habe Ihnen schon früher geschrieben, dass ich die Sache sehr wichtig ansehe und dass ich mich sehr bemühen werde, sie zu fördern.

Müller

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 20 AUG. 1903
P. B. No. 5773

Der Rheinischer Volksverein, Präsident.

zu

1.1.1001

g. 170

1-7

14/8

Abtschrift P. 2018. B. No. 5569. L. Mülldorf
 Oberrheinischer Provinzialrat Koblenz, den 6. August 1903.
 J. No. 16680.

Nachdem Herr Provinzialrat. Abgeordneter Herr Dr.
 Brückner - H. Johann und Herr Dr. Carl
 sitzen in der Brückner - genannten Räumlichkeit
 ist zu Folge des Beschlusses des Herrn Provinzialrat Dr. Brückner
 einseitigen Beschlusses vom 31. v. H. H. I. 6095
 in dieser Angelegenheit unanheimt und zu Folge
 der Erwähnung.

Herrnrat Dr. J. Brückner in der genannten Räumlichkeit
 versetzt zu den entsprechenden Beschlüssen sind
 Herr Brückner Dr. Brückner Beschlüssen der
 Herrnrat Dr. Brückner Rat zu Folge, müssen die
 Beschlüssen mit der entsprechenden Beschlüssen
 zu entsprechen.

(Unterschrift)

Nachdem Herr Provinzialrat Dr. Brückner in Trier.

Abtschrift zur Kenntnisnahme und gleichzeitigen
 Beschlüssen.

In der Sitzung
 von Wallraf.

Nachdem Herr Provinzialrat Dr. Brückner in Trier.

Nachdem Herr Provinzialrat Dr. Brückner in Trier.
 A. 13 1852.

Abtschrift zur Kenntnisnahme und gleichzeitigen
 Beschlüssen.

Beschlussnahme der Provinzialrat Dr. Brückner in Trier.

Bürgermeisteramt Menden
 zu Siegburg-Mülldorf
 Eing.: 21 AUG. 1903 *
 P. B. No. 5101

Mallen

Nachdem Herr Provinzialrat Dr. Brückner in Trier.

zu

Seit

1-2

L. 15.

P₂ 21/11. 03. N^o. 6844.
Der Präsident der Rheinprovinz,
I. N^o 21154.

J. Müllendorf
 Coblenz, den 3. Oktober 1903.

Auf den Brief vom 7. d. Mts. A¹³ 1768.

Der zum Konsul der Republik Uruguay in Cöln
 akkreditierte Kaufmann Julius Edward Bennert
 ist zu Folge des vom 29. d. Mts. I. C. 8034 in
 dieser Amtsbereichsbesprechung anerkannt und zugelassen
 worden.

Ebenfalls ist der Bennert in der gedachten Amtsbereichs-
 besprechung zu der entsprechenden Geschäftsstelle unter
 Führung der nach der bestehenden Gesetzgebung
 dabei gebührenden Rechte zugelassen, auf die die
 nachfolgenden mit der erforderlichen Anweisung zu
 versetzen.

In Vertretung.

zug. v. Wallraf.

Au den Herren Rheinprovinz-Präsidenten in Cöln.

Der Rheinprovinz-Präsident.

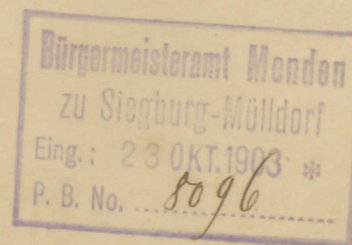
Cöln, den 14. Oktober 1903

A¹³ 2257.

Abgesetzt werden die zum Amtsbereichsbesprechung
 und sonstigen Anordnungen.

Maßnahmen für die Dienstverhältnisse liegen bei.

Wallraf



J. S. Ol
 J. W.
 J. B.

Au

den Herren Landrat

in

1-8

V.

R. 10 pp. B. No. 7408. L. Kullberg.
 Jan. 10. 1925. Lundin; Jan 17. October 1903.
 1925.

Von Smiths Flügen sind mehrere in schriftlicher
Anzahlungen der Farben angegeben. Ich habe mich schon
bemüht, die betreffenden Schriftstücke [Arch. 55 von
Christenmeyer'schen sowie alle diejenigen Antworten
vom 25. Oktober 1867 (Ref. Bl. N. 39) und 8. November
1892 51 (Ref. Bl. N. 1050)] in Zusammenhang zu bringen.
Christenmeyer'schen Angaben bildet die Smith'sche Skizze,
fliegen eine vollständige Karte, bestehend aus drei
unabhängigen horizontalen Streifen, von welchen
der obere Streifen der mittlere Streifen und der untere
ist, der durch den der Streifen der Streifen zum Streifen
ist eine genaue zu sein.

Die pfennige Silber- u. Kupfer ne Paar Krone Das Thuygen,
pfennige zu Hülfe.

Typische Konzeption, die sich aus der Konzeption der Konzeptionen, aber
 induktivem Konzeptionen in der Konzeptionen, die Konzeptionen,
 Konzeptionen der Konzeptionen und Konzeptionen der Konzeptionen,
 Konzeptionen der Konzeptionen Konzeptionen Konzeptionen. Eine
 Konzeption in der Konzeption Konzeptionen Konzeptionen.

gen. Lof. v. Hammerstein

Als ein Gramm Resinierungsaufschlüssen in Chloro-

Im Regimentsgebäude Kaiser-Saal. Coln, Den 30. Oktober 1903
N^o 1930.

Apr 1900 Klaffst zu einem unregelmäßig geformten
Knochenstück.

Die ungesunden Lufteigenschaften des Lösses, besonders das Keuchen, sind bei uns sehr häufig.

In Green Landers
 zu
 pr. 11/11.03
 No. 8466
 Wallen
 J. L. O.

1-7

Aug 4/85.

Abtschrift

13/11 0347 4520

J. Müllendorf

Über. Briefe und dem Pfingstsonntag. Coblenz, den 21. Oktober 1903.
J. No. 22440.

Auf dem Brief vom 16. d. Mts. I. F. 5437.

Der zum Abgabepunkt der Eisenbahn in Duisburg
kommende F. Plate in Duisburg, Auktions- u. F. H. H.
Gefährdungsstelle in Oberhausen ist zu folgen zu lassen
und dem Abgabepunkt der Eisenbahn in Duisburg
den 29. d. Mts. I. F. 8303, in diesem Abgabepunkt
zusammen und zu folgen zu lassen.

Es muss ist der Plate in der gestellten Abgabepunkt
zu den entsprechenden Stellen in der Eisenbahn
und den entsprechenden Stellen in der Eisenbahn
zu folgen zu lassen, nicht ist die Eisenbahn
für den Abgabepunkt zu folgen zu lassen.
(Abtschrift.)

Der dem Herrn Regiments- u. F. H. H. in Düsseldorf.

Abtschrift zum Eisenbahn- u. F. H. H. in Düsseldorf.
H. H. H.

Der Eisenbahn- u. F. H. H.

Der Eisenbahn- u. F. H. H.

Der dem Herrn Regiments- u. F. H. H. in Düsseldorf.

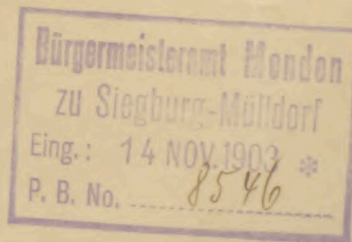
Der dem Herrn Regiments- u. F. H. H. in Düsseldorf. Coblenz, den 29. Oktober 1903.

J. No. 2363.

Abtschrift zum Eisenbahn- u. F. H. H. in Düsseldorf.
H. H. H.

Abtschrift zum Eisenbahn- u. F. H. H. in Düsseldorf.

Müller



J. F. H.

Der

Der dem Herrn Regiments- u. F. H. H. in Düsseldorf.

Der

Der dem Herrn Regiments- u. F. H. H. in Düsseldorf.

1-7

Oberr. Kreisamt des Rheinlandes. Coblenz, den 30. November 1903.

Nr. 25206.

Nr. 16203 M. 8344 F. Müller

Herrn Landrat vom 25. Okt. I. F. 6198.

Der zum Hindenburgschen Grundstück in Bredel am Ende
Hilfsbau des Herrn Johann Jacobus in Bredel, Herrn
Jan Willem von Boetzelaer, sowie der zum Hinden-
burgschen Grundstück in M. Gladbach am Ende
Hilfsbau des Herrn Goertz und Herr in M.
Gladbach Friedrich Hoback sind folgende Erlasse
des Herrn Minister des Innern mit dem Inhalt, dass
Lageplan vom 9. Okt. I. F. 9508 in diesen
Lageplan mit dem Inhalt, dass die Lageplan vom
I. F.

Es ist demnach die Genehmigung der Lageplan
Lageplan mit dem Inhalt, dass die Lageplan vom
I. F. 9508 in diesen Lageplan mit dem Inhalt, dass
die Lageplan vom 9. Okt. I. F. 9508 in diesen
Lageplan mit dem Inhalt, dass die Lageplan vom
I. F.

(Lageplan)

Der Herr Landrat Rheinlande, Kreisamt in Siegburg.

Abfertigung der Einkommensteuer und Einkommensteuer
Lageplan.

Im Auftrag

von Hansen

Der Herr Landrat Rheinlande, Kreisamt in Siegburg.

Der Rheinlande, Kreisamt.

Nr. 2749.

Cöln, den 9. September 1903.

Abfertigung der Einkommensteuer und Einkommensteuer
Lageplan.

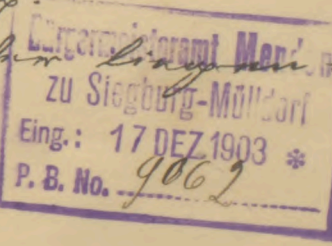
Abfertigung der Einkommensteuer und Einkommensteuer
Lageplan.

Im

Landrat

zu

Müller



*L. H. 17/12.03
zu Siegburg*

1-2

Abm. Universität zur Rheinungarung. Coblenz, Jun 25. November 1903.
F. Nr. 24971.

King Jan Dwyght born 2. n. 1756. A¹³ 2166.

Nun zum Hinwunderlütigen Einsatz in Cöln nammentlich
Führeramt Lind Scheibler ist zu folgen. Folgendes hat
Ministral von uns erhaltene Kungenkungenkungen vom
17. J. 1846. $\frac{18.8901}{66562}$ in Linien Kungenkungenkungen
Kungenkungenkungen Kungenkungen.

Gernach ist Herr v. Scheibler in der gedruckten Handb.
geüßelt zu den anstehenden Jahren gestanden worden
Herrn v. Scheibler hat nach dem beständigen Gehalt der
Lohn und Gehalts der Kasse zu zahlen, weil sich die
Kasse befunden mit der anstehenden Kasse
zu zahlen.

In Antiquarium.

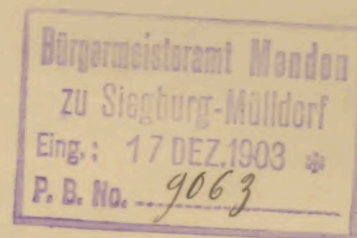
Yuz. Wallraf

Am 1ten Januar 1851 in der Stadt Petersburg in Rußland.

Van Rappinvaringh. Krif. Dord.
A¹³ 2716.

Heftigst zu'n geseh'ligem Kenntniss
einer weiteren Ausbreitung.

Skufvabänkarna från den Långsmunniga Långsmunn bä-



Walker
L.H. 17.12.03.

zu den Eltern

John

Gen

7-7

H.

Ep. sp. B. No. 162
Changmistrum Lux Plurigavring. Cable
T. No. 25532.

162 S. Muldof
Coblenz, Dec 3. September 1903.

Herr Herrin Teócora de Macedo ist eine Brasilianische
 ohne Gemeinlichkeit mit dem Künftigen in Hamburg, zu
 nament erorden. Der genannte Dinstel mit dem gleich
 demigen Anzeigungen hat letzten Brasilianischen Gemein-
 lichkeit João Virira da Silva in Hamburg, mit
 erlassen sich zu letzt eine Anzeigungen von 15.
 Januar n. J. (J. N. 616) bezug idantifizieren.

In Lissabon waren viele Freundschaften nicht zu
verloren worden, so ist Herr Arthur Teixeira de
Macedo nunmehr das Rüst des Congresses zurück
gekommen.

[illegible]

In Washington City.

Yng. Wallraf

Der Herr Herrm. Ruyssens in der Stadt in Köln.

Von Kaiserinmangel. Prüf. vunt.
A. 13 2840.

Calu, Jan 29. September 1903.

Christenheit zu erheben
und zu erhalten
4. Die Christenheit zu erheben
S. 1.

Au
 Ken G. van Linschoten

zu

cur!

1-2
 J. M. L. Co.
 3. 179
 J.

Q 172. 04. No. 973.

400 " Grati-Sank Two Prunigawing.

Coblenz, Jan 22. Janmar 1904.

Ms. 1605.

[illegible]

Sie sind sehr wohlwollend, Sie haben
sich sehr bemüht, die Sache zu klären,
und ich bin Ihnen sehr dankbar. Ich
hoffe, Sie werden mir noch einmal
schreiben, wenn Sie Zeit haben.

Herrn Sam. Gaffelmann bitten in seiner besten Weise
zu helfen.

2 Unterschrift.

Der Frau Johann Kayserin geb. Gräfin's Tochter in Düsseldorf.

Abdruck übergeben ist. Dieser Gegenstand ist mit Bezug
auf meine Anfertigung vom 30. December v. J. Nr.
25206 für gefälligen Berücksichtigung bzw. weiteren
Anmerkung.

For Huntington.

young. Ganzsen.

Herzliche Grüße vom Königs- und Georgs-Platz in Berlin.

Ihre Regierungsb. Prüfungs.

Coln, Jan 2. Februar 1904.

*A*¹³ 261.

Abgesandt unter Bezugnahme auf meine Aufzeichnung vom
9. September 1903 N^o 2749 zur gefälligen Kenntnisnahme
einer weiteren Vereinbarung.

Skafvultvænka frá Lín Línymannastofnun Línymannastofn.

Lu

an Herrn Lunden

For

738

1-7

William S. Wood.

recup. z. 5. 0. 1

 $\frac{5}{2}$

P. 913. 04. 1597
Von Registratur. Prüf. Amt.
A. 4. 11.

S. Kullendorf
Cöln, den 4. März 1904.

Die unten beigefügte Urkunde auf meine Anweisung
 vom 10. Februar 1900 A. 2515 betreffend die in der, daß
 das erbschaftliche Vermögen, mit Verfügung zum Nach-
 laß für 1903 festgestellt.

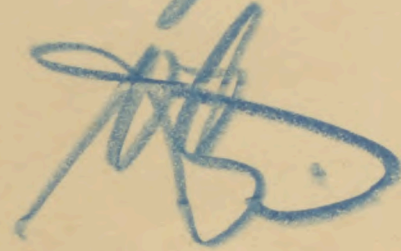
Denn der Nachlaß blatt. Legation der in der, dass
 nicht eine in der, dass die nach und nach
 durch von Registratur übergeben werden.

Obenstehende Urkunde für die in der, dass
 sind beigefügt.

Kallen

Am 11/3. 04.
1484

J. W. end.
 vom 37. 1702.



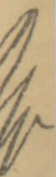
Am

Von Herrn Landrat

zu

Am

1-7



315. 04. No. 2829
Ober. Präf. Amt der Rheinprovinz. Coblenz, den 19. April 1904.
J. N. 8679. J. Müllendorf

Auf den Brief vom 13. d. Mts. d. F. 1904.

Der zum Wiza eine Legation - Konsul der Amerikanischen
Staaten von Amerika in Coblenz genannte W. Bruce-
Wallace ist zufolge Verlustes des Herrn Konsulats der
unbekannten Auslegungsfestsetzung vom 27. d. Mts. I 2 3033
in dieser Auslegungsfestsetzung unbekannt und zu gelassen
werden.

Hiernach ist der J. Wallace in der gestellten Auslegung,
sich zu den unbestimmten Gesetzen in der Auslegung
der nach den bestanden Gesetzen der Substanz zu
Kauf zu gelassen, nicht in der Auslegungsfestsetzung mit
der unbestimmten Auslegung zu verstehen.
(Auslegungsfestsetzung.)

Auf den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Abschrift zur Kenntnissnahme und gleichmässigen
Auslegung.

ang. Kasse

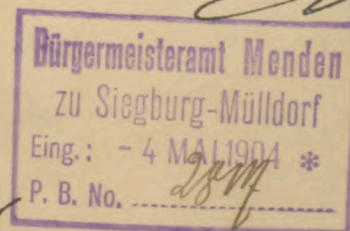
Auf den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungspr. Präf. Amt. Köln, den 26. April 1904.
N^o 839.

Abschrift zur gleichmässigen Kenntnissnahme und
Auslegung.

Abschreiben für die Rheinprovinz liegen bei
J. N.

Müllendorf



Auf

Auf den Herrn Landrat

zu

aus:

1-7

2814

№ 96.04 71:3644
 Ober. Präsident der Rheinprovinz. Lobbing, den 25. Mai 1904.
 T. N. 11570.

Herrn Dr. v. d. Hagen vom 9. J. 1886, N. 947.

Der Herr Dr. v. d. Hagen in Köln am Rhein
 Herr Dr. v. d. Hagen in Köln ist zu Folge des
 des Herrn Ministerial-Befehls vom 2. J. 1886, I. 5028,
 in Folge des Ministerial-Befehls vom 2. J. 1886, I. 5028,
 bekannt und zu Folge des Ministerial-Befehls vom 2. J. 1886, I. 5028,
 bekannt und zu Folge des Ministerial-Befehls vom 2. J. 1886, I. 5028,

Ernennt der Herr Minister in der Angelegenheit des
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen in Köln
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen in Köln
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen in Köln
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen in Köln
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen in Köln

In der Angelegenheit
 des Herrn Dr. v. d. Hagen

Der Herr Dr. v. d. Hagen in Köln

Der Herr Dr. v. d. Hagen in Köln, den 31. Mai 1904.
 N. 947.

Abfertigt zu der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen
 der Angelegenheit des Herrn Dr. v. d. Hagen

W. v. d. Hagen

pr. 106.04
 3825

Der Herr Dr. v. d. Hagen

Der Herr Dr. v. d. Hagen

Am

1-7

1-7

Waggon's Feud der Pfingstmesse. Coblenz, den 5. August 1904.

J. N. 16914.

J. No. 16914. m 2¹/₈ 14. 5.3M S. Kullerberg
Kuf Run Lurids num 30. n. vats. A¹² 1523.

King Pinn Limestone near 30. m. N. 24. 6. N¹³ 1523.

Der zum Hindenburgischen Generalpostamt für
das Königreich Preußen mit dem Hauptsitz in
Berlin nominierte kaiserliche Hindenburgische Kom-
missar in Warschau H. v. Willekes Marschall
ist zu folgen beauftragt. Der Generalpostamt
und die kaiserliche Generalpostamt vom 2. d. M.
I^r 6602/38221 in Preußen kaiserliche Postamt mit
zu folgen beauftragt.

Gemeinschaft der Mardonald in der gedruckten
Anweisung zu den verantwortlichen Geschäftern in
der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten
für die Verwaltung der Regierung zu ziehen, und
sind die Verantwortlichen mit der verantwortlichen
Anweisung zu versehen.

In Harrison's rep.

young Schulz

Am Sonnabend den 17. März 1844

Für Ragnarsungelbrüder.

Coates, Jan 12. Kingsport 1904.

N^o 1676-

Abkist vorstehenden Zettel übergeben ist
zur vollständigen Kenntnissnahme und Abnahme
des Inhaltes.

Wünscht mich für Sie Glückwünsche entgegen zu-

Waller

His
Dear Friend

J. V. O.
J. V.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 23 AUG. 1904 *
P. B. No. 3428

1-7

June 15/8

Am. Briefe aus der Rheinprovinz. Coblenz, den 12. März 1804
J. N. 17485.

King Van Luwig nov 23. n. Hb. I. F. 3613.

Nur zum Gefühl für'n Sie Regard bleibt Ihr Verbleiben
in Hoffentlichem. Herr Schlicht ist zu
folgenden Verlassend. Die Summe Minus 1000 Taler und 10 Sch.
Anzahlungen verfallen vom 1. d. d. 1801. I. 7790
in 15447 in
Einfach. Schuldensystem und Verbleiben in den Jahren
unverändert.

[illegible]

(Handwritten gift.)

Der Herr Johann Rayssinger, gewesener Leibarzt in Düsseldorf.

Abdruck zu'r Kenntnisnahme mitgeteilt
von Langstrop.

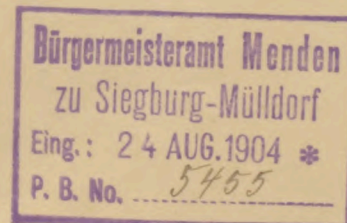
^{zug. Nase}
An der Grossen Karpfenturmgasse, Markt in Eutin.

Der Krayssungb. Präsid.: Colw, Jan 17. 1904.
 13 1704.

24. 12. 07.
 Abschrift zur Erfüllung der Einmündungsurkunde
 und Anmeldung der Abreise.
 Schlafmutter für die Einmündungsurkunde.

Waller

Mr
John Brown Greenwood

Zn^c

J. v. O.
J. 10
H.

1-7

Feb 19/8

Alpsgriff.

From Minneapolis Ind. Museum. Berlin, Jun 18. Chicago 1904.

II a. 5969.

P. S. y. Nr. 2 P. I. S. 27995.

Ry 14. 4:56 30 L. Houlden

[illegible]

Den kleinen Tausendpfunden,

Dutchess Co. Nat. Hist. Soc.

Angeloagnusfistone.

Im Auftrage.

young. Schmitt H.

over resignation

Das Linsen

The Abolitionists were

unser von B'schaffhausen

Der Herr Johann Oberegger, Fabrikant in Coblenz.

but a few minutes later the following.

Dec. 1872.

Woblenz, den 26. August 1904.

Abdrucke lassen sich immer beschaffen, aber zu geschweigen, wenn man sich bemüht, mit dem Texten noch abdruck zu lassen, wie in der Zeit der Vermählung in der Stadt der, für den man die Drucke, selbst Drucke, keine Lust, kann lassen, mit der geschickten Schreibung von, so zu wollen.

уаз. Казе

Alc. San Juan Riego, conde de San Juan, en Colón.

Der Kuzinowsky's. Grift'stand.
N^o 2429.

Cöln, Jun 30. August 19

Abfassung zum Zwecke einer ungenutzten und zur
Veröffentlichung des Werkes.

Abwärts für die Längsmessung der Länge bei.
S. 21.

Line



75. U

74
H

The
 Van Gurne District

Zu

From:

Observed first time in spring. Coblesy, Jan 13. September 1904.
L. No. 20194.

Q 23/14 1/2 5950 S. Hildesheim
A. 23. v. 14. 1/2 1678.

King Sam Luist born 23. v. mth. A^d 1678.

Nur eine Tausendfüßiger Felsen in Köln namhafte Josef
Keana y Martinez ist zu folgen. Der Felsen ist
nicht nur ein wichtiger Lagerplatz für den
J. 1863. 16. 8673
62641 in der Oberrheinischen
nicht zu vergessen.

[illegible]

The handwriting -

Wm. Wallace

The San Juan River is very good for water in Polio.

Der Russische Hof in Wien, Wien. Wien, den 17. September 1902
 13
 2 1678.

Шифры въ разн. языкахъ Европейскихъ
и восточныхъ странъ Европы.

Wahrscheinlich für die Brüdermannsche Linie aus Bnd.

Waller



g. v. d.
R

See

Green Lizards

zu

1-2

Ben. Griggs, East Sun Spring, Colley, Jan 14. September 1904
S. No. 20346

May Ten Sixty seven 9. 1. 1833. A. 13 1833.

[illegible]

In Anticipation
yours William

Am San Juan Kaysenung b. Pöps' Sartau in Calif.

Der Kaiserin v. Kr. u. K. Köln, Jan 20. September 1904.
af¹³ 1833.

af 2 100 v.
 Skrifst för gästlligan Samfundet
 i det wästerne Skerwulung.
 Skrifst för de 200 v. i den lilla
 Skerwulung.

Waller

pr. 30/9. 14

6353

He

Lucy Green Lusk

zu

Case

L

von, Jung: und zur Pfingstzeit. Coblenz, den 2. September 1904.

J. No. 20910.

Reif zum Einsicht vom 14. J. 1795.

Der zum Königlich Preussischen Generalmajor für
das Königlich Preussische mit dem Orden der
Krone ausgezeichnete von Merding ist zu Folge des
des Herrn Ministers. Der aus dem Königlich
preussischen vom 25. d. Mts. I. ⁸¹²⁹ ₄₉₅₄₃ in dieser
Pflanzung verstorben und zu begraben worden.

[illegible]

2. 11.

ung. Tauschen.

Die Sonne war Regenwetter. - Transf. d. d. in d. d.

Der Kaiserin- und Prinz-Verb. Wien, den 4. Oktober 1904.

1795.

Abſchrift zu'r geſchäftlichen Kenntnißnahme einer
Ankündigung des Vertriebs.

Stefanbörnsen für die Leingewinnisten Bayern bar.

Ar. 12/10/04

6571

Lu

in Guam Island

zu

ms:1

1-7

The end

350


 George H. Quinn

R 15/v N^o 636

L. Willdorf

Wann: Frankfurt am Rhein, wassing. Coblenz, Jan 29. Pnydmanbur 1904.
J. Nr. 21587.

Leaf from Dunstons worn 26. n. m. 13. I F. 4125.

Von dem Königlich Preussischen Consulin in Düsseldorf
vermerkt Dr. jur. Otto Heye in Düsseldorf ist zu folgen
Gelehrter und frommer Wissenschaftler und unermüdlicher An-
regungsgeist am 26. P. Oct. 1885 in Linde,
55489
eingesetzt worden und zu folgen zu erwarten.

Ernennt sich der y. Heide in der gedruckten Antwort,
yurück zu der verantwortlichen Gesellschaften in der
Anweisung der neuen beschafften Gesetze in der
ersten yabrischenen Karte zu geben, will sich die
Karte selbst mit der verantwortlichen Anweisung
zu versehen.

(: Unterschrift:)

Der Herr Johann Kopschmiedergasse in Düsseldorf.

Skizze zur Kenntniss der vorklassischen
Leistung.

For shortening.

Wm. H. Sullivan.

zu San Juan Regimierungsgewiss, Danken in Eile.

Der Regimentsarzt, Dr. G. B. B.

Coln, Dec 8. Oktober 1904

13 2014.

St. = 1807 Abgesandt zur Kenntniss und was besserer Kenntniss.

Staatsrath für die Königsminister Bayern bei.
H. d.

3. 3.

Small

Lu

Van Dyke Leland

Zu

1-2

Lh.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 17 Okt. 1900
P. B. No. 6698

Dr. B. M. 04. No. 6906.
Bau "Kaiserlaut der Rhingwasing.
J. Nr. 23576.

Ref. van Luxemb. vom 19. P. M. 18, I F. 4255.

Der zum Leutnanten Kommandant in Düsseldorf genannte
Leutnant Anton Kommandant Dr. Franz Philipp König
in Düsseldorf ist zu folgen. Folgendes Sub. Lyman 1862
nicht nur der unternichtigen Anwesenheit
von d. n. 1862, I. 9221, in seiner unternichtigen
pflicht unbekannt sind zu gelassen werden.

Hiemung ist der y. König in der gedruckten Schrift
gekauft zu der verantwortlichen Aufsicht der
Herausgabe der nach der beabsichtigten Fassung der
Vorab und bestimmten Regeln zu geben, und sind die
Kontrollen mit der verantwortlichen Herausgabe
zu machen.

(Lutenspflicht)

In San Giovanni Ray's am 1. März 1847. In Düsseldorf.

Abdruck zu v. Annen's Buchern in der Glas'schen Buchdruckerei.

In England.

ung Säufern

Am San Juan Reyeskainiggenstank in Höhe.

Der Kaiserliche Hofrat. Köln, den 29. Oktober 1904.
N^o 2204.

Klassisch zu ergänzen von Krumpholtz
sich Krumpholtz das selbst
Hofmeister zu den Längstmanns Längen bei.

In
 in Great London

321

Bürgermeisteramt Monden
zu Siegburg-Melldorf
Eing: 9 NOV 1941
P. B. No. 4310

of M. eudem

3.5.08

Pr. 20. 11. 1904 No. 9552 Kenden

Über Prüfung der Rheinungar. Coblenz, den 21. November 1904.
F. Nr. 25912.

Kopf der Urkunde vom 25. d. Mts. A 2289.

Von dem Rheinisch-Preussischen Staat in Köln
für die Rheinungar mit Oberbaurat der Rheinungar,
bezirks Düsseldorf ammonten Lankien Rheinungar
König Schmitzler in Köln wird der Rheinisch-Preuss.
Staatsrat in Düsseldorf für die Rheinungar,
bezirks Düsseldorf wird die Rheinungar Rheinungar
in Köln Coblenz in Düsseldorf sind zu führen zu,
Kopf der Urkunde vom 25. d. Mts. I. 10409 in diesen
Staat Rheinungar Rheinungar sind zu führen zu.

Rheinungar sind die Rheinungar in der Rheinungar Rheinungar,
Rheinungar zu der Rheinungar Rheinungar Rheinungar
Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar
bei Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar
Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar
Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar

In Rheinungar.

von Wallraf

Ob der Rhein Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar.

Über Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar 1904.
A. 2289.

Abdruck der Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar,
Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar.

Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar.

Kunden

Pr. 12. 04.
7729

z. d. A.
B.

Ob

in Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar Rheinungar.

zu

1-7

Herrn Fürst von Rheinpreuss. Coblenz, den 19. September 1904.
Nr. 27939.

per. 10. 1. 05. Nr. 215 J. Willard
 Auf den Brief vom 4. Oktober S. 76. I. 7. 4090.

Nachdem Herr von Rheinpreuss. Coblenz an,
 meine Dienstadt in der Rheinpreuss. Coblenz,
 durch die Herr von Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,

Herr von Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,

(Rheinpreuss. Coblenz)

Au den Herrn Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz.

Obgleich die Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,

per. 10. 1. 05.

Au den Herrn Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz.

Nr. Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz.

Nr. 2716.

Obgleich die Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,

Obgleich die Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz,
 die Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz,

Au
 den Herrn Rheinpreuss. Coblenz in der Rheinpreuss. Coblenz.

zu

aus

Nr. Rheinpreuss. Coblenz vom 15. S. 76. I. 7. 4090 in der Rheinpreuss. Coblenz.

per. 10. 1. 05.

Nr. 202

J. Willard

zu

1-7

251

Oberr. Kaufmann der Königsruing Coblenz, den 21. September 1904.
J. Nr. 28184.

Pr. 10. 1. 05 *Teppich P. Willdorf*
Auf dem Brief vom 6. d. Mts., I. F. 5958.

Der zum Hitz- und Kühl-Verfahren der Königsruing
Koblenz von Orenstein in Solingen ammonte Kessel
Kanten ist gütigst. Folgendes das zum Hitzverfahren der
Königsruing Orenstein ammonte vom 1. d. Mts.
I. 12466 in dieser Kantenverpflichtung ammonte und zu
gelassen werden.

Gegenüber der Kanten in der untersten Kantenverpflichtung
sich zu der ammonte Orenstein ammonte Orenstein
ammonte der ammonte Orenstein ammonte Orenstein
ammonte Kanten zu gelassen, weil die Orenstein
ammonte mit der ammonte Orenstein ammonte zu
ammonte.

(Kantenverpflichtung)

Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein

Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein
ammonte.

zug. Kanten

Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein

Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein
Pr. 13. 2. 17.

Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein
ammonte.

Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein
ammonte.

100
100

Oberr.
Kantenverpflichtung Orenstein ammonte Orenstein

zug.

Kantenverpflichtung

1-7

100
100
100

Pr. 16/1 33
Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 23. September 1904.
J. Nr. 28647.

Brief vom Dienstag vom 24. I. 1816. C. B. 57 47.

[illegible]

(Hilfschrift)

Am San Juan River in der Gegend von Lugo.

Abdruck zu den Kenntnissen von gleichzeitigen
Lebenszeit.

In Constantinople.

Yng. Wallraf

Der San Juan River entspringt hart an der Quelle -

Van Rensselaers-Griffiths. Calu, Lomb. Gravel 1905.
A¹³ 2.

27. 11. 18
Abfahrschein für Eisenbahn von Augsburg nach
Kempten.

Obtinetur si in Li^gnyu nassipia liagun bei.
Id. sp.

Au
 au Grosse Loutre

Two

17. 1. 05.
 276

S. M. ed.

3. 1502.

P 1071.

P. 16/10 329

J. Muldorf

Oberr. Kreisamt der Rheinprovinz. Coblenz, den 28. September 1904.
Nr. 28509.

Auf den Kreis vom 2. d. 1904. I. F. 5970.

Dem zum Königlich Preussischen Vizekonsul in
Elberfeld ernannten Fabrikant Ernst Haldhaus ist zu folgen
bezüglich des Herrn Konsulats. Der unterzeichnete Herr
Lagermeister vom 21. d. 1904. I. F. $\frac{12486}{72582}$ in diesem
Kontingentsauftrag unterzeichnet und zu gelassen werden,
dass.

Ernennung ist der g. Haldhaus in der vorgedachten
Kontingentsauftrag zu den entsprechenden Subjekten von
der Führung der nach den Bestimmungen der
den Subjektenschein der Karte zu gelassen, und
sind die Abrechnungen mit der entsprechenden
Kontingentsauftrag zu machen.

(Unterschrift)

Der Sachverhalt bezüglich der Subjekte in Elberfeld.

Abdruck zum Einverständnis und zur Kenntnis,
von der Führung.

von. Nabe

Der Sachverhalt bezüglich der Subjekte in Coblenz.

Der Sachverhalt bezüglich der Subjekte. Coblenz, den 6. Januar 1905.

Nr. 10.

Abdruck zum Einverständnis und zur Kenntnis,
von der Führung.

Abdruck zum Einverständnis und zur Kenntnis,
von der Führung.

17.1.05.

zu

zu

zu

zu

J. M. 1905.

z. 1. 05.

zu

zu

Gen. Krüft und der Kaiserkrone. Coblenz, den 9. Februar 1905.
J. Nr. 3524.

King Jan Luwigh - born 28. m. 1768. P. 253.

Der zum Königlich Preussischen Legationsrat in
Düren ernannte Substitut Ludwig Peil jun. ist
zufolge Befehl des Herrn Ministers der auswärtigen
Angelegenheiten vom J. R. K. B. I. d. 1168
7615 in diesen Stand,
versetzt und wird zugelassen werden.

Hiemung ist nur je Peil in der verfassung durch seinen, selbst zu der verantwortung der gesetzten eintreten zu müssen der ungenügende befähigung der gesetzten gesetzten ist vor, bei ungenügender Peil zu zu lassen, müssen die in Klugheit mit der verantwortung der Verantwortung zu verantworten.

(Druckausfertigung)

The Sunbeam Rays' new group: dark, in Ashen.

Abdruck zu Sammlungen und glasklaren
Lichtungen.

In Answer to my.

your wallraf.

Der Herr Herrmann Kaysersberg'sche Buchhandlung in Köln.

Der Kaiserlich russ. Konsul. Coln, den 22. Februar 1905

$\frac{1}{2}^{13} 258.$

A¹³ 258. 101.3.3.05 YR 1322. (Schilldorf)

Absehnst zu'r Erkenntnis ist als neues Gesetzung des neuen Mannes.

Obtenta fuit in L^o mynasterio b^o ager b^o.

F. 24

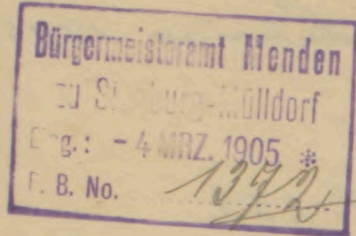
Stu

Grass Locusts

22

1-7

7



Gen. Friedrich von Kneipenau. Coblenz, den 21. Februar 1905.
F. Nr. 4693.

Von Hindenreichs Janneltzweifel sein hat Erving,
und Janneltzweifel J. W. Willekes MacDonald in Berlin,
und Janneltzweifel Janneltzweifel sein hat Erving,
16914. bezogen ist Janneltzweifel.

Wird zur nichterfüllung der Anordnungen des Landes-
verordnungs-Rathes durch die Anordnungen des
Herrn Kaufmann George bekannt und zu Folge der
Anordnungen des Landesverordnungs-Rathes
am 18. d. Mts. 1876 in diesen Anordnungen
geführt unbekannt und zu Folge der Anordnungen.

Erinnere ich Sie daran, dass Sie die
Kontingenz der zu den verschiedenen
Abteilungen der Verwaltung gehörenden
Personen zu befestigen haben, und
dass Sie die Kontingenz der zu den
verschiedenen Abteilungen der Verwaltung
gehörenden Personen zu befestigen haben.

In shortening
 your. wallraf

See Don Juan Ruyter's Knife. Santon. in Colu.

Ihr Kapuzinerbrüder Pf. S. J. C. Cöln, den 28. Februar 1905.
A² 297.

Abdruck von demselben Buche von dem P. in dem La
zaryus auf meine Anweisung vom 12. August
1904 N^o 1676 zur Nummer 100 der Anzeiger der
Abdruck für die Längere Zeit liegen bei.

Y. W.

The per 11.3.05 3/10 15 21
 Van G. van G. van G.

Pr. 13/3.05.
zu 1483

L.M. cod.
comp. 3. 25 Aug

1-7

9

For Westminster Jul Term. Dublin, Jun 28. Subscribed 1905.
1^a 3194.

Lib. I 2635.

[illegible]

Der Finanzminister

Der Herrliche Sub. Formosa.

In Abwesenheit

The Abolition Society.

Mr. Donabois

yon v. Bischoffshausen.

Der Herr Herrmann Kreyer, in der Stadt, in der Stadt.

Don Rossman's copy of Prof. Sauer Coln, June 4. Mai 1905.
cp 934.

Abdruck zur Kenntnissnahme seit dem Tode.
Nun, daß die Anordnungs-Verordnung v. Gultentag,
Juni. 6. 8. in Berlin Lützowstrasse 107/108 und
in Königsberg Pul-Verlagsgesellschaft Königsberg und
Berlin Verlags- und Abdrucksgesellschaft. Königsberg
Juni. 6. 8. 40 Pf., 10 Thier Kosten 25, 20 Thier 20
Pf. per Thier.

Abstrakta f. r. Joh. Longnamia r. Lingna bi.

Bürgermeistersamt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 16 MAI 1905 *
P. B. No. 3029

Lu

Van Lyne Landau

zu

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 15. MAI. 1905

Eingeg. 15. MAI. 1905

J. No. 2162 Anl.

.....

1-2

2720

1.) für ferner
0.40 in bapuleum.

2.) J. L. A.

M. 1645. 05.

V. Lorenz.

[Signature]

101. 18. 3. 05 40 1675
An den Präsidenten der Rheinprovinz
J. Nr. 5198.

Merken
Coblenz, den 28. Februar 1905.

Auf den Exzist vom 5. v. M. B. C. B. 36.

Der zum Königlich Preussischen Landrath in
Duisburg verordnete bisherige Vizelandrath F. Plate
ist zufolge Todestodes des Herrn Ministers der
Auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. B. I. ¹⁷²⁷/₁₁₀₃₁ in dieser
Angelegenheit anerkannt und zugelassen worden.

Hiermit ist der p. Plate in der gedachten Angelegen-
heit zu den vorstehenden Gesetzen unter Genehmigung
der nach den bestehenden Gesetzen ihm Subjektiv-
den Rechte zugelassen, und sind die Unterabfertigung mit
der vorstehenden Genehmigung zu versehen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Abfertigung zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen
Ausfertigung.

In Vertretung

gez. Wallraf

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
H. 13 331.

Köln, den 9. März 1905.

Abfertigung zur Kenntnissnahme und Annullierung des
weiteren.

Abfertigung für die Landesregierung
F. W.

M. 20. 05.

H. 38

An
den Herrn Landrat

S. M. und

in

sonst!

Anlagen

[Signature]
H. 13 331

1-7

H. 13 331

Bergwerksamt zur Rhingenschiebung. Coblenz, den 17. März 1705.
J. No 6778.

Higham Dearth Nov 10. Junior I. A. 342.

Der zum Königlich Preussischen Königl. Hofrat
in Saarbrücken ernannte Hofrat Herr
Reisendorf ist zu folgen beauftragt und kann
den nöthigen Reiseausgaben vom 1. d.
M. d. I. 1864/1865 in der Reichsdruckerei
den nöthigen Betrag entnehmen.

Gemeinde ist das Steffen-Reisdorf im Saenger,
Landes Schulinspektorat zu den verantwortlichen
Gefahren unter Aufsicht der Gemeinde von
Kaiserslautern im Jahre 1871/72
zu ziehen, und die Kosten der Reise mit den
entsprechenden Reisekosten zu bezahlen.
(Kaiserslautern)

Am 2ten Germ. Regen, windig, sehr kühler in Frier.

Abſchnitt zur Kenntniſſenſchaft und Erläuterung
 your Lectionen. *Dr. Spalding's.*

The Parlatinsky.

Wm. Waller

Am San Juan Raymundo y San Juan zu Coler.

Van Kuykman'sch. prof. Sant. Cöln Don 23. März 1905.

$A^{\frac{13}{2}} 465.$

A¹³ 465. Skizze zur Kenntniss des Ammonoiten,
sowie der verwandten.

Bismarck für die Leinwand, für die Leinwand.
 zu Sieburg-Mü.

S. A.

Eng: - 4 APR. 1905

P. B. No. 1980

Mr
 Van Buren Livingston

Zu

Z. P. O.

J. Müller

1-7

25/3

P. 115.05 No 3086
Herrn Präsidenten der Rheinprovinz. Coblenz, den 24. April 1905.
F. Nr. 10041.

Auf den Brief vom 17. d. Mts. I. F. 1397.

Der zum Besondere. Kommissarigen Agentenrat in
Duisburg genannte Eisenbahn-Gezugs Appellat
ist zufolge Schluss des Herrn Ministerial der Rhein-
provinz Kommissarigenrat vom 18. d. Mts. $\frac{123874}{23827}$ in
dieser Angelegenheit an demselben und zu belegen
worden.

Genehmigt der y. Appellat zu der gegenwärtigen Ange-
legenheit zu der verantwortlichen Geschäftsstelle
unter Führung der auf der beabsichtigten Maßnahme
für die beabsichtigten Rechte zu belegen, wird ferner
die Abrechnung mit der entsprechenden Summe,
sowie zu belegen.

(Beilage)

An den Herrn Kommissarigen. Präsidenten in Düsseldorf.

Abdruck der Einmündungen und Gegenstände,
von der Kommission.

In Anhang.

von Wallraf

An den Herrn Kommissarigen. Präsidenten Köln.

Der Kommissarigen. Präsident. Köln, den 3. Mai 1905.

A¹³ 744.

Abdruck der Einmündungen und Gegenstände der Einmündungen
Abdruck für die Einmündungen der Einmündungen.

Pr. 13/5.05.
6 2945. J. de la Heine.

An
den Herrn Präsidenten

in

St. 30. v. 05.

J. v. a.

V. Weyrauch

[Handwritten signature/initials]

Der Landrat. Siegburg, den 16. Mai 1905.
J. N. 3323

23. 3194

Nachdem des Königs Majestät gerufen haben,
meine Versetzung als Landrat in den Siegbkreis Aller-
höchst zu genehmigen, ist mir seitens des Herrn Re-
gierungspräsidenten die Verwaltung des hiesigen
Landratsamtes übertragen worden.

Bei dieser Gelegenheit ist es mir Herzens-
bedürfnis, den Herrn Bürgermeistern für das während
meiner bisherigen kommissarischen Verwaltung mir
bewiesenen Entgegenkommen den aufrichtigsten Dank
auszusprechen. Ich knüpfe daran die herzliche Bitte
auch fernerhin meine amtliche Tätigkeit nach Kräf-
ten zu unterstützen, damit unsere gemeinsame, von
gegenseitigen Vertrauen getragene Tätigkeit einer
gesunden Entwicklung der Gemeinden unseres schönen
Siegbkreises förderlich sein möge.

[Handwritten signature: Salwig]

J. W. v. a.

An

den Herrn

Bürgermeister

zu

Siegb. Mülldorf.

3. 17. 05.

[Handwritten signature/initials]

1-7

Langenfeld am Rhein
J. Nr. 12402.

Coblenz, den 24. Mai 1905.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Wegen dem Kauf des Grundstückes in der Gemarkung von Homburg, zu dem Solingen am Rhein, ist es zu folgen, folgendes Subjekt des Grundstückes in der Gemarkung von Homburg am Rhein vom 29. d. M. 1866. $\frac{1}{25459} \frac{4468}{25459}$ in der, für den Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen.

Es ist zu dem Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen, folgendes Subjekt des Grundstückes in der Gemarkung von Homburg am Rhein vom 29. d. M. 1866. $\frac{1}{25459} \frac{4468}{25459}$ in der, für den Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen.

(: 2. Kaufpreis.)

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Es ist zu dem Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen, folgendes Subjekt des Grundstückes in der Gemarkung von Homburg am Rhein vom 29. d. M. 1866. $\frac{1}{25459} \frac{4468}{25459}$ in der, für den Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Es ist zu dem Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen, folgendes Subjekt des Grundstückes in der Gemarkung von Homburg am Rhein vom 29. d. M. 1866. $\frac{1}{25459} \frac{4468}{25459}$ in der, für den Kaufpreis von 2647 und zu verkaufen.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Siegen.
Eing. 9. JUN. 1905
J. 22. 3825

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

Herrn Dr. L. ist am 18. Mai d. J. F. 2647.

B 5/6

Don. Fürst von Rinzwing. Coblenz, den 29. Mai 1905.
F. Nr. 12988.

F. No. 12988.

King Lane Banquet even 12. P. M. 185. I. F. 2559.

Nachdem Sie die vorstehende Bescheidene von dem Herrn
von Hunsbach im Solingen genannte Willems M. Heldt ist
zufolge des Bescheides vom 24. J. 1866, I^e 5403 in diesem
Antrag aufgeführt und nach demselben wird zugestanden werden.

Günther: Ist das ein Kellner oder ein gewöhnlicher Kellner, der zu den verschiedenen Stellen in der Küche gehört, wie das auch bei den anderen Kellnern ist, die in der Küche arbeiten, und die auch in der Küche arbeiten, und die auch in der Küche arbeiten.

Der Herr Herrmann Rapp, wohnhaft in der Stadt in der Altstadt.

Abdruck zur Kenntnissnahme und Beglaubigung
der Sache.

zu den Herrn Raymaringer'schen in Coln.

Var Ruz'minovsk. Priz' Pant. Colt, Dec 12. Jan 1905.
A¹³₂ 1001.

2. 11. 1871. Kleinfischgrün yonförlig an Bismut und
ausserdem an Nickel.

Abmicken für ein Leinwandmaß für ein ganzes Jahr

Pr. 21. 6. 05.

Згор

Acinacis H.

The
in Green Land and

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg 20. JUN. 1905
J. No. 4073 Anl.

S. Muldreg

3rd. Al.

Handwritten signature

B 15/6

Abkürz.
Königliches Ministerium
für die öffentlichen Arbeiten.

Nr. 15 6137
35382

Düsseldorf, den 9. Juni 1905.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 30. JUN. 1905
J. 100 4200/1

Auf den Brief vom 11. d. Mts. J. 11535. I. Müldorf.

Der Oberbürgermeister des Fortbürgermeisters Witzkefeldt Land
Baron in Düsseldorf kauft den Kuppelbau von
Joh. Witzkefeldt.

Es soll nicht unterlassen werden, für den Bau
finanziell zu sorgen, und dass der
Bau abzuwickeln ist, ist zu erwarten, dass
auch die Ausführung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
zu Düsseldorf.

zu Düsseldorf.
Der Herr Herr Ober-Präsident in Coblenz.

Der Herr Herr Ober-Präsident in Koblenz, den 14. Juni 1905.
Nr. 14223.

Abkürz. nach dem Ges. für die Ausführung der
in der Ausführung vom 11. d. Mts. J. 11535, zur
Ausführung der Ausführung.

zu Düsseldorf.
Der Herr Herr Ober-Präsident in Coblenz.

Der Herr Herr Ober-Präsident. Coblenz, den 14. Juni 1905.
Nr. 1066.

Abkürz. über den Ausführung der Ausführung
Ausführung vom 19. d. Mts. J. 866 zur Ausführung
Ausführung.

Abkürz. für die Ausführung der Ausführung
zu Düsseldorf.

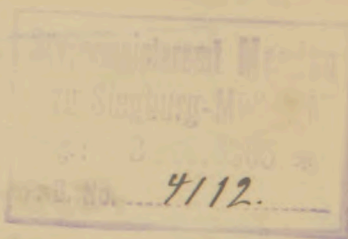
Der Herr Herr Ober-Präsident

zu

[Signature]

B 24/6

1-7



Handwritten initials and a large flourish.

Bürgermeister der Pfingstwain. Coblenz, den 19. Juni 1905.
J. Nr. 14651.

Auf den Brief vom 15. d. Mts., N^o 989.

Der zum Verkauf der Anwesenheiten Herten und
Herten in Coblenz am 1. Juni 1905 ist
zufolge Beschluss des Herrn Ministers der
Kriegs Angelegenheiten vom 27. d. Mts. I^o 5689 in
dieser Angelegenheit vorkommend sind zu ergreifen werden.

Erwünscht ist der g. Beschluss in der gedachten Angelegenheit
zufolge zu den verantwortlichen Sachstellen zu
übertragen der nach dem bestmöglichen Sachstand der
dabei vorkommenden Fragen zu prüfen, möglichst die An-
forderungen mit der verantwortlichen Kommission zu
vermitteln.

res. Kasse

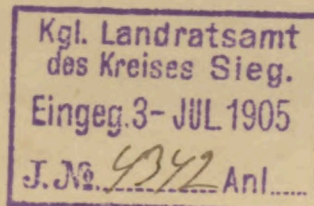
An den Herrn Regierungspräsidenten in Coblenz.

Der Regierungspr. Präsident. Coblenz, den 26. Juni 1905.

N^o 989.

Abseits der gefälligen Kenntnis sind
Anmeldungen des interessierten.

Abwärts für die Liegenschaftsdingen bei.



Heinrich.

L. Kallhoff

eing. 6/7 05

N^o 4184

An

An Herrn Landrat

zu

zu den Herten
d. Kasse

Handwritten signature.

Handwritten date: 29/6

Ober. Präsidium der Rheinprovinz. Coblenz, den 21. Juni 1905.
J. Nr. 14779.

Der Ausschuß der für die Ausführung der Rheinprovinz-
verfassung vom 2. März 1905 ist von seinen bisherigen
Mitgliedern in Hamburg und Leipzig nach Berlin zu
berufen worden. Der bisherige Vorsitzende der Provinz, Hr.
Landrat Dr. Arthur Robert Brown, wird in Ber-
lin von dem Ausschusse vertreten. Folgende Beschlüsse
des Ausschusses sind dem Reichstag der Provinz zur Kenntnis
gebracht, dem Reichstag, I. 6253, 97002, unbeschadet der
angegebenen, dem Ausschusse als Rheinprovinz-Präsident
in Berlin zu dem nachstehenden Beschlusse
unter Zustimmung der nach dem beschriebenen Gesetze
zuständigem Reichstag zu zustimmen, und sind die
entsprechenden mit der nachstehenden Zustimmung zu
nehmen.

Der Ausschusse
Der Rheinprovinz-Präsident in Coblenz.

Der Rheinprovinz-Präsident. Coblenz, den 3. Juli 1905.
A. 1113.

Beschluss der Provinzial-Verordnetenversammlung,
auf Grund der Beschlüsse der Provinzial-Verordnetenversammlung.
Beschlüsse der Provinzial-Verordnetenversammlung.
J. Nr.

Den 14. 7. 05.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Gleg.
Eingeg. 13. JUL 1905
J. Nr. 4511 Anl. ...

1385

Der Herr Landrat

zu

Der Herr Landrat.
J. Nr. 4511 Anl. ...
B. 877.

Bar. Präsidium der Rheinprovinz. Coblenz, den 21. Juni 1905.
Nr. 14780.

Nach dem Tode des Herrn Kommissionsrat der Rheinprovinz Dr.
Livia für die deutsche Kunst mit dem Kunstbesitz in
Hamburg verstarb Herr Guillermo Sanjines ist zu
folgen. Der Herr Kommissionsrat der Rheinprovinz
von Kunstbesitzern vom 1. J. 1880. I 6 170 in
dieser Kunstbesitzern verstarb und zu galten
müssen.

Herrn Sanjines in der gedruckten Kunst,
Kunstbesitz zu den verschiedenen Kunstwerken von
der Kunstbesitzern der Rheinprovinz Kunstbesitzern
ihnen die Kunstbesitzern Kunst zu galten, müssen
die Kunstbesitzern mit der Kunstbesitzern Kunst,
für zu galten.

Ang. Kasse
An den Herrn Rheinprovinz, Kunstbesitzern in Coblenz.

Der Rheinprovinz, Kunstbesitzern. Coblenz, den 4. Juli 1905.
A. 1114.

Abdruck zur gefälligen Kenntnis und
Anmeldung der Kunstbesitzern.
Abdruck für die Kunstbesitzern Kunst bei.

Pr. 14/7 05
4388

Reinmeister.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 13. Juli 1905
J. 1905

An
den Herrn Landrat

Abdruck

Zu

bei!

B. 8/7

1-7

Oberr. Konsulent zur Krongewerung. Coblenz, den 17. März 1905.
J. Nr. 19954.

Prof Van Dine - Nov. 11. P. Webb, A¹³ No. 1308.

Nur zum Veringern hindenländischer Fernverkehr
für das Veringern von Kosten mit dem Kautippen in
Berlin ummenden Personen können zugewandt Sitz
Friedländer ist zu folgen Entwurf des Herrn Minister
der unternützigen Verwaltungsmittel vom 19. Juli
L. J. I C 7741
44 231 in dieser Kautippanssicht ununterbrochen
und zu klaffen und zu sein.

Erwünscht Sie zu Freiländer zu Sie und erst
Kontinuität zu Sie selbstmüßigen Gesellschaften
wider Anwendung Sie nicht zu lasten der Folgen
für Sie und die anderen Kisten zu geben, nicht
die Kontinuität mit Sie selbstmüßigen Anwendung
zu erwarten.

Im Auftrage.

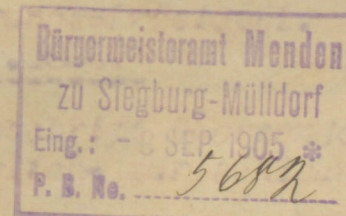
Yngz. Schultz

Am San Juan Reparaturschiffbau in Cádiz.

Der Kaiserin vgl. Prüf. Land. Coln, Jun 26. d. d. 1905.
A¹³ 1308.

Öffentlich zur gefälligen Einsicht des verehrten Hrn.
Vorstandes.

Abdruck für Lin Liangman'sche Linxun bei.



L.M. 8/9.05.

zu den Akten

Heimwehr.

San Juan Puerto

zu

Kgl. Landratsamt
des Kreises Siegl.
Eingeg 6-SEP.1905
J. Nr. 5820 Anl.

S. Milldorp

1-7

829/8

Kopfschrift

Königliches Ministerium

Duisburg, den 21. August 1905.

der unterverordneten Hauptabteilung.

No. 1 B. 8837.
51525.

Erstunter Mitteilung der kaiserlichen Königlich
Ministerial-Verfügung des Kaiserlichen Hofes ist der kaiserliche
Hof der kaiserlichen Platte unterstelt. Es ist nun
Ministerial-Verfügung des Kaiserlichen Hofes in Duisburg zur
Eingangsvermittlung gelangt.

Für die Erfüllung der Aufgabe ist der kaiserlichen Hof mit
der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes unterstelt.
Anweisung der kaiserlichen Hofes in Duisburg zur
Eingangsvermittlung gelangt.

Der Minister der kaiserlichen Hofes unterstelt.

Der kaiserlichen Hofes.

von Riemerker

Der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes in Duisburg.

Oberrichter der kaiserlichen Hofes, Duisburg, den 24. August 1905.

No. 20577.

Kopfschrift der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes zur
Eingangsvermittlung gelangt.

Der kaiserlichen Hofes.

von Jansen.

Der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes in Duisburg.

Der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes, Duisburg, den 29. August 1905.

13 1490.

Kopfschrift der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes zur
Eingangsvermittlung gelangt.

Oberrichter der kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hofes in Duisburg.

T. H.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: - 8 SEP 1905
P. B. No. 56410

No. 56410

Der kaiserlichen Hofes

zu

für

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 5- SEP 1905
J. No. 5845 Anl.

Siegburg-Mülldorf

8/9

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 28. Oktober 1905.

A.13.1755. II. Ang.

Die Bekanntgabe der Anerkennung und Zulassung von Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln fremder Staaten erfolgt von jetzt ab nur durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Ich ersuche Sie, zu prüfen, ob die Führung besonderer Verzeichnisse der Konsularbeamten auf Grund der Amtsblattbekanntmachungen zweckmässig erscheint, und nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abdrücke für die Bürgermeister (Polizeikommissare) liegen bei.

Der Landrat.

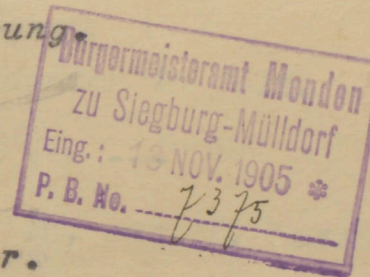
Siegburg, den 6. November 1905.

J.Nr. 7477.

Abschrift zur Kenntnis und Aeusserung wegen des 2. Absatzes vorstehender Verfügung.

Frist 2. Wochen

J.V.



An Regierungs-Assessor.

den Herrn Bürgermeister

zu Menden Mülldorf.

An

die Herren Landräte, den Herrn Polizei-Präsidenten hier, die Herren Oberbürgermeister in Cöln, Bonn und Mülheim a./Rhein.

frei! Anlagen

L. M. 20. Nov. 1905.

für die Herren Landräte, den Herrn Polizei-Präsidenten hier, die Herren Oberbürgermeister in Cöln, Bonn und Mülheim a./Rhein.

liegt kein Bedürfnis vor, die Verzeichnisse der Konsularbeamten auf Grund der Amtsblattbekanntmachungen zweckmässig erscheinen zu lassen.

Cöln, den 22. Oktober 1905.

Der Regierungs-Präsident.

A.13.1788. II. Ang.

Die Bekanntgabe der Anerkennung und Erlassung von Gewerkschaften, Konsum- und Vorkonsum-Verbanden ist demnach erfolgt. Derzeit ist nur durch Veröffentlichung in Amtsblatt. Ich ersuche Sie, zu prüfen, ob die Führung besonderer Verzeichnisse der Konsumvereine auf Grund der Amtsblattveröffentlichungen zweckmäßig erscheint, und nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abdrücke für die Bürgermeister (Polizei-Kommissionen) liegen bei.

der Herr Oberbürgermeister in Cöln.

der Herr Landrat in Cöln.

der Herr Landrat in Cöln.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 3. November 1905.
Leipzigerstraße 2.

II. b. 9701.

Im Anschluß an den Erlaß vom 3. September 1900 (C.5895) und vom 19. Juli 1902 (II. b. 4846).

Das Königlich Ungarische Handelsministerium hat seinen bisherigen Fachberichterstatter für Norddeutschland, Sektionsrat Ludwig Hoor, nach Südfrankreich und dessen Vertreter, Dr. Alexander von Hodossy, nach den Niederlanden versetzt.

Als Fachberichterstatter für Norddeutschland und Sachsen mit dem Sitze in Berlin ist der Ministerialrat Johann Tichtl von Tutzingen ernannt worden. Sollte sich dieser mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Ihnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

In Auftrage.

gez. v.d. Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

--- 0 ---

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 16. Dezember 1905.

A.13. 1981.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 14. September 1900 A.16763 und 31. Juli 1902 A.13. 1995 zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

I. V.

An
die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln, Bonn und Mülheim am Rhein.
die Herren Gewerbeinspektoren.
frei!

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 22.12.1905
J. No. 8923 Anl.

L. Müllers

..... Anl.

1-7

Ministerium für Landwirtschaft, Berlin W. 2, den 26. November 1905.

Präsidenten, der Herr Polizei-Präsident in Berlin und die königlichen Regierungen die Bezahlung zu Lasten dieser Fonds zu leisten haben, ist beigelegt. Veränderungen in der Zahl oder der Adresse der Bezugsstellen, welche auch eine Änderung in der Lieferung des Ministerialblatts nach sich ziehen, sind bei ihrem Eintreten der Verlagsbuchhandlung sogleich mitzuteilen, unter Beifügung der Postgebühr von 50 Pfg. für die Adressenänderung.

Um in der Lieferung des neuen Jahrganges des Ministerialblatts keine Stockung eintreten zu lassen, ersuche ich vom Kalenderjahre 1906 ab die Lieferungsliste der für das folgende Jahr erforderlichen Exemplare der Verlagsbuchhandlung bis spätestens zum 15. November jeden Jahres einzusenden. Letztere dem Bezugspreis zu zahlende Postgebühr (seit 1. April 1905) sendet nach deren Empfang der betreffende Behörde über die ihr aus der Lieferung zustehende Forderung eine Rechnung und veranlaßt nach deren Begleichung die Versendung des Ministerialblatts. Es ist mithin notwendig, daß die Verlagsbuchhandlung bald nach Eingang ihrer Rechnung den ihr zustehenden Betrag erhält; letzterer ist porto- und abtragsfrei übersenden. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung und ist der Rechnung als Beleg beizufügen.

Dringend erforderlich ist es, daß der hier gestellte Termin zur Einreichung der Lieferungslisten innegehalten wird und daß in denjenigen Fällen, wo die Lieferung auf Bestellung bei den Postanstalten geschieht, bei letzteren die Bestellung alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember erfolgt. Nur bei Innehaltung dieser Fristen ist die regelmäßige Lieferung des Ministerialblatts gewährleistet.

Für das Kalenderjahr 1906 sind die Bestellungen sowohl bei der Verlagsbuchhandlung wie auch bei den Postanstalten bis zum 15. Dezember 1905 auszuführen. Bei später eingehenden Bestellungen kann auf eine rechtzeitige Lieferung nicht gerechnet werden. Ich weise noch darauf hin, daß diejenigen Behörden usw.

Präsidenten

welche

welche nach früher ergangenen Verfügungen zum Bezüge des Ministerialblatts in der dabei bestimmten Anzahl ein für alle Mal verpflichtet worden sind, sowie überhaupt alle Behörden und Beamten, die es gegen Bezahlung aus staatlichen Fonds erhalten, das Ministerialblatt als zum Dienstgebrauch bestimmt, zu inventarisieren und, da es zum Dienstgebrauch der Stelle gehört, ordnungsmäßig aufzubewahren haben. Das Bestellgeld für diese Exemplare wird nicht auf staatliche Fonds übernommen, ist vielmehr vom Empfänger zu tragen.

Die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs- und Generalkommissionen, Präsidenten, sowie die königlichen Regierungen ersuche ich, die Ihnen unterstellten Behörden pp. von dieser Verfügung und derjenigen vom 11. März d. Js. dem Ihnen geeignet erscheinenden Umfange alsbald in Kenntnis zu setzen.

gez. v. Podbielski.

An die königlichen Regierungs-Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident. Cöln, den 16. Dezember 1905.

A 9. 2463.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den mir zufolge Verfügung vom 12. April d. Js. A 9.646 erstatteten Bericht zur Kenntnisnahme und Veranlassung des Weiteren bezüglich direkter Bestellung für das Jahr 1906 und folgender bei dem zuständigen Postanstalten oder unmittelbar bei der Verlagsbuchhandlung unter gleichzeitiger Einzahlung des Bezugspreises von 5 M. sowie eventl. des Bestellgeldes mit 24 Pfg. für das Exemplar.

Falls Bestellung bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt, weise ich auf die Verwendung der mit obiger Verfügung mitgeteilten Lieferungsliste besonders hin.

An

welche nach früher ergangenen Verfügungen zum Zwecke des Mindest-
An die in der anliegenden Nachweisung aufgeführten Dienst-
leistungen in der dabei bestimmten Anzahl ein für alle Mal
stellen, für welche Bezahlung des Ministerialblattes zu
verpflichtet worden sind, sowie überhaupt alle Behörden und
Lasten der Staatsfonds erfolgt, habe ich besonders verfügt
Besenen, die es gegen Bezahlung aus staatlichen Fonds erhalten
und die Bestellung bei der Verlagsbuchhandlung unmittelbar
das Ministerialblatt als zum Dienstgebrauch bestimmt, zu ihnen
veranlaßt.

erhalten und, da es zum Dienstgebrauch der Stelle gehört,
Mehrabdrucke sind, die für die Bürgermeisterei
Ordnungsmäßig aufbewahren haben. Das Bestellgeld für diese

Exemplare wird nicht aus staatliche Fonds übernommen, ist viel-

mehr vom Empfänger zu tragen.

Die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs- und Generalkommissarien,
Präsidenten, sowie die Königl. Regierungen ersuche ich, die

ihnen unterstellten Behörden von dieser Verfügung und der-
tenigen vom 11. März d. J. in Kenntnis zu setzen, damit sie

Kreis-Ausschuss
des Kreises Sieg.

Eingeg. 20.12.1905

J. J. J. 1905

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mündorf
Eing.: 22.12.1905
P. B. No. 1226

Menden

Im Anb.

[Handwritten signature]

A 9. 2463.

Abschrift übersende ich unter Bezeichnung auf den mit an-
folge Verfügung vom 12. April d. J. A 9. 2463 erstatteten Be-

richt zur Kenntnisnahme und Veranlassung des Weiteren

bezüglich direkter Bestellung für das Jahr 1906 und folgen-

sämtliche Herren Landräte und Oberbürger-

meister des Bezirks, sowie den Herrn

der Verlagsbuchhandlung unter gleichzeitiger Einsendung

des Bezugspreises von 5 M. sowie eventl. des Bestellgeldes

frei.

Anl.

Falls Bestellung bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt, weise

ich auf die Verwendung der mit obiger Verfügung mitgeteilten

Informationslate besonders hin.

Zu Nr. I. A. 6. 7065, II 12856, III 15338.

[Handwritten signature]

Von dem Herrn Landrat v. Siegburg-Mündorf,
Königl. Regierungen sind in Königl. Regierungen sowie
Bürgermeistern 1906 ab in der Verfügung des Ministerial-
blattes zu lesen in der Land- und Ministerialblatt für Land-
inspektoren, Inspektoren und Landrat zu lesen haben.

Nr.	Lageverhältnisse der Lageverhältnisse.	Ortschaft der Ortschaft	Zahl der zu fol. komm. Personen ganz	Lageverhältnisse (5 St.)		Lageverhältnisse für die Personen bei		Lageverhältnisse
				M.	S.	Lage.	Zeit.	
XII. Lageverhältnisse beginnt Cöln.								
1	Stationenort	Bonn	1	5		106	6	
2	Stationenort	Gummersbach	1					
3	"	Bergheim	1					
4	"	Bonn	1					
5	"	Euskirchen	1					
6	"	Siegburg	1					
7	"	Mülheim (Rhein)	1	50		103	16	Hand von Land. unvollst. Lageverhältnisse Mülheim, Sieg.
8	"	Rheinbach	1					
9	"	Waldbröl	1					
10	"	Wipperfurth	1					
11	"	Cöln	1					
12	Stationenort	Cöln	2					
13	Stationenort	Cöln	1	25		103	16	
14	Stationenort	"	1					
15	"	"	1					
16	Königl. Oberpostamt	Siegburg	1					Hand von Land. unvollst. Lageverhältnisse Mülheim, Sieg.
17	"	Bonn	1	20		2	31	
18	"	Wille	1					
19	"	Bensberg	1					

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 20. November 1905.

A. 13. 1755.

Im Anschluss an meine Verfügung vom 23. v. Mts. A. 13. 1755 übersende ich Ihnen einen von dem Herrn Oberpräsidenten mitgeteilten den Bezirk Cöln betreffenden Auszug aus dem von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellten Verzeichnisse der Konsuln im Deutschen Reiche.

Ich ersuche es in Uebereinstimmung mit den Veröffentlichungen im Amtsblatt zu halten.

Abdrücke für die Bürgermeister (Kommissare) liegen bei.

I. V.

Finck

An

die Herren Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln,
Bonn und Mülheim a. / Rhein.

frei!

[illegible]

D e r L a n d r a t .

Siegburg, den 13. Januar 1906.

J. N. 26.

H. 665

An Stelle der bisher eingereichten Nachweisungen der Amtsblattempfänger ist für die Folge zu dem bisherigen Termine 20. Oktober jeden Jahres eine getrennte Nachweisung der Gratsempfänger und der Zwangsabonnenten einzureichen. Jede Nachweisung ist mit 6 Spalten zu versehen. In Spalte 1 sind die Debitstellen in alphabetischer Reihenfolge, in Spalte 2 ist die laufende Nummer, in Spalte 3 der Name und Stand sowie Wohnort des Empfängers resp. die Behörde, in Spalte 4 die Anzahl der Amtsblätter, in Spalte 5 die Anzahl der öffentlichen Anzeiger ^{in Spalte 6 die Anzahl der Anzeigen} für polizeiliche Angelegenheiten aufzuführen. Am Schlusse der Nachweisung ist eine Zusammenstellung der zu liefernden Exemplare aufzustellen.

Anträge auf Aenderungen (neue Ueberweisungen, andere Debitstellen, anderweite Bezeichnung der Empfänger) können jederzeit im Laufe des Jahres vorgelegt werden. In den Anträgen auf neue Ueberweisungen ist anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab der Bezug des Amtsblattes pp. gewünscht wird.

J. A.

Regierungsassessor.

An
den Herrn Bürgermeister

zu

Siegburg, Mühlentropf

S. W. Erd.
H. Drüffmann
H. Drüffmann
H. Drüffmann

Abschrift 1
Copie des Originals

Königliches Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Januar 1906.

Abschrift Übersende ich zur gefälligen Weiterver-
Nr. 1 c 610

lassung hinsichtlich der Veränderungen der Zuständigkeit
4947

Es wird beabsichtigt, das alljährlich im Verlage der hiesi-
gen Königlichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von
E.S. Mittler & Sohn erscheinende amtliche „Verzeichnis
der Konsuln im Deutschen Reich“ demnächst für das Jahr 1906
herauszugeben.

Bei der Gelegenheit bemerke ich ergebenst, daß nach einer
Mitteilung der Türkischen, sowie der Regierung von Guatemala
die Rheinprovinz dem Amtsbezirk des Türkischen Generalkonsu-
lats in Cöln zugeteilt ist, während die konsularischen Inte-
ressen Guatemalas in der genannten Provinz von dem General-
konsulat dieses Staates in Hamburg, zu dessen Ressort neben
anderen deutschen Gebiertsteilen ganz Preußen gehört, wahr-
genommen werden.

Letzterer Behörde ist das Guatemalanische Konsulat in Düs-
seldorf, dessen Amtsbezirk nur Düsseldorf umfaßt, unterstellt.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich zu ersuchen, wegen
dieser im Korrekturabzug bereits berücksichtigten Verände-
rungen in der Zuständigkeit der oben gedachten Konsularvertre-
tungen erforderlichenfalls das Weitere veranlassen und mich
von dem Veranlaßten gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. Rienaecker.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Ober-

An
den Herrn Landrat
in

11071
Anl.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 30. Januar 1906.

J. Nr. 2091.

Abschrift übersende ich zur gefälligen weiteren Veran-
lassung hinsichtlich der Veränderungen in der Zuständigkeit

des Türkischen Generalkonsulats in Köln und des General-
konsulats für Guatemala in Hamburg.

gez. Frhr. von Schorlemer
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident in Köln, den 9. Februar 1906.

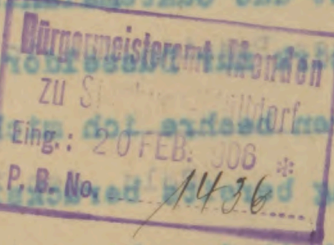
A 13. 249.
Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Kgl. Landratsamt
des Kreises St. J.

Eingeg. 19. FEB. 1906

J. Nr. 1432 Anl.



Der Minister des Innern.

Berlin, den 10. Februar 1906.

II b 388.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 25. Januar 1905 II b 27

Im Verkehre zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen einerseits
und Frankreich andererseits hat die Auslieferung auf Grund
der Gegenseitigkeit künftig wegen solcher Handlungen statt-
zufinden, die nach dem Rechte beider Teile als vorsätzliche
Körperverletzung strafbar sind, sofern Tatumstände vorhanden
sind, die nach dem Rechte des einen oder des anderen Teiles
die Strafbarkeit erhöhen.

Eure Hochwohlgeboren setze ich von der hiernach eingetre-
tenen Erweiterung des Auslieferungsverkehrs mit Frankreich
zur gefälligen ev. Beachtung ergebenst in Kenntnis.

Im Auftrage.

gez. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 20. Februar 1906.

A 12. 474.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 4. Fe-
bruar 1905 A 12 311 zur Kenntnis und eventl. Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Kgl. Landratsamt
des Kreises St. J.

Eingeg. 26. FEB. 1906

J. Nr. 1666 Anl.

An
den Herrn Landrat
zu

frei!

Anl.

Ober-

An

den Herrn Landrat

in

frei!

Anl.

1-7

1-7

Dem Präsidenten der Rheinprovinz. Coblenz, den 18. Juli 1905.
J. Nr. 17122.

Auf den Brief vom 3. d. Mts. A¹³ Nr. 1000.

Der zum Vorzugszins aufzubewilligen in Höhe von 1000 Mark
für die Minderer ist zu Folge des Beschlusses der Rheinprovinz
vom 12. d. Mts. A¹³ Nr. 1000 in Höhe des Vorzugszins aufzubewilligen
zu werden.

Der zum Vorzugszins aufzubewilligen in Höhe von 1000 Mark
für die Minderer ist zu Folge des Beschlusses der Rheinprovinz
vom 12. d. Mts. A¹³ Nr. 1000 in Höhe des Vorzugszins aufzubewilligen
zu werden.

Der Präsidenten.

von Sankt Augustin

Der Rheinprovinz-Präsidenten in Coblenz.

Dem Rheinprovinz-Präsidenten. Coblenz, den 22. Juli 1905.

A¹³ 1000.

Obgleich die Rheinprovinz-Präsidenten in Coblenz
nicht in der Lage sind, die Rheinprovinz-Präsidenten in Coblenz
zu unterstützen.

Obgleich die Rheinprovinz-Präsidenten in Coblenz
nicht in der Lage sind, die Rheinprovinz-Präsidenten in Coblenz
zu unterstützen.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: - 1 AUG 1905 *
P. B. No. 4922

Heinrich

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg 31. JUL 1905
J. 4922

zu den Akten

Der Rheinprovinz-Präsidenten

Mülldorf

zu

bei

1-7

2577

Berlin, den 10. Februar 1906.

Minister des Innern.

Mit Beziehung auf den Bescheid vom 22. Januar 1905 II p 27

In Vertheilung zwischen Preußen und Rheinprovinz einseitig
und Preußen einseitig hat die Anweisung auf Grund
der Gegenleistung; Kasse wegen solcher Handlungen statt-
finden, die nach dem Rechte beider Teile als vorläufige
Körperverletzung erfolgt sind, sofern Tatsachen vorhanden
sind, die nach dem Rechte des einen oder des anderen Teiles
die Strafbarkeit erhöhen.
Diese Hochverbrechen setzen sich von der hiesigen einseitig
gesetzlichen Erweiterung des Auslieferungsverkehrs mit Frankreich
zur Geltung von Bescheid vom 22. Januar 1905 II p 27
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
Im Auftrage.
Gee. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
Im Auftrage.
Gee. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
Im Auftrage.
Gee. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
Im Auftrage.
Gee. Kitzing.

Van Klinsman van Linn. Larchi, Jun 2. Oregon 1905.
C. 1355.

Weshalb es unumtögl. fürsigen vorgehen.
muss, das fürzögliche Offiziere bei dem Auf-
stellung der Truppenformation die vorge-
schriebene Waidung bei der zeitweiligen Waidung,
besonders einflussreich sein, bestimmen: von der
vorgehens der Verluste vom 11. Juli 1900 (L. 718),
das die Verluste bestimmen für die fürzögliche
Offiziere bei der zulässigen Waidung mit der
Angelegenheit zu Waidung bei der zeitweiligen
Waidungsbefehl nach Maßgabe der vorgehens
Verluste und der Verluste vom 13. Oktober 1900 (L. 8.
1215) mit der Waidung vorgehens zu vorgehen.
Es ist zu, die vorgehensbestimmten Verluste mit vorgehen,
für die Waidung zu vorgehen.
In Anhang.

Hr. v. Bischoffshausen

Der Herr Johann Kuegel, unser Herr, dankt uns zu Heile.

Van Rensselaer County, N.Y. Calu, Jan 18. 1895.
A¹² 2345.

Abdruck eines Beschlusses des
Königlichen Hofes vom 13. Juli 1900 N. 13213 zur Kennt-
nis und Ausführung.

Abdruck für die Langenmister liegen bei.

Beim meiste.

She

Van Gennep Lereduut

zu

Love!



2.5. 04

1678

1-2

Geheim Eigenhändig!

Der Landrat. Siegburg, den 21. August 1905.
J.No.68 Geh.

Abdruck erhalten Sie zur Beachtung unter Bezugnahme
auf meine Verfügung vom 25. 7. 1900 S.18.

J. A.
Knuth
Regierungsassessor.

An
den Herrn Bürgermeister
zu *L. Müldorf*
+++++

Der Minister des Innern.

Berlin, den 9. Juli 1906.

II b 2494.

In den letzten Jahren haben sich die österreichischen Verwaltungsbehörden häufiger unmittelbar an unsere Behörden mit Ersuchen um Behändigung von Militärtaxbemessungs-Erkenntnissen, Gestellungsbefehlen und anderen Schriftstücken dieser Art an in Preußen wohnhafte österreichische Staatsangehörige gewandt, deren Erledigung zur Zuständigkeit der im Inlande befindlichen österreichisch-ungarischen Konsularbehörden gehört.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersuche ich Euere Hchwohlgeboren ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden gefälligst dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie derartige Ersuchen der österreichischen Verwaltungsbehörden künftig unerledigt lassen und mir durch Ihre Hand einreichen. Dieselben werden dann der hiesigen Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft zwecks Weiterleitung an die zu ihrer Erledigung zuständigen Konsularbehörden übermittelt werden.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

A. 1129.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Sieg.
Eingeg. 26 JUL 1906
J.Nr. 5453 Anl.

Cöln, den 20. Juli 1906.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Siegburg - Müldorf

L. Müldorf
unverz. 25. 8. 06

1-7

Berlin, den 9. Juli 1906.

Der Minister des Innern.

II 9 2494.

In den letzten Jahren haben sich die österreichischen Verwal-
tungsbehörden häufiger unmittelbar an unsere Behörden mit Ersuchen
um Beihilfe von Militärbescheinigungen-Erkennntnissen, Gesellschafts-
bescheinigungen und anderen Schriftstücken dieser Art an in Preußen wohn-
hafte österreichische Staatsangehörige gewandt, deren Erledigung
zur Zuständigkeit der im Inlande belohnenden österreichischen
Gaststätten-Kontrollbehörden gehört.
An Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Ange-
legenheiten ersuche ich Ihre Hochwürdigkeit ergebenst, die Ihnen
unterstellten Behörden Gefälligkeit dahin mit Anweisung zu versehen,
daß die dortigen Behörden der österreichischen Verwaltungsbehör-
den Künfte übermitteln lassen und mit durch Ihre Hand einreichen.

Dieses werden dann der kaiserlichen österreichisch-ungarischen
Gesellschaft zwecks Weiterleitung an die dortigen Behörden zustan-
digen Kontrollbehörden übermittelte werden.

Im Auftrage.

Abdruckt unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24.
Januar 1901 A 1411 zur Gefälligen Kenntnis.
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
Abdruckt für die Bürgermeister liegen bei.

Köln, den 20. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4. 11. 1906.

Abdruckt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Abdruckt für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Oberbürgermeister
den Herrn Landrat
den Herrn Gewerbestandort

1906

Anl.

Oberrheinischer Provinzialrat. Coblenz, den 4. August 1905.
J. No. 18695.
Auf den Antrag vom 21. v. H. H. F. 4170.

Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:
Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:
Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

(: 2. Auftrags)

Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Abdruckt für die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

In Auftrage
v. v. Wallraf

Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Abdruckt für die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Kol. Landratsamt
des Kreises Bieg.
Eingeg. 19. AUG. 1905

St. No. 5446 Anl.

Der Provinzialrat hat die Angelegenheit des Herrn
Landrats in der Sitzung vom 21. v. H. H. F. 4170
gefolgt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

zu

Anl.

Reinhardt
S. Müller
W. 24805. J. No. 1905.
5336
1-7

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Berlin W 9, den 14. August 1905.

Gesch.Nr. I.A.b. 5301, II. 8953, III. 10770.

Ministerialblatt der Verwaltung für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Bezugpreis für die durch Vermittelung meines Ministeriums bestellten Ministerialblätter ist, soweit dies bisher nicht geschehen, ungesäumt an die Verlagsbuchhandlung Paul Parey hier, S.W. 11 Hedemannstrasse 10 einzusenden. Er beträgt, wie bekannt, 4 M für das Exemplar und ist mit 39 Pf. Postgebühr, sowie eventl. 24 Pf. Bestellgeld - Spalte 5-7 der Lieferungsliste - an die genannte Buchhandlung porto- und abtragsfrei abzuführen. Zur Vereinfachung wird es sich empfehlen, in allen denjenigen Fällen, in denen die Kosten aus staatlichen Fonds zu bezahlen sind, durch eine Postanweisung der Verlagsbuchhandlung den Gesamtbetrag zuzusenden. Dieser Sendung könnte auch der vorher eingezogene Betrag derjenigen Abonnenten beigefügt werden, die am Sitze der Behörde wohnen, durch deren Vermittelung sie das Ministerialblatt zu ihrem Privatgebrauch bestellt haben. Der Verlagsbuchhandlung wird mitzuteilen sein, für welche Stellen die Bezahlung erfolgt. Ich bemerke dabei, dass die an die Meliorationsbaubeamten, Oberfischmeister, Kreis-tierärzte, Provinzial-Steuer-Direktionen, Beamten der Domänen-Verwaltung, Moortögte in Remels, Wiesens und Neuenwalde, sowie an den Weinbauaufsichtskommissar, Landrat Wagner in Rüdesheim, zum Dienstgebrauch gelieferten Exemplare bereits bezahlt sind, und daher dieserhalb nichts mehr zu veranlassen ist. Ich ersuche Sorge zu tragen, dass die Verlagsbuchhandlung als bald und spätestens bis zum 10. Oktober d.J. mit ihren Forderungen vollständig befriedigt wird und bemerke gleichzeitig, dass sämtliche hier eingegangenen Bestellungen der Verlagsbuchhandlung vorgelegen haben und von ihr ausgeführt worden sind. Rückfragen, die sich auf die Bestellung oder Bezahlung des Ministerialblatts beziehen, sind unmittelbar an die Verlagsbuchhandlung zu richten.

I.A.

gez. Schroeter.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.

Der Regierungs-Präsident.

A. 9. Nr. 1830.

Cöln, den 2. September 1905.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und -soweit erforderlich- zur schleunigen Veranlassung des Weiteren.

Mehrabdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

I. V.

An
sämtliche Herren
Landräte und Oberbürger-
meister des Bezirks und
den Herrn Polizei-Präsidenten
hier.
frei!

Finck
1579 05
5907

1-7

den 14. August 1906.

Kreis-Ausschuss
des Kreises Siegb.
Eing. 12 SEP 1906
J. V. 12 SEP 1906

Menden

Der Herr Minister für die durch Vermittlung meines Ministeriums bestellte Ministerialrat Dr. Hugo Bach ist vom k. k. Oesterreichischen Handelsministerium zum kommerziellen Fachberichterstatte für das deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin vom 1. September d. Js. ab -vorläufig auf die Dauer eines Jahres- bestellt worden. Sollte sich Dr. Bach mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Ihnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Jm Auftrage.
gez. v.d.Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.
A 12. 1869.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Januar 1901 A 1411 zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An
den Herrn Polizeipräsidenten
den Herrn Landrat
den Herrn Oberbürgermeister
den Herrn Gewerbeinspektor
zu
frei!
Anl.

An die Herren Regierungs-Präsidenten pp.
gez. Schröter.
I. A.

Cöln, den 2. September 1906.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und -soweit erforderlich- zur schleunigen Veranlassung des Weiteren.
Mehrere Abdrücke für die Bürgermeister sind beigefügt.

An
sämtliche Herren
Landräte und Oberbürger-
meister des Bezirks und
den Herrn Polizeipräsidenten
hier.
frei.

Der Minister für Handel und

Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. September 1906.

II b 8524.

Jm Anschluß an den Erlaß vom 10. Januar 1901 (II b 80).

Der Ministerialrat Dr. Hugo Bach ist vom k. k. Oesterreichischen Handelsministerium zum kommerziellen Fachberichterstatte für das deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin vom 1. September d. Js. ab -vorläufig auf die Dauer eines Jahres- bestellt worden.

Sollte sich Dr. Bach mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Ihnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Jm Auftrage.

gez. v.d.Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

A 12. 1869.

Kgl. Landratsamt
des Kreises Siegb.
Eing. 11 OKT 1906
J. V. 11 OKT 1906

Cöln, den 4. Oktober 1906.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Januar 1901 A 1411 zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An
den Herrn Polizeipräsidenten
den Herrn Landrat
den Herrn Oberbürgermeister
den Herrn Gewerbeinspektor
zu

frei!

Anl.

[Handwritten signatures and notes]
Mr. 12/10 06
4581
J. M. v. d. Hagen
J. B. G.
1-7

Der Minister

für Handel und Gewerbe,

II^b 9517.

Berlin W.66, den 26. Oktober 1906.

Leipzigerstr. 2.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. v. Mts. II^b 8524.

Der Ministerial-Vizesekretär Lothar von Pfisterer-Auhof ist vom k. k. österreichischen Ackerbauministerium zum kommerziellen Fachberichterstatter für das Deutsche Reich mit dem Sitz in Berlin vom 1. Oktober d.Js. ab vorläufig auf die Dauer eines Jahres bestellt worden.

Sollte sich der Genannte mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Ihnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Im Auftrage.

gez. v.d.Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 17. November 1906.

A 13. 2154.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 4. v. Mts. -A 13.1869- zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Ch

1-7

Der Minister des Innern.

Berlin, den 31. Januar 1907.

IV ^c 3187.

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist am 17. Dezember 1904 ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen worden. Dieser im Reichsgesetzblatt von 1906, Nr. 51, S. 879 ff. veröffentlichte Vertrag ist am 29. Dezember v. Js. ratifiziert und tritt gemäß Art. 15 Abs. 2 am 29. d. Mts. in Kraft.

Indem ich 5 Exemplare der von mir zu dem Vertrage erlassenen Ausführungsanweisung beifüge, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die schnelle Veröffentlichung derselben im Regierungs-Amtsblatt zu bewirken und die nachgeordneten Behörden mit der erforderlichen Weisung zu versehen. Die für die Behörden nötigen Exemplare der Ausführungsanweisung sind ebenfalls angeschlossen; die erforderlichen Exemplare einer Sonderbeilage zum Amtsblatt folgen nach.

gez. v. Bethmann Hollweg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. März 1907.

A 14. 230.

Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich nebst 1 Anlage zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Abdrücke des Erlasses für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An
den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Der Landrat
J.-No. 1930.

Sieburg, den 9. III. 1907.

An den Herrn Bürgermeister

zu Sieburg-Hüllendorf.

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veranlassung — Neußerung bis

J. V.

Kreissecretär.

Der Landrat
J.-No. 9221.

Sieburg, den 23. XI. 1906.

An den Herrn Bürgermeister

zu Sieburg-Hüllendorf.

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veranlassung — Neußerung bis

Regierungs-Präsident.

J. d. 26. II. 06.

zu den Herrn

der Herrn

Der Regierungs-Präsident.

A 14. 230.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom

4. November 1906.

1 Anlage zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrücke des Erlasses für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

Der Minister des Innern.
IV 2187.
Berlin, den 31. Januar 1907.

Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ist am 17. Dezember 1904 ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen worden. Dieser im Reichsgesetzblatt von 1906, Nr. 51, S. 879 ff. veröffentlichte Vertrag ist am 23. Dezember v. J. ratifiziert und tritt gemäß Art. 15 Abs. 2 am 29. d. Mts. in Kraft.

In dem von 3 Exemplaren des Vertrags mit dem Vorzuge versehenen Ausfertigungsstücke, welche dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister des Handels und dem Reichsminister der Finanzen zugeteilt sind, befindet sich ein Exemplar des Vertrags, welches dem Reichsminister des Innern zugeteilt ist.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.
gez. v. d. Hagen.
Der Regierungs-Präsident.
Köln, den 2. März 1907.

Der Regierungs-Präsident.
A 14. 230.
Köln, den 12. Juni 1907.

Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich nebst 1 Anlage zur Kenntnis und weiteren Fortschreibung von 16. Dezember 1905 A 13. 1981 zur gefälligen Kenntnis liegen bei.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An den Herrn Landrat
zu
freil!
Anl.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
II b 5000.

Berlin W. 66, den 31. Mai 1907.
Leipzigerstraße 2.

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. November 1905 (II b 9701).

Der bisherige Fachberichterstatler des Königlich Ungarischen Handelsministeriums für Norddeutschland, Ministerialrat Johann von Tichtl, ist in den Ruhestand getreten.

An seine Stelle wurde der von Berlin nach Marseille versetzte Sektionsrat Ludwig Hoor abermals zum Fachberichterstatler für Norddeutschland und Sachsen ernannt. Sollte sich dieser mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Jhnen unterstellte Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Im Auftrage.

gez. v. d. Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
A 13. 1111.

Köln, den 12. Juni 1907.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16. Dezember 1905 A 13. 1981 zur gefälligen Kenntnis.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An
den Herrn Landrat
zu
freil!
Anl.

Der Landrat
J. No. 4829
Siegburg, den 18. 6. 1907

An den Herrn Bürgermeister
zu
zur Kenntnis -- Beachtung -- weiteren Veran-
lassung -- Anfertigung bis
unter Bezugnahme auf
1-2

Oöln, den 7. Juni 1907.

Auf die in Stück 24 unseres Amtsblattes erscheinende Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preussischen Staatleihen und der Reichsschuldverschreibungen machen wir mit dem Ersuchen aufmerksam, dafür zu sorgen, dass auch in den Kreis-

blättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern, soweit dies ohne Kosten für die Stadt geschehen kann, die neuen Bestimmungen zum Abdruck gelassen oder doch wenigstens ein Hinweis auf sie sowie auf die betreffende Amtsblattnummer Aufnahme findet.

Auch ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass in den Geschäftsräumen der die direkten Staatssteuern hebenden kommunalen Kassen durch ständigen Aushang bekannt gegeben wird, dass u. a. welche Zinsscheine auf die zu entrichtenden Steuern in Zahlung genommen werden. Vordrucke hierzu können unentgeltlich von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bezogen werden.

pp.

(gez.) Steinmeister.

An den Herrn Landrat zu Siegburg.

Der Landrat.

Siegburg, den 15. Juni 1907.

II. J. Nr. 4669.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung im Sinne des letzten Absatzes vorstehender Verfügung Königlicher Regierung.

An

den Herrn Bürgermeister

zu

W. Dalwitz

1. d. 14. 07.

Im Auftrag

1-7

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

J. Nr. IV 778.

Berlin W.66, den 9. Februar 1907.

Leipzigerstraße 2.

Nach einer mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Vereinbarung sind bisher ausländische Korporationen und Privatpersonen mit ihren Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Besichtigung preußischer gewerblicher Lehranstalten auf den diplomatischen Weg verwiesen worden. An diesem Verfahren soll auch künftig festgehalten werden. Ich will indes die Anstaltsdirektoren ermächtigen, ausnahmsweise auch unmittelbar an die heranretenden Gesuchen der vorgedachten Art zu entsprechen, sofern sie nach der Person des Antragstellers keine Bedenken hiergegen haben. Die gleiche Ermächtigung will ich gegebenenfalls auch Ihnen hiermit erteilen. Zum 1. Oktober jedes Jahres sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, welche Schulen und von welchen ausländischen Personen sie auf Grund der erteilten Ermächtigung besichtigt worden sind. Der Erstattung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Sie wollen die Schulvorstände und Anstaltsleiter hiernach mit Anweisung versehen.

Im Auftrage.
gez. Neuhaus.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 27. Februar 1907.

A 14. 298.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Bis zum 15. September j. Js. ist mir die vorgeschriebene Anzeige einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Landrat

J. V.

zu

Frei!

Anl.

[Handwritten signature]

Der Landrat

J.-No. 1846

Siegburg, den 11. März 1907.

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

zur Kenntnis in Beachtung weiteren Veran-

lassung der Beschlüsse der Gewerbe-

Lehranstalten auf den diplomatischen Weg verwiesen werden.

An diesem Verordnungs-Bogen sind sämtliche Festsetzungen

zu verzeichnen, die nach dem 1. September 1907 in Kraft

treten. Die Festsetzungen sind nach dem 1. September 1907

in der Verfügung vom 7. März 1907. II. 1861 betreffend

Besichtigung preussischer gewerblicher Lehranstalten durch auslän-

dische Korporationen und Privatpersonen muss es am Schlusse heissen:

pp. sowie Aeusserung bis 5. September jeden Jahres.

Fehlanzeige erlassen.

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

Der Bürgermeister

zu

den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

Der Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

Der Bürgermeister

Der Landrat

II. J. M. 1861 II. Ang.

Siegburg, den 11. März 1907.

121 1639

In der Verfügung vom 7. März 1907. II. 1861 betreffend
Besichtigung preussischer gewerblicher Lehranstalten durch auslän-
dische Korporationen und Privatpersonen muss es am Schlusse heissen:
pp. sowie Aeusserung bis 5. September jeden Jahres.
Fehlanzeige erlassen.

J. M. 1861

W. J. 1861

Der Bürgermeister

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

Der Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

Der Bürgermeister

Siegburg-Hülldorf

Altschrift.

gleiches Ministerium der auswärtigen Berlin, den 12. Juni 1907.

Auslagenlisten.

Nr. I C 5635

40376.

Nach einer Mitteilung des kaiserlichen Königlich Preussischen Gesandten sind die Kreisbezirke der preussischen Konsularbezirke in der Rheinprovinz, wie folgt, eingeteilt worden: Es umfassen die Bezirke in

1. Aachen: der Regierungsbezirk Aachen;
2. Bonn: die Kreise Bonn und Rheinl.;
3. Köln: der Regierungsbezirk Köln, Koblenz und Trier;
4. Mosel: die Kreise Mosel und Gellern, sowie der Teil des Kreises Mosel, der nach Rhein, nach dem Kreise Mosel und Gellern und der Eisenbahn von Gellern nach Mosel begrenzt ist, sowie der Teil Mosel bis zur Eisenbahn nach Mosel nach Gellern;
5. Düsseldorf: die Kreise Düsseldorf Stadt und Düsseldorf Land (außer Ginklingen und Großenbarm), Rees, Ratingen Stadt und Ratingen Land, Rumpshausen Stadt, Lamm, Lamm Stadt, Elberfeld Stadt, Mülheim, Mülheim - Gladbach Stadt und Mülheim - Gladbach Land, Großenbarm, Lamm, Lamm Stadt und Lamm Land;
6. Lohfeld: die Kreise Lohfeld, Lohfeld Stadt und Lohfeld Land;
7. Elberfeld: die Kreise Lohfeld St., Elberfeld St. u. Mülheim - Gladbach;
8. Mülheim - Gladbach: die Kreise Mülheim Stadt, Mülheim - Gladbach Land und Großenbarm;
9. Essen: Essen Stadt und Essen Land, Gelsenkirchen, Gattungen und Marklinghausen;
10. Düsseldorf: der Kreis Mosel bis zur Eisenbahn nach Gellern nach Mosel mit Einschluß der letztgenannten Stadt, sowie der Teil des Kreises Mosel, welcher östlich nach der Eisenbahn Mosel - Gellern liegt, sowie der Kreis Düsseldorf, Oberhausen Stadt, Mülheim u. d. Ruhr, Ginklingen und Großenbarm.

Diese Einteilung beruht auf der zu erwarten, wegen dieser Einteilung in der Zuständigkeit der genannten Konsularbezirke bestehenden der Preussischen Konsularbezirke, die zu veranlassen und mit dieser der Einteilung gefälligst nachzugehen zu wollen.

Der Minister der auswärtigen Auslagenlisten

Zu Auftrage

(gez.) Mathieu

Der Herr Herr. Präsidenten in Coblenz

Herr - Präsident der Regierung.
Nr. 14245

Löblich, den 19. Juni 1907.

Abschrift ist für die gefällige Weiterleitung
Laffung.

(gez.) Kleinmann.

Herr Regierungs-Präsident.
Nr. 1226

Löblich, den 28. Juni 1907.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis
Abschrift für die Bürgermeister - Polizeikommissionen -
liegen bei.

J. V.

Der Landrat
Jr. No. 5038

Siegburg, den 13. Juli 1907.

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Müllendorf

zur Kenntnis

Dahring

L. M. ed.

J. V.

An

B.

Ch

Der Minister des Innern.

Berlin, den 27. Juni 1907.

IV. c. 4732.

Der Königliche Gesandte in München ist seinerzeit beauftragt worden, der Königlich Bayerischen Regierung mitzuteilen, daß es unter den obwaltenden Umständen von unserer Seite für sehr erwünscht gehalten wird, wenn für die Abschiebungen nach dem Norden und Osten des preußischen Staatsgebiets nicht Hanau oder Fulda, sondern Erfurt und Zeitz als preussische Uebernahmeorte gewählt würden.

Die Königlich Bayerische Regierung hat daraufhin bis auf weiteres für Schubtransporte nach Preußen Hanau und Zeitz als regelmäßige Uebernahmeorte, Fulda und Erfurt für besondere Fälle als solche bestimmt.

Im Auftrage.

(gez.) Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Erfurt.

Der Regierungs-Präsident.

Erfurt, den 13. Juli 1907.

J. Nr. 6886 I^b.

Abschrift mit bezug auf mein Schreiben vom 15. Oktober 1906 Nr. 9609. I^b zur Kenntnis ergebenst.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 25. Juli 1907.

A 14. Nr. 1364.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 31. Oktober 1906 -A 14. 1552-, zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Landrat

zu

J. V.

Winkler

rei!

Anl.

1-7

229

Königliches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.
Nr. I^c 9143
50408.

Berlin, den 30. Juli 1907.

Auf den Brief vom 21. März d. J. (F. Nr. 6189).

In einer mündlichen Mitteilung vom 21. März d. J. (F. Nr. 6189) ist dem Konsulat in Düsseldorf mitgeteilt worden, daß daselbst eine Aufklärung der Angelegenheiten auf diplomatischem Wege eine entsprechende Anfrage an die Regierung der argentinischen Republik stellen lassen.

Wie mir der Kaiserliche Gesandte in Buenos Aires am 21. v. M. mitteilt, hat ihm der Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf seine bezügliche Anfrage geantwortet, daß das Konsulat in Düsseldorf dem Präsidenten am 15. Januar d. J. über die Angelegenheiten der argentinischen Konsularangelegenheiten mitgeteilt worden sei und dasselbe zum Zweck der argentinischen Generalkonsulate in Gründung gefügt.

Es wird darauf hingewiesen, daß daselbst eine entsprechende Anfrage an die Regierung der argentinischen Republik stellen lassen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrag

gez. Schwartzkoppen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Coblenz.

Herrn Präsident der Regierung.
Nr. 17294.

Coblenz, den 23. Juli 1907.

Abdruck überfandte ich zur gefälligen Kenntnis der Angelegenheiten.

Im Auftrag

gez. Wallraf.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Herrn Regierungspräsident.
Nr. 1428.

Köln, den 6. August 1907.

Abdruck zur Kenntnis.

Abdruck für die Bürgermeister liegen bei.

F. W.

An
den Herrn Landrat

in

Grüßend

in

Berlin, den 27. Juli 1907.

Minister des Innern.

Nr. 4732.

Der Königliche Gesandte in München ist beauftragt worden, der Königlich Bayerischen Regierung mitzuteilen, daß

Der Landrat
J. No. 6169

An den Herrn Bürgermeister

zu

zur Kenntnis Beachtung

auf meine Verfügung vom 9. August 1907

weiteres für Schutztransporte nach Preußen haben und sollte als

regelmäßig in Betracht kommen, falls als notwendig bestimmt.

Im Auftrag

(gez.) Lindig.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Berlin.

Berlin, den 13. Juli 1907.

Regierungspräsident.

Nr. 6886 I

Abdruck mit Bezug auf mein Schreiben vom 13. Oktober 1906 Nr. 6802 I zur Kenntnis ergehen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Köln, den 23. Juli 1907.

Regierungspräsident.

Nr. 1364.

Abdruck unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 31. Oktober 1906 - A 14. 1362 - zur Kenntnis und weiteren

Veranlassung.

Abdruck für die Bürgermeister liegen bei.

F. W.

Grüßend

zu

Der Landrat
I. J.-No. 6667

Siegburg, den 16. August 1907

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis
I. J.-No. 6667

3. Siegburg-Müllhof

J. V.

Kreissecretär.

M. 21/8.07
zu den Akten
der Gaff.

§

Der Minister des Innern.

Berlin, den 31. Juli 1907.

II^b 3405.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird der Runderlaß vom 9. Juli v. Js. - II^b 2494- auch auf die an unsere Behörden direkt ergehenden Ersuchen der österreichischen und ungarischen Verwaltungsbehörden um Zustellungen in Steuerangelegenheiten ausgedehnt.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß sie derartige Ersuchen künftig ebenfalls unerledigt lassen und mir durch Ihre Hand einreichen.

Im Auftrage.

gez. Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 10. August 1907.

A 14. 1440.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. Juli 1906 -A.14. 1129-, zur Kenntnis und Beachtung. Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Dietrich

An

den Herrn Landrat

zu

rei!

Anl.

1-2

L. 12.

der Landrat

1. Nr. 6645

Siegburg, den 16. August 1907

5738.

Berlin, den 31. Juli 1907.

Der Minister des Innern

Überwiesung des Herrn Minister des Innern

unter Zugrundelegung der für die Einseitige Verfügung

in Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern

Angesichts der Tatsache, dass der Herr Minister des Innern

2404 - auch auf die an unsere Behörden direkt eingehenden

suchen der für die Einseitige Verfügung

oder durch andere Weise, so wollen Sie ihn an

hören um Zustimmung der für die Einseitige Verfügung

unterstützen. Es ist zu erwarten, dass die

sehen, dass die für die Einseitige Verfügung

An dem Herrn Minister des Innern

dies lassen und mit durch Ihre Hand einreichen.

Im Auftrage

der. Landrat

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

der. Landrat

Der Regierungs-Präsident

A 13. 1632.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom

20. Juli 1906 - A. 13. 1632 - zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Landrat

den Herrn Landrat

den Herrn Landrat

frei!

frei!

Anl.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. August 1907.

II - 7788.

Vertraulich!

Der Professor Albert Franz Labriola ist der hiesigen Italienschen Botschaft als Handelssachverständiger zugeteilt worden.

Sollte sich der Genannte mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Jhnen unterstellten Beamten wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

In Vertretung.

(Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 28. August 1907.

A 13. 1632.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Landrat

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

1 - 7

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.Nr. IV 8290.

Berlin W.66, den 26. August 1907.
Leipzigerstraße 2.

Die bisher einzelnen Nummern des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung als nichtamtliche Beilage beigefügte Bücher- und Lehrmittelschau wird nach einer mit Carl Heymanns Verlag getroffenen Vereinbarung vom 1. Oktober d.Js. ab unter der Bezeichnung „Nichtamtliche Veröffentlichung des Landesgewerbeamts“ zum Jahresabonnementspreise von 2,50 Mark selbständig erscheinen. Ich ersuche Sie, die gewerblichen Lehranstalten auf die veränderte Erscheinungsweise des Blattes aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

gez. Simon.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 11. September 1907.

A 14. 1624.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Simon

An
den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

1-7

Der Landrat

J.Nr. 444

Siegburg, den 3. September 1907

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Ehldorf

zur Kenntnis

J. V.

Kreissecretär.

N: 6222

Handwritten notes and signatures

J. V.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Handwritten signature

Berlin W. 66, den 28. August 1907.
Leipzigerstraße 2.

Der Minister
Hr. Endel und Gewerbe.
J. Nr. IV 2230.

Der Landrat

Siegburg, den 14. 9. 1907

J. No. 146 64

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Müllendorf

zur Kenntnis und weiteren Veran-
lassung

Das Ministerialblatt der
Landesgewerbeämter
des Landesgewerbeamtes
zu Siegburg-Müllendorf
J. Nr. IV 2230.

zu Siegburg-Müllendorf

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 11. September 1907.

Der Regierungs-Präsident
Cöln, den 22. November 1907.

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfü-
gung vom 17. September 1902 -A. 12. 2152- erstatteten Bericht
Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V. 146 64

An den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

teil

Anf.

Der Minister des Innern.

I. a. 2153.

Berlin, den 1. November 1907.

Im Verfolg meines Zirkularerlasses vom 4. August 1902, II.
c. 2075, ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, in einer Ihnen
passend erscheinenden Form gefälligst eine Anregung zur grö-
ßeren Verbreitung des Ministerialblatts der inneren Verwal-
tung, bzw. zum Abonnement geben zu wollen.

Die Kenntnis des Inhalts des Blatts ist auch für die Kom-
munalverwaltungen und die Organe der Selbstverwaltung von
Wichtigkeit.

In Vertretung.

gez. von Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 22. November 1907.

A 12. 3444.

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfü-
gung vom 17. September 1902 -A. 12. 2152- erstatteten Bericht
mit dem Ersuchen um geeignete weitere Veranlassung.

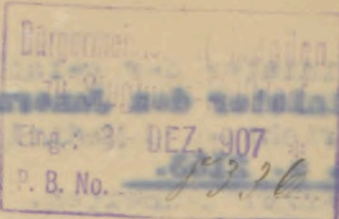
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Heinrichs.

An

zu

Berlin, den 1. November 1907.



Der Landrat

J.-No. 12291

Siegburg, den 20. 11. 07

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Müllersdorf

zur Kenntnis

Kreissecretär.

Der Bürgermeister

J.-No. 12291

Anlage

zu Siegburg-Müllersdorf

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Berlin W.64, den 5. November 1907.

B. Nr. 2291.

In der Rundverfügung vom 18. Dezember 1858 -B.1215-
vorletzter Absatz, ist angeordnet worden, das Erscheinen des Zen-
tralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen in
den Regierungsamtsblättern anzeigen zu lassen, in geeigneter
Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeig-
nete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen
Zweck zu ermächtigen. Anscheinend ist diese Bestimmung nicht
überall bekannt, denn in zahlreichen hierher gelangenden Fällen
fehlt die Kenntnis von den im Zentralblatte erfolgten Veröffent-
lichungen bei den daran beteiligten Kreisen der Lehrer und Beamten.
Die Königliche Regierung wolle daher in geeigneter Weise darauf
hinwirken, daß in Ihrem Bezirke das vorerwähnte Zentralblatt
diejenige Verbreitung findet, welche zur Lösung der ihm gestell-
ten Aufgaben unerlässlich ist.

In Vertretung,
gez. Wever.

An die Königlichen Regierungen.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen. Köln, den 13. November 1907.

B. 12994.

Abschrift unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt
1859 Stück 1 Nr. 4 abgedruckte Verfügung vom 30. Dezember 1858
B III 4452 und auf unsere Verfügung vom 19. 3. 1881 B 4424
zur Kenntnis mit dem Auftrage, die Verbreitung des Zentralblattes
nach Kräften zu fördern, insbesondere auch die Schulvorstände
bei Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Kenntnis-
nahme der im Zentralblatt veröffentlichten Verordnungen, Erlasse,
Entscheidungen usw. im Interesse der Schule liegt.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister liegen bei.

An

den Herrn Landrat

zu

frei!
Anl.

W. Wever

1-2

Berlin, den 19. März 1908.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 19. März 1908.

I a 3368.

Die Kaiserlichen Konsularbehörden in Amerika haben wiederholt als Uebelstand empfunden, daß amtliche Bescheide deutscher Behörden unmittelbar an Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und amerikanische Firmen ergangen sind, weil nicht selten solche Bescheide in die amerikanische Presse gebracht und dort mit unerwünschten Glossen versehen werden.

Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, amerikanische Bürger im allgemeinen nicht direkt zu bescheiden, sondern ihnen Entscheidungen und Nachrichten, die zu ihrer Kenntnis gebracht werden sollen, durch Vermittelung der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde in geeigneter Weise mitzuteilen.

Jch ersuche Euer Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach vorkommenden Falls zu verfahren.

In Vertretung.

gez. Holtz.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 30. März 1908.

A 1. 474.

Abschrift zur Beachtung.

Die erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

J. V.

V. J. V.

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

1-7

Der Landrat

II J.-No. 2404

Siegburg, den 19. III. 1908.

An den Herrn Bürgermeister

Siegburg-Müllsdorf

zur Kenntnis
lassung

weiteren Deran-

Ein Ansuchen vom 19. III. 1908 B. H. 422

ist durch mich mitgeteilt worden.

J. P.

Kreissecretär.

19. III. 1908

*zu dem Herrn
Landrat*

19. III. 1908

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

B. 12324.

Abschrift unter Bezugnahme auf unsere im Aufsatze

1899 Stück I Nr. 4 abgedruckte Verfügung vom 20. Dezember 1898

B III 4682 und auf unsere Verfügung vom 19. 3. 1891 B 4434

zur Kenntnis mit dem Auftrage, die Verbreitung des Zentralblattes nach Kräften zu fördern, insbesondere auch die Schulvorstände bei Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Kenntnisnahme der im Zentralblatt veröffentlichten Verordnungen, Erlasse, Entschlüsse usw. im Interesse der Schule liegt.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Landrat

An

frei!

Berlin, den 19. März 1908.

Der Minister des Innern.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 20. Mai 1908.

C. 487.

Der Landrat

J.-No. 2839

Siegburg, den 6. 4. 1908

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis und Beachtung.

[Handwritten signature]
Kreissecretär.

Unter dem Titel „Polenspiegel“ ist eine von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des deutschen Ostmarken-Vereins Justizrat Wagner und dem Generalsekretär Vosberg herausgegebene Sammlung polnischer Preßäußerungen erschienen, die über die großpolnische Bewegung und ihre Ziele ein zutreffendes Bild zu geben geeignet ist. Ich weise Euere Durchlaucht Hochgeboren auf dieses Werk, mit der Anheimgabe einer Hochwohlgeboren entsprechenden Mitteilung an die nachgeordneten Behörden hin. Bestellungen auf das Buch sind an die Geschäftsstelle des deutschen Ostmarken-Vereins, Berlin W. 50 Augsburger Str. 1, zu richten.

In Vertretung.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 29. Mai 1908.

A 12. Nr. 1581.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

[Handwritten signature]

Der Landrat
J.-No. 4992

Siegburg, den 5. Juni 1908

An den Herrn Bürgermeister

[Handwritten signature]
Siegburg, Willdorf

zur Kenntnis

An den Herrn Landrat

zu

Frei!

Anl.

1-7

Der Minister des Innern. Berlin, den 24. Juni 1908.

^a
I - 4348.

Die nach dem Runderlasse vom 9. Juli 1907 (:Min.Bl.S.227:) alljährlich im Januar aufzustellenden Verzeichnisse der an die Königliche Bibliothek in Berlin und an die Universitätsbibliotheken eingelieferten Druckschriften der Behörden sind künftig nicht mehr dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern zur Verminderung des Schreibwerks unmittelbar der Königlichen Bibliothek in Berlin W.64, Behrenstrasse 40, zu übersenden.

Der Einsendung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuche ich ergebenst, dies in ihren Geschäftsbereichen weiter bekannt zu machen.

Im Auftrage.

gez. von Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 3. Juli 1908.

¹
A - Nr. 1055.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Meine Verfügung vom 27. Juli 1907 A ¹ - 1081 wird hierdurch nicht geändert.

Die erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

J. V.

V. Grunow

An
den Herrn Landrat
in

freil!

Anl.

1 - 2

Berlin, den 20. Mai 1908.

Minister des Innern.

C. 4348.

Unter dem Titel "Polenapfel" ist eine von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des deutschen Ostmarken-Vereins, Herr Dr. med. et phil. Wagner, und dem Generalsekretär, Herr Dr. med. et phil. Vossberg, herausgegebene Sammlung polnischer Proben aus dem Gebiet der Grodpolnischen Bewegung und ihre Ziele ein zu dem betreffenden Bild zu geben geeignet ist. Ich weise darauf hin, dass das Werk, mit der Annahme einer Hochschullehrer, die nachgeordneten Behörden hin. Die deutschen Ostmarken-Vereine, Berlin W.50, Anhalterstr. 1.

In Vertretung.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 29. Mai 1908.

Regierungs-Präsident.

A 12. Nr. 1081.

Abdruck zur Kenntnis.

Abdruck für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Die Verfügung vom 27. Juli 1907 A ¹ - 1081 wird hierdurch

Die erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die

V. Grunow

An Herrn Landrat

in

Der Kongresspräsident der Rheinprovinz.
F. Nr. 18773. Rufort!

Coblenz, den 9. August 1908.

Ich Rückficht darauf, daß sich in Berlin unter dem
 Kongresspräsidenten Kaiserlichen Hofrat der Rheinprovinz
 der kaiserliche Reichskomitee für Aufbringung einer Kon-
 gress der gesamten kaiserlichen Welt für den Grafen
 Zeppelin zum Bau eines neuen Luftschiffes gebildet
 hat, ersuche ich Sie um Gefälligkeit, daß Sie für den angegebenen
 Zweck gesammelten oder von Kommunen bewilligten
 Beiträge dem gesamten Reichskomitee zugewiesen werden.

In Erwartung.

(gez.) von Hagen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungspräsident.
P. 1778.

Köln, den 10. August 1908.

Ich habe erhalten Sie zur gefälligen Kenntnisnahme
 und Beachtung.

Sie für die Bürgermeister Herr Kreis vorüberliche
 Anwesen von Abwesen dieser Verfügung ist beizubringen.

F. H.

An
 den Herrn Landrat
 in

an!
 Anl.

Der Landrat
I J.-No. 6686

Siegburg, den 19. 11. 1908
14/ 6068

An den Herrn Bürgermeister

zu Siegburg-Mülldorf
zur Kenntnis und Beachtung.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 9. November 1908.

Nr. 26449.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 13. Dezember 1906 Nr. 29334.

Die Geschäfte des Generalkonsulats von Uruguay für das Deutsche Reich sind von denen der diplomatischen Vertretung des Freistaats in Berlin wieder abgetrennt worden und es ist an Stelle des Gesandten der Konsul in Hamburg, Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez, zum Generalkonsul von Uruguay für das Reich in Hamburg ernannt worden. Der Genannte ist als Konsul von Uruguay für Hamburg und Lübeck und deren Staatsgebiet, beide Mecklenburg und die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover bereits seit dem Jahre 1905 im Besitze des Reichsexequatur.

Infolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. November 1908 I. 13898 80879 ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, wegen Anerkennung und Zulassung des Dr. Oriol Solé Rodriguez als Generalkonsul die erforderlichen Weisungen gefälligst ersehen zu lassen.

In Vertretung.

gez. v. Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 20. November 1908.

A 13. 2227.

Abschrift des Erlasses vom 9./11. 08 unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1906 (A. Bl. St. 52 Nr. 410) zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

[Handwritten signature]

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

1-7

[Handwritten mark]

Der Landrat.
i. V. H. 9709.

Sieburg, den 24. November

574/8744

11. 11. 1852.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

II. b. 11852.

Berlin W. 66, den 24. Dezember 1908.
Leipzigerstraße 2.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. November v. Js. -II. b.
10638-.

Nach einer Mitteilung der hiesigen K. und K. Oesterreichisch Ungarischen Botschaft ist der Ministerialsekretär Lothar von Pfisterer-Auhof wiederum für die Dauer eines weiteren Jahres -bis zum 1. Oktober 1909- zum kommerziellen Fachberichterstatter für das Deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin bestellt worden.

Sollte sich der Genannte mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Jhnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Im Auftrage.

gez. v. d. Hagen.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 21. Januar 1909.

A 13. 121.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 9. Dezember 1907 -A 13. 2391- zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

[Handwritten signature]

An

den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

1-7

[Handwritten notes in margin, partially illegible]

[Main body of handwritten text, mostly illegible due to bleed-through and cursive]

[Continuation of handwritten text, mostly illegible]

[Handwritten signature and notes at bottom left]

[Handwritten mark]

Leipzig, 1. November 1908.
Berlin W. 65, den 1. November 1908.

Siegburg, Dec 25, 1861
 701 1/2 1/2 1/2 1/2

Königliches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. I. c. 16333.
3187.

Berlin, den 15. Januar 1909.

Auf den Bericht Nr. 29694 vom 22. v. Mts.

Der Amtsbezirk des mexikanischen Konsulats in Düsseldorf soll sich in Zukunft allerdings auf die Stadt Cöln nicht mit erstrecken; insolange das für Cöln vorgesehene Konsulat nicht errichtet ist, wird das Gebiet der Stadt jedoch als zum Düsseldorf-Amtsbezirk gehörig angesehen werden können.

Im Auftrage.

gez. von Schwartzkoppen.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 20. Januar 1909.

J. Nr. 1126.

Nr. 1126. Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
3. November 1908 -Nr. 25935- zur gefälligen Kenntnisnahme.

gez. Frhr. v. Schorlemer.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

A 13. 181.

181.
Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
11. November 1908 -A 13. 2163- zur gefälligen Kenntnis.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

J. V.
Finch

An
den Herrn Landrat

zu

frei!

Anl.

. InA

1-2

Int. Landrat.
2. J. Nr. 988.

Berlin, den 15. Januar 1909.

Siegburg, Landrat

Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

1809

Königliches Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Mai 1909.

Nr. I. C. 6230.
36307.

Die hiesige Königlich Dänische Gesandtschaft hat hier mit-
geteilt, daß ihre Regierung beschlossen hat, die Amtsbezirke
der dänischen Konsularbehörden im Reiche neu abzugrenzen.

Danach sind dem dänischen Konsulate in Cöln, welches bisher
nur für die Stadt Cöln zuständig war, als Amtsbezirk die
Rheinprovinz und die Provinz Westfalen, die Fürstentümer
Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe sowie das
oldenburgische Fürstentum Birkenfeld zugewiesen worden.

Euere Exzellenz beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die
erforderlichen Weisungen gefälligst ergehen lassen zu wollen,
damit der dänische Konsul Adolph Oehme in Cöln innerhalb der
gesamten Rheinprovinz

Anerkennung zu Zulassung finde.

Einem gefälligen Berichte über das Verfügte werde ich erge-
benst entgegensehen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. von Schwarzkoppen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 29. Mai 1909.

J. Nr. 11001.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung.

In Vertretung.

gez. v. Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 5. Juni 1909.

A 13. 1026.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

J. V.

die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln, Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

Anl.

Siegburg-Heulendorf

M. v. d.

g. d. O.

J.

J. V.

J. V.

J. V.

1-7.

J.

Der Landrat
J.-No. 2222 Siegburg, den 11. 6. 09.

An den Herrn Bürgermeister

zu

zur Kenntnis

Königliches Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. I. C. 7807.
39095.

Königliches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Juni 1909.

I. c. 7807.
39095.

Nach einer Mitteilung des hiesigen k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschafters ist der österreichisch-ungarische Generalkonsul Camillo Tschinkel in Cöln a. / Rhein (vergl. Bericht vom 8. April vor. Js. -J.Nr. 8142-) zur Dienstleistung in das k-u.k. österreichisch-ungarische Ministerium des Aeußern einberufen worden. Generalkonsul Tschinkel ist beauftragt worden, sich spätestens am 11. d. Mts. zum Dienstantritt in Wien zu melden und bei seiner Abreise von Cöln die einstweilige Verwaltung des österreichisch-ungarischen Generalkonsulats daselbst dem Vizekonsul Dr. Eugen Ritter von Wurzian zu übertragen.

Eure Exzellenz beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die erforderlichen Weisungen baldgefälligst ergehen lassen zu wollen, damit der genannte Vizekonsul innerhalb des dortigen Ressorts als Gerent des österreichisch-ungarischen Generalkonsulats in Cöln anerkannt und zugelassen werde.

Einem gefälligen Berichte über das Verfügte werde ich ergebenst entgegensehen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. v. Schwartzkoppen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J.Nr. 11446.

Coblenz, den 6. Juni 1909.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom

8. April 1908 -Nr. 8142- zur gefälligen weiteren Veranlassung.

In Vertretung.

gez. v. Hagen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.
A 13. 1054.

Cöln, den 9. Juni 1909.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

An

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbm. in Cöln u. Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

Anl.

Der Landrat

J.-No.

Siegburg, den

An den Herrn Bürgermeister

Bürgermeisteramt Menden

zu Siegburg-Mülldorf

Eing. AM 18 JUN 1909 *

P. B. No. 4329

zur Kenntnis

Wm. W. Allen

Litteren bey

Minister des Innern.

Berlin, den 8. Oktober 1909.

f. 1703.

Unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 23. Juli 1906 -A 12.1819- setze ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst davon in Kenntnis, daß es bei dem seitherigen unmittelbaren Schriftverkehr der Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks mit den betreffenden niederländischen, belgischen und luxemburgischen Behörden in Angelegenheiten der Fremdenpolizei auch fernerhin zu bewenden hat.

Die fraglichen Anfragen werden indessen luxemburgischerseits nicht mehr von der Generalstaatsanwaltschaft, sondern von den Staatsanwaltschaften ergehen, während die Ersuchen der diesseitigen Behörden nach wie vor an die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg zu richten sind. Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzin_K.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 16. Oktober 1909.

A 12. Nr. 2967.

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfügung vom 27. Juni 1906 -A 12.1819- erstatteten Bericht zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

And

Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Polizei-Präsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mulheim, Rhein

1.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 8. Oktober 1909.

II. f. 1703.

Unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 23. Juli 1906 -A 12.1819- setze ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst davon in Kenntnis, daß es bei dem seitherigen unmittelbaren Schriftverkehr der Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks mit den betreffenden niederländischen, belgischen und luxemburgischen Behörden in Angelegenheiten der Fremdenpolizei auch fernerhin zu bewenden hat.

Die fraglichen Anfragen werden indessen luxemburgischerseits nicht mehr von der Generalstaatsanwaltschaft, sondern von den Staatsanwaltschaften ergehen, während die Ersuchen der diesseitigen Behörden nach wie vor an die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg zu richten sind. Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 16. Oktober 1909.

A 12. Nr. 2967.

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfügung vom 27. Juni 1906 -A 12.1819- erstatteten Bericht zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein

Anl.

Der Landrat

J. No. 1044

Siegburg, den

An den Herrn Bürgermeister

Bürgermeisteramt M.

zu Siegburg-Mülheim

Ein. Nr. 18 JUN 1909

P. B. No. 477

zur Kenntnis

für den C.

11

Lüttich

unverf.

Versammlung des gemeindefreudigen Ausschusses Abm. d. 1910.

Ortschaften u. Postge- bieten.	Art. Nr.	Nummer und Name des Wohnortes des Gemeindefreudigen?	Anzahl des Aussch. Mitgl.	Anzahl des öffentl. Anzeiger.	Anzahl des An- zeiger für polizeiliche An- gelegenheiten
1	2	3	4	5	6
Buisdorf	1	Leipziger Str. 1. Buisdorf	1	1	—
Beuel	2	Lichterberg Str. 1. Beuel	1	1	—
"	3	Wasserstr. 1. Beuel	1	1	—
"	4	Braunweiler Str. 1. Beuel	1	1	—
"	5	Leipziger Str. 1. Beuel	1	1	—
"	6	Lichterberg Str. 1. Beuel	1	1	—
Niederpleis	7	Bellinghauser Str. 1. Niederpleis	1	1	—
Heidehof	8	von Ullrich Str. 1. Heidehof	1	1	1
			8	8	1

Nr. 143

zur Versammlung am 27. Juli 1870 Nr. 2564.

Heidehof
Heidehof, am 10. Okt. 1909.
Der Bürgermeister,
Heidehof

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

II b. 10129.

Berlin W.66, den 16. Oktober 1909.
Leipzigerstraße 2.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 31. Mai 1907 -II b 5000-.

Der Ministerialsekretär Dr. Albert Graf Zedtwitz ist vom
k. k. österreichischen Handelsministerium zu seinem Fachbe-
richterstatter für das Deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin
vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres bestellt worden.

Sollte sich der Genannte mit Gesuchen um Auskunft an Sie
oder Jhnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn
an mich verweisen oder darüber berichten.

Jm Auftrage.

gez. v. d. Hagen.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsi-
denten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 25. Oktober 1909.

A 13. 1826.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom
12. Juni 1907 -A 13. 1111- zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

[Handwritten signature]

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln,
Bonn und den Herrn Bürgermeister
in Mülheim, Rhein sowie die Herren
Gewerbeinspektoren des Bezirks.

1-7

Siegburg, den 29. 10. 1909
Der Minister

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 56, den 26. November 1909.

II b. 11619.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. Dezember v. Js. (IIb. 11652).

Nach einer Mitteilung der hiesigen K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft ist der inzwischen zum Sektionsrat beförderte Lothar von Pfisterer-Auhof abermals für ein weiteres Jahr -bis zum 1. Oktober 1910- zum kommerziellen Fachberichterstatter für das Deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin bestellt worden.

Sollte sich der Genannte mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Jhnen unterstellte Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Im Auftrage.

gez. v. d. Hagen.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 16. Dezember 1909.

A 13. 2220.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 21. Januar 1909 -A 13.121- zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An

die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln und Bonn, sowie den Herrn
Bürgermeister in Mülheim, Rhein und
die Herren Gewerbeinspektoren des Bezirks,

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 31. OKT. 1909 *
P. B. No. 7615

Zu den Akten.

S. Mülldorf, den 31. 10. 1909.

Der Bürgermeister.

in Mülheim, Rhein sowie die Herren

Gewerbeinspektoren des Bezirks.

Königliches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Dezember 1909.

Nr. I. c. 17272
235.

Nach einer Mitteilung des hiesigen Gesandten der Republik Uruguay hat seine Regierung die Konsulate in Barmen und Cöln aufgehoben, wodurch die Konsuln Schuchard und Bennert an beiden Orten aus ihren Stellungen ausgeschieden sind.

Eure Exzellenz beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen der etwaigen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. von Schwartzkoppen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 15. Januar 1910.

A 13. 96.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

[Signature]

Der Landrat
J.-No. 587

Siegburg, den 20. 1. 1910.

An den Herrn Bürgermeister

636

[Signature]

zur Kenntnis

An

die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln, Bonn, Mülheim, Rhein.

1-7

Siegburg, den 20. 1. 1910.

[Signature]

A 13. 96.

Berlin W. 66, den 31. Dezember 1909.

[Mirrored text from reverse side, mostly illegible]

Zu den Akten.

S. Mülldorf, den 22. 12. 1909.

[Mirrored text from reverse side]

[Signature]

[Mirrored text from reverse side]

A 13. 96.

[Mirrored text from reverse side]

[Mirrored text from reverse side]

J. V.

[Signature]

[Mirrored text from reverse side]

Königliches Ministerium

Berlin, den 20. Januar 1910.

J.Nr. I. c. 643
1143.

Zum Bericht vom 6. November vor. Js., J.Nr. 21975.

Die hiesige türkische Botschaft hat hier mitgeteilt, daß der Kommerzienrat Wilhelm Pfeiffer in Düsseldorf zum türkischen Konsul daselbst ernannt worden sei, eine Bestallungs-urkunde für den Genannten aber einstweilen nicht in Vorlage gebracht. Gleichzeitig hat sie die Bitte ausgesprochen, daß Herr Pfeiffer bereits jetzt zur einstweiligen Ausübung konsularischer Funktionen zugelassen werde.

Eure Exzellenz beschre ich mich ergebenst zu ersuchen, die erforderlichen Weisungen wegen der einstweiligen Zulassung des Herrn Pfeiffer zur Ausübung konsularischer Befugnisse gefälligst ergehen lassen und von dem Verfügbaren mir Anzeige erstatten zu wollen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage.
gez. von Schwartzkoppen.
An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Coblenz, den 24. Januar 1910.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
III. J.Nr. 292.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung.
Im Auftrage.
(Unterschrift.)
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 8. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

A 13. 221.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Müller

An

An

die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln,
Bonn und den Herrn Bürgermeister
in Mülheim, Rhein.

Königliches Ministerium

Berlin, den 21. Dezember 1909.

J.Nr. I. c. 12372
232.

Nach einer Mitteilung des hiesigen Gesandten der Republik U r u g u a y hat seine Regierung die Konsulate in Berlin und Cöln aufgehoben, wodurch die Konsulin Schneider und Bennett an beiden Orten aus ihren Stellen ausgeschieden sind. Ihre Exzellenz beschre ich mich hiermit mit dem Vorbehalt der etwaigen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage.
gez. von Schwartzkoppen.
An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.
Der Regierungs-Präsident.
Coblenz, den 13. Januar 1910.

A 13. 26.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung.
Im Auftrage.
(Unterschrift.)
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 8. Februar 1910.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

An

die Herren Landräte,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in Cöln,
Bonn und den Herrn Bürgermeister
in Mülheim, Rhein.

1-7

Müller

Der Minister

r öffentlichen Arbeiten.

Berlin W.66, den 30. September 1910.

III, P.1. 213, IV. A. 8. 462.

Auf das Schreiben vom 6. v. Mts. - St. M. 3528-.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlass vom 25. Juli d. Js. genehmigt hat, daß die Amtsbezeichnung " Bauinspektor " künftig wegfällt, werde ich für die in Betracht kommenden Dienststellen der allgemeinen Bauverwaltung und der Eisenbahnverwaltung die Bezeichnung " Königliches Hoch-, Wasser-, Maschinen-, Polizei-, Hafenbauamt bezw. Eisenbahnbetriebsamt, Eisenbahnmaschinenamt, Eisenbahnwerkstättenamt, Eisenbahnbetriebsnebenamt, Eisenbahnmaschinennebenamt, Eisenbahnwerkstättennebenamt sowie Eisenbahnverkehrsamt einführen und die Inhaber dieser Dienststellen anweisen, in denjenigen Fällen, in denen die einfache Namensunterschrift nicht ausreicht, als " Vorstand des Königlichen Hoch- pp. pp. bauamts " zu zeichnen.

Da die bisherige Benennung der Eisenbahninspektionen auf der durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen beruht, so behalte ich mir die Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zu deren Aenderung vor.

gez. Breitenbach.

An das Königliche Staatsministerium.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 14. November 1910.

A 2. 1525 I

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Sie zur

Kenntnisnahme.

n Mehrabdrücke für die Bürgermeister Ihres Bezirks sind beigelegt.

erren Landräte des Bezirks,
erren Oberbürgermeister in
a. Bonn, den Herrn Bürger-
ter in Mülheim, Rhein,
ern Polizei-Präsidenten hier,
ern Kreisschulinspektoren,
ern Kreisärzte, Kreistierärzte,
ern Forstmeister, Katasterkontrolleure,
einspektoren, Königl. Kreiskassen,
nstanalten und Gefängnisvorsteher.

Der Landrat

Siegburg, den 14. 2. 1910.

An den Herrn Bürgermeister

zur Kenntnis

Regierungsassessor.

Colindale 8. February 1910.

1. 1941-1942

4 12 581.

Abeschrift zur Metallischen Kennzeichnung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

. V . L .

NA

to Heron Landings

son Henry Polissel-President an hier,

Die Herren Oberbürgermeister in Köln.

und den Herrn Bürgermeister

in the same manner.

Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W.66, den 30. September 1910.

III. P.1. 213. IV. A. 8. 462.

Auf das Schreiben vom 6. v. Mts. - St. M. 3528-.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli d. Js. genehmigt hat, daß die Amtsbezeichnung " Bauinspektor " künftig wegfällt, werde ich für die in Betracht kommenden Dienststellen der allgemeinen Bauverwaltung und der Eisenbahnverwaltung die Bezeichnung " Königliches Hoch-, Wasser-, Maschinen-, Polizei-, Hafenbauamt bzw. Eisenbahnbetriebsamt, Eisenbahnmaschinenamt, Eisenbahnwerkstättenamt, Eisenbahnbetriebsnebenamt, Eisenbahnmaschinennebenamt, Eisenbahnwerkstättennebenamt sowie Eisenbahnverkehrsamt einführen und die Inhaber dieser Dienststellen anweisen, in denjenigen Fällen, in denen die einfache Namensunterschrift nicht ausreicht, als " Vorstand des Königlichen Hoch- pp. pp. bauamts " zu zeichnen.

Da die bisherige Benennung der Eisenbahninspektionen auf der durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen beruht, so behalte ich mir die Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zu deren Aenderung vor.

gez. Breitenbach.

An das Königliche Staatsministerium.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 14. November 1910.

A 2. 1525 I

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Sie zur

Kenntnisnahme.

An Mehrabdrücke für die Bürgermeister Ihres Bezirks sind beigelegt.

an die Herren Landräte des Bezirks,
an die Herren Oberbürgermeister in
an die Herren Bürgermeister in
an die Herren Polizei-Präsidenten hier,
an die Herren Kreisschulinspektoren,
an die Herren Kreisärzte, Kreistierärzte,
an die Herren Forstmeister, Katasterkontrolleure,
an die Herren Forstinspektoren, Königl. Kreiskassen,
an die Forstanstalten und Gefängnisvorsteher.

Der Landrat
Siegburg, den 14. 2. 1911.

Siegburg, den 14. 2. 1911.

An den Herrn Bürgermeister

zu

zur Kenntnis

Regierungssassessor.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

1. v.

1. v.

an die Herren Landräte

an die Herren Polizei-Präsidenten hier

an die Herren Oberbürgermeister in Cöln

an den Herrn Bürgermeister

an die Herren Landräte

Der Landrat
J.-No. 9918 Siegburg, den 21. Nov. 1910
Mit den Herrn Bürgermeister

S. Müllendorf
zur Kenntnis

J. V. v.

Pohl

Regierungsassessor.

Der Landrat.

I J.-N^o 8517.

Siegburg, den 8. Oktober 1910.

877696

Die nach den Verfügungen vom 27. Juli 1870 I J.-N^o 2564 vom 4. Januar 1878 I J.-N^o 52 und vom 13. Januar 1906 I J.-N^o 26 bis zum 20. Oktober jeden Jahres einzureichenden Listen betreffend Behörden und Personen, die das Amtsblatt beziehen, kommen von diesem Jahre ab durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. ds. Mts. A = 66 in Wegfall.

Fortan sind nur die eintretenden Veränderungen (neue Überweisungen, andere Debitstellen, oder anderweite Bezeichnung der Empfänger) von Fall zu Fall hierher anzuzeigen.

In den Anträgen auf neue Überweisungen ist anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab der Bezug des Amtsblattes u. s. w. gewünscht wird.

Der Terminkalender ist entsprechend zu berichtigen

J. V. v.

Pohl

Regierungsassessor.

An

den Herrn Bürgermeister

Terminkalender, je berichtigt.

Zu den Akten.

S. Müllendorf, den 10. 10. 1910

Der Bürgermeister.

S. Müllendorf

B.

Minister des Innern.

Berlin, den 25. Oktober 1910.

I a. 2129.

Im Einvernehmen mit den Herren Ressortministern bestimme ich, daß die unentgeltliche Lieferung des öffentlichen Anzeigers zu den Regierungsamtsblättern an die Zollämter, die Katasterämter, die Kreiskassen, die Forstkassen, die Oberförster, die Domänen-, Stifts- und Deich-Ämter, die Deichämter, die Wasserbau- und Kreisbauinspektionen, die Meliorationsbauämter, die Eisenbahn-Betriebs- und Bauinspektionen, die Eichungskommissionen, die Bergrevierämter, die Seminare, die Kreisschulinspektoren, die Pfarrämter (Prediger, Superintendenten), die Kreisärzte, die Kreisärzte und die Militärbehörden (Proviantämter, Artilleriedepots, Garbisonverwaltungen usw.), wo etwa eine solche Lieferung bisher stattgefunden hat, vom 1. Januar 1911 ab einzustellen ist.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 31. Oktober 1910.

A 4. 74.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. Oktober d. Js. A 4. 66 zur Kenntnis und Berichtigung der Listen.

Mehrabdrücke für die Bürgermeister sind beigelegt.

J. V.

An

Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein,
Herrn Bürgermeister in Euskirchen,
Herrn Polizei-Präsidenten hier.

1-7

Siegburg, den 8. Oktober 1910.

Der Landrat.

I. J. - Nr. 8517.

=====

Die nach den Verfügungen vom 27. Juli 1870 I. J. - Nr. 2564 vom 4. Januar 1878 I. J. - Nr. 58 und vom 18. Januar 1906 I. J. - Nr. 26 die zum 30. Oktober jeden Jahres einzureichenden Listen der betreffend Behörden und Personen, die das Amtblatt beziehen, können von diesem Jahre ab durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. d. Mts. A = 66 in Wegfall.

Fortan sind nur die eintretenden Veränderungen (neue Überweisungen, andere Detailstellen, oder anderweitige Bezeichnung der Empfänger) von Fall zu Fall hierher anzuzeigen.

In den Anträgen auf neue Überweisungen ist anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab der Bezug des Amtblattes u. s. w. gewährt wird.

Der Terminkalender ist entsprechend zu berichten.

J. V.

Regierungspräsident.

den Herrn Bürgermeister

in

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 10 NOV. 1919 *
P. B. No. 8555

Eing.: 10 NOV. 1910 *

P. B. No. 8555

J. V.:

Regierungsassessor.

8555 *A. Müllendorff* 10. VI. 1910.

Zu den Acten

Das Original

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

II b 11737.

Berlin W.9, den 18. November 1910.

Jm Anschluß an den Erlaß vom 26. November v.Js. II b
11619.

Nach einer Mitteilung der hiesigen K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft ist der K. K. Sektionsrat Lothar von Pfisterer-Auhof für die Dauer eines weiteren Jahres -vom 1. Oktober 1910 bis zum 30. September 1911- zum kommerziellen Fachberichterstatler des Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin bestellt worden.

Sollte sich der Genannte mit Gesuchen um Auskunft an Sie oder Jhnen unterstellten Beamte wenden, so wollen Sie ihn an mich verweisen oder darüber berichten.

Im Auftrage.

(Unterschrift)

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 25. November 1910.

A 13. 1749.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16.
Dezember 1909 - A 13. 2220- zur gefälligen Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister~~en~~ liegen bei.

J. V.

An

Herren Landräte,
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Oberbürgermeister in
n, Bonn und den Herrn Bürger-
ster in Mülheim, Rhein,
Herren Gewerbe-Jnspektoren

L. R.

1-2

1-7

Der Landrat Siegburg, den 30. November 1911

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegt-Mülldorf
Eing. 11. 11. 1911
P. B. No. 9087

Abdruck aus der Siegburger Zeitung vom 1. Dezember 1911.

J. V.:

Pohl

Regierungsassessor.

9087

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 3. 12. 1911

Der Bürgermeister.

S. Mülldorf

[Signature]

er Minister des Innern.

Berlin, den 4. Februar 1911.

II c. 290.

Das Abgeordnetenhaus hat nach Beratung der Anträge der Abgeordneten Borgmann (Sozialdemokrat) und König (Zentrum) beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den die §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 in zeitgemäßer Weise abgeändert werden.

Indem ich auf die Begründung dieser Anträge (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, III. Session 1910, S. 5879 f.) verweise, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren um gefälligen Bericht darüber, ob es nach den in Ihrem Bezirke gemachten Erfahrungen etwa nötig oder zweckmäßig erscheint, einer Aenderung der Bestimmungen näher zu treten.

Sotten Euere Hochwohlgeboren zu einer Bejahung der Frage gelangen, so ersuche ich Ihre Abänderungsvorschläge zu formulieren und eingehend zu begründen.

gez. v. Dallwitz.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

er Regierungs-Präsident.

Cöln, den 5. März 1911.

A 12. 539.

Abschrift zur Kenntnis und Aeußerung bis 1. Mai 1911.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

an die Herren Landräte des Bezirks,
an Herrn Polizei-Präsidenten hier,
an Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
an Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

[Signature]

Der Landrat
J. No. 2445
Zugburg, den 10. 11. 1911

An den Herrn Bürgermeister

311 S. Külldorf

zur Kenntnis -- Beachtung -- weiteren Veran-
lassung -- Neugierung bis 10. April 00

J. V.:

Regierungsassessor.

3. Luth. L. 24/3. II.
 in Tübingen
 1888
 1888
 1888
 1888
 1888

Der Minister des Innern.

II^d 407.

London, Jan. 9. February 1944

In der „Neuen Briefkorrrespondenz“ werden von Zeit zu Zeit statistische Angaben über das finanzielle Staatsbildnis mitgeteilt und damit Hinweis auf die Verhältnisse der Finanzverwaltung für die kommende Zeit gegeben. In der Zukunft der Fortführung des Publikationswesens ist es vornehmlich, weiterhin die Fortführung des Publikationswesens zu geben. Eine Fortsetzung davon ist auch vorgesehen, daher gefälligst sorgen zu wollen, daß die gefälligen Mitteilungen regelmäßig in die Fortblätter (oder in die Zeit) eingebracht werden.

In Pursuing.

ganz. Holz

An die Herren Regierungspräsidenten. — Köln.

Der Registrirungs-Präsident.

A¹ 169.

Cöln, den 27. Februar 1911.

Abdruck zur Ausführung.
Die vorerwähnten Kladderadatsch haben Versicherung für die
Bürgerschaft aus London bewilligt.

F. M.

Finer

Am

Lyron Landvata sub Luzina.

Chad

1-7

G₂

1-7

Der Landrat
J. No. 1937
Siegburg, den 14. II. 1911

An den Herrn Bürgermeister

zu J. Mülldorf

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Mündung bis

Zu den Akten.

J. Mülldorf, den 22. März 1911
Der Bürgermeister.

[Signature]

Der Minister des Innern.

Berlin, den 11. Februar 1911.

I b 3216.

In dem Verlage von Dr. Arthur Tetzlaff, Berlin S.42, Gitschinerstraße 82, erscheint seit Januar d.Js. „Verwaltung und Statistik“, eine volkswirtschaftlich-statistische Monatsschrift für die gesamte Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltung. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 3 M. Als Mitarbeiter sind hervorragende Männer der Wissenschaft und Verwaltung beteiligt.

Eure Hochwohlgeboren mache ich ergebenst auf die Schrift aufmerksam.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Königliche Regierung.

Cöln, den 23. Februar 1911.

C.K.3. 28.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Zu den Akten.

J. Mülldorf, den 4. 3. 1911

Der Bürgermeister.

[Signature]

Der Landrat
J. No. 1835

Siegburg, den 28. I. 1911

An den Herrn Bürgermeister

zu J. Mülldorf

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Veran-
lassung — Mündung bis

J. V.

[Signature]

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Bonn und Cöln,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

1-7

4/24/2

Berlin, den 8. Mai 1911.

Der Minister des Innern.

II f. 667.

Es wird beabsichtigt, die Einführung eines unmittelbaren Schriftverkehrs in Fremdenpolizeisachen mit Oesterreich in Erwägung zu ziehen.

Da nun nicht alle in Betracht kommenden österreichischen Behörden die deutsche Sprache gebrauchen, so muß zunächst festgestellt werden, welche Erfahrungen in sprachlicher Hinsicht diejenigen diesseitigen Polizeibehörden gemacht haben, für welche schon jetzt ein solcher direkter Schriftverkehr mit den österreichischen Behörden zugelassen ist.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 16. Oktober 1890 und 10. Mai 1900 - II. 12867 und II a 2663- ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst um eine gefällige entsprechende Äußerung hinsichtlich des dortigen Bezirks.

Im Auftrage.

gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 15. Mai 1911.

A 12. 1204,

Abschrift unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. Juni 1900 A. 9475 zur Äußerung bis 10. Juni 1911.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Himmels

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

1-7

Mist

Der Landrat.

Siegburg, den 18. Mai 1911.

I. J. 4459. Berlin, den 8. Mai 1911.

3310
II a. 1180.

Es wird beabsichtigt, die Einführung eines unmittelbaren Schriftverkehrs im Verwaltungsbezirk mit Österreich in

Abdruck erhalten Sie als Kenntnis und Auswertung

die auf die Verfügung des österreichischen

Bestandes des österreichischen Staatsarchivs, so wie zum Nachlass

gestellt werden, welche Erläuterungen in sprachlicher Hinsicht

die letzten dieser letzten Polizeibehörden gemacht haben, für

welche schon ein solcher direkter Schriftverkehr mit

den österreichischen Behörden zugelassen ist.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 16. Oktober 1890 und

10. Mai 1900 - II. 12867 und II. 12868 - ersuche ich Ihre

Hochwohlgeboren ersuchen um eine gefällige entsprechende

Auswertung hinsichtlich der dortigen Bestände.

1. / 2. / 3. / 4. / 5. / 6. / 7. / 8. / 9. / 10. / 11. / 12. / 13. / 14. / 15. / 16. / 17. / 18. / 19. / 20. / 21. / 22. / 23. / 24. / 25. / 26. / 27. / 28. / 29. / 30. / 31. / 32. / 33. / 34. / 35. / 36. / 37. / 38. / 39. / 40. / 41. / 42. / 43. / 44. / 45. / 46. / 47. / 48. / 49. / 50. / 51. / 52. / 53. / 54. / 55. / 56. / 57. / 58. / 59. / 60. / 61. / 62. / 63. / 64. / 65. / 66. / 67. / 68. / 69. / 70. / 71. / 72. / 73. / 74. / 75. / 76. / 77. / 78. / 79. / 80. / 81. / 82. / 83. / 84. / 85. / 86. / 87. / 88. / 89. / 90. / 91. / 92. / 93. / 94. / 95. / 96. / 97. / 98. / 99. / 100. / 101. / 102. / 103. / 104. / 105. / 106. / 107. / 108. / 109. / 110. / 111. / 112. / 113. / 114. / 115. / 116. / 117. / 118. / 119. / 120. / 121. / 122. / 123. / 124. / 125. / 126. / 127. / 128. / 129. / 130. / 131. / 132. / 133. / 134. / 135. / 136. / 137. / 138. / 139. / 140. / 141. / 142. / 143. / 144. / 145. / 146. / 147. / 148. / 149. / 150. / 151. / 152. / 153. / 154. / 155. / 156. / 157. / 158. / 159. / 160. / 161. / 162. / 163. / 164. / 165. / 166. / 167. / 168. / 169. / 170. / 171. / 172. / 173. / 174. / 175. / 176. / 177. / 178. / 179. / 180. / 181. / 182. / 183. / 184. / 185. / 186. / 187. / 188. / 189. / 190. / 191. / 192. / 193. / 194. / 195. / 196. / 197. / 198. / 199. / 200. / 201. / 202. / 203. / 204. / 205. / 206. / 207. / 208. / 209. / 210. / 211. / 212. / 213. / 214. / 215. / 216. / 217. / 218. / 219. / 220. / 221. / 222. / 223. / 224. / 225. / 226. / 227. / 228. / 229. / 230. / 231. / 232. / 233. / 234. / 235. / 236. / 237. / 238. / 239. / 240. / 241. / 242. / 243. / 244. / 245. / 246. / 247. / 248. / 249. / 250. / 251. / 252. / 253. / 254. / 255. / 256. / 257. / 258. / 259. / 260. / 261. / 262. / 263. / 264. / 265. / 266. / 267. / 268. / 269. / 270. / 271. / 272. / 273. / 274. / 275. / 276. / 277. / 278. / 279. / 280. / 281. / 282. / 283. / 284. / 285. / 286. / 287. / 288. / 289. / 290. / 291. / 292. / 293. / 294. / 295. / 296. / 297. / 298. / 299. / 300. / 301. / 302. / 303. / 304. / 305. / 306. / 307. / 308. / 309. / 310. / 311. / 312. / 313. / 314. / 315. / 316. / 317. / 318. / 319. / 320. / 321. / 322. / 323. / 324. / 325. / 326. / 327. / 328. / 329. / 330. / 331. / 332. / 333. / 334. / 335. / 336. / 337. / 338. / 339. / 340. / 341. / 342. / 343. / 344. / 345. / 346. / 347. / 348. / 349. / 350. / 351. / 352. / 353. / 354. / 355. / 356. / 357. / 358. / 359. / 360. / 361. / 362. / 363. / 364. / 365. / 366. / 367. / 368. / 369. / 370. / 371. / 372. / 373. / 374. / 375. / 376. / 377. / 378. / 379. / 380. / 381. / 382. / 383. / 384. / 385. / 386. / 387. / 388. / 389. / 390. / 391. / 392. / 393. / 394. / 395. / 396. / 397. / 398. / 399. / 400. / 401. / 402. / 403. / 404. / 405. / 406. / 407. / 408. / 409. / 410. / 411. / 412. / 413. / 414. / 415. / 416. / 417. / 418. / 419. / 420. / 421. / 422. / 423. / 424. / 425. / 426. / 427. / 428. / 429. / 430. / 431. / 432. / 433. / 434. / 435. / 436. / 437. / 438. / 439. / 440. / 441. / 442. / 443. / 444. / 445. / 446. / 447. / 448. / 449. / 450. / 451. / 452. / 453. / 454. / 455. / 456. / 457. / 458. / 459. / 460. / 461. / 462. / 463. / 464. / 465. / 466. / 467. / 468. / 469. / 470. / 471. / 472. / 473. / 474. / 475. / 476. / 477. / 478. / 479. / 480. / 481. / 482. / 483. / 484. / 485. / 486. / 487. / 488. / 489. / 490. / 491. / 492. / 493. / 494. / 495. / 496. / 497. / 498. / 499. / 500. / 501. / 502. / 503. / 504. / 505. / 506. / 507. / 508. / 509. / 510. / 511. / 512. / 513. / 514. / 515. / 516. / 517. / 518. / 519. / 520. / 521. / 522. / 523. / 524. / 525. / 526. / 527. / 528. / 529. / 530. / 531. / 532. / 533. / 534. / 535. / 536. / 537. / 538. / 539. / 540. / 541. / 542. / 543. / 544. / 545. / 546. / 547. / 548. / 549. / 550. / 551. / 552. / 553. / 554. / 555. / 556. / 557. / 558. / 559. / 560. / 561. / 562. / 563. / 564. / 565. / 566. / 567. / 568. / 569. / 570. / 571. / 572. / 573. / 574. / 575. / 576. / 577. / 578. / 579. / 580. / 581. / 582. / 583. / 584. / 585. / 586. / 587. / 588. / 589. / 590. / 591. / 592. / 593. / 594. / 595. / 596. / 597. / 598. / 599. / 600. / 601. / 602. / 603. / 604. / 605. / 606. / 607. / 608. / 609. / 610. / 611. / 612. / 613. / 614. / 615. / 616. / 617. / 618. / 619. / 620. / 621. / 622. / 623. / 624. / 625. / 626. / 627. / 628. / 629. / 630. / 631. / 632. / 633. / 634. / 635. / 636. / 637. / 638. / 639. / 640. / 641. / 642. / 643. / 644. / 645. / 646. / 647. / 648. / 649. / 650. / 651. / 652. / 653. / 654. / 655. / 656. / 657. / 658. / 659. / 660. / 661. / 662. / 663. / 664. / 665. / 666. / 667. / 668. / 669. / 670. / 671. / 672. / 673. / 674. / 675. / 676. / 677. / 678. / 679. / 680. / 681. / 682. / 683. / 684. / 685. / 686. / 687. / 688. / 689. / 690. / 691. / 692. / 693. / 694. / 695. / 696. / 697. / 698. / 699. / 700. / 701. / 702. / 703. / 704. / 705. / 706. / 707. / 708. / 709. / 710. / 711. / 712. / 713. / 714. / 715. / 716. / 717. / 718. / 719. / 720. / 721. / 722. / 723. / 724. / 725. / 726. / 727. / 728. / 729. / 730. / 731. / 732. / 733. / 734. / 735. / 736. / 737. / 738. / 739. / 740. / 741. / 742. / 743. / 744. / 745. / 746. / 747. / 748. / 749. / 750. / 751. / 752. / 753. / 754. / 755. / 756. / 757. / 758. / 759. / 760. / 761. / 762. / 763. / 764. / 765. / 766. / 767. / 768. / 769. / 770. / 771. / 772. / 773. / 774. / 775. / 776. / 777. / 778. / 779. / 780. / 781. / 782. / 783. / 784. / 785. / 786. / 787. / 788. / 789. / 790. / 791. / 792. / 793. / 794. / 795. / 796. / 797. / 798. / 799. / 800. / 801. / 802. / 803. / 804. / 805. / 806. / 807. / 808. / 809. / 810. / 811. / 812. / 813. / 814. / 815. / 816. / 817. / 818. / 819. / 820. / 821. / 822. / 823. / 824. / 825. / 826. / 827. / 828. / 829. / 830. / 831. / 832. / 833. / 834. / 835. / 836. / 837. / 838. / 839. / 840. / 841. / 842. / 843. / 844. / 845. / 846. / 847. / 848. / 849. / 850. / 851. / 852. / 853. / 854. / 855. / 856. / 857. / 858. / 859. / 860. / 861. / 862. / 863. / 864. / 865. / 866. / 867. / 868. / 869. / 870. / 871. / 872. / 873. / 874. / 875. / 876. / 877. / 878. / 879. / 880. / 881. / 882. / 883. / 884. / 885. / 886. / 887. / 888. / 889. / 890. / 891. / 892. / 893. / 894. / 895. / 896. / 897. / 898. / 899. / 900. / 901. / 902. / 903. / 904. / 905. / 906. / 907. / 908. / 909. / 910. / 911. / 912. / 913. / 914. / 915. / 916. / 917. / 918. / 919. / 920. / 921. / 922. / 923. / 924. / 925. / 926. / 927. / 928. / 929. / 930. / 931. / 932. / 933. / 934. / 935. / 936. / 937. / 938. / 939. / 940. / 941. / 942. / 943. / 944. / 945. / 946. / 947. / 948. / 949. / 950. / 951. / 952. / 953. / 954. / 955. / 956. / 957. / 958. / 959. / 960. / 961. / 962. / 963. / 964. / 965. / 966. / 967. / 968. / 969. / 970. / 971. / 972. / 973. / 974. / 975. / 976. / 977. / 978. / 979. / 980. / 981. / 982. / 983. / 984. / 985. / 986. / 987. / 988. / 989. / 990. / 991. / 992. / 993. / 994. / 995. / 996. / 997. / 998. / 999. / 1000. / 1001. / 1002. / 1003. / 1004. / 1005. / 1006. / 1007. / 1008. / 1009. / 1010. / 1011. / 1012. / 1013. / 1014. / 1015. / 1016. / 1017. / 1018. / 1019. / 1020. / 1021. / 1022. / 1023. / 1024. / 1025. / 1026. / 1027. / 1028. / 1029. / 1030. / 1031. / 1032. / 1033. / 1034. / 1035. / 1036. / 1037. / 1038. / 1039. / 1040. / 1041. / 1042. / 1043. / 1044. / 1045. / 1046. / 1047. / 1048. / 1049. / 1050. / 1051. / 1052. / 1053. / 1054. / 1055. / 1056. / 1057. / 1058. / 1059. / 1060. / 1061. / 1062. / 1063. / 1064. / 1065. / 1066. / 1067. / 1068. / 1069. / 1070. / 1071. / 1072. / 1073. / 1074. / 1075. / 1076. / 1077. / 1078. / 1079. / 1080. / 1081. / 1082. / 1083. / 1084. / 1085. / 1086. / 1087. / 1088. / 1089. / 1090. / 1091. / 1092. / 1093. / 1094. / 1095. / 1096. / 1097. / 1098. / 1099. / 1100. / 1101. / 1102. / 1103. / 1104. / 1105. / 1106. / 1107. / 1108. / 1109. / 1110. / 1111. / 1112. / 1113. / 1114. / 1115. / 1116. / 1117. / 1118. / 1119. / 1120. / 1121. / 1122. / 1123. / 1124. / 1125. / 1126. / 1127. / 1128. / 1129. / 1130. / 1131. / 1132. / 1133. / 1134. / 1135. / 1136. / 1137. / 1138. / 1139. / 1140. / 1141. / 1142. / 1143. / 1144. / 1145. / 1146. / 1147. / 1148. / 1149. / 1150. / 1151. / 1152. / 1153. / 1154. / 1155. / 1156. / 1157. / 1158. / 1159. / 1160. / 1161. / 1162. / 1163. / 1164. / 1165. / 1166. / 1167. / 1168. / 1169. / 1170. / 1171. / 1172. / 1173. / 1174. / 1175. / 1176. / 1177. / 1178. / 1179. / 1180. / 1181. / 1182. / 1183. / 1184. / 1185. / 1186. / 1187. / 1188. / 1189. / 1190. / 1191. / 1192. / 1193. / 1194. / 1195. / 1196. / 1197. / 1198. / 1199. / 1200. / 1201. / 1202. / 1203. / 1204. / 1205. / 1206. / 1207. / 1208. / 1209. / 1210. / 1211. / 1212. / 1213. / 1214. / 1215. / 1216. / 1217. / 1218. / 1219. / 1220. / 1221. / 1222. / 1223. / 1224. / 1225. / 1226. / 1227. / 1228. / 1229. / 1230. / 1231. / 1232. / 1233. / 1234. / 1235. / 1236. / 1237. / 1238. / 1239. / 1240. / 1241. / 1242. / 1243. / 1244. / 1245. / 1246. / 1247. / 1248. / 1249. / 1250. / 1251. / 1252. / 1253. / 1254. / 1255. / 1256. / 1257. / 1258. / 1259. / 1260. / 1261. / 1262. / 1263. / 1264. / 1265. / 1266. / 1267. / 1268. / 1269. / 1270. / 1271. / 1272. / 1273. / 1274. / 1275. / 1276. / 1277. / 1278. / 1279. / 1280. / 1281. / 1282. / 1283. / 1284. / 1285. / 1286. / 1287. / 1288. / 1289. / 1290. / 1291. / 1292. / 1293. / 1294. / 1295. / 1296. / 1297. / 1298. / 1299. / 1300. / 1301. / 1302. / 1303. / 1304. / 1305. / 1306. / 1307. / 1308. / 1309. / 1310. / 1311. / 1312. / 1313. / 1314. / 1315. / 1316. / 1317. / 1318. / 1319. / 1320. / 1321. / 1322. / 1323. / 1324. / 1325. / 1326. / 1327. / 1328. / 1329. / 1330. / 1331. / 1332. / 1333. / 1334. / 1335. / 1336. / 1337. / 1338. / 1339. / 1340. / 1341. / 1342. / 1343. / 1344. / 1345. / 1346. / 1347. / 1348. / 1349. / 1350. / 1351. / 1352. / 1353. / 1354. / 1355. / 1356. / 1357. / 1358. / 1359. / 1360. / 1361. / 1362. / 1363. / 1364. / 1365. / 1366. / 1367. / 1368. / 1369. / 1370. / 1371. / 1372. / 1373. / 1374. / 1375. / 1376. / 1377. / 1378. / 1379. / 1380. / 1381. / 1382. / 1383. / 1384. / 1385. / 1386. / 1387. / 1388. / 1389. / 1390. / 1391. / 1392. / 1393. / 1394. / 1395. / 1396. / 1397. / 1398. / 1399. / 1400. / 1401. / 1402. / 1403. / 1404. / 1405. / 1406. / 1407. / 1408. / 1409. / 1410. / 1411. / 1412. / 1413. / 1414. / 1415. / 1416. / 1417. / 1418. / 1419. / 1420. / 1421. / 1422. / 1423. / 1424. / 1425. / 1426. / 1427. / 1428. / 1429. / 1430. / 1431. / 1432. / 1433. / 1434. / 1435. / 1436. / 1437. / 1438. / 1439. / 1440. / 1441. / 1442. / 1443. / 1444. / 1445. / 1446. / 1447. / 1448. / 1449. / 1450. / 1451. / 1452. / 1453. / 1454. / 1455. / 1456. / 1457. / 1458. / 1459. / 1460. / 1461. / 1462. / 1463. / 1464. / 1465. / 1466. / 1467. / 1468. / 1469. / 1470. / 1471. / 1472. / 1473. / 1474. / 1475. / 1476. / 1477. / 1478. / 1479. / 1480. / 1481. / 1482. / 1483. / 1484. / 1485. / 1486. / 1487. / 1488. / 1489. / 1490. / 1491. / 1492. / 1493. / 1494. / 1495. / 1496. / 1497. / 1498. / 1499. / 1500. / 1501. / 1502. / 1503. / 1504. / 1505. / 1506. / 1507. / 1508. / 1509. / 1510. / 1511. / 1512. / 1513. / 1514. / 1515. / 1516. / 1517. / 1518. / 1519. / 1520. / 1521. / 1522. / 1523. / 1524. / 1525. / 1526. / 1527. / 1528. / 1529. / 1530. / 1531. / 1532. / 1533. / 1534. / 1535. / 1536. / 1537. / 1538. / 1539. / 1540. / 1541. / 1542. / 1543. / 1544. / 1545. / 1546. / 1547. / 1548. / 1549. / 1550. / 1551. / 1552. / 1553. / 1554. / 1555. / 1556. / 1557. / 1558. / 1559. / 1560. / 1561. / 1562. / 1563. / 1564. / 1565. / 1566. / 1567. / 1568. / 1569. / 1570. / 1571. / 1572. / 1573. / 1574. / 1575. / 1576. / 1577. / 1578. / 1579. / 1580. / 1581. / 1582. / 1583. / 1584. / 1585. / 1586. / 1587. / 1588. / 1589. / 1590. / 1591. / 1592. / 1593. / 1594. / 1595. / 1596. / 1597. / 1598. / 1599. / 1600. / 1601. / 1602. / 1603. / 1604. / 1605. / 1606. / 1607. / 1608. / 1609. / 1610. / 1611. / 1612. / 1613. / 1614. / 1615. / 1616. / 1617. / 1618. / 1619. / 1620. / 1621. / 1622. / 1623. / 1624. / 1625. / 1626. / 1627. / 1628. / 1629. / 1630. / 1631. / 1632. / 1633. / 1634. / 1635. / 1636. / 1637. / 1638. / 1639. / 1640. / 1641. / 1642. / 1643. / 1644. / 1645. / 1646. / 1647. / 1648. / 1649. / 1650. / 1651. / 1652. / 1653. / 1654. / 1655. / 1656. / 1657. / 1658. / 1659. / 1660. / 1661. / 1662. / 1663. / 1664. / 1665. / 1666. / 1667. / 1668. / 1669. / 1670. / 1671. / 1672. / 1673. / 1674. / 1675. / 1676. / 1677. / 1678. / 1679. / 1680. / 1681. / 1682. / 1683. / 1684. / 1685. / 1686. / 1687. / 1688. / 1689. / 1690. / 1691. / 1692. / 1693. / 1694. / 1695. / 1696. / 1697. / 1698. / 1699. / 1700. / 1701. / 1702. / 1703. / 1704. / 1705. / 1706. / 1707. / 1708. / 1709. / 1710. / 1711. / 1712. / 1713. / 1714. / 1715. / 1716. / 1717. / 1718. / 1719. / 1720. / 1721. / 1722. / 1723. / 1724. / 1725. / 1726. / 1727. / 1728. / 1729. / 1730. / 1731. / 1732. / 1733. / 1734. / 1735. / 1736. / 1737. / 1738. / 1739. / 1740. / 1741. / 1742. / 1743. / 1744. / 1745. / 1746. / 1747. / 1748. / 1749. / 1750. / 1751. / 1752. / 1753. / 1754. / 1755. / 1756. / 1757. / 1758. / 1759. / 1760. / 1761. / 1762. / 1763. / 1764. / 1765. / 1766. / 1767. / 1768. / 1769. / 1770. / 1771. / 1772. / 1773. / 1774. / 1775. / 1776. / 1777. / 1778. / 1779. / 1780. / 1781. / 1782. / 1783. / 1784. / 1785. / 1786. / 1787. / 1788. / 1789. / 1790. / 1791. / 1792. / 1793. / 1794. / 1795. / 1796. / 1797. / 1798. / 1799. / 1800. / 1801. / 1802. / 1

Berlin, den 26. Mai 1910.

Der Minister des Innern.

II a 1180.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat an-
nach seinen Rundverlassen vom 26. Mai 1910 - II a 1180- und
insichtlich eines Spezialfalls auf die Notwendigkeit hingewiesen,
dass die zur Vermeidung von Beschwerden fremder Regierungen von
Polizeibeamten in das Ausland zum Zwecke der Förderung eines
der Entsendung eines Kriminalbeamten in das Ausland zum Zwecke
der Ermittlung eines inländischen Justizbeamten stets
unverzüglich telegraphisch - Anzeige zu machen
sei, damit die betreffenden ausländischen Behörden rechtzeitig
in Kenntnis gesetzt werden können. Diese Anzeige von der beschich-
tigten oder erfolgten Entsendung eines Beamten in das Ausland
habe nur dann zu unterbleiben, wenn sie bereits von der in Frage
Entsendung nachsachenden Justizbehörde erstattet ist.
Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die in
Frage kommenden Behörden mit allgemeiner Weisung zu versehen.
In Verweisung.
Gz. Holtz.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-
Präsidenten hier.
Berlin, den 3. Januar 1911.

II a 2819.

meines Rundverlasses vom 26. Mai v. J. - II a 1180- , das dem
Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten förmlich von jeder
Entsendung eines Polizeibeamten in das Ausland zum Zwecke der
Förderung eines im Inlande schwebenden Strafverfahrens sofort
und zwar selbst dann Anzeige gemacht wird, wenn eine Besch-
ichtigung der fremden Regierung aus Gründen der Gegen-
seitigkeit nicht in Frage kommen sollte.
Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die
in Frage kommenden Behörden mit allgemeiner Weisung zu versehen.
In Verweisung.
Gz. Holtz.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 6. Juni 1911.

II a 1168.

Nach meinen Rundverlassen vom 26. Mai 1910 - II a 1180- und
3. Januar 1911 - II a 2819- soll von jeder Entsendung eines
Polizeibeamten in das Ausland zum Zwecke der Förderung eines
im Inlande schwebenden Strafverfahrens sofort -nötigenfalls
telegraphisch- dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenhei-
ten Anzeige gemacht werden. Diese Anzeige muß in der Regel
vor, und zwar sobald darüber Entschliebung gefaßt ist -in dring-
lichen Fällen aber spätestens gleichzeitig mit der Entsendung-
erstattet werden.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die in Frage
kommenden Behörden wegen strenger Befolgung dieser Anordnung
mit allgemeiner Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-
Präsidenten hier.

Cöln, den 14. Juni 1911.

A 12. 1470.

Abschrift zur Kenntnis und strengen Befolgung. Die bei-
den Rundverlasse sind in Abschrift beigelegt.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Kimmich

An

Herren Landräte des Bezirks.

14/6/11

Der Landrat.

II J.-Nr 55091 vom 6. Juni 1911.

Siegburg, den 19. Juni 1911.

Der Minister des Innern
II J. 1184.

Nach einem Bescheid vom 26. Mai 1910 - II J. 1184 - und nach einer Mitteilung vom 1. Juni 1910 - II J. 1184 - soll von jeder Entsendung eines Polizeibeamten in das Ausland zum Zwecke der Förderung eines inländischen Gewerbes oder zur Bekämpfung eines inländischen Gewerbes ein Abdruck der Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und genaue Beachtung.

Abdruck der Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und genaue Beachtung.
Zu den Akten.
Regierungsassessor.
Der Bürgermeister.

Abdruck der Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und genaue Beachtung.
Zu den Akten.
Regierungsassessor.
Der Bürgermeister.

Abdruck der Anlage erhalten Sie zur Kenntnis und genaue Beachtung.
Zu den Akten.
Regierungsassessor.
Der Bürgermeister.

An
den Herrn Bürgermeister
in
S. Müldorf

Minister

Industrie und Gewerbe.

Berlin W.9, den 11. November 1911.

II J. b 8845.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. November 1910 - II b 11737-

Nach einer Mitteilung der hiesigen K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft ist der K. u. K. Sektionsrat Lothar von Pfisterer-Auhof für die Dauer eines weiteren Jahres, vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912, zum kommerziellen Fachberichterstatter des Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin bestellt worden.
Im Auftrage,
gez. Lusensky
An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Regierungs-Präsident. Köln, den 21. November 1911.

I K 1433.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. November 1910 - A 13. 1749- zur Kenntnisnahme.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

Der Landrat.

II J.-Nr 10543.

Siegburg, den 29. Novemb. 1911.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Müldorf
Eing.: 5 DEZ. 1911 *
P. B. No. 9762

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 30. November 1910 II Nr 10237.

J. V.

An
den Herrn Bürgermeister

Pohl

Regierungsassessor.

in
S. Müldorf

1. die Herren Landräte,
2. den Herrn Polizeipräsidenten hier,
3. die Herren Oberbürgermeister in
Cöln u. Bonn, den Herrn Bürgerm. in Mülheim, Rhein
4. die Herren Gewerbeinspektoren,

Zu den Akten.
S. Müldorf, den 5. Dez. 1911.
Der Bürgermeister.

1-7

Berlin, den 24. November 1911.

F.W.7, Unter den Linden 72/73.

II f 2061.

Auf den Bericht vom 14. September v. Js. - A 12.2162-

Jch hatte mich seinerzeit auf Anfrage von zuständiger Stelle damit einverstanden erklärt, daß in Fremdenpolizeisachen ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen den Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks und den örtlichen Polizeiverwaltungen in den Niederlanden eingeführt wird. Wie jetzt bekannt geworden, hat die Niederländische Regierung daraufhin ohne weiteres einen solchen direkten Schriftverkehr bereits seit einiger Zeit als eingeführt betrachtet und ihre Behörden mit der erforderlichen Weisung versehen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, nunmehr baldmöglichst auch für den dortigen Bezirk die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Im Auftrage.
gez. v. Kitzing.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

Cöln, den 28. November 1911.

Der Regierungs-Präsident.

I J 2774.

Eilt !

Abschrift unter Bezugnahme auf den zu meiner Verfügung vom 25. Juli 1910 - A 12.2162- erstatteten Bericht zur Kenntnis. Anfragen in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten sind nunmehr unmittelbar an die örtlichen Polizeiverwaltungen in den Niederlanden zu richten.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

An
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

1-7

Der Minister

Berlin S.O., den 11. November 1911.

II f 2061.

In Ansehung an den Erlaß vom 18. November 1910 - II f 1137-
Nach einer Mitteilung der hiesigen K. u. K. Oesterreichisch-
Ungarischen Botschaft hat der K. u. K. Gesandter in London vom 1.
Oktober 1911 die 301. Oesterreichisch-ungarische Konsultation
betreffend die Angelegenheiten der deutschen
Polizei in London erhalten. Wie jetzt bekannt geworden,
hat die Oesterreichisch-ungarische Regierung ohne weiteres
einen solchen direkten Schriftverkehr bereits seit einiger
Zeit als eingeführt betrachtet und ihre Behörden mit der
erforderlichen Weisung versehen.

Regierungs-Präsidenten in Cöln, den 21. November 1911.
I K 1455.
Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. No-
vember 1910 - A 12. 1749- und Kenntnisnahme.
gez. v. Kitzing.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Bürgermeister
zu Siegburg-Mülheim
Eing: 2. Dez. 1911

4. die Herren Gewerkebesitzer,
3. die Herren Oberbürgermeister in
Cöln u. Bonn, den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein,
2. den Herrn Polizeipräsidenten hier,
1. die Herren Landräte des Bezirks.

Der Landrat.

Siegburg, den 1. Dezember

II J. - Nr. 10611.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf

Eing.: 5 DEZ. 1911 *

P. B. No. 2760

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis und Be-
tung. Auf den zu meiner Verfügung vom 30.
1910 II Nr. 6514 erstatteten Bericht nehme
Bezug.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

5. Jesh. 1911.

Der Bürgermeister.

[Signature]

in

S. Mülldorf

Der Minister des Innern.

Berlin, den 4. Januar 1912.

II c. 2915.

Nach § 30 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 in Verbindung
mit § 10 des Preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 bedarf es
zur öffentlichen, unentgeltlichen Verteilung von Bekanntmachun-
gen, Plakaten und Aufrufen der polizeilichen Erlaubnis.

Diese Vorschrift hatte das Kammergericht seit der Entscheidung
vom 18. April 1904 (Jochow, Band 27 C. S. 63) stets dahin aus-
gelegt, daß unter einer unentgeltlichen Verteilung eine solche
zu verstehen sei, für welche der Verteiler weder von dem Empfän-
ger der Druckschrift, noch von seinem Auftraggeber ein Entgelt
erhalte. In einer Entscheidung vom 2. Oktober 1911 hat jedoch
das Kammergericht diese Auffassung ausdrücklich aufgegeben und
ausgeführt, daß die Verteilung nur dann als unentgeltlich anzu-
sehen sei, wenn der Verteiler von dem Empfänger ein Entgelt nicht
erhalte und daß es bei Beurteilung dieser Frage unwesentlich sei,
ob der Verteiler von einem Dritten für seine Tätigkeit bezahlt
würde oder nicht.

Die genannte Entscheidung des Kammergerichts wird in einer
der nächsten Nummern des Ministerialblattes für die innere Ver-
waltung veröffentlicht werden.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich ergebenst,
die nachgeordneten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.
gez. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 12. Januar 1912.

I J 99.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

an die Herren Landräte des Bezirks,
an Herrn Polizeipräsidenten hier,
an Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
an Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

1-2

Berlin, den 4. Januar 1912.

Der Landrat
II. J. No. 392

10. I. 1912

An den Herrn Bürgermeister

Nach § 30 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 in Verbindung mit § 12 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bedarf es zur Kenntniss- und Beachtung der öffentlichen Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen der politischen Behörden.

Diese Vorschrift hatte das Kammergericht seit der Entscheidung vom 18. April 1904 (Jochow, Band 27 C. 3. 68) stets dahin ausgelegt, dass die Verteilung nur dann als unentgeltlich anzusehen ist, wenn der Verteiler von dem Empfänger ein Entgelt nicht erhält, und dass bei Beurteilung dieser Frage unwesentlich sei, ob der Verteiler von einem Dritten für seine Tätigkeit bezahlt würde oder nicht.

Die genannte Entscheidung des Kammergerichts wird in einer der nächsten Nummern des Mitteilungsblattes für die innere Verwaltung veröffentlicht werden. Ihre Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen. Im Auftrage.
Gest. Freund.
An die Herren Regierungspräsidenten.

Cöln, den 12. Januar 1912.

Regierungs-Präsident.

Abdrucke zur Kenntnis und Beachtung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herrn Landrat des Bezirks,
Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

der Landrat

I Nr 401.

Siegburg, den 26. Januar 1912.

26. I. 1912

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. Februar A. 2615 teile ich mit, dass das altsiegburgische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt für 1911 erschieben ist.

Abdruck erhalten Sie mit dem Auftrage den Bedarf an Namen- und Sachregistern zum Amtsblatt für 1911 bis zum 3. k. M. anzugeben. Wird Ihnen demnächst eine dem bisherigen Bedarfsentsprechende Anzahl von Registern zugesandt werden.

J. V.:

Pohl

Regierungsassessor.

8. Langenfeldt

Zu den Akten.

S. Mülldorf, den 26. Jan. 1912.
Der Bürgermeister

[Signature]

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

An

die Herren Landräte des Bezirks.

1-7

Der Regierungs-Präsident.

I L. 57.

Eilt !

Cöln, den 12. Januar 1912.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. Februar

A. 2515 teile ich mit, daß das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt für 1911 erschienen ist.

Von der Amtsblatts-Expedition hier, Regierungsgebäude, wird Ihnen demnächst eine dem bisherigen Bedarfe entsprechende Anzahl von Registern zugesandt werden.

Heimlich

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.
(Unterschrift.)
Im Auftrage.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Coblenz, den 6. Februar 1912.

I. J. Nr. 450.

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 30. Januar 1912

Der engere Amtsbezirk des Generalkonsuls umfaßt jetzt noch die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.
gez. v. Hagen.
In Vertretung.

Cöln, den 26. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

I K. 196.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im

Amtsblatt Stück 8 Nr. 109 zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

die Herren Landräte des Bezirks.

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln und Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Königliches Ministerium der
auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 2. Februar 1912.

I. c. 1250
7729.

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. vor. Mts. I c 779.

Nach Mitteilung der Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft hat die K. und K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung beschlossen, in Dortmund ein dem K. und K. Generalkonsulat in Cöln a/Rhein unterstelltes Vizekonsulat zu errichten, welches außer für die Provinz Westfalen auch für die Fürstentümer Waldeck-Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe zuständig sein soll. Zum Vorsteher der neuen Behörde ist ausweislich hier vorgelegter Bestallung der Konsul Rudolf Ritter von Frankeneck ernannt worden.

Eure Exzellenz beehre ich mich hiervon zu Ihrer gefälligen Information mit dem Bemerken ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß die aufgeführten Gebietsteile nunmehr aus dem engeren Amtsbezirk des K. u. K. Generalkonsuls in Cöln a/Rhein ausscheiden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

(Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 6. Februar 1912.

I. J. Nr. 450.

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 30. Januar 1912 - I. Nr. 258- zur Kenntnis. Der engere Amtsbezirk des Generalkonsuls umfaßt jetzt noch die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.
gez. v. Hagen.
In Vertretung.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 26. Februar 1912.

I K. 196.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 8 Nr. 109 zur Kenntnis.

An Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln und Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 6. Februar 1912.

I a 1902.

Mit Bezug auf den abschriftlich anliegenden Runderlaß an die Herren Oberpräsidenten vom 1. November 1907 ersuche ich Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ergebenst, in einer Ihnen passend erscheinenden Form gefälligst die Anregung zur größeren Verbreitung des Ministerialblatts der inneren Verwaltung bzw. zum Abonnement veranlassen zu wollen.

Die Reichhaltigkeit den Inhalts aus allen Gebieten der inneren Verwaltung macht das Blatt mehr als je für alle Organe zu einer nutzbringenden Sammlung der ergangenen Verordnungen und zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk, auf dessen Inhalt in dienstlichen Erlassen vielfach hingewiesen wird.

In Vertretung.

gez. Holtz.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (durch die Herren Oberpräsidenten).

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 24. Februar 1912.

I A. 121.

Abschrift vorstehenden Erlasses nebst des darin bezeichneten Runderlasses vom 1. November 1907 teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Die erforderlichen Mehrabdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

J. V.

[Handwritten signature]

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln und Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Berlin, den 6. Februar 1912.

Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung.

I. a. 1902.

Der Landrat
J. No. 1635

Siegburg, den 1. März 1912

An den Herrn Bürgermeister

[Handwritten signature: L. Büldorf]

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren — Daran-
legung — Zengierung bis

J. V.

[Handwritten signature: Ockel]

Regierungsassessor.

Zu den Akten.

S. Büldorf, den 4. März 1912

Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

Cöln, den 6. Februar 1912.

I. J. Nr. 480.

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 30. Januar 1912
- I. Nr. 288 - zur Kenntnis. Der ergangene Anzeiger des Generalan-
zeigers ist jetzt noch die Rheinprovinz und das Fürstentum Bistum-
feld.

In Vertretung.
Gest. v. Hagen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz.

Cöln, den 24. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

I. K. 190.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung in

Anzeiger Stück 8 Nr. 109 zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

J. V.

[Handwritten signature]

den Herrn Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Cöln und Bonn,
den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Der Landrat.

Siegburg, den 2. März 1912.

I Nr 1649.

1838

In den Jhnen.

S. Willdorf, den 13. 3. 1912

Der Bürgermeister

Abdruck nebst 1 Anlage zur Kenntnis.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

lichen Erlasse vielfach hingenommen wird.

In Vertretung.

Gen. Heiter.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (durch die Herren

Regierungspräsidenten).

Caïn, den 24. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

I A. 121.

Abdruckt vorstehenden Erlasses nebst des darin be-
zeichneten Rundverlasses von 1. November 1907 teile ich zur
Erfüllung Kenntnisnahme ergebenst mit.
Die erforderlichen Händelsche dieser Verfügung für die
Bürgermeister des dortigen Kreises liegen bei.

J. V.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Willdorf

An

den Herren Landräte des Bezirke.

den Herrn Polizeipräsidenten hier.

den Herrn Oberbürgermeister in

in und Bonn.

den Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein.

Abschrift !

Der Minister des Innern.

Berlin, den 1. November 1907.

I a 2153.

Im Verfolg meines Zirkularerlasses vom 4. August 1902 (II c
2075) ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, in einer Jhnen
passend erscheinenden Form gefälligst eine Anregung zur grösse-
ren Verbreitung des Ministerialblatts der inneren Verwaltung,
bezw. zum Abonnement geben zu wollen.

Die Kenntnis des Inhalts des Blatts ist auch für die Kommunal-
verwaltungen und die Organe der Selbstverwaltung von Wichtigkeit.

In Vertretung.

gez. von Bischofshausen.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und an den Herrn
Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

I a 1902.

13/3. 12.
1835

Minister des Innern.

Berlin, den 13. März 1912.

M. 545.

Das von der Medizinalabteilung des mir unterstellten Ministeriums herausgegebene, bis Ausgangs 1911 monatlich zweimal erschienene „Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten“ erscheint im Interesse einer rascheren Veröffentlichung der amtlichen Nachrichten seit Anfang dieses Jahres regelmäßig einmal in jeder Woche. Außerdem ist durch anderweiten Satz und Druck des Blattes eine bessere Ausnutzung des verfügbaren Raumes ermöglicht worden. Der Inhalt des Blattes hat durch Aufnahme fachwissenschaftlicher Mitteilungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung eine wesentliche Erweiterung erfahren. Eine möglichst starke Verbreitung des Blattes erscheint daher erwünscht, damit das Interesse für das öffentliche Gesundheitswesen in immer weitere Kreise getragen wird.

Ihre Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die in Frage kommenden Kreise, insbesondere die Medizinalbeamten, die mit der Handhabung der Gesundheitspolizei betrauten Behörden und Beamten, städtische und sonstige Verwaltungen, zu deren Aufgaben die Hebung der Volksgesundheit gehört, auf die Zeitschrift, die im Verlage der J.G.Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Berlin W 35 (Schöneberger Ufer 39) erscheint und zum Preise von jährlich 7,50 M durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen ist, in geeigneter Weise gefälligst aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

gez. Kirchner.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 21. März 1912.

I G. 322.

Abdruck zur Kenntnis.

Mehrabdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herren Landräte des Bezirks,

Herren Oberbürgermeister in

Bonn und Bonn,

Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein,

Herren Kreisärzte des Bezirks.

1-7

V.

Der Landrat.

II Nr 2397
Berlin, den 13. März 1912.

Siegburg, den 26. März 1912.

Finanzminister.

Berlin C.2, den 20. Mai 1912.

-No. I. 6556
II. 5520
III. 7572.

L.J. I a 3973.

Abdruck zur Kenntnis.

Regierungsassessor.

Das Staatsschuldbuch wird in wachsendem Umfange von Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und anderen Vermögensverwaltungen benutzt. Dies ist wegen der damit verbundenen Vereinfachung der Geschäfte bei der betreffenden Vermögensverwaltung wie bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfreulich und zweckmäßig.

Mit Rücksicht hierauf gibt uns ein Vorkommnis bei einer Vermögensverwaltung Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Die Benachrichtigung über die Eintragung der Buchschuld gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung (§ 19,2 Sch. B. Ges.; G.S.1910 S.55), sie ist nicht zurückzugeben, wenn die Forderung ganz oder zum Teil gelöscht wird. Der Verlust des Benachrichtigungsteils ist daher unschädlich, bei einer Kassenrevision kann aber auch durch seine Vorlegung der Nachweis nicht geführt werden, daß die Forderung noch in der darin angegebenen Höhe eingetragen ist. Das Schuldbuchgesetz schreibt deshalb im § 3 Abs.4 vor, daß den zur Revision der Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, über den Inhalt des Schuldbuchs Auskunft erteilt werden darf. Diese Vorschrift scheint bei den revidierenden Stellen nicht genügend bekannt zu sein. Es

Bum

Das von der Medizinabteilung des mit unterstellten Ministeriums herausgegebene, die Ausgabe 1911 monatlich zweimal erscheinende „Ministerialblatt für Medizin-Angelegenheiten“ erscheint in letzterem einer raschen Veröffentlichung der amtlichen Nachrichten seit Anfang dieses Jahres regelmäßig einmal in jeder Woche. Außerdem ist durch angegebene Satz und Druck des Blattes eine bessere Ausnutzung des verfügbaren Raumes ermöglicht worden. Der Inhalt des Blattes hat durch Aufnahme fachwissenschaftlicher Mitteilungen aus der Tätigkeit der Medizinverwaltung eine wesentliche Erweiterung erfahren. Eine möglichst starke Verbreitung des Blattes erscheint daher erwünscht, damit das Interesse für das öffentliche Gesundheitswesen in immer weitere Kreise getragen wird. Eine Hochschiffahrt wurde bereits im Jahre 1911 in Frage kommen. In der nächsten Zeit werden die mit der Handhabung der Gesundheitspolizei betrauten Behörden und Beamten, städtische und sonstige Verwaltungen, in deren Aufgaben die Führung der Volksgesundheit gehört, auf die Zeitschrift, die im Verlage der J.G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Berlin W 35 (Schöneberger Ufer 35) erscheint und wöchentlich von jährlich 7,50 M durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen ist, in Kenntnis gesetzt. Der Preis beträgt auf Verlangen zu machen. In Auftrage. G. K. K. An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Coin, den 21. März 1912.

Regierungs-Präsident.

I G. 332.

Abdruck zur Kenntnis.

Nachrichtliche für die Polizeipräsidenten in Berlin.

in

An

Herrn Landrat des Bezirkes,

Herrn Oberbürgermeister in

und Bonn,

Herrn Bürgermeister in Mülheim, Rhein,

Herrn Kreisrat des Bezirkes.

L. Büldorf

muß aber als deren Pflicht erachtet werden, wenn auch nicht bei jeder Revision, so doch von Zeit zu Zeit sich Gewißheit über die Höhe der Eintragung durch Rückfrage bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu verschaffen.

Im Interesse der in Frage kommenden Vermögensverwaltungen sowie zur Vermeidung von Ersatzverpflichtungen der revidierenden Beamten ist es notwendig, die Behörden usw., denen solche Revisionen obliegen, auf vorstehendes hinzuweisen.

Ew. Durchlaucht
Ew. Exzellenz
Ew. Hochgeboren
Ew. Hochwohlgeboren
Die Königliche Ministerial-Baukommission
Die Königliche Regierung ersuchen wir, hiernach das

Weitere gefälligst zu veranlassen.

Die etwa erforderlichen weiteren Abdrucke dieses Erlasses sind innerhalb 8 Tagen im Bureauwege mittelst Postkarte bei der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Herrmann

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Möhring

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Königliche Ministerial-Baukommission hier, sämtliche Königliche Regierungen.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. Juni 1912.

I E. 878.

Abdruck übersende ich zur Beachtung.

Für die Landbürgermeister lassen Abdrucke bei.

Heinrich

Zu den Akten.

S. H. D. den 16. 6. 1912.
Der Bürgermeister.

Der Landrat
R. J. No. 4938

Siegburg, den 24. VI. 1912.

Abgesand. 25. VI. 1912

An den Herrn Bürgermeister

von Menden zu Siegl. Müllers

zur Kenntnis und Beachtung. - weiteren Veranlassung - Neuerung bis

An

a) die Herren Landräte,
b) die Herren Oberbürgermeister
und Bürgermeister der Städte.

1-2

Ths
20.

Minister des Innern.

M. 2846.

Berlin, den 28. Januar 1913.

N.W.7, Unter den Linden 72/73.

Zur Verminderung des Schreibwerks beabsichtige ich Euerer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) in geeigneten Fällen Runderlasse - auch solche in denen Bericht erfordert wird - nicht mehr mittels besonderen Umdrucks zugehen, sondern nur in das wöchentlich erscheinende Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten aufnehmen zu lassen. Ich ersuche ergebenst, diesem Ministerialblatt fortan erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dies auch den Medizinalbeamten und Polizeibehörden zur besonderen Pflicht zu machen. Diese Beamten haben von den Erlassen alsbald nach dem Empfange des Blattes Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen, als ob sie ihnen besonders zugestellt wären. In besonderen Fällen wird ihnen eine Anzahl Sonderabdrücke aus dem Ministerialblatt k. H. übersandt werden. Aktenkundig sind die Erlasse durch eine entsprechende Notiz zu machen, welche Nummer und Seite des Ministerialblatts mit enthalten muß.

In Vertretung.

gez. Holtz.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 4. März 1913.

I G. 106.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 21. März 1912 - I G. 322- zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

H. Schmidt

An

Herren Landräte des Bezirks,

Herren Oberbürgermeister in

n, Cöln u. Mülheim a/Rhein,

Herren Kreis - und Gerichtsärzte
Bezirks und
Herrn Kreisassistentenarzt hier.

1-2

Der Landrat.

II J.-Nr 1440.

Siegburg, den 8. März 1913

131 2787

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. März 1912 II J.-Nr 2397 zur Kenntnis und Beachtung.

J. D.
[Signature]
Kreissecretär.

Zu den Akten.
Siegburg, den *14. 3.* 1913.
Der Bürgermeister.

[Large Signature]

An

den Herrn Bürgermeister

in

J. Hüllkopf

der Regierungs - Präsident.

A. I. Nr 1330.

Aachen, den 28. Juni 1913.

Seitens des Landrats des Landkreises Aachen Land ist der Antrag gestellt worden, den Polizeibehörden das von der Amtsblattstelle der Königlichen Regierung in Düsseldorf herausgegebene Steckbriefregister, welches bestimmungsgemäss nur an die Mannschaften der Gendarmerie geliefert wird, gegen entsprechende Vergütung regelmässig durch die Post zuzustellen. Eine Anfrage bei den übrigen Landräten des hiesigen Bezirks hat ergeben, dass fast allen Polizeibehörden der Bezug des Steckbriefregisters erwünscht ist. Die Anträge werden damit begründet, dass den Polizeibehörden aus der gegenwärtigen handschriftlichen Führung des Steckbriefregisters auf Grund der dem Öffentlichen Anzeiger beiliegenden "Sonderbeilage" eine erhebliche, zeitraubende Schreibarbeit erwachse, die durch den Bezug des gedruckten Registers erspart werden könne.

Bevor ich in dieser Sache weitere Schritte unternehme, wäre mir eine gefällige Mitteilung seitens Euerer Hochwohlgeboren darüber sehr erwünscht, ob bei den Polizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks ein gleiches Bedürfnis zum Bezuge des Steckbriefregisters empfunden und den etwa gestellten Anträgen dortseits stattgegeben worden ist.

In Vertretung.

(:Unterschrift :)

An den Herrn Regierungs - Präsidenten in Köln.

An

Herren Landräte des Bezirks
die Herren Oberbürgermeister
Bonn und Mülheim (Rhein).

Der

1-7.

Der Regierungs - Präsident.

I J 1694.

Abschrift zur Äusserung bis 1. August d.Js. genau.
Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

Görthgen

Der Landrat.

II J. Nr. 3659.

Siegburg, den 14. 7. 1913.

Bürgermeisterei

zu Siegburg-M.

Eing.: 2006

P. R. Nr. 2006

An den Herrn Bürgermeister

zu *Siegburg-M.*

zur Veranlassung des weiteren
und zur Auferung bis 25. 7. 1913.

J. V.

Pohl

Regierungsassessor.

Der Bürgermeister

von

Siegburg-M.

Menden (Sieg)

den 16. Juli 1913.

J. No. 7006

Anlage

Beif.

*Siegburg wird ein Landrat zum
Bürgermeister der Siegburg-M.
angeführt.*

Bem.

Der Minister des Innern.

II a 1176/13.

Berlin, den 10. Juli 1913.

Es ist in Anregung gebracht worden, das nach dem Rund-
erlaß vom 18. Februar 1906 II c 425 - bisher nur für die
Gendarmen bestimmte Steckbriefregister auch den Polizei-
exekutivbeamten der staatlichen und der kommunalen Polizei-
behörden - diesen auf besonderen Antrag- zu liefern.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich um gefällige Prüfung
und Äußerung, ob hierzu für den dortigen Bezirk ein tat-
sächliches Bedürfnis besteht.

Die kommunalen Polizeiverwaltungen würden für die ihren
Beamten zu liefernden Exemplare des Steckbriefregisters
die Herstellungskosten und einen bestimmten Zuschlag für
die allgemeinen Verwaltungskosten zu zahlen haben.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An die Herren Regierungs- Präsidenten pp

Der Regierungs- Präsident.

I. J. 1810

Eilt!

Cöln, den 18. Juli 1913.

Abschrift zur Kenntnis.

In dem auf die Verfügung vom 8. d. Mts. I J 1694 zu er-
stattenden Bericht ersuche ich anzugeben, wieviel Exem-
plare des Steckbriefregisters von den kommunalen Polizei-
behörden gewünscht werden.

Abdrücke für die Bürgermeistereien liegen bei.

Reinmisch

die Herren Landräte des
Birks,
Herren Oberbürgermeister in Bonn
Mülheim am Rhein.

1-7

Der Landrat.

II J.-Nº 3659.

=====

Siegburg, den 22. Juli 1913

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme
die Verfügung vom 14. ds. Mts. II Nº 3659 zur
Kenntnis. Bis zum 28. ds. Mts. ist mir anzudeuten
wieviel Exemplare des Steckbriefregisters ge-
wünscht werden.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Mülldorf
Eing.: 20. Juli 1913
P. B. No. 112

Der Bürgermeister

von

Menden (Zug)

J. No. 112

Anlage

Siegburg-Mülldorf

den

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

er Minister des Innern.

II. d. 1905.

Berlin, den 19. Juli 1913.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. Js. - I. A. 1313-.

Da es sich im vorliegenden Falle um Erhebungen von allgemei-
ner Bedeutung handelt, die von der Französischen Regierung aus-
gehen und sich wie aus ähnlichen hierher gerichteten Eingaben
hervorgeht, auf ganz Deutschland erstrecken, so empfiehlt es
sich davon abzusehen, dem Ersuchen des hiesigen französischen
Konsulats um Mitteilung einer Liste der in der Stadt Guben an-
sässigen Franzosen unmittelbar zu entsprechen und dem Konsulat
nur anheimzustellen, die Vermittlung der hiesigen diplomatischen
Vertretung seines Landes in Anspruch zu nehmen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Polizeiver-
waltung in Guben gefälligst hiernach zu verständigen.
Im Auftrage.
gez. Freund.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a/O.

Abschrift erhalten Euere Hochgeboren-Hochwohlgeboren zur
gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlas-
sung bei gleichen Ersuchen der französischen Konsularbehörden.
Im Auftrage.
gez. Freund.
An die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn
Polizeipräsidenten hier und den Herrn Landesdirektor in Arolsen.

Regierungs-Präsident.

I J. 1913.

Cöln, den 28. Juli 1913.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

An

Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in
u. Mülheim a/Rhein.

In Vertretung.

Görner

1-2

31

Der Landrat.
II J.-Nr. 2926

Siegburg, den 4/8. 1913.

An den Herrn Bürgermeister

zu

S. Müldorf

zur Kenntnis und Beachtung.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg-Müldorf
Eing.: 6 AUG. 1913 *
P. B. No. 2579

Pöhl

Zu den Akten.

S. Müldorf, den 6. 8. 1913
Der Bürgermeister.

er Minister des Innern.

IV.b. 2209.

Berlin, den 24. September 1913.

Für den Uebnahmeverkehr zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Großbritannien und Irland andererseits sind folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen künftig zu verfahren ist:

„Geisteskranken, die einem der beiden Teile noch angehören und der öffentlichen Armenpflege in dem Gebiete des anderen Teiles zur Last fallen, sind auf Verlangen dieses Teiles wieder in ihr Heimatland zu übernehmen, sofern sie sich seit ihrer letzten Ankunft in dem anderen Lande daselbst noch nicht länger als vierzehn Monate aufgehalten haben. Diese Frist wird von dem Tage an zurückgerechnet, an dem der Uebnahmeantrag bei der Regierung des Heimatstaats eingeht. Die Heimführung des Geisteskranken soll erst erfolgen, nachdem der übernehmende Teil seine Zustimmung dazu erklärt und den Uebnahmestort bezeichnet hat.“

Wird von einem der beiden Teile die Uebnahme von Personen gewünscht, bei denen die oben bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, so soll die Frage der Uebnahme von Fall zu Fall zum Gegenstand besonderer Verhandlungen gemacht werden.“

Indem ich besonders darauf hinweise, daß die getroffene Vereinbarung sich nur auf Angehörige, nicht aber auf frühere Angehörige der beiderseitigen Teile bezieht, und indem ich bemerke, daß die zu stellenden Uebnahmeanträge auf diplomatischem Wege zu verfolgen sind, ersuche ich Euerer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ergebenst, etwaige Anträge auf Uebnahme von englischen Geisteskranken nach ihrem Heimatstaate mir gefälligst in der vorgeschriebenen Weise (vergl. Rund-Erlaß vom 15. Juli 1911 - IV.c.1363.PP.-) zu unterbreiten.

Im Auftrage.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

1-7-

Der

Der Regierungs-Präsident.

I L. 2069.

Cöln, den 6. Oktober 1913.

Abschrift unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 28.
September 1911 - A 12.1828-, zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Der Landrat.

J.-Nr 4722.

Siegburg, den 10. Oktober 1913.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung
vom 2. Oktober 1911 I J.-Nr 8658 zur Kenntnis und
Beachtung.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Hülldorf

Zu den Akten.

S. Hülldorf, den 14. 10. 1913.

Der Bürgermeister.

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Bonn, Cöln u. Mülheim a/Rhein.

ift.

Regierungs-Präsident.

Cöln, de

K.

An

den Herrn Landrat

in

Siegburg

zur geeignet erscheinenden Veranlassung.

Der Landrat.

Siegburg, den 28. März 1914.

II J.-Nr 1606.

Abdruck nebst 1 Anlage erhalten Sie zur
geeignet erscheinenden Veranlassung.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegb. Hülldorf

Zu den Akten.

S. Hülldorf, den 1. 4.

Der Bürgermeister

I-7

Das vaterländische Nationalwerk für den deutschen Krieger, den deutschen Bürger
Das Geschenkbuch für die deutsche Jugend

Deutschlands Wehrmacht

Ohne den Wehrstand ist der Nährstand seines Erwerbes nicht sicher.
Fürst Bismarck.

Die erlauchten deutschen Fürsten sowie die hohen Vertreter der Freien
und Hansestädte haben ihre Bilder nach eigener Auswahl unserem
vaterländischen Werke als seinen schönsten Schmuck gestiftet

Der Herausgeber

Kaiser-Wilhelm-Dank

Verein der Soldatenfreunde

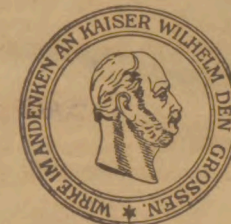
Deutschlands Wehrmacht

zählt 31 berufene Offiziere und Fachmänner
zu seinen Mitarbeitern

Soldaten-Ausgabe

Zweifarb. Einband 4 Mark
Druck auf holzfreiem Papier

Umfang 480 Seiten
Reicher Bilderschmuck
Prachteinband



Liebhaber-Ausgabe

Prachteinband 6 Mark
Bilder auf Kunstdruckpapier

220 Bilder aus
dem Soldatenleben
auf 111 Tafeln

Prachtwerkformat

Vorrätig in jeder besseren Buchhandlung, sonst direkt vom

Verlag: Kameradschaft, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3

Deutschlands Wehrmacht

ist selbstverständlich nicht nur für die Angehörigen des Heeres, der Marine und der Schutztruppen bestimmt. Das Werk ist für jeden in unserem Vaterlande von Bedeutung und Interesse.

Unentbehrlich für jede Bibliothek ist „Deutschlands Wehrmacht“ ein Handbuch für die Lehrerwelt, ein Geschenkwerk für die Schüler unserer höheren und mittleren Schulen, der Seminare und Präparandenanstalten, eine Lebensprämie für den Volksschüler in den obersten Klassen.

Das Werk dient aber auch den Zwecken der Jugendpflege. Ist doch der Zusammenhang von Wehrkraft und Volksthum in ihm in weitestem Umfange berücksichtigt.

„Deutschlands Wehrmacht“ wird überall zur Stärkung des Vaterländischen Gedankens beitragen.

Die reiche Ausstattung mit Bildern aus dem Militärleben unterstützt die leicht- und allgemein verständliche Darstellung.

Bestell-Liste für „Deutschlands Wehrmacht“

Soldatenausgabe 4 Mark

Druck auf holzfreiem Papier

Die Unterzeichneten bestellen das vaterländische Werk und ersuchen um sofortige Zusendung:

Liebhaberausgabe 6 M

Bilderdruck auf Kunstdruckpa-

[illegible]

Ev. Hochwohlgeboren bitten wir, Förderer des echt vaterländischen Werkes zu werden, Förderer als sein Besteller wie als sein Verbreiter. Wir verweisen auf die Beweggründe der Herausgabe und sprechen die Hoffnung aus, auch Sie im Hinblick auf die große und gute Sache zu den unsern zählen zu dürfen. Der Herausgeber: Kaiser-Wilhelm-Dank. Verein der Soldatenfreunde, Berlin W. 35.

Vorrätig in jeder besseren Buchhandlung, sonst direkt vom

Verlag: Kameradschaft, Berlin W. 35, Flottwellstr. 3

Der Landrat.

Siegburg, den 27. April 1914.

I N^o 2197.

Country	Year	Population (millions)	Urban population (millions)	Urban population (%)	Population density (per sq km)	Urban population density (per sq km)	Population growth rate (%)	Urban population growth rate (%)	Population growth rate (%)	Urban population growth rate (%)	Population growth rate (%)	Urban population growth rate (%)
Algeria	1980	10.0	4.0	40.0	100	400	1.5	2.5	1.5	2.5	1.5	2.5
Algeria	1985	10.5	4.5	42.9	105	450	1.8	2.8	1.8	2.8	1.8	2.8
Algeria	1990	11.0	5.0	45.5	110	500	2.0	3.0	2.0	3.0	2.0	3.0
Algeria	1995	11.5	5.5	47.8	115	550	2.2	3.2	2.2	3.2	2.2	3.2
Algeria	2000	12.0	6.0	50.0	120	600	2.5	3.5	2.5	3.5	2.5	3.5
Algeria	2005	12.5	6.5	52.0	125	650	2.8	3.8	2.8	3.8	2.8	3.8
Algeria	2010	13.0	7.0	53.8	130	700	3.0	4.0	3.0	4.0	3.0	4.0
Algeria	2015	13.5	7.5	55.6	135	750	3.2	4.2	3.2	4.2	3.2	4.2
Algeria	2020	14.0	8.0	57.1	140	800	3.5	4.5	3.5	4.5	3.5	4.5
Algeria	2025	14.5	8.5	58.6	145	850	3.8	4.8	3.8	4.8	3.8	4.8
Algeria	2030	15.0	9.0	60.0	150	900	4.0	5.0	4.0	5.0	4.0	5.0
Algeria	2035	15.5	9.5	61.3	155	950	4.2	5.2	4.2	5.2	4.2	5.2
Algeria	2040	16.0	10.0	62.5	160	1000	4.5	5.5	4.5	5.5	4.5	5.5
Algeria	2045	16.5	10.5	63.6	165	1050	4.8	5.8	4.8	5.8	4.8	5.8
Algeria	2050	17.0	11.0	64.7	170	1100	5.0	6.0	5.0	6.0	5.0	6.0
Algeria	2055	17.5	11.5	65.7	175	1150	5.2	6.2	5.2	6.2	5.2	6.2
Algeria	2060	18.0	12.0	66.7	180	1200	5.5	6.5	5.5	6.5	5.5	6.5
Algeria	2065	18.5	12.5	67.6	185	1250	5.8	6.8	5.8	6.8	5.8	6.8
Algeria	2070	19.0	13.0	68.4	190	1300	6.0	7.0	6.0	7.0	6.0	7.0
Algeria	2075	19.5	13.5	69.2	195	1350	6.2	7.2	6.2	7.2	6.2	7.2
Algeria	2080	20.0	14.0	70.0	200	1400	6.5	7.5	6.5	7.5	6.5	7.5
Algeria	2085	20.5	14.5	70.7	205	1450	6.8	7.8	6.8	7.8	6.8	7.8
Algeria	2090	21.0	15.0	71.4	210	1500	7.0	8.0	7.0	8.0	7.0	8.0
Algeria	2095	21.5	15.5	72.1	215	1550	7.2	8.2	7.2	8.2	7.2	8.2
Algeria	2100	22.0	16.0	72.7	220	1600	7.5	8.5	7.5	8.5	7.5	8.5
Algeria	2105	22.5	16.5	73.3	225	1650	7.8	8.8	7.8	8.8	7.8	8.8
Algeria	2110	23.0	17.0	73.9	230	1700	8.0	9.0	8.0	9.0	8.0	9.0
Algeria	2115	23.5	17.5	74.5	235	1750	8.2	9.2	8.2	9.2	8.2	9.2
Algeria	2120	24.0	18.0	75.0	240	1800	8.5	9.5	8.5	9.5	8.5	9.5
Algeria	2125	24.5	18.5	75.5	245	1850	8.8	9.8	8.8	9.8	8.8	9.8
Algeria	2130	25.0	19.0	76.0	250	1900	9.0	10.0	9.0			

3578

Bis zum 5. Mai ds. Js. wollen Sie anzeigen, ob dort das Ministerialblatt der Königlich-Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehalten wird.

Kreissecretär

1.) Landrecht bewirkt, dass der bürgerliche
Staat nicht aufgelöst wird.

2.) In den Akten.
S.-Grundorf, den 29. 4. 1918.
Der Bürgermeister.

Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister.

in

S. Milledore

Regierungs-Präsident.

Cöln, den 18. Mai 1914.

I. C. 246.

Das im vorigen Jahre auf meine Veranlassung herausgegebene Jahrbuch für den Regierungsbezirk Cöln, Nachweisung der Behörden und Beamten im Reichs-, Staats- und Gemeindienst, der Aerzte, Geistlichen, Lehrer, Notare, Offiziere, Rechtsanwälte u. a., hat dem Verleger nach seiner Angabe die Unkosten nicht eingebracht. Er hat sich infolgedessen zu einer Ausgabe für 1914 nicht entschließen können. Ich würde es sehr bedauern, wenn die Fortführung des Jahrbuches daran scheitern sollte. Es ist daher erwogen worden, ob nicht bei genügender Beteiligung das Jahrbuch ohne Inanspruchnahme des Buchhandels weiter herausgegeben werden könnte. Nach dem Kostenanschlag einer hiesigen Buchdruckerei kann das Buch bei einer Auflage von 1000 Stück wie bisher zu 2,50 M., möglicherweise noch etwas billiger abgegeben werden. Da in anderen Regierungsbezirken ein ähnliches Jahrbuch bereits seit längeren Jahren herausgegeben werden konnte, scheint der geringe Absatz im hiesigen Bezirke darauf zurückzuführen sein, daß das Buch noch nicht genügend bekannt geworden ist.

Ich richte daher an alle Behörden und Beamten des Regierungsbezirks Cöln das ergebene Ersuchen, die weitere Herausgabe des Jahrbuchs durch möglichst zahlreiche Vorbestellungen zu unterstützen. Insbesondere bitte ich dieses Schreiben den nachgeordneten Dienststellen und Beamten zugehen zu lassen und Ihnen Gelegenheit zur Vorausbestellung zu geben. Etwaige Bestellungen von Privatpersonen können dabei durch die Bürgermeister und Polizeikommissare mit aufgenommen werden. -Vergleiche die Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt.-

Eine

Eine Inhaltsübersicht des 1. Jahrganges nebst Voraus-
zeichnungsliste liegt bei. Letztere bitte ich mir bis
spätestens zum 10. Juli ds. Js. einzusenden. Etwaige
Wünsche auf weitere Ausgestaltung oder anderweite Einrich-
tung des Jahrbuches können dabei angegeben und sollen nach
Möglichkeit berücksichtigt werden.

Falls das Ergebnis der Vorauszeichnungen eine Fortfüh-
rung des Jahrbuches gestattet, würden dann Anfang August
den Behörden die Ausschnitte zur Berichtigung auf den vor-
ausichtlichen Stand vom 1. Oktober ds. Js. zugehen und
der 2. Jahrgang zum 1. Januar 1915 erscheinen können.

Eine Anzahl Abdrücke für die nachgeordneten Dienstst-
ellen sind beigelegt. Weitere Abdrücke werden auf Wunsch
durch die Regierungsbibliothek übersandt.

Der Landrat.

II J.-Nr. 2776.

Siegburg, den 30. Mai 1914.

Abdruck zur Kenntnis. Etwaige Bestellungen
wollen Sie unter Benutzung des Formulars zur bei =
folgenden Voreinzeichnungsliste bis 1. Juli ds. Js.
unter gleichzeitiger Angabe der Wünsche auf weitere
Ausgestaltung oder anderweite Einrichtung des
Jahrbuches hierher einreichen.

Bürgermeisteramt Menden
zu Siegburg Müldorf
Eing.: 5. JUN. 1914 *
J. No. 4723

Jonas
Kreissekretär.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Siegb.-Müldorf Bürgerallee

Siegburg Müldorf
Am 5. 6. 1914.

*An
Herrn Landrat
zu Siegburg*

[Signature]

L. k. 5. 6. 1914

*an die Herrschaften
zu Siegburg Müldorf
Herrn Bürgermeister
zu Siegburg Müldorf
Herrn Landrat
zu Siegburg Müldorf*

Königliches Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 16. Dezember 1914.

I c 16803.
101774.

Jm Anschluß an den Erlaß vom 25. vor. Mts. - I c 16001-.

Nach Mitteilung der hiesigen Portugiesischen Gesandtschaft ist Herrn Henry Minderop in Cöln vom 11. ds. Mts. ab auch die einstweilige Verwaltung des Portugiesischen Konsulats in Düsseldorf, und zwar von Cöln aus, übertragen worden. Wodurch die Amtsführung des Portugiesischen Konsuls Barop in Düsseldorf aufgehört hat, ist hier nicht bekannt geworden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Jm Auftrage.

gez. Matthieu.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 19. Dezember 1914.

NR 140 J.

Abschrift übersende ich Euerer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 29. vor. Mts. - 130 J -- zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung.

Jn Vertretung.

gez. Momm.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 29. Dezember 1914.

IK 2308.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Ebstöck

An

die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten hier,
die Herren Oberbürgermeister in
Bonn und Cöln.

I-7

g.

Öeln, den 7. Januar 1915.

Regierungs-Präsident.

I L 12.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. Februar 1900 A. 2515 teile ich mit, daß das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt für 1914 erschienen ist.

Von der Schriftleitung des Amtsblatts hier, Regierungs- gebäude, wird Ihnen demnächst eine dem bisherigen Bedarfe entsprechende Anzahl von Registern zugesandt werden.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister sind beigelegt.

[Handwritten signature]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Regierungs-Präsident.

I L 12.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. Februar 1900 A. 2515 teile ich mit, daß das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt für 1914 erschienen ist.

Von der Schriftleitung des Amtsblatts hier, Regierungs- gebäude, wird Ihnen demnächst eine dem bisherigen Bedarfe entsprechende Anzahl von Registern zugesandt werden.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister sind beigelegt.

[Handwritten signature]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der Landrat.

I. Nr. 12.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. Februar 1900 A. 2515 teile ich mit, daß das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt für 1914 erschienen ist.

Von der Schriftleitung des Amtsblatts hier, Regierungs- gebäude, wird Ihnen demnächst eine dem bisherigen Bedarfe entsprechende Anzahl von Registern zugesandt werden.

Abdrücke dieser Verfügung für die Bürgermeister sind beigelegt.

[Handwritten signature]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der Landrat.

I J. - No 153.

Siegburg, den 14. Januar 1915.

Bürgermeister von ...
zu Siegburg ...
Unter Bezugnahme
auf ...
J. No. ...

mit dem Auftrage, den

Zeitung zum Amtsblatt für

...besonders ein=

gefordert.

Luciși cretâr.

18. Jan. 1915.

[illegible]

An

den Herrn Bürgermeister

1908, erste Aufnahme des Hirsches (Hirschgeweihe)

in

J. H. Hildner

[Faint handwritten notes and markings at the bottom of the page]

11.11.1944

moment au-dessus de l'horizon.

an samliche Netzen hergestellt.

Erst am 16. Februar 1916.

Abchnitt der Kanten und weiteren Verhältnisse.

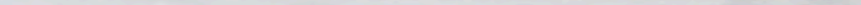
Abstracts for the Symposium

1. Die ...

te des Borsales

1870

1-7



er Minister des Innern.

Berlin, den 9. Februar 1915.

I e 350.

Von seiten des Verlegers ist mir mitgeteilt worden, daß der Bezug des Ministerialblatts für die innere Verwaltung erheblich zurückgegangen sei, was nicht verständlich ist. Da das Bedürfnis zur Benutzung der amtlichen Veröffentlichungen in ihm in unverminderter Weise fortbesteht. Es scheint also ein großer Teil der Verwaltungsorgane der allgemeinen und der inneren Verwaltung von dem Ministerialblatt keinen Gebrauch zu machen.

Die Reichhaltigkeit des Inhalts aus allen Gebieten der inneren Verwaltung und der Staatsverwaltung überhaupt macht das Verordnungsblatt aber mehr als je für alle Verwaltungsorgane zu einer nutzbringenden Sammlung der ergehenden, maßgebenden Bestimmungen und zu einem für den Dienstgebrauch unentbehrlichen Nachschlagewerke, auf dessen Inhalt in dienstlichen Verfügungen vielfach hingewiesen wird. Außer den bezüglichen Staatsbehörden sind auch die Amtsvorsteher, Kommunal, (Gemeinde-) Behörden, Bürgermeisterien der großen ländlichen Gemeinden, sowie sämtliche Organe der Provinzial- und Selbstverwaltung daran beteiligt.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. Februar 1912 (I a 1902) ersuche ich Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) erneut ergebenst, in einer Ihnen passend scheinenden Form auf den dienstlichen Wert des Bezuges des Ministerialblattes hinzuweisen und Anregung zu vermehrten Abonnement auf dasselbe zu geben.

Im Auftrage.

gez. v. Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Regierungs-Präsident.

I C 1019.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An ~~Landesrat~~ Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herrn Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in
Münster und Bonn.

In Vertretung.

1. Gössler

Der Landrat.

J. Nr. 607

Siegburg, den 22. 12. 1914

1914

Eing. 124 PER 14

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

1551

Königliches Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 25. November 1914.

Nr. I. c. 16001
93236.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Portugiesischen
Gesandtschaft ist die einstweilige Verwaltung des Portu-
giesischen Konsulats in Cöln infolge Ablebens des Konsuls
Hugo Reodor vom 20. ds. Mts. ab Herrn Henry Mindorop in
Cöln übertragen worden.

Duero Exzellenz beehre ich mich hiervon ergebenst in
Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage

(Unterschrift)

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 29. November 1914.

J. Nr. 130 J.

Abschrift lasse ich Dueroer Hochwohlgeboren zur gefäl-
ligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst
zugehen.

Im Vertretung.

gez. Homm.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 8. Dezember 1914.

I K 2208.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Im Vertretung.

E. S. W.

An

den Herren Landräte des Bezirkes,
den Herren Polizeipräsidenten hier,
den Herren Oberbürgermeistern in
den Städten und Bonn.

1-7

1-7

Der Landrat.

J. Nr. 2942

Stiegburg

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Einw. 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Stiegburg, den 17. Dez. 1914

Königliches Ministerium der

auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. I.c. 5732.

67250.

Abschrift

Berlin, den 25. Mai 1915.

Sämtlichen konsularischen Vertretern Italiens im Reich ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. Matthieu.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 27. Mai 1915.

Nr. 35 J.

Abschrift übersende ich Euerer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnis und weiteren Mitteilung an die unterstellten Behörden.

In Vertretung.

gez. Mohm.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 2. Juni 1915.

I K 939.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Zu den Akten.

Stiegburg, den 10. 6. 1915.

Der Bürgermeister.

An

Herrn Polizeipräsidenten hier,

Herrn Landräte und Oberbürger-

meister des Bezirks.

Vm

Abschrift
Berlin, den 22. Mai 1917.

Ministerium der
öffentlichen Angelegenheiten.

19. I. 2. 222.
67350.

Die Minister der öffentlichen Angelegenheiten
haben beschlossen, das Ministerialblatt des
Ministeriums der öffentlichen Angelegenheiten
in der Form eines Ministerialblattes zu
veröffentlichen. Es ist dazu bestimmt, in
seinem amtlichen Teil die nachgeordneten
Behörden und Beamten und die sonst in
Betracht kommenden Stellen über persönliche
Angelegenheiten, wichtigere allgemeine
Bestimmungen, sowie über Anordnungen und
Entscheidungen aus dem gesamten
Geschäftsbereich der Finanz-, Steuer- und
Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht
amtlichen Teil sollen neben Mitteilungen,
die für die Beamtenschaft und die sonstigen
Leser von Wert sind, gelegentlich auch
Tagesfragen behandelt werden.

Der Minister der öffentlichen Angelegenheiten
hat beschlossen, das Ministerialblatt des
Ministeriums der öffentlichen Angelegenheiten
in der Form eines Ministerialblattes zu
veröffentlichen. Es ist dazu bestimmt, in
seinem amtlichen Teil die nachgeordneten
Behörden und Beamten und die sonst in
Betracht kommenden Stellen über persönliche
Angelegenheiten, wichtigere allgemeine
Bestimmungen, sowie über Anordnungen und
Entscheidungen aus dem gesamten
Geschäftsbereich der Finanz-, Steuer- und
Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht
amtlichen Teil sollen neben Mitteilungen,
die für die Beamtenschaft und die sonstigen
Leser von Wert sind, gelegentlich auch
Tagesfragen behandelt werden.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz
An der Rheinprovinz.
Göln, den 27. Mai 1917.

Abschrift übersende ich Herrn Hochwohlgeboren zur
gütlichen Kenntnis und weiteren Mitteilung an die unter-
stellten Behörden.

In Vertretung.
Gen. Hoffm.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz
An der Rheinprovinz.
Göln, den 2. Juni 1917.

Abschrift zur Kenntnis.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

[Handwritten signature]

Herrn Polizeipräsidenten hier,
Herrn Landräte und Oberbürger-
meister des Bezirks.

Der Finanzminister.
S. J. N. 222.

Berlin C.2, den 8. Februar 1917.

Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse en-
sprechend, habe ich die Herausgabe eines Finanz-Mini-
sterialblattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vo-
nua d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, de-
Buchhandel und durch R. von Decker's Verlag Berlin S.W.
19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12 M jährlich
zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen
Teil die nachgeordneten Behörden und Beamten und die
sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche
Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen,
sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem ge-
samten Geschäftsbereich der Finanz-, Steuer- und Zoll-
verwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teil
sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenschaft und
die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch
Tagesfragen behandelt werden.

Die Zweckbestimmung des Finanz-Ministerialblattes,
eine Lücke in dem amtlichen Veröffentlichungswesen aus-
zufüllen, kann nur erreicht werden, wenn das Blatt von
allen amtlichen Stellen aus dem Geschäftsbereich des
Finanzministeriums gehalten wird. Ich ersuche daher, das
Blatt nicht nur für den dortigen Dienstgebrauch zu
bestellen, sondern auch die nachgeordneten Behörden
zu seinem Bezuge zu veranlassen. Auch wäre es zweck-
mäßig, sonstige Stellen und Berufskreise, für die das
Halten des Blattes voraussichtlich erwünscht ist, auf
sein Erscheinen aufmerksam zu machen.

gez. Lentze.
An die nachgeordneten Behörden.

Der Minister des Innern.
I e 328.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Unter Bezugnahme auf den Rundbrief des Herrn Finanz-
Ministers vom 8. d. Mts. -S. J. N. 222- ersuche ich erge-
benst, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte,
die Kreis- und Stadtverwaltungsbehörden auf das Er-
scheinen des Finanz-Ministerialblattes aufmerksam zu
machen und auch in den Regierungsamtsblättern sowie in
den amtlichen Kreisblättern auf dieses Blatt hinzuwei-
sen.

Im Auftrage.
gez. Freund.
An die Herren Regierungspräsidenten-

Der Regierungs-Präsident.

Cöln, den 12. März 1917.

I E 184.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um
Veranlassung des Erforderlichen.

An

a) die Herren Landräte,
b) die Herren Oberbürgermeister
und Bürgermeister der Städte.

[Handwritten signature]

I-7

Der Vorsitzende
des Kreis Ausschusses

Siegburg, den 14. 11. 191

ern Bürgermeister

zur Kenntnis — Beachtung — weiteren Ver-
vollständigung — Äußerung bis zum

Der Minister des Innern, Berlin, den 4. 1. 1917.

II 2. 564 II.

M. f. H. IIb 3915.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei dem Verlust von Inhaberpapieren, sei es, daß sie gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, von den Polizeibehörden in vielen Fällen versäumt worden ist, den Verlustträgern auf die Bekanntmachung der abhanden gekommenen Wertpapiere im Deutschen Reichsanzeiger hinzuweisen. Die Veröffentlichung im Reichsanzeiger ist indes von großer Wichtigkeit, weil durch die Gefahr, bei dem Versuche des Verkaufs derart bekanntgegebenen gestohlener Wertpapiere angehalten oder verhaftet zu werden, die Veräußerung durch den Dieb außerordentlich erschwert wird und ferner die beteiligten Kreise des Handels durch die Veröffentlichung vor dem Erwerb solcher Papiere und deren späteren Herausgabe an den rechtmäßigen Eigentümer gewarnt werden. Es werden daher die Polizeibehörden auf die genaue Beachtung der Rundverlässe vom 29. Dezember 1899 - M. d. J. II 15895; F. M. I. 16802; M. f. E. C. 8636- und vom 15. Juni 1900 - M. d. J. III 4635; F. M. I. 7622; M. f. E. C. 4237-, die in Abschrift hierunter folgen, erneut hinzuweisen.

Abdrucke dieses Erlasses mit Abschriften sind für die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den kreisfreien Städten angeschossen.

Der Minister für Handel

Der Minister

und Gewerbe

Der Finanzminister des Innern

In Auftrag :

Im Auftrage:

Im Auftrage

Insenky

Dulheimer

Found.

An sämtliche Herrn Regierungspräsidenten und an den Herrn
Polizeipräsidenten hier.

A b s c h r i f t:

Berlin, den 29. December
1899.

Der Minister des Innern

M.d.J.II. 15895.

F. E. I. 16C02.

L.P.E.N.G.C.8605.

Wir ersuchen, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 367 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) anzuweisen, von 1. Januar k. Js. ab alle ihre Bekanntmachungen über die Eigentümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommenen Handelspapiere außer in

in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Finanzminister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Jm Vertretung Jm Auftrage: Jm Auftrage:
Lehnert, Hoeter, v. Bischoffshausen

Abschrift.
Der Minister des Innern
IIa. 4635.
Fin. Min. I. 7622.
M. f. H. C. 4237.

Berlin, den 15. Juni 1900

Nach Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zum Handelsrecht vom 24. September v. J. (Gesetzbl. S. 30) sind die Polizeibehörden verpflichtet, den Verlust eines Inhaberpapiers auf Antrag des Eigentümers und auf dessen Kosten nach § 367 des Handelsgesetzbuches d. h. durch eine Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Wenn über diese gesetzliche Vorschrift hinaus in dem Bundesgesetz vom 29. Dezember v. J. (Fin. Min. I. 18002; M. f. H. C. 4237) bestimmt wird, daß die Polizeibehörden auch ihre Bekanntmachungen über die den Eigentümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapieren außer in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen haben, so hat damit, wie wir zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerken, den Polizeibehörden die Verpflichtung auferlegt werden sollen auch ohne Antrag der Eigentümer also von Amts wegen den Verlust gestohlener pp. Wertpapiere im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere z. B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls pp. oder in Folge des Versuchs einer ausländischen Regierung erforderlich oder wünschenswert erscheint. Zuere Hochwohlgeboren ersuche wir ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks gefl. entsch. reichend zu verständigen.

Der Minister für: Der Finanzminister. Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
J. V. J. A. J. V.
gez. Lehnert. gez. Hoeter. gez. Braunbehrens.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Landrat. Siegburg, den 29. Mai 1917
I. J. Nr. 593.

Abdruck zur Beachtung.

An den Herrn Bürgermeister

Abschrift.

Der Minister des Innern.
V. a. 1001.

Berlin, den 25. Oktober 1918

Mit sehr l.

Im Hinblick auf die schwierige Lage des Papiermarktes halte ich eine Prüfung der Frage für erforderlich, ob es nötig ist, daß die Gemeinde- und Gutsversteher als Verordnungsblätter neben dem Kreisblatt, dem Reichsgesetzblatt, die Preussische Gesetzsammlung und das Regierung. Amtsblatt halten oder ob sie auf einzelne Verordnungsblätter unbedenklich verzichten können. Insbesondere ersuche ich zu erwägen, ob nicht das Kreisblatt als alleiniges Verordnungsblatt für die amtlichen Zwecke der Gemeinde- und Gutsversteher genügt, wenn alle den Kreis und die Gutsversteher interessierenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Nachrichten aus den anderen Verordnungsblättern darin aufgenommen werden. Minor. baldigen Äußerung über das Ergebnis der Prüfung sehe ich unter Mitteilung der dortigen Vorschläge entgegen, damit schon vom Beginn des nächsten Jahres ab die Verordnungen berücksichtigt werden können.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 31. Oktober 1918

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen um baldige Berichterstattung spätestens bis zum 10. November 1918.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 4. November 1918.

A. Nr. 9814

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnissnahme und ungehenden Bericht.

Strahl.

An den Herrn Bürgermeister

Der Bürgermeister

von Siegburg

J. Nr.

Siegburg-Waldorf

den

1-7

Der Bürgermeister

(Wenden 1894)

9/671

Sitt!

1) An
den Herrn Landrat
in
Hiesberg

Betreffend Bezug der Ver-
ordnungsblätter für
die Gemeindevorstände

Vorf. vom 4. 11. 18. A 9814.

In Ausführung nach
beigefügter Verfügung
ist es, daß ich zur
Verfügung stelle, wenn
Gemeindevorstände die
einzelnen Verordnungs-
blätter für die Folge
nicht überreichen wollen,
so wird genügt, wenn
im Kreisblatt als alle-
erstes Verordnungsblatt für die
öffentliche Zwecke der Ge-
meindevorstände sämtliche
Verordnungen aufgeführt
werden.

H. J. L. Altmann.

[Signature]

Der Regierungs-Präsident.
I. L. 5.

Cöln, den 6. Januar 1920.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
hat angeordnet, daß die unentgeltliche Lieferung der
Regierungsverordnungsblätter an die Pfarrer vom 1. Januar d. Js. ab
einzustellen ist.

Ihnen ersuche ergebenst die Bürgermeister, für welche
Abdrücke dieser Verfügung beigelegt sind, anzuweisen, die
Pfarrer und die betreffenden Poststellen umgehend zu be-
nachrichtigen.

die Herren Landräte des Bezirks.

In Vertretung.

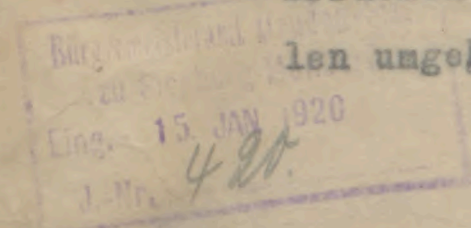
[Signature: Hiesberg]

Der Landrat.

L.I.Nr. 145.

Siegburg, den 13. Januar 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und mit
Ersuchen die Pfarrer und die betreffenden Postst
len umgehend zu benachrichtigen.



S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

*an die Pfarrgemeinden
und Postbeamten Abp
identifizieren
21. Jan 1920
Schilldorf & Legnitzer
[Signature]*

Minister des Innern.
I. E. 261.

Berlin, den 10. April 1920.
H.W.7, Unter den Linden 72/75.

Auf den Bericht vom 24. Februar d. Js. - I. E. 243. -

Die Preussische Staatsregierung hat durch den beifolgen-
den Erlaß vom heutigen Tage genehmigt, daß der Name der Stadt
K ö l n hinfert mit dem Buchstaben "K" geschrieben wird.

In Vertretung.

Unterschrift.

an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln a. Rh.

Regierungs-Präsident.
I. E. 676.

Köln, den 22. April 1920.

Abschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme.

in

[Signature]

1-7

er minister des Innern.
O. 2745.

Berlin, den 8. Juni 1920.

Auf den Bericht vom 10. Februar d. Js. - I.D. 15. N^o 748-
dessen Anlage anbei zurückfolgt.

Der dortigen Auffassung über den Geschäftsverkehr mit dem
hiesigen polnischen Generalkonsulat trete ich bei.

Allerdings ist den in Deutschland residierenden, mit dem Exe-
quatur des Reichs versehenen Konsuln ausländischer Staaten ein
unmittelbarer Verkehr mit den innerdeutschen Behörden gestattet.
Dem polnischen Generalkonsulat in Berlin ist das Exequatur in-
dessen noch nicht erteilt. Im übrigen müssen sich die Reich re-
sidierenden fremden konsularischen Behörden, die das Exequatur besitzen,
im Verkehr mit den deutschen Behörden der deutschen Sprache be-
dienen. Das anbei zurückfolgende, seitens des polnischen General-
konsulats in Berlin an den Landrat in Freystadt in polnischer
Sprache gerichtete Ersuchen bleibt daher am besten unbeantwortet.
Dasselbe gilt für etwa zukünftige ähnliche Ersuchen.

Was den Schriftverkehr mit den Behörden der tschechoslowaki-
schen Republik betrifft, so besitzt auch das tschechoslowakische
Konsulat in Breslau das Exequatur der Reichsregierung noch nicht.
Dieses Konsulat wird sich daher im allgemeinen für seine Anfragen
bei deutschen Behörden der Vermittlung der inzwischen errichteten
diplomatischen Vertretung der tschechoslowakischen Republik in
Berlin zu bedienen haben. In dringenden Fällen steht indessen
nichts im Wege, dass die in deutscher Sprache und in höflichem Ton
abgefassten Schreiben des Breslauer Konsulats in gleicher Weise
sachlich beantwortet werden.

Einen unmittelbaren Verkehr der innerdeutschen Behörden mit
den inneren Behörden der tschechoslowakischen Republik halte ich
grundsätzlich für nicht angezeigt. Soweit etwa die sachlichen In-
teressen des Grenzverkehrs einen unmittelbaren Verkehr erfordern,
wird es sich empfehlen, dass die deutschen Dienststellen die in
tschechischer Sprache bei ihnen eingehenden Schriftstücke
entgegennehmen und in deutscher Sprache beantworten. Sollten sich
bei diesem Verfahren Unzuträglichkeiten, insbesondere Verzögerun-
gen ergeben, so würde das Auswärtige Amt auf ein entsprechendes
Ersuchen bereit sein, die tschechoslowakische Regierung darauf hin-
weisen zu lassen, dass es sich für die ihr unterstellten inneren
Behörden empfiehlt, ihren Schreiben an die deutschen Behörden eine
deutsche Übersetzung beizugeben.

Im Auftrage.
Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident.
I. J. 1494.

Köln, den 16. Juni 1920.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

den Herrn Polizei-Präsidenten
in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in
Bonn & Köln.

Der Landrat.
I. J. 1522.

Abdruck zur Kenntnis.

Strahl.

den Herrn Bürgermeister
in

Der Landrat.
L.I.Nr. 2522.

Bürgermeister von Siegburg, den 9. Juli 1920
zu Siegburg-Mölldorf
Eing. 13. JUL 1920
J.Nr. 3120

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme *und Beachtung*
Strahl.

In den Akten.
Siegburg-Mölldorf, den 13.7.20
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

An
den Herrn Bürgermeister

in Schülldorf

Abschrift.
Der Reichskommissar
der besetzten Rhein-Gebiete.
Reg.Nr. 1. 3570.

Coblenz, den 10. April 1920.

Diejenigen Gesetz und Verordnungen, die, bevor sie in besetzten Gebiet angewendet werden können, der interalliierten Rheinlandkommission vorzulegen sind (s. Artikel 7 der Verordnung betr. das Gesetzgebungsrecht usw. der genannten Kommission vom 10.1.1920) werden, sofern gegen sie kein Einspruch erhoben wird, nach Ablauf der in Artikel 8 bezeichneter Verordnung vorgesehnen Frist den Nachrichtenbüros des Vereins Deutscher Zeitungsverleger in Köln und Mainz zur Weiterverbreitung durch die Tagespresse mitgeteilt, bevor sie demnächst durch das Amtsblatt des Reichskommissars bekanntgegeben werden.

Ich bitte die in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden hiervon zu verständigen und ihre Aufmerksamkeit auf diese Veröffentlichungen zu lenken, die von einer Anzahl von Zeitungen, insbesondere von der Kölnischen Zeitung, der Kölnischen Volkszeitung und der Frankfurter Zeitung regelmäßig aufgenommen werden.

Die noch immer hier zahlreich eingehenden Anfragen nach der Zulassung von Gesetzen usw. sprechen indessen dafür, daß die Verbreitung dieser Nachrichten durch die Presse noch nicht in dem wünschenswerten Umfange erfolgt.

Ich darf daher ergebenst anhebenstellen, dahin wirken zu wollen, daß auch die örtliche Presse auf diese Veröffentlichungen aufmerksam gemacht wird, damit sie von ihnen in Interesse der Bevölkerung Gebrauch macht.

In Vertretung.
gez. v. Stark.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.
PP.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Reg.Nr. 751.
Coblenz, den 22. April 1920.

Abschrift übersende ich mit dem Anhebenstellen eventueller weiterer Veranlassung im Sinne des Schlußsatzes des vorstehenden Schreibens.

In Vertretung
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungspräsident
I C b Nr. 1667.
Köln, den 20. Mai 1920.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung.

In Vertretung.
B u d d i n g.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat
L.I.J.Nr. 2043.

Bürgermeister von Siegburg
zu Siegburg-Mölldorf
Eing. 2. JUN 1920
J.Nr. 4211

Siegburg, den 31. Mai 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren Veranlassung.

Strahl.

In den Akten.
Siegburg-Mölldorf, den 4/6.20
Der Bürgermeister

An den
Herrn Bürgermeister
in

Schülldorf A-7

er Regierungs-Präsident.
I C b 1459

Köln, den 15. Juni 1920

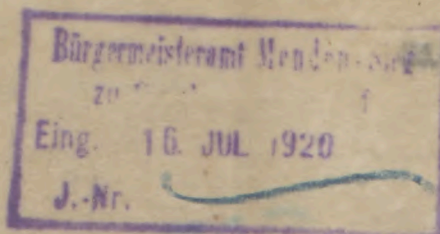
Jm Verkehr mit dem Saargebiet ist die Gewährung von Rechts- und Verwaltungshilfe bis auf weiteres als ein durch die nach § 23 der Anlage zu Art. 50 des Friedensvertrages aufrechterhaltenen deutschen und preussischen Gesetze gewährleistetes Recht in Anspruch zu nehmen.
----- Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

Jn Vertretung.

Thierberg

die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks den Herrn Polizeipräsidenten.

1-7



Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

Stadtil.

An den Herrn Bürgermeister

in

L. Müller

*J. v. A.
Lph. Müller 16/7.20
In Auftrag.*

[Large handwritten signature]

Der Minister des Innern.
O. 2700.

Berlin, den 15. Juni 1920.

Zum Randbericht vom 22. Mai d. Js. - I. A. 1142.-

Ein unmittelbarer Schriftverkehr deutscher Behörden mit polnischen Behörden ist nicht zulässig. Zur Entlastung des diplomatischen Verkehrs in den mit der Abtretung zusammenhängenden Auseinandersetzungsangelegenheiten empfehle ich, zunächst die Vermittlung des zuständigen Herrn Reichs- und Staatskommissars für die Ueberleitung in Anspruch zu nehmen (vergl. Runderlass vom 21. Januar d. Js. - O. 367).

In Auftrage.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a.O.

Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

In Auftrage.

Unterschrift.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Der Regierungspräsident.
I. E. 1062.

Köln, den 28. Juni 1920.

Abdruck zur Beachtung.

Für die Bürgermeister liegen Abdrücke dieser Verfügung

bei.

In Vertretung.

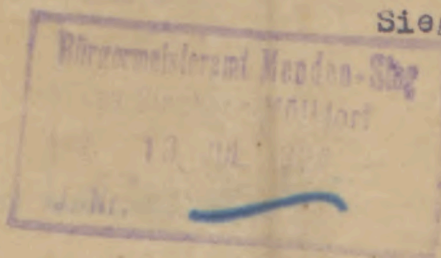
Buddnig

An
den Herrn Polizei-Präsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Köln & Bonn.

Der Landrat.

L.I.Nr. 2521.

Siegburg, den 9. Juli 1920



Abdruck übersende ich zur Beachtung.

J.A.

von Massow.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 13.7.20
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Müllendorf

Abschrift.

Der Minister des Innern.
Is. 545.

Berlin, den 22. Juli 1920

Infolge der Aufhebung des gebührenfreien Postvertriebes des Gesetzblattes und amtlichen Verordnungsblätter ist der Bezugspreis der Preussischen Gesetzsammlung durch Erlass der Preuss. Staatsregierung vom 4. Juli 1920 -St.R. 6079- vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesen Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezüher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf Vier (4) Mark, 65 Pfg. festgesetzt worden.

Die Zeitungsgebühr für die Dienst und Freistücke der Preuss. Gesetzsammlung wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu dem von Reichspostministerium berechneten Betrage mit 1,65 M von den Empfängern dieser Stücke durch die Absatz-Postanstalten eingezogen werden.

Überdrucke für die Stadt- und Landkreise und die staatlichen Polizei-Verwaltungen sind beigelegt.

J.A.

gez. Mulert.

An sämtl. Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungs-Präsident.
I C b 2009.

Köln, den 6. August 1920

Zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

J.V.

Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

L.I.Nr. 2995.

Siegburg, den 14. August 1920

Abdruck zur Kenntnis.

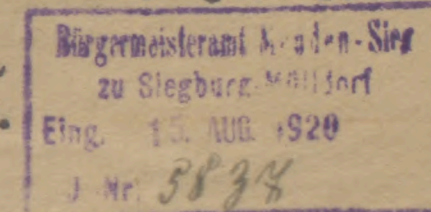
J.A.

von Massow.

An den Herrn Bürgermeister

in

L. Müllendorf



*J. S. A.
L. Müllendorf, den 14.8.20
Der Bürgermeister*
[Handwritten signature]

1-7

der Wojewode.
Tgb. Nr. 1125/20. P. R.

Poznan, den 6. Juli 1920.

Da die deutschen Behörden in Amtsgelassenheiten fernerhin direkt mit polnischen Behörden schriftlich verkehren, sich nicht nur in der Korrespondenz der deutschen Sprache bedienen (was man schließlich der schnellen Erledigung wegen dulden kann) sondern auch in den Adressen alte deutsche Titulaturen anwenden (Standesamt, Distriktskommissar, Landrat usw.) und alte durch die Deutschen ungetaufte Ortsnamen angeben (Posen, Bromberg, Adelnau), deshalb empfehle ich, in Zukunft diese Briefe, ohne sie geöffnet zu haben, den Postanstalten mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Adressat unbekannt ist.

Von dieser Anordnung sind sämtliche unterstellte Ämter zu benachrichtigen und ist dieses Verfahren rücksichtslos mit dem 1. August 1920 beginnend, durchzuführen, denn wahrscheinlich erst in dieser Zeit werden die deutschen Behörden durch ihre vorgesetzten Behörden hiervon unterrichtet sein können.

ges. Dr. Celichowski.

Minister des Innern.
O. 3738

Berlin, den 19. August 1920.

Abchrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis.

Andere polnische Stellen lassen - wie festgestellt worden ist - alle Eingaben in deutscher Sprache, auch solche von deutschen Behörden, grundsätzlich unbeantwortet.

Ich weise daher erneut auf meinen Runderlaß vom 15.6.20 - O. 2709 - hin und ersuche, die direkte Beantwortung sämtlicher Schreiben polnischer Behörden unter Berufung auf höhere Weisung abzulehnen. Dies gilt insbesondere für Erachen polnischer Behörden, die sich unmittelbar an deutsche Stadtverwaltungen usw. mit der Bitte um Rechtshilfe zur Beilegung von Steuern und dergl. wenden.

Im Auftrage.

ges. L o e h r s.

An alle Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 28. August 1920.

I. E. 1475.

Abchrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 22. Juni 1920 - I. E. 1062 zur Kenntnis.

Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

Im Vertretung,

an Herrn Polizei-Präsidenten in Köln,
an Herrn Landräte des Bezirks,
an Herrn Oberbürgermeister in Köln
und Bonn.

1-7

Der Vorsitzende
des Kreisaußschusses
des Siegfrieds
21. J. Nr. 3464

Siegburg, den 10. 9. 1920

An den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Müllhof

zur Kenntnis — Mitteilung — weiteren Ver-
mittlung — Anfertigung bis zum 21.

gez. v. Massow
Regierungs-Beauftragter

In den Akten.

Siegburg-Müllhof, den 14. 9. 20
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Bürgermeister
zu Siegburg
Eing. 14. SEP 1920
J.-Nr. 6933

das Auswärtige Amt.
II W.L. 1076 II.
953.

Berlin, den 26. Juli 1920.

auf die gefälligen Schreiben vom 30. v. Mts. II 2148.
-Bu. IV b.- und vom 10. d. Mts. - II 2148.

Die deutschen Behörden pflegten bisher im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unmittelbare Ersuchungsschreiben aus Elsaß-Lothringen im Interesse der Antragsteller zunächst zu erledigen und erst dann auf dem ordnungsmässigen diplomatischen Wege weiter zuleiten. Nachdem aber die hiesige französische Botschaft am 8. d. Mts. eine größere Anzahl von Ersuchungsschreiben, die aus Deutschland unmittelbar an elsaß-lothringische Stellen gerichtet waren, unerledigt hier vorgelegt und in ihrer Begleitnote erklärt hat, daß französischerseits Ersuchungsschreiben nur erledigt würden, wenn sie auf diplomatischem Wege vorgelegt würden, wird in Zukunft auch deutscherseits an dieser Formalität festgehalten werden müssen.

Die deutsche Botschaft in Paris hat infolgedessen Weisung erhalten, der französischen Regierung hiervon Kenntnis zu geben. pp.

Im Auftrage : gez. Köpke.

der Minister des Innern.
IV b. 4119.

Berlin, den 23. August 1920.

Abschrift übersende ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 4. April d. Js. - I a. 312 - zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.
I. E. 1512.

Köln, den 6. September 1920.

Abschrift übersende unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 21. April 1920 - I. Gb. 897 - zur Kenntnis.
Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung.

[Handwritten signature: Hunsberg]

an Herrn Polizei-Präsidenten in Köln,
an Herren Landräte des Bezirks,
an Herren Oberbürgermeister in
Köln und Bonn.

1-7

Der Landrat.

L.I.Nr. 3446,

Siegburg, den 17. September 1920.
Bürgermeisteramt Menden-Sieg
 zu Siegburg-Mündorf
 Eing. 21. SEP. 1920
 J. Nr.

Abdruck zur Kenntnis.

J. A.

von Massow.

Regierungs-Assessor.

An
 den Herrn Bürgermeister
 in

*In den Akten
 Siegb. Mündorf 21/9.20
 J. Argunoff*

L. Mündorf

Minister des Innern.
 P. 346.

Berlin, den 30. Juli 1920.
 E.W.V. Unter den Linden 72/73.

Nach Mitteilung der Norddeutschen Buchdruckerei- und Verlagsanstalt ist seitens verschiedener Dienststellen die Annahme der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" verweigert worden. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Juli 1918 - P. 425 - empfehle ich, die unterstellten Behörden zu veranlassen, die Zeitung einstweilen noch weiterzuhalten. Sollten die zur Zeit schwebenden Verhandlungen Änderungen bringen, wird entsprechende Mitteilung erfolgen.

In Vertretung.
 Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten.

Oberpräsident der Rheinprovinz.
 Z.B. 1670.

Coblenz, den 14. August 1920.

Abschrift zur Kenntnisnahme unter Hinweis auf meine Verfügung vom 31. Juli 1918 Z.B. 433.

In Vertretung.

gez. v. G a l.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.
 I.E. 1437.

Köln, den 23. August 1920.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Ministerialerlaß vom 22. Juli 1918 - P 42512 - ist nicht abschriftlich mitgeteilt worden.

Für die Bürgermeister liegen Abdrücke dieser Verfügung bei.
 In Vertretung.

Glinberg

An
 Herrn Polizei-Präsidenten in Köln,
 Herren Landräte des Bezirke,
 Herren Oberbürgermeister in Köln und Bonn.

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
 zu Siegburg-Mündorf
 Eing. 6 - SEP. 1920
 J. Nr. 6238

Der Landrat

L.I.Nr. 3237.

Siegburg, den 4. September 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

J. A.

gez. von Massow.

Regierungs-Assessor.

An
 Herrn Bürgermeister
 in

L. Mündorf

*Z. d. A.
 Siegb. Mündorf 4/9.20
 J. Argunoff*

1-7

Der Minister des Innern.

Berlin, den 18. September 1920.

O 3706 II.

Die Verhandlungen über die Formalien für die Option zwischen der Deutschen Reichs- und der polnischen Staatsregierung haben zu einem Ergebnis noch nicht geführt. Eine einseitige Regelung dieser Frage durch die polnische Staatsregierung wäre ohne Belang.

Es ist deshalb zunächst nicht angängig, daß deutsche Behörden Optionserklärungen entgegennehmen.

In auftrage.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident

Köln, den 23. September 1920.

I L 1735

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

In auftrage.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Stempel: Amt Mendel-Sieg
zu Siegburg-Mörsdorf
Eing. 10. Okt. 1920
J.-Nr. 7013

Der Landrat

Siegburg, den 9. Oktober 1920.

L. I. J. Nr. 3691

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Strahl.

An den

Herrn Bürgermeister

in

Der Bürgermeister

J. Nr. 7013

Stempel: Siegburg
den 12. 10. 1920

Zu dem Akte.

L. Weillert

[Handwritten signature]

A-7

Schrift.

Oberpräsident der Rheinprovinz
Reichskommissar für die Über-
gabe des Saargebiets.

Coblenz, den 23. September 1920.

S. Nr. 1764.

Die Geschäftsräume des Oberpräsidenten der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebietes be-
finden sich vom 1. Oktober 1920 ab in Coblenz, Kastorpfaffen-
straße 9 I.

Sämtliche Telegramme, Schreiben und Pakete sind von diesem
Zeitpunkte ab an die obige Adresse zu senden.

Telegrammanschrift: "Saarkommissar Coblenz"

Fernsprecher: Coblenz Nr. 387 und 2454.

In Vertretung

gez. Baumeister.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 29. September 1920.

I C.b. 2487.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlas-
sung.

42.
Anlage:

Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.
In Vertretung.

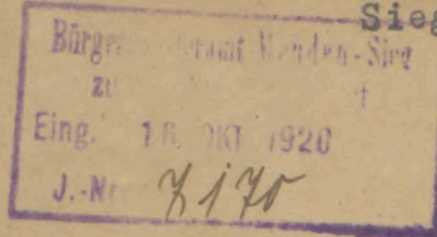
Budding

Herren Landräte in Bergheim, Bonn,
Euskirchen, Mülheim, Rheimbach,
Burg, Wipperfürth, Opladen, Lennep,
Hersbach, Waldbröl,
Herren Oberbürgermeister in
Köln, Solingen,
Herren Polizei-Präsidenten in K ö l n .

h.

Der Landrat:

L.I.Nr 3743



Siegburg, den 13. Oktober 19

Abdruck zur Kenntnisnahme.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister
in

Zu den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 18/10. 20
Der Bürgermeister

L. Müller

Schrift.

er Reichsminister des Innern.
II C 5200.

Berlin, den 18. Okt. 1920.

In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichs-
äsidenten von 20. Juli 1920, betreffend die deutsche Neu-
littätsklärung, hat die Reichsregierung unter dem 25.
30. Juli 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1469 und 1485)
Ausfuhr und Durchfuhr von Artikeln des Kriegsbedarfes
für Polen und Sowjetrußland bestimmt sind, verboten
in der letztgenannten Verordnung die verbotenen Gegen-
stände listenförmig aufgezählt.
Die nachgeordneten Polizeibehörden bitte ich anzuweisen,
Bahnverwaltung bei der Verhinderung etwaiger danach
unlässiger Sendungen zu unterstützen.
Gleichzeitig ersuche ich ergebenst, gegen Personen, welche
Reiche für die Kriegführenden Werbungen vornehmen, ins-
ondere gegen etwaige Werbebüros nachdrücklich vorzu-
gehen (vergl. § 141 des Reichsstrafgesetzbuches).

Im Auftrage.

gez. Schmid.

die Landesregierungen. (in Preußen: An den Herrn Mini-
ster des Innern).

er Minister des Innern.
C. 4680.

Berlin, den 9. Oktober 1920.

Abschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnis
und Anweisung der Polizeibehörden.
Abdrucke für die Landräte und die Polizeipräsidenten
sowie die Magistrate der kreisfreien Städte sind beige-
fügt.

Im Auftrage.

gez. Schellen.

die Herren Regierungspräsidenten - außer Oppeln-.

or Landrat:
L.I.Nr 3878.

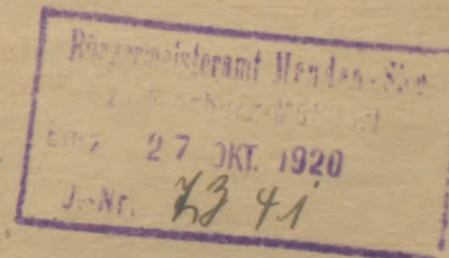
Siegburg, den 22. Oktober 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme
und Beachtung.

S t r a h l.

Herrn Bürgermeister
in

L. Müller



Zu den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 27/10. 20
Der Bürgermeister

AB

1-7

Abschrift.

Der Minister des Innern.
IV.b. 4148 III.

Berlin, den 29. Sept. 1920.

Auf die Berichte vom 20. Februar- I. 11. Allg. 4-
12. März- Allg. 8. III 11 20- und 31. März d. Js.- Z. 19 I. 11. 20.-

Zur Klärung der Frage der rechtlichen Geltung des Über-
nahmeabkommens zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn
vom 26. Juli 1875 sind vom Auswärtigen Amt die Vertretungen
in Wien, Prag und Budapest am 31. Mai d. Js. angewiesen wor-
den, die grundsätzliche Stellungnahme der österreichischen,
Tschechoslowakischen und Ungarischen Regierung herbeizu-
führen. Eine Erklärung der genannten Regierungen steht
noch aus. Es empfiehlt sich gleichwohl aus praktischen Grün-
den im Verhältnis zu Österreich, der Tschechoslowakei und
Ungarn bis auf weiteres das Übernahmeabkommen tatsächlich
anzuwenden. Dementsprechend wird auch der in den seinerzeit
getroffenen Vollzugsabmachungen zu jenem Abkommen (unter
Ausschluß Ungarns) vorgesehene unmittelbare Verkehr der
Verwaltungsbehörden grundsätzlich weiter stattfinden können.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis
Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
I. L. 1022.

Köln, den 14. Oktober 1920.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis u d zur Beachtung.
Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.
I. L. 119 3362.

Siegburg, den 23. Oktober 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme
und Beachtung. S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegen-Milldorf
Eing. 27. Okt. 1920
J.-Nr. 4742

L. Willdorf

In den Akten
Siegburg-Milldorf, den 27. 10. 20
Der Bürgermeister

Der Reichskommissar für die
besetzten rheinischen Gebiete.

Coblenz, den 12. Oktober 1920.

Tgb. Nr. G. 868.

(Übersetzung) Verordnung Nr. 48.

Verordnung betreffend das Verhältnis der deutschen Reichs- und Landesgesetze und allgemeinen Verordnungen einerseits zu den Verordnungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission andererseits.

Auf Grund der Artikel 3(a) und 5 des Rheinlandabkommens und der Artikel 7 und 9 des Titels 3 der Verordnung 1 verordnet die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission:

Artikel I.

Die deutschen Reichs- und Landesgesetze und allgemeinen Verordnungen können in keinem Falle die Wirksamkeit der Verordnungen der Hohen Kommission beeinträchtigen.

Die Entscheidung der Hohen Kommission, daß sie gegen die Anwendung der ihr auf Grund des Artikels 7 der Verordnung 1 vorgelegten Bestimmungen nichts einzuwenden hat, ergeht unter dem Vorbehalt, daß alle etwa entgegenstehenden Bestimmungen in ihren Verordnungen aufrecht erhalten werden. Jede Ausnahme von dieser Regel muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

C o b l e n z , den 2. Oktober 1920.

Hohe Interalliierte Rheinlandkommission.

Der Regierungs-Präsident
I.C.b. 2635.

Köln, den 20. Oktober 1920.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

-----Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.
In Vertretung.

Himberg

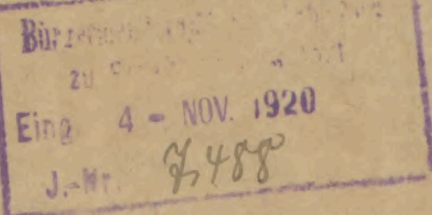
An
die Herren Landräte in Bergheim, Bonn,
Köln, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach,
Siegburg, Wipperfürth, Opladen, Lennep,
die Herren Oberbürgermeister in
Bonn, Köln, Solingen
den Herrn Polizei-Präsidenten in K ö l n .

1-7

Der Landrat:

L.I.NR 4003.

Siegburg, den 3. November 1920.



Abdruck zur Kenntnisnahme.

J.A.

von Massow.

Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

In den Akten.
Siegburg-Markt, den 4/11.20
Der Bürgermeister

L. Massow

Ministerium für Landwirtschaft.

Berlin W. 9, den 18. November 1920

Domänen und Forsten.

Leipziger Platz 10.

Verkehrs-Nr. I B I b 11175.

Druck: Die preussische Agrargesetzgebung. Teil 1.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten in K ö l n .

Im Verlage der Deutschen Landbuchhandlung hier ist vor kurzem "Haack: Die preussische Agrargesetzgebung, Teil 1" erschienen. Dieser Teil mit dem Sondertitel "Die preussischen Gesetze über Rentengüter" ist die 2. Auflage des im Jahre 1913 herausgekommenen Werkes desselben Verfassers. Die beiden nachfolgenden Teile werden die in Preußen geltenden Siedlungsgesetze und die preussische Landeskulturgesetzgebung behandeln und erscheinen, sobald die Gesetzgebung zur Regelung dieser Aufgaben zu einem gewissen Abschlusse gelangt ist.

Der jetzt vorliegende 1. Teil kostet im Buchhandel broschürt 32 M zuzüglich 10 % bzw. 20 % Buchhändleraufschlag. Er kann jedoch durch Vermittlung der Bibliothek meines Ministeriums zum Vorzugspreise von 22,40 M bezogen werden. Bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren wird sich dieser Vorzugspreis sogar noch etwas niedriger stellen.

Den meiner Verwaltung unterstellten Behörden stelle ich anheim, bei etwaiger Beschaffung des Werkes, auch für die nachgeordneten Dienststellen, im Interesse der Kostenersparnis sich dieser Vermittlung zu bedienen und die Zahl der etwa gewünschten Exemplare der Bibliothek meines Ministeriums anzuzeigen, die das wegen Versendung und Verrechnung Erforderliche zu veranlassen ermächtigt ist.

J. A.
gez. Unterschrift.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 3. Dezember 1920.

F. Nr. 3927.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen, binnen 2 Wochen anzuzeigen, wieviel Exemplare des Werkes gewünscht werden.

Mehrabdrucke für die Bürgermeister sind beigelegt.

Allen Landräte und
Bürgermeister des Bezirks.

1-7

Der Landrat
L.II.L.-Nr. 4750.

Bürgermeisteramt Menden-Sitz
zu Siegburg-Mölldorf
Eing. 24. DEZ. 1920
J.-Nr. 8499

Siegburg, den 22. Dezember 1920

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Außerung
bis 3. Januar 1921, wieviel Exemplare des Werkes ge-
wünscht werden. Fehlanzeige ist erlassen.

S t r a h l.

F. d. L.
S. Müller am 24. Dez. 1920
V. Pönggen
[Signature]

An
den Herrn Bürgermeister

in

S. Müller

Abschrift.

Der Minister des Innern.
6.152.

Berlin, den 20. Januar 1921.

Der Reichskommissar für das Memelgebiet teilt mir mit,
daß bei ihm fast täglich Sendungen mittel- und westdeut-
scher Behörden einlaufen, die für den Magistrat in Tilsit
bestimmt sind. Dies veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß
die Stadt Tilsit nicht zum abgetretenen Memelgebiet ge-
hört. Eine Beteiligung des Reichskommissars für das Memel-
gebiet bei dem Schriftwechsel mit der Stadt Tilsit kommt
daher nicht in Frage. Ich bitte dies insbesondere auch
den unterstellten Kommunalbehörden in geeigneter Weise
bekannt zu geben.

Überdrucke für die Landräte und die Magistrate der
kreisfreien Städte liegen an.

In Auftrage.

L o e h r s.

An sämtliche Herren Ober- und Regierungspräsidenten mit
Ausnahme von Ostpreußen und den Herrn Polizeipräsidenten
in Berlin.

Der Landrat, Siegburg, den 5. Februar 1921.

L.Nr. 1054.

10. FEB. 1921
609 I
Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.
S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Sig. Müller

F. d. L.
S. Müller am 10. Febr. 1921
V. Pönggen
[Signature]

I - 7

Der Minister des Innern.

Berlin, den 6. April 1921.

O. 650.

Für den Verkehr der mir nachgeordneten preussischen Provinzial- und Lokalbehörden mit ausländischen Amtsstellen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Vorschriften folgendes:

I. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen deutschen Provinzial- und Lokalbehörden einerseits und ausländischen Zentral-, Provinzial- oder Lokalbehörden andererseits, ist unzulässig. Etwaige Schreiben ausländischer Zentral-, Provinzial- oder Lokalbehörden sind unerledigt mit dem Hinweis auf den diplomatischen Weg den anfragenden Stellen zurückzugeben.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben:

a) Ein unmittelbarer Verkehr, der durch bestehende oder künftige Rechtshilfe oder ähnliche Abkommen ausdrücklich zugelassen wird,

b) der durch Sonderbestimmungen zugelassene unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden,

c) der unmittelbare Verkehr in Sachen der Überleitung der Verwaltung in den abgetretenen Gebieten, soweit er bisher unmittelbar oder durch Vermittlung der Reichs- und Staatskommissare für die Überleitung üblich gewesen ist.

Auch in den vorgenannten drei Arten von Fällen ist in Fragen von grundsätzlicher oder allgemein politischer Bedeutung die Entscheidung der zuständigen Landes- oder Reichszentralbehörde einzuholen.

II. Die Anfragen ausländischer Konsularbehörden, denen das Exequatur des Deutschen Reiches erteilt ist, dürfen von den deutschen Provinzial- und Lokalbehörden unmittelbar beantwortet werden. Die Beantwortung hat sich aber auf solche Anfragen zu beschränken, die über die Erörterung von Einzelfällen nicht hinausgehen.

Anfragen, welche neben oder ohne Erörterung von Einzelfällen grundsätzliche Angelegenheiten, wie z.B. die der allgemeinen Handhabung des Ausweisungsrechtes durch deutsche Behörden oder die der Auslegung von Bestimmungen des Friedensvertrages, zum Gegenstande haben, sind dahin zu beantworten, daß die angefragte deutsche Behörde sich nicht für befugt erachten könne, über allgemeine Fragen, die über die Erörterung von Einzelfällen hinausgingen, im unmittelbaren Verkehr mit ausländischen Konsularbehörden zu verhandeln. Es müsse der anfragenden Stelle anheimgestellt bleiben, sich auf dem diplomatischen Wege mit dem Auswärtigen Amt in Berlin in Verbindung zu setzen.

Ebenso ist bei Anfragen von allgemeiner politischer Bedeutung zu erwidern, daß die Provinzial- oder Lokalbehörde sich zur Beantwortung der Anfrage wegen ihrer politischen Bedeutung nicht für befugt erachten könne und daß anheimgestellt werde, die Anfragen auf diplomatischem Wege zu wiederholen.

Den mit Exequatur versehenen ausländischen Konsularbehörden sind diejenigen konsularischen Vertretungen gleich zu achten, die eine vorläufige Zulassung vom Auswärtigen Amt erhalten haben. Die Mitteilungen über die Erteilung des Exequatur bzw. von vorläufigen Genehmigungen werden vom Auswärtigen Amt durch meine Hand laufend erfolgen.

Anfragen von konsularischen Agenten, die ein Exequatur bzw. eine vorläufige Genehmigung nicht haben, sind nicht zu beantworten, sondern durch meine Hand dem Auswärtigen Amt einzureichen.

III. Anfragen ausländischer diplomatischer Vertretungen, die unmittelbar an deutsche Provinzial- oder Lokalbehörden gerichtet sind, sind unerledigt mit dem Hinweis auf den diplomatischen Weg der anfragenden Stelle zurückzugeben. Eine Ausnahme hiervon machen Anfragen in Konsularsachen, die von diplomatischen Vertretungen

1-7

treten aus, denen neben ihrer sonstigen Tätigkeit die Wahrnehmung der Konsulatsgeschäfte übertragen ist. Für sie gilt entsprechend das unter II Gesagte.

Abdrucke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte liegen bei.

In Vertretung.

gez. F r e u n d

An sämtliche Herren Oberpräsidenten u. Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis mit dem Anheimgaben weiterer Veranlassung.

In Vertretung.

gez. F r e u n d

An sämtliche Herren Reichs- und Staatsminister.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 15. April 1921.

I. E. 855.

Abdruck zur Beachtung.

Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung.

Der Landrat

L.Nr 3198

Abdruck zur gefl. Kenntnis. und Beachtung.

J.A.
Finger
Reg.-Assessor

Bürgermeisteramt Menden-Sieg
zu Siegburg-Mülldorf
Eing. 8 - MAI 1921
J.-Nr. 13998

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Mülldorf

In den Händen.
Siegburg-Mülldorf, den 8.5.
Der Bürgermeister

- An
- a) den Herrn Polizei-Präsidenten in Köln;
 - b) die Herren Landräte des Bezirks;
 - c) die Herren Oberbürgermeister in Köln und Bonn.
- freil

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 25. Juli 1921.

I Cb. 2527.

Betrifft: Inkrafttreten der Gesetze im besetzten Gebiet.

Erlaß vom 8. XI. 20 Demob. 3155.

Im Anschluß an meinen Bericht vom 13. XII. - I Cb. 2798 - bitte ich nochmals auf die nebenbezeichnete Angelegenheit zurückzukommen und anfragen zu dürfen, ob die Angelegenheit befriedigend geregelt worden ist. Ich darf dabei auf die berichteten Bedenken der Kölner Handelskammer und auf meinen im Schlußsatz enthaltenen Antrag hinweisen.

Es ist in der Tat zu fürchten, daß durch den verschiedenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet erhebliche Verwicklungen besonders auch auf privatrechtlichem Gebiet eintreten. Eine einheitliche Regelung wäre deshalb dringend erwünscht.

In Vertretung.

gez. Dr. S c h e i f f

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Köln, den 5. Juli 1921.

J.-Nr. Bes. 1568.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. I. Cb. 2527.

Unter Hinweis auf mein Schreiben vom 12. März 1921 Bes. 611 stelle ich ergebenst anheim, neueres tatsächliches Material beizubringen, wenn entgegen der Auffassung des Herrn Reichskommissars deutscherseits auf die Frage zurückzukommen sein wird.

Im Auftrage.

gez. G a e d e

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 18. Juli 1921.

I. C. 563.

Abschrift mit Bezug auf meine Verfügung vom 18. Nov. 1920 I Cb. 2798 zur gefälligen Kenntnis.

G.F. ersuche ich mir etwaiges Material vorzulegen. Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

gez. v. H e i n s b e r g

Beglaubigt:

Herren Landräte in Bergheim/Erft,
Köln, Euskirchen, Mülheim/Rhein,
Winbach, Siegburg, Wipperfürth,
Lennep,
Herren Oberbürgermeister in Bonn,
Solingen,
Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Rechnungsrat.

I-7

Der Landrat.

L.J.Br. 5400.

Siegburg, den 4. August 1921.

5. W. 2814

Abdruck zur gefl. Kenntnis. Die Verfügung vom 18. November 1920 I Cb 2798 war dorthin nicht mitteilen. Die Rheinlandkommission hat unter dem 11. April 1920 entschieden, daß die deutschen Gesetze und Verordnungen, gegen die sie keine Einwendungen erhoben hat keine rückwirkende Kraft im besetzten Gebiet haben, es sei denn, daß die Kommission ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Es handelt sich darum, tatsächliches Material darüber beizubringen, daß die fragliche Entscheidung praktisch undurchführbar ist und zu unhaltbaren Ergebnissen führt.

J. A.
Finger.

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. Müller

Dr. J. A. Finger
Dr. J. A. Finger
Dr. J. A. Finger

Minister des Innern.

IV B. 1456.

Berlin, den 13. August 1921.
N.W.7, Unter den Linden 72/73.

Durch Runderlaß vom 6. April 1921 - O 650 - habe ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt Vorschriften für den Verkehr der mir nachgeordneten preussischen Provinzial- und Lokalbehörden mit ausländischen Amtsstellen erlassen. Hiernach ist ein unmittelbarer Verkehr zwischen deutschen Behörden einerseits und ausländischen Behörden andererseits nur in bestimmt ungrenzten Fällen zugelassen.

Unter Außerachtlassung dieser Anordnungen werden jedoch in letzter Zeit sehr häufig Anträge preussischer Behörden unmittelbar an ausländische Behörden gerichtet, die durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes unerledigt an mich zurückgegeben werden.

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Behörden auf strenge Innehaltung des angeführten Erlasses vom 6. April 1921 hinweisen zu wollen.

Abdrucke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte liegen bei.

In Vertretung:

gez. L. o e h r s .

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in K ö l n .

Regierungs-Präsident.

Köln, den 20. August 1921.

I. E. 1833.

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. April 1921 - I. E. 856 - zur Beachtung. Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung:

gez. Dr. Scheiff.

Beglaubigt:

Thiesen
Rechnungsrat.

an Herrn Polizei-Präsidenten in Köln;
an Herren Landräte des Bezirks;
an Herren Oberbürgermeister in Köln
und Bonn.

A-7

Der Landrat.

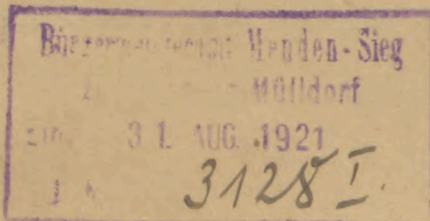
Siegburg, den 27. August 1921

L Nr. 6097.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. Mai 1921 L Nr. 3198 zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

J. V.

Finger.



*In den Akten
H. Müll. 21.8.21.
L. L. L. L.*

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. L. L. L.

~~Abschrift.~~
Der Minister des Innern
IV b 4022

Berlin, den 2. Juni 1921

Auswärtiges Amt
III TL. 571
100874.

Berlin, den 20. Mai 1921.

Auf das gefl. Schreiben vom 3. Februar ds. Js. - IV b. 4021 - betr. die Gültigkeit des Abkommens vom 26. Juli 1875 bezügl. der Übernahme Auszuweisender gegenüber der Tschechoslowakei.

Die durch den Regierungs-Präsidenten in Oppeln vertragenen Bedenken durften dadurch ihre Erledigung finden, daß das oben bezeichnete Abkommen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik mit Gültigkeit vom 9. Juli 1920 inzwischen wieder in Kraft gesetzt worden ist. Ich darf auf die in Nr. 50 des Reichsgesetzblatts von 1921 abgedruckte Bekanntmachung, betr. die Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrages von Versailles, ergebenst hinweisen und anheimstellen, die nachgeordneten Dienststellen ebenfalls auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

J. A.

Unterschrift.

das Preussische Ministerium des Innern.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnis unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 29. September 1920 - IV b. 148 - III. -

J. V.

gez. Freund

den Herrn Reg. Präsidenten in Köln.

der Regierungs-Präsident.

Köln, den 23. August 1921.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung. Der angezogene Runderlaß ist durch Verfügung vom 14. Oktober 1920 L L 1622 mitgeteilt worden.

J. V.

gez. Budding.

Beglaubigt:

Unterschrift

Folizei-Obersekretär.

den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat.
J. Nr. 6134

Siegburg, den 29. August 1921.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und Beachtung. Ich nehme Bezug auf die Verfügung vom 23. Oktober 1920 L II. Nr. 3862.

J. V.

Finger.

den Herrn Bürgermeister

in

L. L. L. L.

*320
L. Müll. 2.9.21
L. L. L. L.*

Abschrift.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. August 1921
N. W. 7, Unter den Linden 72/73

O. S. 1491

Ein Einzelfall gibt mir Anlass, darauf hinzuweisen, dass Anfragen ausländischer Konsularbehörden, für deren Erledigung im übrigen die Richtlinien meines Runderlasses vom 6. April d. Js. -O. 650- massgebend sind, porto- und gebührenfrei zu beantworten sind.

Im Auftrage
gez. Loehrs.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln pp.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 27. August 1921

I E 1883

Abschrift zur Beachtung. Der Ministerialerlass vom 6. April 1921 ist am 15. April 1921 -I E. 856- übersandt worden.
Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung:
gez. Budding.
Beglaubigt:

Heisen
Rechnungsrat.

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks;
die Herren Oberbürgermeister in
Köln und B o n n .

f-1

Der Landrat.

L. J. Nr. 6333

Bürgermeister
zu Sankt Augustin
Eing. 8. SEP 1921
J. Nr. 2484 P.

Siegburg, den 7. Sept. 1921

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung
Ich nehme Bezug auf die Verfügung vom 3. Mai 1921
L. J. Nr. 3198.

J. V.
Finger.

*Zu dem Herrn
Bürgermeister
der Stadt Siegburg*

[Signature]

An
den Herrn Bürgermeister

in
Sankt Augustin

1-7

Abschrift:

Der Minister des Innern.

Berlin, den 27. August 1921.

I d 867 II.

In letzter Zeit sind unmittelbar zugegangene Ersuchen britischer Nachlaßbehörden in den früheren deutschen Schutzgebieten mit Beziehung auf den Erlaß vom 6. April ds. Js. - O. 650 unter Hinweis auf den diplomatischen Weg unerledigt zurückgegeben worden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die ausländischen Behörden, wenn die Formulare unausgefüllt an die zurückgelangen, auf weitere Ermittlungen zur Auffindung der deutschen Erben verzichten und der Nachlaß deutschen Staatsangehörigen verloren geht. Ich bitte daher, die von britischen Nachlaßbehörden in den früheren deutschen Schutzgebieten unmittelbar einlaufenden Ersuchen der vorliegenden Art nicht unter Hinweis auf den diplomatischen Weg unerledigt zurückzugeben, sondern sie nach Ausfüllung des Formulars an mich zu übersenden.

Abdrucke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte liegen bei.

J. V.
gez. Unterschrift.
An sämtl. Herren Reg. Präsidenten:

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 7. September 1921.

L. J. 1713

Abdruck übersende ich mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. April 1921 I. E. 856 zur Kenntnis und Beachtung.

J. A.
Unterschrift.
An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat Siegburg, den 14. September 1921.

L. J. Nr. 6510.

Bürgermeister
zu Siegburg
Eing. 17. SEP 1921
J. Nr. 3352 I.

Abdruck mit Bezug auf die Verfügung vom 3. Mai 1921 L. Nr. 3198 zur gefl. Kenntnis.

Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister
in

[Signature]
[Signature]
[Signature]

1-7

Abschrift

der Minister des Innern.
I A gen. 100 IV.

Berlin, den 31. August 1921.
N.W.7, Unter den Linden 72/73.

den Bericht vom 4. Januar d.Js.

- I B 4073 B II-.

Nach den bestehenden Bestimmungen können Gutsbezirke und kleinere Gemeinden von der Verpflichtung zum Halten der Preussischen Gesetzssammlung und des Regierungs-Amtsblatts auf Zeit entbunden werden. Was das Reichsgesetzblatt anlangt, so sind über seinen Bezug usw. besondere Bestimmungen nicht ergangen; die darin zum Ausdruck gelangenden Gesetze und Vorschriften sind aber von so großer allgemeiner Bedeutung und greifen so stark in das wirtschaftliche Leben aller Teile der Bevölkerung ein, dass auf die Weiterlieferung dieses Blattes grundsätzlich Wert gelegt werden muss. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass Freistücke der Preussischen Gesetzssammlung und des Reichsgesetzblattes jetzt nicht mehr geliefert werden, und der Bezugspreis für beide Blätter - auch nach Herabsetzung von 90 M auf 45 M für das Reichsgesetzblatt - eine nicht unbeträchtliche Belastung der kleinen und leistungsschwachen Gemeinde- und Gutsbezirke bedeutet, ermächtige ich Sie, in allen Fällen, in denen nach den örtlichen Verhältnissen kein oder nur ein gering anzuschlagendes Bedürfnis besteht, auf Antrag Befreiung vom Fortbezug eines, oder erforderlichen Falls auch beider dieser Blätter auf 1 oder mehrere Jahre zu gewähren. Sollte sich Gemeinde usw. Behörden trotz Vorliegens eines Bedürfnisses weigern, den Bezug des Reichsgesetzblattes fortzusetzen, so ist indes von der Anwendung von Zwangsmaßnahmen abzusehen.

Mit Rücksicht auf das Steigen des Bezugspreises für das Regierungs-Amtsblatt will ich keine Bedenken dagegen erheben, dass auch bezüglich dieses Blattes auf Antrag kleine unermögende Gemeinden und Gutsbezirke für eine bestimmte Zeit vom Bezug entbunden werden. Ich bitte aber Abweichungen von der Regel, dass neben dem Kreisblatt noch mindestens 1 der 3 vorgenannten Blätter zu halten ist, nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen zu wollen.

In Vertretung
gez. Loehrs.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmässigen Beachtung.

In Vertretung
gez. Loehrs.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

der Regierungs-Präsident.

Köln, den 6. September 1921.

I E 1952

Abschrift zur Kenntnis.
Für die Landbürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung bei.

In Vertretung:
gez. von Heinsberg.
Beglaubigt:

Heisen
Rechnungsrat.

die Herren Landräte des Bezirke.

1-7

Berlin, den 27. August 1921.

der Minister des Innern.

I A 882 II.

In letzter Zeit sind unmittelbar aus dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt in den Kreis der Gemeinden und Gutsbezirke, die von dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt befreit sind, eine Anzahl von Gemeinden und Gutsbezirken gekommen, die von dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt befreit sind. Diese Gemeinden und Gutsbezirke sind von dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt befreit, weil sie von dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt befreit sind. Diese Gemeinden und Gutsbezirke sind von dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt befreit, weil sie von dem Reichsgesetzblatt und dem Preussischen Gesetzblatt befreit sind.

gez. Unterschrift.

In öffentl. Verkehr mit dem Reichsgesetzblatt.

Köln, den 7. September 1921.

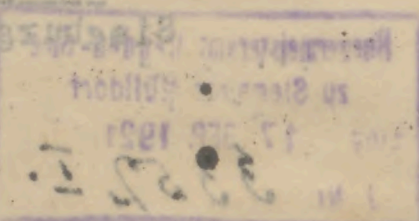
der Regierungs-Präsident.

Abdruck übersende ich mit Benennung auf meine Verfügung von 18. April 1921 I A 882 II zur Kenntnis und Beachtung.

Unterzeichnet.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Köln, den 14. September 1921.



der Landrat

I. 1921

Abdruck mit Bezug auf die Verfügung von 18. April 1921.

Mit 1921 I A 882 II zur Kenntnis.

St. A. 1. I.

der Herr Bürgermeister

in

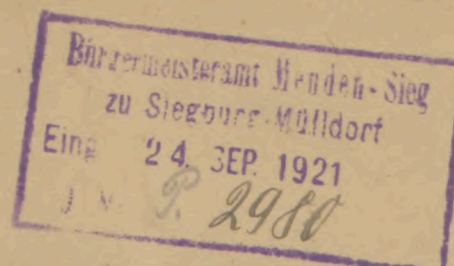
Handwritten signatures and notes in the bottom left corner.

1-7-1

Der Landrat u.
Vorsitzende des
Kreisratsschusses
des Siebkreises

A 1 Nr 4248

Sieburg, den 22. September 1921.



Abdruck erhalten Sie zur gefl. Kenntnis.

Strahl

An

Der Bürgermeister

J. V. P. 2980

28.9.21

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf.

Zu den Akten

[Handwritten signature]

Abschrift.

Der Minister des Innern.
IV. B. 1500. II

Berlin, den 16. September 1921.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die in dem Runderlaß vom 8. Oktober 1909 - II. f. 1703 - (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 226) bezeichneten preuß. Behörden zum unmittelbaren Schriftverkehr in Fremdenpolizeisachen mit Luxemburg zugelassen worden sind. Dieser unmittelbare Schriftverkehr ist durch Erlaß vom 12. Januar 1910 - II. f. 50 II (Min. Bl. f. d. i. Verwaltung S. 15) auf Belgien und durch Erlaß vom 5. November 1911 - II f. 1037) (Min. Bl. für d. i. Verwaltung 1912 S. 45) auch auf die Niederlande ausgedehnt worden. Weiter ist in der Ausführungsanweisung zum Artikel 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 19. September 1911 (M. Bl. f. d. i. Verwaltung 1911 S. 278) ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen deutschen und schweizerischen Polizeibehörden für die im fremdenpolizeilichen Interesse einzuholenden Auskünfte zugelassen.

Die dieserseits getroffenen Vereinbarungen mit Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz sind wieder allgemein in Kraft. Sie fallen unter Ziffer I Abs. 2a des Erlasses vom 6. April ds. Js. O. 650. Anfragen der luxemburgischen Staatsanwaltschaften, der Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit in Brüssel, der niederländischen Generalstaatsanwälte und der schweizerischen Polizeibehörden in Fremdenpolizeisachen, jedoch unter Abstandnahme von der Erteilung förmlicher Führungsatteste an Ausländer und von der Übersendung von Auszügen aus den Strafregistern, sind daher unmittelbar zu erledigen. An die bezeichneten ausländischen Behörden haben sich auch die nach den oben genannten Runderlassen in Betracht kommenden preuß. Dienststellen mit fremdenpolizeilichen Ersuchen unmittelbar zu wenden.

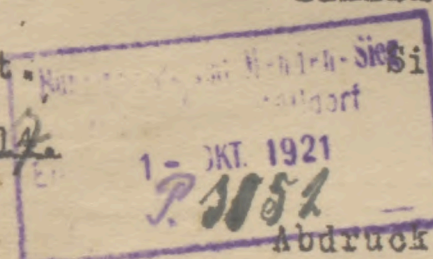
Jch ersuche ergebenst, die nachgeordneten Behörden hierauf hinzuweisen.

Abdrucke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte liegen bei.

J. V.
gez. Freund.
An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Der Landrat. Sieburg, den 28. September 1921.

L. J. Nr. 6814



Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. A.

An

Finger.

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf.
1-7

In den Akten.
Sieburg-Mülldorf, den 30.9.21
Der Bürgermeister

Abschrift.

Der Minister des Innern
0. S. 1921.

Berlin, den 7. November 1921

Auf den Bericht an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln
von 20. September ds. Js. - X Nr. 139.

Anfragen ausländischer Konsularbehörden, die in Privat-
interesse dritter, sich der Vermittlung der Konsularbehörden
bedienender Personen liegen, sind porto- und gebührenfrei zu
beantworten.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Abschrift zur Kenntnis auf den Randbericht vom 5. v. Mts.

I J. 3068.-

J. A.
gez. Lohrs.
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
ministerial-Kanzleisekretäre

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 10. November 1921.

I J. 3068

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.
gez. zur Bonsen.
Beglaubigt:
gez. Satink. Regierungsssekretär.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat. Siegburg, den 18. November 1921.
L. J. Nr. 8134. Eing. 22 NOV 1921 J.-Nr. 42021

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

An

J. A.
Finger.

den Herrn Bürgermeister

in *S. Müller*

J. A.
Egl. Müller
Die Regierung

1-7

Schrift.

Minister für Handel

und Gewerbe.

1. b. 8408.

Berlin, den 31. Oktober 1921.

Wir mir berichtet worden ist, haben verschiedene Konsulatsbehörden der Polnischen Republik in Deutschland deutschen Verwaltungsbehörden mitgeteilt, daß die polnischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Auslande auf Grund des zwischen der Republik Polen und der freien Stadt Danzig geschlossenen Vertrages vom 9. November 1920 den diplomatischen und konsularischen Schutz der im Auslande weilenden Angehörigen der Freien Stadt Danzig in demselben Maße übernehmen, wie dies für polnische Staatsangehörige geschieht.

Der Anspruch der Republik Polen auf Übernahme des Schutzes für diejenigen Personen, die am 10. Januar die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, an diesem Tage zu der auf dem Danziger Gebiet ansässigen Bevölkerung gehörten und die bisher zu Gunsten Deutschlands nicht optiert haben, ist begründet. Zu Beanstandungen in dieser Hinsicht liegt daher kein Grund vor.

Hingegen kann die Beanspruchung des Schutzes für solche Personen, die auf Grund des im Einvernehmen mit Polen zu erlassenden Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzes die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig erwerben, insoweit nicht anerkannt werden, als es sich um deutsche Reichsangehörige handelt, die auf Grund dieser Bestimmungen die Danziger Staatsangehörigkeit hinzuerwerben, ohne auf Grund des Vertrages von Versailles oder des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes zugleich die deutsche Reichsangehörigkeit zu verlieren. In solchen Fällen, wo es sich also um Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit handelt, ist davon auszugehen, daß innerhalb Deutschlands die Reichsangehörigkeit den Vorrang hat und das Schutzverhältnis zur Polnischen Republik zurückstehen muß. Ich habe das Auswärtige Amt gebeten, diesen Standpunkt der Polnischen und Danziger Regierung mitzuteilen.

Ich ersuche die nachgeordneten Behörden hiernach zu verständigen.

Im Auftrage.

gez. Bail.

An die Herren Oberpräsidenten.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 5. November 1921.

E. Nr. 1222.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung,
In Vertretung.

gez. Nollau.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in K ö l n .

Regierungs-Präsident.

Köln, den 14. November 1921.

I. K. 4302.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Zusatz für die Landräte: Abschriften für die Bürgermeister

füge ich bei.

In Vertretung.

gez. B u d d i n g .

Beglaubigt

Herrn Polizei-Präsidenten Hier,
Herrn Landräte und
Bürgermeister des Bezirks.

Reg. Obersekretär.

1-7

Der Landrat.

LN 8240.

Siegburg, den 24. November 1921 Abschrift.

Bürgermeisteramt Siegburg-Mülheim
zu Siegburg-Mülheim
Eing. 25 NOV. 1921
3641

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. A.

F i n g e r .

In den Akten.
Siegburg-Mülheim, den 25/11. 21
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Müller

Berlin, den 31. Oktober 1921.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

J.Nr. II. b. 8502.

Nachdem die türkischen Konsularbehörden in Deutschland ihre Tätigkeit eingestellt haben, werden die türkischen Konsulatsgeschäfte in Deutschland von der Schweizerischen Gesandtschaft und den Schweizerischen Konsulaten wahrgenommen. Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Behörden hiervon zu verständigen. Von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Im Auftrage.

gez. B a i l .

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten in Schneidemühl und Sigmaringen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 5. November 1921.

E. 1223.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung.

In Vertretung.

gez. Nollau.

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n .

Der Regierungs-Präsident..

Köln, den 14. November 1921.

I. K. 4298.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Zusatz für die Landräte: Abschriften für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

gez. B u d d i n g .

Beglaubigt:

Reg. Obersekretär.

An

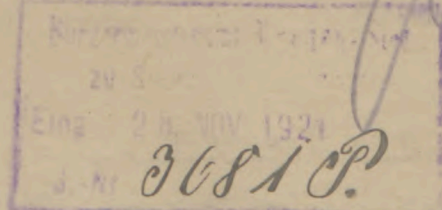
den Herrn Polizei-Präsidenten Hier,
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks.

1-7

Der Landrat.

L. Nr. 8349.

Siegburg, den 26. November 1921.



Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J. A.

Finger.

An

den Herrn Bürgermeister

in

In den Akten.

Siegburg-Mündorf, den 28.11.21
Der Bürgermeister

L. Mündorf

Abschrift:

Der Minister des Innern.
I B 778.

Berlin, den 6. Dezember 1921.

S o f o r t.

Bf. d. M. d. J. v. 6. 12. 1921. I e 778, betr. Umgestaltung des Ministerialblattes.

Vom 1. Januar 1922 ab werden die von hier aus ergehenden Runderlasse in der Hauptsache nicht mehr im Umdruck übersandt, wie es bereits in einigen anderen Verwaltungen üblich ist, nur in dem jeden Mittwoch erscheinenden Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung abgekürzt, M. Bl. bezw. zur Unterscheidung "M. Bl. d. i. V." veröffentlicht werden. Durch diese Veröffentlichung im M. Bl. werden die Erlasse für die Behörden verbindliche Kraft erlangen, so daß die ergangenen Anordnungen von da ab zu beachten sind, ohne daß besondere schriftliche Anweisungen ergehen.

Ferner ist bei Erlassen von grundsätzlicher Bedeutung, die in Einzelfällen ergehen, und die im M. Bl. abgedruckt werden, weil ihre Kenntnis für alle Stellen wertvoll erscheint, seitens der Behörden zu prüfen, ob und inwieweit sie zum Anlaß von Maßnahmen zu nehmen sind.

Denjenigen Behörden, die die Runderlasse zu beachten oder ihre weitere Ausführung zu veranlassen haben, sind aus den Abschriften zu entnehmen. Ist z. B. ein Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet, so haben zunächst diese ihn zu beachten bzw. auszuführen. Trägt er dagegen auch die Abschrift an die Landräte, so haben diese daraus zu entnehmen, daß auch sie nach dem Erlaß ohne weiteres zu verfahren oder ihn zu erledigen haben. In den Fällen, in denen die Landräte zur Ausführung eines Erlasses erst weitere Anweisungen des Regierungspräsidenten abzuwarten haben, wird dies aus dem Wortlaut und den Anschriften hervorgehen. Soweit eine Behörde zu einem im M. Bl. abgedruckten Erlaß weitere Ausführungsvorschriften erläßt, ist dabei lediglich auf die erfolgte Veröffentlichung Bezug zu nehmen, die Herstellung einer Abschrift hat zu unterbleiben, außer wenn Behörden beteiligt sind, die ausnahmsweise das Blatt nicht erhalten und denen von hier aus keine besonderen Abdrucke überwiesen sind.

Bei Berichten, die auf Grund veröffentlichter Erlasse erstattet werden, ist auf deren Datum, Nummer und die Seite des M. Bl. Bezug zu nehmen.

Zur Erleichterung für den inneren Geschäftsbetrieb wird auch eine einseitig bedruckte Ausgabe des M. Bl. hergestellt. Die doppelseitig bedruckte Ausgabe wird die Bezeichnung "Ausgabe A" und die einseitig bedruckte die "Ausgabe B" führen. Jede Ausgabe kann für sich bezogen werden. Inwieweit ein Bedürfnis besteht, neben der Ausgabe auch noch die Ausgabe zu erhalten, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen jeder Behörde überlassen.

Bei allen Behörden, an die dieser Erlaß ergeht, ist eine Liste zu bestimmen, die jede neu erscheinende Nummer des M. Bl. gleich nach ihrem Eingange durchzusehen hat und dafür verantwortlich ist, daß alle darin enthaltenen Anordnungen zur Erledigung gelangen. Zu diesem Zwecke sind die Erlasse

auszu-

f-1

auszuschneiden, mit Nummer und Seite des M.Bl. zu versehen und zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Dienststelle dieser besonders vorzulegen.

Von den preußischen Staatsbehörden haben das M.Bl. regelmäßig zu beziehen: 1. die in der Anschrift des Erlasses genannten Behörden, 2. die Landräte (Oberamtmänner), 3. die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren), 4. die Paß- und Sichtvermerksbehörden, 5. bei der Schutzpolizei im besonderen: a) große, mittlere und kleine Kommandos in Orten mit kommunaler Polizeiverwaltung, b) Abteilungskommandos (einschließlich Kraftfuhr- und Nachrichtenführungen), c) alleinliegende Hundertschaften, d) Verwaltungsämter, e) Verwaltungsstellen, f) Polizeischulen, g) Luftfahrtüberwachungsabteilungen (Stamm), 6.) bei der Landjägerei: die Landjäger-Brigaden, - Bezirke und -Schulen.

Damit auch die kommunalen Selbstverwaltungsbehörden, die in diese Regelung einbegriffen sein sollen, rechtzeitig Kenntnis von den für sie ergehenden Anordnungen erhalten, ersuche ich, auf die Leiter aller Stadtgemeinden, der größeren Landgemeinden und der Provinzial- bzw. Bezirksverwaltungen einzuwirken, daß auch sie ausnahmslos das M.Bl. regelmäßig beziehen.

Ich ersuche ergebenst, die Einführung des neuen Verfahrens sorgfältig vorzubereiten und alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen auf die Wichtigkeit und weittragende Bedeutung der neuen Anordnung hinzuweisen, damit ihre reibungslose und schnelle Überleitung in die Praxis gewährleistet wird. Von diesen Maßnahmen erhoffe ich weitreichende Erleichterungen und Vereinfachungen für den gesamten Geschäftsbetrieb. Ich vertraue daher der Einsicht und verständnisvollen Mitarbeit aller in Betracht kommenden Behörden, daß sie durch tatkräftige, eingemäße Durchführung dieser Neuordnung dazu beitragen, daß die zu erwartenden Erfolge möglichst bald und ohne besondere Hemmungen in die Erscheinung treten. Besonderes Gewicht lege ich auf die pünktliche Erledigung aller durch das M.Bl. mitgeteilten Erlasse, ohne daß es besonderer Erinnerungsschreiben bedarf, durch die die erreichten Vorteile zum Teil hinfällig werden würden.

Da vom Abdruck nur die für die Öffentlichkeit nicht geeignete Erlasse ausgeschlossen sind, wird das M.Bl. einen fast lückenlosen Überblick über die für die einzelnen Zweige der inneren Staatsverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen gewähren, mithin für den praktischen Gebrauch von erhöhter Bedeutung sein.

Der Preis des M.Bl. beträgt für das erste Vierteljahr 1922 für Ausgabe A 16,50 M., für Ausgabe B 21.- M.; der Bezug erfolgt durch die Post; Bestellungen sind an die zuständigen Postanstalten zu richten. Für die preußischen Staatsbehörden ist ein besonderes Bezugsverfahren eingerichtet, über das die Anlage weitere Auskunft gibt.

Die Kosten für die Ministerialblätter fallen den Fonds der einzelnen Behörden zur Last; bei der Beschaffung hat größtmögliche Sparsamkeit obzuwalten. Aus Haushaltsmitteln der Schutzpolizei können, wie ich besonders bemerke, die zu 5 a bis g bezeichneten Dienststellen je ein doppelseitig bedrucktes Exemplar und daneben, wenn unumgänglich notwendig, ein einseitig bedrucktes Formular-Exemplar halten.

Abdrucke für die Landräte, Polizeipräsidenten, alle Stadt- und größeren Landgemeinden (ohne Anlage), die Orte mit staatlicher Schutzpolizei, die Provinzial- bzw. Bezirksverwaltungen (ohne Anlage), die Paß- und Sichtvermerksbehörden liegen bei.

S e v e r i n g.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 19. Dezember 1921.

I C. 4406

In der Anlage übersende ich ergebenst Abdruck eines Erlasses des Ministers des Innern vom 6.12.21 Ie 778, betreffend die Umgestaltung des Ministerialblattes, zur gefälligen Kenntnissnahme, sofortigen weiteren Veranlassung und genauesten Beachtung, namentlich auch wegen pünktlicher Innehaltung der in dem Ministerialblatt gestellten Fristen.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß vom 1. Januar 1922 ab Abdrucke der Erlasse des Ministers des Innern soweit sie im Ministerialblatt erscheinen, von hier aus nicht mehr zu erwarten sind, daß vielmehr alle beteiligten Stellen nach den so veröffentlichten Erlassen zu verfahren oder sie zu erledigen haben, soweit nicht darin angegeben ist, daß von mir Ausführungsbestimmungen zu erwarten sind. In diesen Fällen sind von hier aus aber auch lediglich diese Ausführungsbestimmungen und nicht etwa Abdrucke des Erlasses zu erwarten.

Es liegt daher im eigensten Interesse der nachgeordneten Behörden, daß sie das Ministerialblatt für die innere Verwaltung fortlaufend halten und daß es regelmäßig sofort nach Eingang durch die dazu bestimmende Stelle sorgfältig daraufhin geprüft wird, ob Anordnungen darin enthalten sind, deren Erledigung Ihnen obliegt. Die Herren Landräte ersuche ich in ihrem eigensten Interesse dahin zu wirken, daß auch die Bürgermeister, die in der Anschrift dieser Verfügung nicht genannt sind, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung sämtlich halten, da Sie andernfalls gezwungen wären, für diese Bürgermeister Abschriften der sie angehenden Erlasse fertigen zu lassen.

Ich habe Abdrucke des anliegenden Ministerialerlasses auch für die Bürgermeister der Landgemeinden unter 10 000 Einwohner beantragt. Falls diesem Antrage entsprochen wird, werde ich die erforderliche Anzahl alsbald nachsenden. Bis zum 20. Januar k.Js. sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, welche Bürgermeister das Ministerialblatt nicht halten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Abdruck einer Beilage, betreffend die Kosten des Ministerialblattes für Staatsbehörden, ist beigelegt.

Abdrucke dieser Verfügung für die Bürgermeister der Landgemeinden unter 10 000 Einwohner liegen bei.

In Vertretung:

gez. Budding.

Beglaubigt:

Rechnungsrat

An

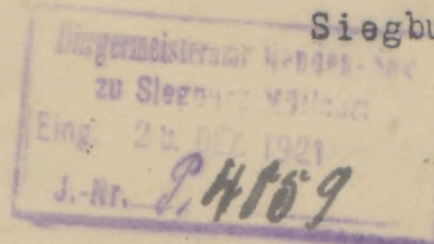
die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks,
die Herren Bürgermeister der Städte,
und der Landgemeinden m. mehr als 10 000
Einwohnern des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

.... Anl.

Der Landrat.

L. Nr. 9182.

Siegburg, den 24. Dezember 1921.



Abdruck der anliegenden Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. Dezember 1921 I C 4406 nebst einem Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 6. Dezember 1921 I e 778 übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und genauesten Beachtung.

In Erkenntnis der zu erwartenden Erfolge, die die sinnge-
mäßige Durchführung des Erlasses ohne Zweifel mit sich bringen
wird, erachte ich es als selbstverständlich, daß Sie das Mini-
sterialblatt für die innere Verwaltung sofort bei der Post-
anstalt bestellen. Bis zum 15. Januar 1922 ersuche ich daher
um Mitteilung, daß die Bestellung erfolgt ist. Welche der Aus-
gaben des M.Bl. (ob A oder B) Sie zu beziehen gedenken, bleibt
Ihnen überlassen.

Sodann ersuche ich bei Ihrer Verwaltung die Stelle zu
bestimmen, die jede wöchentlich neu erscheinende Nummer des M.Bl.
gleich nach ihrem Eingang durchzusuchen und daraufhin zu
prüfen hat, ob Anordnungen darin enthalten sind, deren Erledi-
gung Ihnen obliegt.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

L. Müllendorf 1-7

Der Bürgermeist. Siegb. Mülldorf, den 3. Januar 1922

P 4059

Betrifft: Ministerialblatt.

Verfg. v. 24. XII. 1921 L. Nr. 9182

Das Ministerialblatt für

die innere Verwaltung ist für

die diesseitige Stelle bei der

Postanstalt bestellt worden.

An den

Herrn Landrat

Siegburg

Regierungs-Präsident.

Köln, den 30. November 1921.

I. L. 326.

Bekanntmachung.

Die Empfänger von Pflichtstücken des Regierungs-Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers haben die Weiterlieferung vom 1. Januar 1922 ab bei der zuständigen Absatzpostanstalt sofort unmittelbar zu beantragen. Die Freistücke sind meinerseits bei der Verlagspostanstalt zur Anmeldung gelangt.

Der Jahresbezugspreis ist vom 1. Januar 1922 ab auf 16, - M. einschl. Postzeitungsgebühr erhöht worden.

Köln, den 30. November 1921.

Der Regierungs-Präsident.

Regierungs-Präsident.

Köln, den 30. November 1921.

I. L. 326.

Auf vorstehende in Stück 49 des Regierungs-Amtsblattes erscheinende Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Bezug des Regierungs-Amtsblattes, mache ich hierdurch noch besonders aufmerksam und ersuche um Bericht bis zum 20. Januar 1922, ob von den sämtlichen zwangspflichtigen Beziehern des Amtsblatt mit öffentlicher Anzeiger für das Kalenderjahr 1922 tatsächlich bestellt worden ist. Im Zweifelsfalle ist dies Ihrerseits durch Einforderung der Postbezugsgeldquittungen zu überwachen. Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

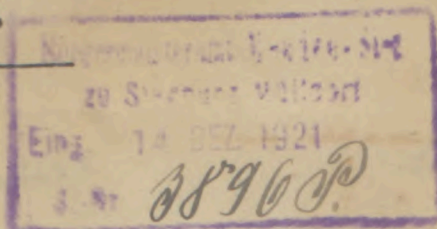
Im Auftrage.
gez. v. H o b e .
Beglaubigt:

Rechnungsrat.

Herren Landräte des Bezirks.

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siegkreises.
A. I. Nr. 5524

Siegburg, den 10. Dezember 1921



Abdruck zur Kenntnis und Äußerung im
Sinne vorseitiger Verfügung des Herrn Regierungs-Präsi-
ten bis spätestens 10. Januar 1922.

Strahl.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

Der Bürgermeister *NNN*
J. Nr. P 3896

Siegb.-Mülldorf, den 2. Jan. 1922

1.) Bericht an den Herrn Landrat
Siegburg

Betr. Regierungsamtsblatt & *NNN* Öffentliche
zeiger.

Regierungsamtsblatt und Öffentlicher Anzeiger
von den sämtlichen zwangspflichtigen Beziehern für
Kalenderjahr 1922 bestellt.

2.1 g. J.A.

[Signature]

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 23. März 1922

I J 777

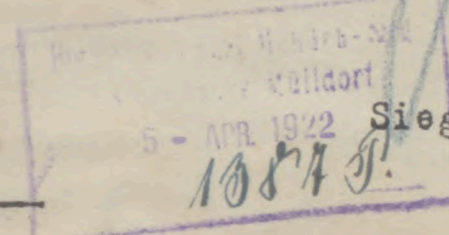
Joh ersuche um Beachtung des im Ministerialblatte für
die innere Verwaltung von 1922 Nr. 9 Seite 201/202 abge-
druckten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 21.
2. 1922 IV. b. 3167 betreffend Geschäftsverkehr der Reichs-
zentralbehörden mit Preuß. Provinzialbehörden.

J. A.
gez. Kerp

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat

L. Nr. 2662



Siegburg, den 31. März 1922

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Strahl.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 14. 22
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegb.-Mülldorf

1-7

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. März 1922.
W.9, Leipzigerstr. 2.

II b. 1862.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Mexikanischen Gesand-
schaft ist Herr Ingenieur Federico Philippe Serrano von der
Mexikanischen Regierung zum Handelsvertreter von Mexiko in
Deutschland mit dem Sitz in Berlin ernannt worden.

Ich ersuche ergebenst, die Regierungspräsidenten hiervon
in Kenntnis zu setzen. Die Handelskammern sind von hier aus
verständigt worden.

(L. S.) Jm Auftrage
gez. S o m m e r.

An sämtlich Herren Oberpräsidenten

=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 23. März 1922.

E. 234.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Jn Vertretung
gez. Dr. N o l l a u.

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n.

=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 7. April 1922.

I. K. 1315.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Zus. f. die
Landräte: Abschriften für die Bürgermeister füge ich bei.

Jn Vertretung
gez. B u d d i n g.

Beglaubigt:

Sepus
Rang. Ob. Vorkontroll.

An

den Herrn Polizeipräsidenten hier
die Herren Landräte und Oberbürger-
meister des Bezirks.

1-7

Der Landrat

L.Nr 3258

Siegburg, den 18. April 1922.

Bürgermeister W. K. K. K.
28 Siegburg-Müllerei
Eing. 26 APR. 1922
J. Nr. 1720.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

S t r a h l

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. K. K. K.

In den Akten.
Siegburg-Müllerei, den 26.4.22.
Der Bürgermeister

K. K. K.

Der Minister des Innern.

O. 2882

Berlin NW.7, den 15. März 1922.

Verschiedene Vorgänge machen es notwendig, den Bundes-
laß über den Verkehr mit ausländischen Amtsstellen vom 6.
April 1921 - O 650 - zu ergänzen.

In Abschnitt II ist hinter Absatz 3 folgender neuer
Absatz einzufügen:

"Anfragen, deren Inhalt nicht ganz unverfänglich er-
scheint, und die insbesondere auch dazu dienen könnten, die
Handelsspionage fremder Staaten zu unterstützen, sind un-
erledigt mit dem Hinweis auf den diplomatischen Weg den
anfragenden Stellen zurückzugeben."

In Vertretung:

gez. Freund.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.

I. E. 856

Köln, den 28. März 1922.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine
Verfügung vom 15. April 1921 - I. E. 856 - zur Beachtung.

Für die Bürgermeister liegen Abdrucke dieser Verfügung
bei.

In Vertretung:

gez. Budding.

Beiglaubigt:

Westphälinger
Proz. L. K. K. K.

An

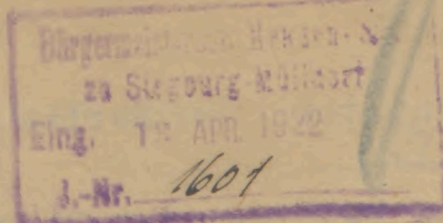
den Herrn Polizeipräsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Köln u.
Bonn.

1-7

Der Landrat

L.J.Nr.3080.

Siegburg, den 13. April 1922



Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung vom
3. Mai 1921 L Nr. 3198 zur gefl. Kenntnis und Beachtung

Strahl.

In den Akten.

Siegburg-Münster, den 14. IV. 22.
Der Bürgermeister

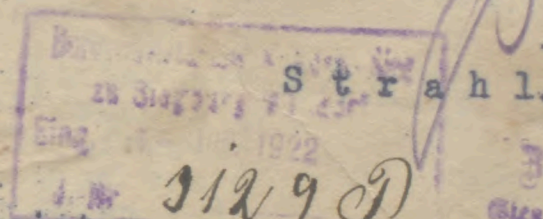
An
den Herrn Bürgermeister
in

Lsg. Müllendorf

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises.
A. I. Nr. 2690

Siegburg, den 29. Mai 1922

Ich verweise auf die Verfügung des Ministers des
Innern vom 20. 5. 1922 I A gen. 196 betr. Bekanntmachung in
den Reg. Amtsblättern in Nr. 21 des Min. Blattes für innere
Verwaltung.



Strahl.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Münster

In den Akten
Siegburg-Münster, den 3. 6. 22
Der Bürgermeister

1-7

Bf. d. M. d. J. v. 20. 5. 1922 — 1 A gen. 196, betr.
Bef. in den Reg.-Amtsblättern.

Zur möglichststen Herabminderung der Kosten für die Herstellung der Regierungs-Amtsblätter ist fortwährend darauf Bedacht zu nehmen, daß Bekanntmachungen, die der Staatskasse zur Last fallen und für die kein erhebliches allgemeines Interesse besteht, oder die durch Aufnahme in anderen Blättern, z. B. im Kreisblatt, bereits zur Kenntnis aller beteiligten Personentreise gelangen, soweit zugänglich,

für die Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt auscheiden. Nach Benehmen mit den beteiligten Zentralbehörden treten gegenüber dem bisherigen Verfahren bezüglich der Benutzung des Regierungs-Amtsblatts folgende Änderungen ein:

Die Provinzial-Justizbehörden sind angewiesen, die Personalveränderungen bei den ihnen unterstellten Behörden, soweit sie nicht durch das Justiz-Ministerialblatt bekanntgemacht werden, künftig wöchentlich einmal

in den Regierungs-Amtsblättern ihrer Bezirke in der Weise zu veröffentlichen, daß nur noch die zu besetzenden freien und neuen Stellen nach Art und Dienstbehörde bezeichnet werden (z. B. zu befehlen: 1 J. D. S.-Stelle beim A. G. Breslau, 1 J. W. M.-Stelle beim L. G. Liegnitz).

Im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft usw. sind Bekanntmachungen von Prüfungsterminen für die Anstellung an Taubstumm- und Blindenanstalten in die Regierungs-Amtsblätter nicht mehr aufzunehmen. Dagegen werden die Termine sonstiger Prüfungen, z. B. an Seminaren, Präparandenanstalten, Mittelschulen, der Turn- und Schwimmlehrer usw. in denjenigen Regierungsbezirken, in denen kein amtliches Schulblatt erscheint, in die Regierungs-Amtsblätter auch weiterhin aufgenommen werden müssen. In denjenigen Bezirken, die über ein Schulblatt verfügen, kommen jedoch Bekanntmachungen dieser Art in Fortfall.

Seitens des Ministeriums für Volkswohlfahrt werden Arzneitagen und Nachträge zu solchen den Regierungspräsidenten zur Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr zugehen; die Bekanntmachungen hierüber werden sich in der Regel auf die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Neuausgabe und auf die Mittel der Bezugsquelle und des Bezugspreises beschränken.

Das Ministerium für Landwirtschaft usw. hat angeordnet, daß eine Mitteilung der Vedergebnisse der Landgestüte in den Regierungs-Amtsblättern fortan nicht mehr erfolgt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bestimme ich, daß die in Ziff. 10C der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen nur dann in das Regierungs-Amtsblatt aufzunehmen sind, wenn die zu errichtenden Zwangsinnungen auf mehrere Kreise sich erstrecken, während es im anderen Falle genügt, wenn die Veröffentlichung im Kreisblatte erfolgt.

Von der Bekanntgabe der Bestätigung oder Ernennung von Standesbeamten im Regierungs-Amtsblatte ist fortan abzusehen, es wird vielmehr genügen, wenn eine kurze Veröffentlichung im Kreisblatte erfolgt.

Im übrigen ist aber zu beachten, daß Bekanntmachungen, die infolge gesetzlicher Bestimmungen im Regierungs-Amtsblatte aufgenommen werden müssen, z. B. kommunale Veränderungen von Gemeindebezirken, Ernennungen von Amtsvorstehern usw., auch weiterhin in diesem Blatte erfolgen.

Abschrift.

Der Reichsverkehrsminister
L Nr. 22372/21. C.

Berlin W 8, den 10. März 1922

Betr. Verkehr mit den Behörden des Saargebiets.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob deutsche Behörden und Privatpersonen, die ihren Amts- bzw. Wohnsitz außerhalb des Saargebiets haben, sich unmittelbar an Behörden des Saargebiets wenden können, um Kraftfahrzeughalter- oder Führer festzustellen, die in Deutschland außerhalb des Saargebiets straffällig oder ersatzpflichtig geworden sind.

Daß Paßbüro der Obersten Polizeiverwaltung der Regierungskommission des Saargebiets in Saarbrücken führt die Listen über die im Saargebiet zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und wäre also zu Auskünften der eingangs genannten Art zuständig. Ein unmittelbarer Verkehr mit ihm findet ebenso wenig wie mit den übrigen Behörden des Saargebiets statt, vielmehr sind Schriftstücke an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets, Koblenz, Castorpfaffenstraße 9 I. mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Regierungskommission in Saarbrücken zu richten.

Die Ahndung strafbarer Handlungen, die von Kraftfahrzeughaltern oder -führern aus dem Saargebiet im deutschen Reich außerhalb des Saargebiets begangen sind, kann in folgender Weise herbeigeführt werden:

1.) Bei Verbrechen oder Vergehen auf zwei Wegen, nämlich:

a) durch Strafverfolgung seitens der zuständigen Behörden des Deutschen Reichs außerhalb des Saargebiets. Dabei ist zu beachten, daß eine Überlieferung des Täters aus dem Saargebiet von der Genehmigung des Regierungsausschusses abhängig ist, sofern es sich um einen "Saareinwohner" im Sinne der Verordnung der Regierungskommission "betreffend die Eigenschaft als Saareinwohner" vom 15. Juni 1921 & Amtsblatt der Regierungskommission Seite 92) handelt, nur erfolgt, wenn der Täter die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, die Tat auch nach den Gesetzen des Saargebiets ein Verbrechen oder Vergehen darstellt und dem Regierungsausschuss die Gegenseitigkeit verbürgt erscheint;

b) durch Ersuchen der zuständigen Behörden des Saargebiets um Übernahme der Strafverfolgung. Dabei ist zu beachten, daß die Behörden des Saargebiets zur Verfolgung strafbarer Handlungen, die außerhalb des Saargebiets im Deutschen Reich begangen sind, nach den für sie maßgebenden Bestimmungen nicht mehr verpflichtet sind, und daß sie die Strafverfolgung nur übernehmen, wenn die Tat nach den Gesetzen des Saargebiets als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und die Strafverfolgung als im öffentlichen Interesse gelegen erachtet wird.

Der Reichsverkehrskommissar
I. Nr. 2232/21. C.

Berlin d. 8. den 10. März 1922

Verkehr mit den Behörden des Saargebiets.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob deutsche Behörden und Privatpersonen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Saargebiets haben, sich unmittelbar an Behörden des Saargebiets wenden können, um Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugscheine, die in Deutschland ausgestellt worden sind, zu erneuern oder ersatzpflichtig geworden sind. Das Reich der Obersten Polizeiverwaltung der Reichsregierung hat die Frage in der Weise entschieden, dass die Erneuerung und Ersatzpflicht für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugscheine, die in Deutschland ausgestellt worden sind, von den deutschen Behörden zu erledigen sind. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Behörden des Saargebiets ist nicht zulässig. Die Erneuerung und Ersatzpflicht für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugscheine, die in Deutschland ausgestellt worden sind, ist von den deutschen Behörden zu erledigen. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Behörden des Saargebiets ist nicht zulässig.

Die Abnahme streitbarer Handlungen, die von Kraftfahrzeugführern oder -führern aus dem Saargebiet in Deutschland begangen worden sind, ist von den deutschen Behörden zu erledigen. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Behörden des Saargebiets ist nicht zulässig. Die Abnahme streitbarer Handlungen, die von Kraftfahrzeugführern oder -führern aus dem Saargebiet in Deutschland begangen worden sind, ist von den deutschen Behörden zu erledigen. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Behörden des Saargebiets ist nicht zulässig.

2.) Bei Übertretungen nur auf dem unter la bezeichneten Weg, da Übertretungen, die außerhalb des Saargebiets begangen sind, von den Behörden des Saargebiets strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Die Rechtshilfeersuchen und sonstigen Schreiben an Behörden des Saargebiets sind diesen durch Vermittlung des oben genannten Reichskommissars zu übermitteln. Nach den bisherigen Erfahrungen wird den von deutschen Behörden ausgehenden Ersuchen um Rechtshilfe oder Vollstreckung der im Deutschen Reich außerhalb des Saargebiets verhängten Strafen im allgemeinen entsprochen.

Das Auswärtige Amt hat ersucht, bis auf weiteres die für den Überleitungskommissar bestimmten Schriftstücke über das Auswärtige Amt zu leiten.

J. A.
gez. Bredow.

Berlin, den 22. April 1922

Der Minister für Handel
und Gewerbe
Va. 2948
II. b. 1829 } M. F. H. u. G.
I. 3066

II D. 869 M. A. J.

Abschrift übersenden wir zur Beachtung.
Für die Landräte und Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern liegen Abdrucke bei.
Zugleich im Namen des Ministers des Innern
Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.
Unterschrift:

Der Landrat
J. Nr. 4374

Siegburg, den 2. Juni 1922

6. 8. 3186

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

J. A.

M a n n e r .

an Herrn Bürgermeister
in

L. Hillmarp

Zu den Akten.

Siegburg-Mündel, den 4. 6. 22
Der Bürgermeister

[Signature]

1-7

2. Bei Übertragungen nur auf dem unter 1a bezeichneten Weg.
 die Übertragungen, die außerhalb des Saargebietes begangen
 sind, von den Behörden des Saargebietes strafrechtlich nicht
 verfolgt werden.
 Die Hochschulferien und sonstigen Schreien an Be-
 hörden des Saargebietes sind diesen durch Vermittlung des
 oben genannten Reichskommissars zu übermitteln. Nach den die-
 herigen Erklärungen wird den von deutschen Behörden ausgehen-
 den Anträgen um Hochschulfreie oder Vollstreckung der im
 Deutschen Reich außerhalb des Saargebietes verhängten Stra-
 fen im allgemeinen entsprochen.
 Das Auswärtige Amt hat ersucht, die auf weiteren die-
 ses den Übertragungskommissar bestimmten Schriftstücke
 über das Auswärtige Amt zu leisten.

J. A.
 Gen. Bräuer

Berlin, den 22. April 1922

Der Minister für Handel

und Gewerbe
 Va 2248
 II. B. 1822
 I. 3066

II. B. 869
 M. S. 1.

Abdruck des Beschlusses
 der Landräte und
 Bürgermeister in Städten mit
 mehr als 10.000 Einwohnern
 bezüglich im Namen des Ministers
 für Handel und Gewerbe.
 J. A.

Der Herr Preussische Minister des Innern hat den öffent-
 lichen Anschlag der Reden des Herrn Reichstagspräsidenten
 sowie des Herrn Reichskanzlers in der Sitzung des Reichs-
 tages vom 24. Juni 1922 aus Anlaß der Ermordung des Reichs-
 ministers Rathenau angeordnet.

Die anliegenden Plakate erhalten Sie demnach zur
 gefl. weiteren Veranlassung.

Die Besatzungsbehörde hat den Anschlag genehmigt.

J. V.

Sonnenburg.

An

den Herrn Bürgermeister

in

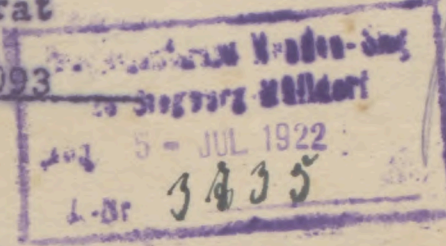
Sg. Lüllsdorf

1-7

Der Landrat

L. J. Nr. 5093

Siegburg, den 3. Juli 1922



Der Herr Preussische Minister des Innern hat den öffent-
 lichen Anschlag der Reden des Herrn Reichstagspräsidenten
 sowie des Herrn Reichskanzlers in der Sitzung des Reichs-
 tages vom 24. Juni 1922 aus Anlaß der Ermordung des Reichs-
 ministers Rathenau angeordnet.

Die anliegenden Plakate erhalten Sie demnach zur
 gefl. weiteren Veranlassung.

Die Besatzungsbehörde hat den Anschlag genehmigt.

J. V.

Sonnenburg.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Sg. Lüllsdorf

1-7

Zu den Akten.

Siegburg-Lüllsdorf, den 7.7.22

Der Bürgermeister

1. P. O.
 Kömmer

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 22. August 1922.

I L. 821.

Nach Art. 2 des zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentl. Urkunden unterm 14. 2. 1907 abgeschlossenen Vertrages (ROBl. S. 411/15) bedürfen die von dem Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten in Berlin aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehenen Urkunden zum Gebrauch in dem Gebiete der Schweiz keiner weiteren Beglaubigung (Legalisation).

Ich ersuche dies bei Anträgen auf Beglaubigung solcher, zum Gebrauche in der Schweiz bestimmter Urkunden zu beachten.

Zus. f. d. Landräte: Mehrabdrucke dieser Verfügung für die Standesbeamten der Landgemeinden sind beigelegt.

Im Auftrage

gez. Rodewald.

Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Reg.-Präsident

An
die Herren Landräte des Bezirks,
" " Standesbeamten der Städte.

1-7

St. Augustin, den 3. Juli 1922

[Handwritten notes and stamps]

Der Herr Präsidente Minister des Innern hat den öffentlichen Anschlag der Herren Reichstagspräsidenten und des Herrn Reichsanwalters in der Sitzung des Reichsanwaltschafts vom 24. Juni 1922 aus Anlaß der Erörterung des Reichsanwaltschafts Rathens angeordnet.

Die anliegenden Plakate erhalten Sie demnach zur gefl. weiteren Veranlassung.

Die Staatsanwaltschaft hat den Anschlag genehmigt.

J. V.

Sonnenburg.

den Herrn Bürgermeister

in

Trauerkundgebung

des deutschen Reichstages für Rathenau

Sitzung des Reichstages vom 24. Juni 1922.

Rede des Reichstagspräsidenten Loebe:

Deutsche Reichstagsabgeordnete! Was diese Sitzung hier hervorruft, ist eine Tat von ungeheurer Grausamkeit und Roheit, daß sie uns das Blut in den Adern erstarren macht. Heute vormittag ist — es ist Rathenau, als er in seinem Kraftwagen seine Wohnung verließ, von einem anderen Wagen heraus durch Schüsse meuchlings ermordet worden, der Mann, der sein privates Leben, seine privaten Reigungen aufgab, um der Deutschen Republik nach bestem Wissen zu dienen. Nicht aus eigenem Entschluß, nicht aus Ehrgeiz hat er dieses Amt übernommen, sondern nach langem, vielem Bitten der Herren, die heute unsere Rathenau habe sprechen hören, auch in der Bolemit, ist nie ein unfähliches Wort über seine Lippen gekommen, und er erlag der Mörderhand. Ich brauche der Trauer und dem Entsetzen, das uns alle bewegt, nicht mehr auf dem Spiel.

Auf dem Spiel steht das deutsche Land, das deutsche Volk und die deutsche Republik

Die Täter haben Gehilfen, haben Spießgesellen, haben eine Organisation von Mördern gehabt. Sie haben eine Organisation von Mördern hinter sich, die sie schützen und sie für ihre Taten unterhalten. Anders als es fällt auf die, die frühere Anschläge, wenn sie nicht gelangen, mit Spott und Hohn begleiteten, es fällt auf die, die nach dem Mord an Rathenau auf diesen Platz berufen haben, habe ich versucht, mein Amt unparteiisch zu erfüllen, aber aus dieser Unparteilichkeit heraus muß ich den Reichsministern Dr. Rathenau — dieser Stuhl stünde nicht leer, diese Tat wäre nicht geschehen, ohne die grenzen- und gewisse Presse geheßt und gehöhnt, als das Altental auf Scheidemann mihlang, gehöhnt bis auf den Augenblick, bis heute, wo es gelungen ist, sie haben Helfer, die sie immer wieder aufs neue beschützen und einer nach dem andern von uns erliegt der haltblütigen Mann getroffen, der begabt und geeignet schien, die Fäden wieder anzuknüpfen, die der Krieg zerrissen hat und er hatte die ersten Tugenden.

Meine Damen und Herren! Seit 2 Jahren, seitdem Sie Präsident Loebe deutet auf den mit einem Trauerstirn geschmückten Stuhl Männer, die an der Spitze der Regierung stehen. Es hat Schutz dagegen zu geben! Die Mörder hatten Helfer, die sie haben vor ein Freund nach dem andern dahin.

Meine Damen und Herren! Diesesmal hat der Mordstahl ein diese Stunde gibt mir nicht die Ruhe, sein Leben zu überdauern und zu wachen.

Sie haben durch Ihr Erheben dem Manne den Dank ausgesprochen, der lauter und ehrlich unserem Lande und unserem Volke diente. Sie haben das Beileid bezeugt, als sie der beklagten Mutter ihren toten Sohn vor die Füße legten.

Möge unser Volk auch diesen furchtbaren Sturm überwinden.

(Die übergroße Mehrheit des Hauses bricht in den Ruf aus: Es lebe die Republik.)

Rede des Reichskanzlers Dr. Wirth aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Dr. Rathenau:

Meine Damen und Herren! Die Reichsregierung schließt sich an ehrenden Worten, die der Herr Reichstagspräsident dem schmählich ermordeten Reichsminister Dr. Rathenau zu sprechen die Güte. Ich darf einen bedeutsamen Vorgang in Ihre Erinnerung zurückrufen. Bei der großen denkwürdigen Augenblick, an unserem Ohr rauschten die Reden der Staatsmänner vieler Staaten vorbei. Da erhob sich unser Freund Herr Dr. Rathenau. Aus seinem Munde quollen Perlen edler Worte; er sprach von der wirtschaftlichen Noth der Welt und der Welt Verschuldung in den Saal hineingeflohen in seiner edlen, vornehmen Ruhe, die die Welt im Palazzo St. Georgio wohl verstanden und ein niegelehener rauschender Beifall aller anwesenden Frauen und Männer. Er hat die Welt den Weg zur wirtschaftlichen Verständigung und damit zum Frieden mit uns eingezeichnet. Er fiel nicht für sein Volk; er fiel, um die Menschen Verständigung zu lehren, aber wehe denen, die dieses Werk zu unterbrechen. Wir müssen dieses Werk, daß wir unter schweren Nothen begonnen haben, fortsetzen. Es wird auch das Werk der Rettung und der Rettung von ganz Europa. Wir sind Herrn Dr. Rathenau näher gekommen, wir nannten ihn unseren Freund.

Ich darf in Ihrer Mitte aufrichtig sprechen. Gewiß hat Herr Dr. Rathenau viele Gegner gehabt. Ich weiß nicht, woraus die Gegnerschaft geflossen ist. Aber von dem Augenblick an, wo er öffen nur Feinde, da hatte er Todfeinde! Meine Damen und Herren! Dieses Werk, das er sich vorgesetzt hat,

die Rettung des deutschen Volkes unter der Staatsform der Republik, darf durch die

Ermordung

des Reichstages für Rathenau

Sitzung des Reichstages vom 24. Juni 1922.

des Reichstagspräsidenten Loebe:

Die Tat von ungeheurer Grausamkeit und Roheit, daß sie uns das Blut in den Adern erstarren macht. Heute vormittag ist — es ist Ihnen allen bekannt — Reichsminister Rathenau in einem anderen Wagen heraus durch Schüsse meuchlings ermordet worden, der Mann, der sein privates Leben, seine privaten Neigungen, seine Ansprüche, seine Ruhe aus eigenem Entschluß, nicht aus Ehrgeiz hat er dieses Amt übernommen, sondern nach langem, vielem Bitten der Herren, die heute unsere Regierung sind. So ist ich Herr Rathenau über seine Lippen gekommen, und er erlag der Mörderhand. Ich brauche der Trauer und dem Entsetzen, das uns alle bewegt, nicht Ausdruck zu geben, nicht es steht mehr auf dem Spiel.

das deutsche Land, das deutsche Volk und die deutsche Republik

Mördern gehabt. Sie haben eine Organisation von Mördern hinter sich, die sie schützen und sie für ihre Taten unterhalten. Anders wäre es nicht möglich gewesen. Sie haben, es fällt auf die, die frühere Anschläge, wenn sie nicht gelangen, mit Spott und Hohn begleitet, es fällt auf die, die nach den gelungenen Anschlägen noch das

auf diesen Platz berufen haben, habe ich versucht, mein Amt unparteiisch zu erfüllen, aber aus dieser Unparteilichkeit heraus muß ich sagen: Dieser Stuhl — Reichstagspräsident — dieser Stuhl stände nicht leer, diese Tat wäre nicht geschehen, ohne die grenzen- und maßlose Heze gegen die deutsche Presse geht und gehöhnt, als das Mordtal auf Scheidemann mihlang, gehöhnt bis auf den Augenblick, bis heute, wo es gelungen ist, und es scheint auch keinen lassen, sie haben Helfer, die sie immer wieder aufs neue beschützen und einer nach dem andern von uns erliegt der kaltblütigen Mörderhand. Neben uns findet

ein Mann getroffen, der begabt und geeignet schien, die Fäden wieder anzuknüpfen, die der Krieg zerrissen hat und er hatte die ersten schwachen Erfolge Aber

rohen, der lauter und ehrlich unserem Lande und unserem Volke diente. Sie haben das Beileid bezeugt, als sie der betagten Mutter, der deutschen „Patriotin“ den

(Die übergroße Mehrheit des Hauses bricht in den Ruf aus: Es lebe die Republik.)

Dr. Wirth aus Anlaß der Ermordung Reichsministers Dr. Rathenau:

in ehrenden Worten, die der Herr Reichstagspräsident dem schmählich ermordeten Reichsminister Dr. Rathenau zu sprechen die Güte hatte, von ganzem Herzen an. Die Wochen sind vergangen, da versammelten sich im Palast St. Georgio in Genua die Vertreter aller Nationen zu der Schlußsitzung der Konferenz. Es war ein Anlaß, an dem die Staatsmänner vieler Staaten vorbei. Da erhob sich unser Freund Herr Dr. Rathenau. Aus seinem Munde quollen Perlen edler Worte; getragen von größter humanitärer Wärme sprach er von den wirtschaftlichen Nöten der Welt und der Welt Versöhnung in den Saal hineingesprochen in seiner edlen, vornehmen Ruhe, die die Herzen auch derer, die uns nicht kannten, gewann. Seine Worte im Palazzo St. Georgio wohl verstanden und ein niegesehener rauschender Beifall aller anwesenden Frauen und Männer drang zu dem Mann, der der Welt den Weg zur wirtschaftlichen Verständigung und damit zum Frieden mit bewegtem Herzen anbot. Er fiel nicht für sein Volk; er fiel, um die Menschen Versöhnung zu lehren, aber wehe denen, die dieses große Werk der Versöhnung nicht zu Ende führten. Wir müssen dieses Werk, daß wir unter schweren Nöten begonnen haben, fortsetzen. Es wird auch das Werk der Rettung unseres Volkes, es wird das Werk sein, das wir nannten ihn unseren Freund.

Dr. Rathenau viele Gegner gehabt. Ich weiß nicht, woraus die Gegnerschaft gestoffen ist. Aber von dem Augenblick an, wo er öffentlich in den Dienst des deutschen

Rede des Reichstagspräsidenten Loebe:

Deutsche Reichstagsabgeordnete! Was diese Sitzung hier hervorruft, ist eine That von ungeheurer Grausamkeit und Roheit, daß sie uns das Blut in den Adern erstarren macht. Heute vormittag ist Rathenau, als er in seinem Kraftwagen seine Wohnung verließ, von einem anderen Wagen heraus durch Schüsse meuchlings ermordet worden, der Mann, der sein privates Leben, seine private Aufgabe, um der Deutschen Republik nach bestem Wissen zu dienen. Nicht aus eigenem Entschluß, nicht aus Ehrgeiz hat er dieses Amt übernommen, sondern nach langem, vielem Bitten der Herren, die bei Rathenau habe sprechen hören, auch in der Polemik, ist nie ein unschliches Wort über seine Lippen gekommen, und er erlag der Mörderhand. Ich brauche der Trauer und dem Entsetzen, das uns der Verachtung für die Klenden, die dieses Werk vollbracht haben. — Aber es steht mehr auf dem Spiel.

**Auf dem Spiel steht das deutsche Land, das deutsche Volk
und die deutsche Republik**

Die Täter haben Gehilfen, haben Spießgesellen, haben eine Organisation von Mördern gehabt. Sie haben eine Organisation von Mördern hinter sich, die sie schützen und sie für ihre Thaten unterhalten. Das Blut des Ermordeten fällt auf die Täter, es fällt auf die, die dazu anwesend waren, es fällt auf die, die frühere Anschläge, wenn sie nicht gelangen, mit Spott und Hohn begleiteten, es fällt auf die, die Andenken zu bejdeln wagten.

Meine Damen und Herren! Seit 2 Jahren, seitdem Sie
präsident Loebe deutet auf den mit einem Trauerklor geschmückten Stuhl
Männer, die an der Spitze der Regierung stehen. Es hat
Schutz dagegen zu geben! Die Mörder hatten Helfer, die sie haben
ein Freund nach dem andern dahin.

Meine Damen und Herren! Diesemal hat der Mordstahl ein Mann getroffen, der begabt und geeignet schien, die Fäden wieder anzuknüpfen, die der Krieg zerrissen hat und er hatte diese Stunde gibt mir nicht die Ruhe, sein Leben zu überschauen und zu w

Sie haben durch Ihr Erheben dem Manne den Dank ausgesprochen, der lauter und ehrlich unserm Lande und unserm Volke diente. Sie haben das Beileid bezeugt, als Sie der besten Sohn vor die Füße legten.

Möge unser Volk auch diesen furchtbaren Sturm überwinden.

(Die übergroße Mehrheit des Hauses bricht in den Ruf aus: Es lebe die Republik.)

Rede des Reichsfanzlers Dr. Birth aus Anlaß der
des Reichsministers Dr. Rathenau:

Meine Damen und Herren! Die Reichsregierung schließt sich an ehrenden Worten, die der Herr Reichstagspräsident dem schmählich ermordeten Reichsminister Dr. Rathenau zu sprechen ließ. Ich darf einen bedeutsamen Vorgang in Ihre Erinnerung zurückschleusen. Wie Sie wissen, sind vergangen, da versammelten sich im Palazzo St. Giorgio in Genua die Vertreter aller Nationen zu der großen Weltkonferenz. Die Reden der Staatsmänner vieler Staaten vorbei. Da erhob sich unser Freund Herr Dr. Rathenau. Aus seinem Munde quollen Worte der Verständigung, die ausgehen von den Interessen der Menschheit, die die Welt wirtschaftlicher Nöte der Welt und der Welt Verschuldung in den Saal hineingestrichen in seiner edlen, vornehmen Auffassung. Man hat seine Worte im Palazzo St. Giorgio wohl verstanden und ein niegesehener rauschender Beifall aller anwesenden Frauen über die Grenzpfeile seiner Nation hinaus der Welt den Weg zur wirtschaftlichen Verständigung und damit zum Frieden gewiesen hat. Nun liegt er tot vor uns. Seinen Platz schmückt ein umsortes Rosenbush. Er fiel nicht für sein Volk; er fiel, um die Menschen Verständigung zu lehren, aber wehe denen, die diesen Worten nicht hörten! Das Werk darf nicht unterbrochen werden. Wir müssen dieses Werk, das wir unter schweren Nöten begonnen haben, fortsetzen. Es wird auch das Werk der Rettung von ganz Europa. Wir sind Herrn Dr. Rathenau näher gestanden, wir nannten ihn unseren Freund.

Ich darf in Ihrer Mitte aufrichtig sprechen. Gewiß hat Herr Dr. Rathenau viele Gegner gehabt. Ich weiß nicht, woraus die Gegnerschaft geflossen ist. Aber von dem Augenblick an, da er in den Dienst der deutschen Republik getreten ist, hatte er nicht nur Feinde, da hatte er Tobfeinde! Meine Damen und Herren! Dieses Werk, das er sich vorgesetzt hat,

die Rettung des deutschen Volkes unter der Staatsform der Republik, darf durch
und durch diese That nicht unterbrochen werden.

Im Gegentheil, alle Republikaner Deutschlands, und alle, die es gut meinen mit ihrem Vaterlande und ihrem Volke, werden aus diesem Tod größte Kraft schöpfen, um denen einen Wall entgegenzusetzen, bereiten wollen.

Insbefondere geht mein Wahn auf an die Arbeiterschaft ganz Deutschlands. Die Arbeiterschaft hat in bitteren Tagen, wo das Chaos über uns hinwegging, nicht einem, der den alten Göttern gekümmert. Ich bin Ihnen dankbar dafür und so soll es auch in Zukunft bleiben. Nennen Sie einen prononcierten Vertreter der rechts gerichteten Auffassung in deutschen Landen, dem auch nur ein Tag an, wo wir unter den Fahnen der Republik aufrichtig diesem neuen Staatswesen dienen, wird mit Millionen Geldern ein fürchterliches Gift in unser Volk gleitet. Es bedroht von Königsberg bis dem wir unter Aufgebot aller unserer Kräfte dienen, da schreien sie es hinaus in große Versammlungen, daß das, was wir tun, ein Verbrechen am Volk wäre; da wird nach dem Staatsgerichtshof geschrien, verblende die Augen nachher zur Mordwaffe greifen. Unser toter Freund, den wir kannten und den ich zu kennen mehr als zwei Jahre die Ehre hatte — ich glaube, ich kann alle meine Kollegen zu Zeugen anrufen wegen schmählich angegriffen haben, die ihn weiter angegriffen haben. Er war der Republik und als Bahnbrecher einer wahren Verständigung der Völker nie ein scharfes Wort gesprochen. Im Kabinett, noch im Freundeskreise, noch im Gespräch unter vier Augen auch kein böses Wort gegen seine Feinde. Er hat nicht nur vergeben mit den Lippen, er hat auch im ganzen Leben denen vergeben, die ihm Unrecht thaten, und Jahren geschwächt hatten. Er war eine kindliche Seele. Noch gestern Mittag hat er den neuerdings angebotenen Schutz unter allen Umständen abgelehnt, er traute niemandem eine derartige Satzung an, daß man ihm nach dem Leben trachten könne, als unmöglich adman.

Meine Damen und Herren! Nachdem die Reichsregierung in Dr. Rathenau einen unermüdet für das Wohl des Vaterlandes besorgten verdienstvollen Staatsmann, einen

das deutsche Volk einen großen Sohn verloren hat,

wollen wir aus dieser Thatſache, aus dieſer entſetzlichen Schandthat, die wir beweinen und betrauern, angeſichts der ungeheueren beſpielloſen That in einem Theil der Oeffentlichkeit in Antwortung doch das Eine lernen, geehrte Herren von Rechts:

So wie es bisher gewesen ist, geht es nicht mehr in D

Mahnend und flehend habe ich im letzten Jahre in Lieberach am Grabe eines ebenfalls schmachvoll Ermordeten gerufen: Sorgt in deutschen Landen dafür, daß die Mordthat Mahnung war vergebens. Arbeiter aller Parteien und insbesondere Sie, Vertreter einer wirklich freiheitlichen bürgerlichen Auffassung, schützt die Republik und unser theures, geliebtes Deutschland! An das ganze deutsche Volk und alle Parteien richte ich erneut den dringenden Appell, dahin zu wirken, daß unser Land vor weiteren Erschütterungen bewahrt bleibt.

Die Reichsregierung wird das thun, was ihre Pflicht

ne Tat von ungeheurer Grausamkeit und Roheit, daß sie uns das Blut in den Adern erstarren macht. Heute vormittag ist — es ist Ihnen allen bekannt — Reichsminister Rathenau in einem anderen Wagen heraus durch Schüsse meuchlings ermordet worden, der Mann, der sein privates Leben, seine privaten Neigungen, seine Ansprüche, seine Ruhe seinem Entschluß, nicht aus Ehrgeiz hat er dieses Amt übernommen, sondern nach langem, vielem Bitten der Herren, die heute unsere Regierung sind. So ist ich Herr Rathenau über seine Lippen gekommen, und er erlag der Mörderhand. Ich brauche der Trauer und dem Entsetzen, das uns alle bewegt, nicht Ausdruck zu geben, nicht steht mehr auf dem Spiel.

Das deutsche Land, das deutsche Volk und die deutsche Republik

Mördern gehabt. Sie haben eine Organisation von Mördern hinter sich, die sie schützen und sie für ihre Taten unterhalten. Anders wäre es nicht möglich gewesen. Ihnen, es fällt auf die, die frühere Anschläge, wenn sie nicht gelangen, mit Spott und Hohn begleiten, es fällt auf die, die nach den gelungenen Anschlägen noch das

auf diesen Platz berufen haben, habe ich versucht, mein Amt unparteiisch zu erfüllen, aber aus dieser Unparteilichkeit heraus muß ich sagen: Dieser Stuhl — Reichstags-Reichsministers Dr. Rathenau — dieser Stuhl stände nicht leer, diese Tat wäre nicht geschehen, ohne die grenzen- und maßlose Hege gegen die gewisse Presse gehebt und gehöhnt, als das Attentat auf Scheidemann mißlang, gehöhnt bis auf den Augenblick, bis heute, wo es gelungen ist, und es scheint auch keinen lassen, sie haben Helfer, die sie immer wieder aufs neue beschützen und einer nach dem andern von uns erliegt der halbblütigen Mörderhand. Neben uns sinkt

ein Mann getroffen, der begabt und geeignet schien, die Fäden wieder anzuknüpfen, die der Krieg zerrissen hat und er hatte die ersten schwachen Erfolge Aber

rohen, der lauter und ehrlich unserem Lande und unserem Volke diene. Sie haben das Beileid bezeugt, als sie der belagten Mutter, der deutschen „Patriotin“ dem

(Die übergroße Mehrheit des Hauses bricht in den Ruf aus: Es lebe die Republik.)

Widerspruch Dr. Wirth aus Anlaß der Ermordung Reichsministers Dr. Rathenau:

in ehrenden Worten, die der Herr Reichstagspräsident dem schmählich ermordeten Reichsminister Dr. Rathenau zu sprechen die Güte hatte, von ganzem Herzen an. Je Wochen sind vergangen, da versammelten sich im Palast St. Georgio in Genua die Vertreter aller Nationen zu der Schlußsitzung der Konferenz. Es war ein Ansturm von Mannen vieler Staaten vorbei. Da erhob sich unser Freund Herr Dr. Rathenau. Aus seinem Munde quollen Perlen edler Worte; getragen von größter humanitätswirtschaftlicher Räte der Welt und der Welt Verschuldung in den Saal hineingesprochen in seiner edlen, vornehmen Ruhe, die die Herzen auch derer, die uns bis seine Worte im Palazzo St. Georgio wohl verstanden und ein niegelebener rauschender Beifall aller anwesenden Frauen und Männer drang zu dem Manne, der der Welt den Weg zur wirtschaftlichen Verständigung und damit zum Frieden mit bewegtem Herzen in umflortes Rosenbusch. Er fiel nicht für sein Volk; er fiel, um die Menschen Versöhnung zu lehren, aber wehe denen, die dieses große Werk der Versöhnung verderben. Wir müssen dieses Werk, daß wir unter schweren Nöten begonnen haben, fortsetzen. Es wird auch das Werk der Rettung unseres Volkes, es wird das Werk werden, wir nannten ihn unseren Freund.

Dr. Rathenau viele Gegner gehabt. Ich weiß nicht, woraus die Gegnerschaft geflossen ist. Aber von dem Augenblick an, wo er öffentlich in den Dienst des deutschen Volkes trat, da hatte er Söldner! Meine Damen und Herren! Dieses Werk, das er sich vorgesetzt hat,

Volkes unter der Staatsform der Republik, darf durch diesen Mord durch diese Tat nicht unterbrochen werden.

mit ihrem Vaterlande und ihrem Volke, werden aus diesem Tod größte Kraft schöpfen, um denen einen Ball entgegenzusetzen, die unserem Volke Verwirrung und Tod

Deutschlands. Die Arbeiterschaft hat in bitteren Tagen, wo das Chaos über uns hinwegging, nicht einem, der der alten Gewalt treu geblieben ist, auch nur ein Haar bleiben. Nennen Sie einen prononcierten Vertreter der rechts gerichteten Auffassung in deutschen Landen, dem auch nur ein Haar gekrümmt worden ist. Aber von dem Staatswesen dienen, wird mit Millionen Geldern ein fürchterliches Gift in unser Volk geleitet. Es bedroht von Königsberg bis Konstanz eine Mordhege unser Vaterland, aus in große Versammlungen, daß das, was wir tun, ein Verbrechen am Volk wäre; da wird nach dem Staatsgerichtshof geschrieben und dann wundert man sich, wenn wir kannten und den ich zu kennen mehr als zwei Jahre die Ehre hatte — ich glaube, ich kann alle meine Kollegen zu Zeugen anrufen — hat gegen die, die ihn seiner Klasse der Republik und als Vorkämpfer einer wahren Verständigung der Völker, wie ein scharfes Wort gesprochen. Niemals kam über seine Lippen weder im böses Wort gegen seine Feinde. Er hat nicht nur verziehen mit den Lippen, er hat auch im ganzen Herzen denen verziehen, die ihn in den letzten Tagen tag hat er den neuerdings angebotenen Schutz unter allen Umständen abgelehnt, er traute niemanden eine derartige Tat zu und hatte noch in diesen Tagen, den

in Dr. Rathenau einen unermüdet für das Wohl des Vaterlandes besorgten verdienstvollen Staatsmann, einen Freund,

Das Volk einen großen Sohn verloren hat,

wir beweinen und betrauern, angesichts der ungeheuren beispiellosen Hege in einem Teil der Öffentlichkeit in aller Nüchternheit und bei voller Ber-

bewiesen ist, geht es nicht mehr in Deutschland.

überam am Grabe eines ebenfalls schmählich Ermordeten gerufen: Sorgt in deutschen Landen dafür, daß die Mordatmosphäre ein wenig zurückgeht. Der Sie, Vertreter einer wirklich freiheitlichen bürgerlichen Auffassung, schützt die Republik und unser teures, geliebtes deutsches Vaterland!

ich erneut den dringenden Appell, dahin zu wirken, daß unser Land vor weiteren Erschütterungen bewahrt bleibt.

Die Regierung wird das tun, was ihre Pflicht ist!

Der Vorsitzende des
Kreisamtes
des Sieghraies
L.J.-Nr. 4353

Siegburg, den 1. September 1922
Bürgermeister
20 Siegburg Müldorf
Eing. 4 - SEP. 1922
J.-Nr. 3153

Abchrift überende ich zur Kenntnisnahme.

J.V.

Dr. Hermann.

An
den Herrn Standesbeamten

12

L. Wulsdorf
Altmühl

Der Landrat

L.J.-Nr. 7124

Siegburg, den 29. September 1922

1/10. 5533

Jch mache auf den in dem Ministerialblatt für
die innere Verwaltung Seite 929 abgedruckten Erlaß vom 12.
September 1922 IV B 984 betr. Verkehr amerikanischer Dienst-
stellen oder Beamter mit den deutschen Lokalbehörden aufmerk-
sam.

S t r a h l.

An
den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Müldorf

1-7

In den Akten.
Siegburg-Müldorf, den 1/10. 22
Der Bürgermeister

[Signature]

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Vf. d. M. d. J. v. 12. 9. 1922 — IV E 984, betr. Verkehr amerikanischer Dienststellen od. Beamter mit d. deutschen Lokalbehörden.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist von amerikanischer Seite darüber Beschwerde geführt worden, daß während der letzten Monate deutsche Lokalbehörden gegenüber Anfragen amerikanischer Dienststellen oder Beamter in Deutschland mangelndes Entgegenkommen gezeigt haben. In einigen Fällen wäre überhaupt keine Antwort erteilt, weit häufiger wären die amerikanischen Dienststellen an das Auswärtige Amt verwiesen worden. Die gewünschten Auskünfte seien selbst in solchen Fällen, wo die Unbedenklichkeit der Auskunftserteilung ohne weiteres ersichtlich gewesen sei, nur in vereinzelt Fällen erteilt worden.

Bei den amerikanischerseits gestellten Anfragen kommt es darauf an, an wen sie gerichtet sind. Die amerikanischen Vertretungen und ihre einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen unmittelbaren Verkehr mit den Ministerien und anderen Zentralstellen, sondern sind, falls sie sich nicht an diese wenden sollten, seitens der angefragten Stelle darauf hinzuweisen, daß die Anfrage durch die Botschaft an das Auswärtige Amt zu leiten ist. Dagegen haben sie nach Art. VIII der Konsularkonvention

Ich nehme jedoch bei dieser Gelegenheit Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gerade jetzt, wo die Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten im Gange sind, und wo wir auch im übrigen, insbesondere mit Rücksicht auf das Reparationsproblem, auf ein gutes

v. 11. 12. 1871 (RGBl. 1872 S. 95) das Recht, sich unmittelbar an die deutschen Lokalbehörden zu wenden.

Bei den vorgebrachten Beschwerden hat man sich verschiedentlich auf die genannte Konvention bezogen. Zwar besteht sie infolge des Krieges nicht mehr, doch ist tatsächlich bisher auf beiden Seiten stillschweigend so verfahren worden, als ob die Bestimmungen der früheren Verträge noch in Kraft wären. Es dürfte sich empfehlen, diese Praxis auch in Zukunft so lange beizubehalten, bis die gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder eine neue vertragliche Regelung erfahren haben. Ein Abweichen unsererseits von den bisherigen Gepflogenheiten würde jedenfalls auf amerikanischer Seite Befremden hervorrufen und möglicherweise zu unliebsamen Erörterungen und Repressalien führen.

Ferner sind Beschwerden darüber laut geworden, daß von untergeordneten deutschen Dienststellen das in Deutschland reisende amerikanische Publikum in letzter Zeit in zunehmendem Maße nicht mit der wünschenswerten Höflichkeit, in manchen Fällen sogar in auffallend stöcker Form, behandelt werde.

Inwieweit alle diese Beschwerden, die in offener Form noch nicht vorliegen, begründet sind, vermag das Auswärtige Amt zur Zeit noch nicht zu beurteilen.

Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten Wert legen müssen, es im eigensten deutschen Interesse dringend erwünscht ist, daß jede Ursache zur Mißstimmung in amerikanischen amtlichen und privaten Kreisen nach Möglichkeit vermieden wird.

An die nachgeordneten Behörden.

Zwangierungspräsident.

2041.

K ö l n, den 13. Oktober 1922.

Auf die in dem Ministerialblatte für die Preussische innere Verwaltung vom 20.9.1922, Nr.39, Seite 929 veröffentlichte Verfg, des Ministers des Innern vom 12.9. 1922 — IV E 984, betr. Verkehr amerikanischer Dienststellen oder Beamter mit den deutschen Lokalbehörden, mache ich besonders aufmerksam und ersuche um entsprechende weitere Veranlassung.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. Odenthal
Beglaubigt

Stephan

Regs. Obersekretär.

Herrn Polizeipräsidenten
Köln, die Herren Landräte des
Zirks, den Herren Oberbürgermeister in Köln und den
Bürgermeistern in Bonn.

1-7

Der Landrat

L.J. Nr. 7807.

Siegburg, den 2. November

32.59

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

J. V.

Sonnenburg.

An

den Herrn Bürgermeister

in

In den Akten

Siegburg-Sitzber.

Der Bürgermeister

S. Müller

Siegburg, den 22. Januar 1923

261 P. 309

Der Vorsitzende des
Kreisausschusses
des Siebkreises
A I Nr. 413.

Auf die in Nr. 3 des Min. Blattes für die
i. Verw. Seite 43 enthaltenen Verfügung des Min. d. J. vom 4.1.
1923 O 5807 betr. amtliche Schriftverkehr in die an Polen
abgetretenen ehemals preußen Gebiete mache ich aufmerksam.

S t r a h l.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Muldorf

1-7

Preussische Minister
Handel und Gewerbe.
J.-Nr. 12 6 3397.
=====

Berlin W. 9, den 20. März 1923.

Mit Bezug auf den Bericht vom 23. Februar
ds. Js. - E. 130.

Nachdem inzwischen die hiesige Königlich Bulgarische
Gesandtschaft die Bestallungsurkunde des zum Königlich
Bulgarischen Honorar - Generalkonsul in Düsseldorf ernann-
ten Dr. Reinhold B e c k e r vorgelegt hat, ist dem Ge-
nannten namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Ich ersuche ergebenst, wegen Anerkennung und Zulassung
des Genannten die erforderlichen Anordnungen ergreifen zu
lassen und über das Veranlassende zu berichten.

Eine Mitteilung über den Amtsbezirk des Generalkonsulats
bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
gez. B a i l

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 27. März 1923.

E. 212.
=====

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung.

In Vertretung.
gez. Dr. Nollau.

An die Herren Regierungspräsidenten in K ö l n pp.

Regierungspräsident.

K ö l n, den 4. A p r i l 1923.

I. E. 1646.
=====

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.
Abschriften für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg
Beglaubigt

Regs. Obersekretär.

Herrn Polizeipräsidenten Hier,
Herren Landräte des Bezirks,
Herrn Oberbürgermeister in Bonn,
Handelskammern in Köln und Bonn.

1-7

Vf. d. M. d. J. v. 4. 1. 1923 — O 5807, betr. amtl.
Schriftverkehr in die an Polen abgetretenen ehemals
preussischen Gebiete.

Mein Erl. v. 5. 12. 1920 — O 5474 und der im
Nachgang dazu ergangene Erl. v. 4. 3. 1921 — O 527
(nicht veröffentl.), betr. amtliche deutsche Schreiben an
deutsche Amtsstellen oder Privatpersonen in den an Polen
abgetretenen Gebieten, werden aufgehoben. Soweit nach
den für den Schriftverkehr preussischer Behörden in das
Ausland geltenden Bestimmungen ein derartiger unmittel-
barer Schriftverkehr nach Polen zulässig ist, hat er sich
künftig ebenso wie der zulässige unmittelbare Schriftverkehr
in das übrige Ausland auf dem gewöhnlichen Postwege
zu vollziehen. Erscheint die Inanspruchnahme der Post
aus bestimmten Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf
den Inhalt des Schriftstückes nicht angängig, so ist das
Schreiben unter Bezugnahme auf diesen Erlaß mit kurzem
Anschreiben auf dem Dienstwege mir vorzulegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte,
Magistrate der freispreng. Städte u. Ortspol.-Behörden.

[Faint, mostly illegible text and stamps on the top right page, possibly a receipt or administrative document.]

Verpflichtung der Abrechnungen vom Postfachkonto des Zahlungspflichtigen

(Interessent oder Stempel)

Kasse

192

den

Postfachkonto erhalten.

den Betrag haben wir durch Ziberweisung von

2 Pf.

abgebucht für

dem Postfachkonto Nr.

Stempel

Abbuch-Zuständigkeitszettel.

Verpflichtung der Abrechnungen vom Postfachkonto des Zahlungspflichtigen

(Interessent oder Stempel)

Kasse

192

den

Postfachkonto erhalten.

den Betrag haben wir durch Ziberweisung von

2 Pf.

abgebucht für

dem Postfachkonto Nr.

Stempel

Abbuch-Zuständigkeitszettel.

Verpflichtung der Abrechnungen vom Postfachkonto des Zahlungspflichtigen

(Interessent oder Stempel)

Kasse

192

den

Postfachkonto erhalten.

den Betrag haben wir durch Ziberweisung von

2 Pf.

abgebucht für

dem Postfachkonto Nr.

Stempel

Abbuch-Zuständigkeitszettel.

Verpflichtung der Abrechnungen vom Postfachkonto des Zahlungspflichtigen

(Interessent oder Stempel)

Kasse

192

den

Postfachkonto erhalten.

den Betrag haben wir durch Ziberweisung von

2 Pf.

abgebucht für

dem Postfachkonto Nr.

Stempel

Abbuch-Zuständigkeitszettel.

Der Landrat.

L. No 2539.

Abdruck zur gefl. Kenntnis.

J.V.

Sonnenburg.

AD

An
den Herrn Bürgermeister

in

S. Küllmarf.

Siegburg, den 25. Apr

In den Akten.

Stegsburg-Mündorf, den 30.
Der Bürgermeister

Der Bürgerkrieg

Der Kurator

lohs - und Staatsanzeigers.

St. A. 243.

Berlin W.8, den 8. März 1923.
Wilhelmstrasse 63.

Wilhelmstrasse 63.

Zwecks Vereinfachung und Verbilligung des Geschäftsbetriebes des Reichs - und Staatsanzeigers werden vom 1. April 1923 die bei dem Reichs - und Staatsanzeiger eingehenden Druckaufträge nicht mehr wie bisher auf ihre inhaltliche Richtigkeit nachgeprüft und die fett zu druckenden Teile von der Verwaltung des Reichs - und Staatsanzeigers bestimmt werden, vielmehr wird jeder Druckauftrag nur noch auf seine Zuverlässigkeit nachgeprüft werden. Dementsprechend wird im Reichs - und Staatsanzeiger bekannt gemacht werden, dass alle Druckaufträge künftig druckreif eingereicht werden müssen und Redaktion und Expedition des Reichs - und Staatsanzeigers jede Verantwortung für die auf Verschulden der Auftraggeber beruhenden Unrichtigkeiten des Druckauftrags ablehnen.

Ich darf ergebenst bitten, die Behörden des dortigen Geschäftsbereichs auf diese Neuerung nachdrücklich hinweisen zu wollen.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Reichskanzler und sämtliche Herren Reichs- und
Staatsminister - ausser dem Herrn Ministerpräsidenten.-

B e r l i n, den 18. April 1923.

administer.

141.

e. 308.2.

Abschrift zur Kenntnis und genauen Beachtung.
Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten:
Dieser Erlass gilt gleichzeitig auch für die Regierungen
und die Behörden der inneren Verwaltung.
Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Finanzminister.
Im Auftrage.
gez. Schultz.

An die Herren Regierungspräsidenten in Köln pp.

Köln, den 27. April 1923

Regierungspräsident.
I.C. 2472.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.
Abdrucke für die Bürgermeister sind beigelegt.

Beglaubigt

Regs. Supernumerary

1. Landräte und Oberbürgerstr. des Bezirks,
 2. Polizeipräsidenten hier,
 3. Kreis- u. Gerichtsmedizinalräte des Bezirks,
 4. Kreis-tierärzte des Bezirks,
 5. Statl. Hochbauämter des Bezirks,
 6. Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks,
 7. Arbeitergerichte Bonn, Köln, Mülheim/Rh. Euskirchen,
 8. Kaufmannsgerichte Köln und Bonn,
 9. Handwerkskammer in Köln,
 10. Statl. ver. Maschinenbauschulen in Köln, Ubierring 48,
 11. Statl. Baugewerkschule Köln, Salierring 32,
 12. Volksschulräte des Bezirks,
 13. Katasterämter des Bezirks,
 14. Statl. Kreiskassen des Bezirks,
 15. Statl. Oberförstereien des Bezirks,
 16. Kulturbaupamt in Bonn
 17. Ehren Mitglieder u. Büros der Regierung Köln.

Carl Hermann von Kien & Bauer

A-7

Der Vorsitzende des
Kreisverbandes
des Bürgermeistern

A. I. J. Nr. 2262.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

J. A.

Herchenbach.

In den Akten.

Siegburg-Mühlert, den 14/5.23
Der Bürgermeister

J. P.
Klingens

An
den Herrn-Bürgermeister

in

Siegburg-Mühlert

Siegburg, den 9. Mai 1923.

Preussische Minister
für
Handel und Gewerbe
Nr. II b 4792

Berlin W. 9, den 14. April 1923.

Dem Finnischen Generalkonsul für das Deutsche Reich
mit dem Amtssitz in Berlin Dr. Hjalmar G ö ö s ist na-
mens des Reichs das Exequatur worden.

Ich ersuche ergebenst, wegen Anerkennung und Zulas-
sung des Genannten für den dortigen Verwaltungsbezirk die
erforderlichen Anordnungen ergehen zu lassen und über das
Veranlasste zu berichten.

I. A.
gez. Fellingner

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungs-
präsidenten in Schneidemühl und Sigmaringen.

Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 23. April 1923.

E. Nr. 272.

Abschrift zur gefälligen weiteren Veranlassung

Im Auftrage.
gez. Dr. Nollau

An den Herren Regierungspräsidenten in Köln pp.

Regierungspräsident.

K ö l n, den 2. M a i 1923.

K. 1954.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Abschriften für die Bürgermeister füge ich bei.

In Vertretung.
gez. Schneider
Beglaubigt

Schmidt
Regs. Bureauwärter

an Polizeipräsidenten hier,
an Landräte und Oberbürgermeister
in den Bezirks-
Handelskammern in Köln und Bonn.

Der
22936

Siegburg, den 9. V. 23

In den Akten.

Siegburg-Mühlert, den 14/5.23
Der Bürgermeister

Schmidt

1-7

J. P.
Klingens

er Landrat.

3426:

Siegburg, den 4. Juni 1923.

6 P 1766

Auf den im Min.Bl.f.Ari.V.S.208 abgedruck-
Erlaß vom 22. Februar 1923 IV B 2039 betr. Auslieferungen
Italien mache ich zur gefl. Beachtung aufmerksam.

J.V.:

Sonnenburg.

Herrn Bürgermeister

S. Müller

In den Akten.

Siegburg-Mühlent, den

Der Bürgermeister

10/6.23
König 1-7

Preussische Minister
Volkswohlfahrt.
II 9 Nr. 353

Berlin W.66, den 8. Juni 1923.
Leipzigerstr. 3

Kartensammlung der Preussischen Staatsbibliothek.

Die Kartensammlung der Preussischen Staatsbibliothek hat die Aufgabe, die Erzeugnisse der deutschen Kartographie in möglichst Vollständigkeit zu sammeln. Sie dient damit nicht nur der wissenschaftlichen Forschung, sondern befriedigt auch die mannigfachen Bedürfnisse des praktischen, öffentlichen und privaten Lebens, wie sie sich z.B. bei Rechtshandeln über Grenz- und Wegegerechtigkeiten, bei Entwürfen und Plänen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Bergbaues, des Verkehrs, des Städtebaus, der Siedlungstätigkeit sowie bei statistischen Untersuchungen aller Art ergeben. Um derartigen Wünschen voll gerecht werden zu können, bedarf es einer möglichststen Vollständigkeit des Kartenbestandes. Soweit die Karten im Buchhandel erscheinen, werden sie bei ihrem Erscheinen gekauft. Die von Staats- und Gemeindebehörden für ihre Verwaltungszwecke hergestellten Karten kommen aber erfahrungsgemäss nur ausnahmsweise in den Buchhandel; infolgedessen erhält die Bibliotheksverwaltung keine Kenntnis von ihrem Erscheinen. Dies gilt ausser von den Karten, die in Privatbetrieben hergestellt werden, namentlich auch von denjenigen, die durch das Reichsamt für Landesaufnahme im Auftrage von Staats- und Gemeindebehörden angefertigt werden, namentlich auch von denjenigen, die durch das Reichsamt für Landesaufnahme im Auftrage von Staats- und Gemeindebehörden angefertigt werden, weil das Reichsamt für Landesaufnahme über diese Erzeugnisse kein freies Verfügungsrecht hat.

Gerade die von den Behörden hergestellten Karten sind oft von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung auch für weitere Kreise, weil es sich häufig von volkswirtschaftlichem Inhalte handelt.

Um einen möglichst lückenlosen Bestand der Kartensammlung der Staatsbibliothek zu gewährleisten, ersuche ich, anzuordnen, dass von allen Karten, die gedruckt werden und die das Gebiet der Volkswohlfahrtsverwaltung (hauptsächlich also Städtebau, Siedlungstätigkeit und Gesundheitswesen) berühren, ein Stück sofort nach dem Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an die Kartensammlung der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin abgeliefert und dass von den bereits erschienenen Karten, soweit es noch nicht geschehen ist, wenn möglich noch jetzt ein Stück der Kartensammlung der Preussischen Staatsbibliothek zugesandt wird. Auch auf die Kreis- und grösseren Gemeindeverwaltungen wollen Sie im gleichen Sinne einwirken. Soweit es sich um Karten handelt, die für den Städtebau und die Siedlungstätigkeit in Betracht kommen, auch Bauzonenpläne, würde mir die Überweisung je eines weiteren Abdruckes an die Kartenkammer meines Ministeriums erwünscht sein.

Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten, Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Kreise und die grösseren Städte und Landgemeinden sind beigelegt.

Im Auftrage
gez. Pauly

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der

Vf. d. M. d. J. v. 22. 2. 1923 — IV E 2039, betr.
Auslieferungen an Italien.

Die italienische Regierung hat ihre Konsularbehörden in Deutschland ermächtigt, in besonders eiligen Fällen das Ersuchen um vorläufige Festnahme von Personen, deren Auslieferung auf Grund des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages v. 31. 10. 1871 (RGBl. S. 446 ff.) beantragt werden soll, unmittelbar an diejenige deutsche Polizeibehörde zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermutet wird.

Ich ersuche, den in dieser Hinsicht von den italienischen Konsulaten in Deutschland unmittelbar gestellten Anträgen sofort Folge zu leisten. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Ersuchen neben den Angaben der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftat erkennen lassen, daß ein Strafurteil, ein Beschluß auf Verweisung in den Anklagezustand oder ein Haftbefehl erlassen worden ist. Ferner muß aus dem Ersuchen der italienischen Konsularbehörde ersichtlich sein, daß die verfolgende italienische Behörde die hiesige italienische Botschaft benachrichtigt hat und daß durch diese die vertragsmässig erforderlichen Anträge gestellt werden.

Über jeden Fall eines solchen durch italienische Konsularbehörden unmittelbar gestellten Festnahmeantrages ist mir durch die Hand des zuständigen Regierungspräsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

1-7

Der Regierungs-Präsident.

I. G. 1090.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme
entsprechenden weiteren Veranlassung.
Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. v. Heinsberg
Beglaubigt.

Regs.-Obersekretär.

An

die Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Bezirks

Der Landrat
J. Nr. 1. 4011.

Siegburg, den 3. Juli 1923

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme und g. P.
Veranlassung des Weiteren.

J. A.

Siebers.

In den Akten.

Siegburg-Müldorf, den 12. 23
Der Bürgermeister

den Herrn Bürgermeister 4

in

S. Müldorf

Kunze

Minister des Innern.

II F 93/23 Lkr.

Berlin NW. 7, den 26. Mai 1923.
Unter den Linden 72.

Betr.: Einrichtung von staatlichen Grenzkommissariaten.

Nachdem durch Gesetz vom 10. Januar 1923 die erforderlichen Stellen zur Vermehrung und Ausgestaltung der staatlichen Grenzkommissariate zur Verfügung gestellt sind, sind vorerst an den östlichen und nördlichen Landesgrenzen unter Umwandlung der bisherigen Landesgrenzpolizei (Landeskriminalpolizei in den Grenzbezirken) und unter Einbeziehung der schon früher dort vorhanden gewesenen Grenzkommissariate die in der Anlage aufgeführten staatlichen Grenzkommissariate errichtet worden. In dem an der Grenze belegenen ober-schlesischen Restindustriebereich gelangen staatliche Grenzkommissariate nicht zur Errichtung. Der polizeiliche Grenzdienst wird dort von der in der Bildung begriffenen staatlichen Orts-polizeiverwaltung wahrgenommen, für deren Zusammenwirken mit den staatlichen Grenz-kommissariaten der Regierungspräsident in Oppeln Sorge zu tragen hat.

Die je nach der Bedeutung von einem Grenzkommissar oder Kriminalsekretär geleiteten, mit den erforderlichen Kräften an Kriminal-Betriebs-Assistenten, Assistenten und Sekretären ausgestatteten Grenzkommissariate üben ihren Dienst an den einzelnen Grenzüber-gangsstellen und im Hinterlande in dem Umfange aus, der sich aus ihren nachfolgend auf-geführten Aufgaben ergibt. Die Sicherung und ständige Ueberwachung der zwischen den Grenzübergängen belegenen Grenzstrecken liegt ihnen nicht ob.

Die Aufgaben der Grenzkommissariate werden wie folgt festgelegt:

- Prüfung der Gültigkeit der Reisepapiere der die Landesgrenzen überschreitenden Personen,
- Fahndung auf flüchtige Verbrecher beim Grenzübergang,
- Fernhaltung unerwünschter Elemente von Deutschland,
- Ab Schub in Deutschland lästig gefallener Ausländer,
- Abnahme der aus den Nachbarländern ausgewiesenen Reichsangehörigen,
- Beobachtung verdächtiger Durchreisender,
- Behandlung von Grenzzwischenfällen,
- Sammlung politisch bedeutsamer Nachrichten im Grenzverkehr,
- Verfolgung von Verstößen gegen Passvorschriften und anderen Grenzstraftaten, so wie der im Grenzgebiet in Erscheinung tretenden Mischenschaften, die gegen den Bestand des Staates gerichtet sind,
- Unterstützung der Ortspolizeibehörden, der Schutzpolizei und Landjäger, bei der Ver-hinderung unbefugter Grenzübertritte,
- Unterstützung der Zollbehörden bei der Bekämpfung von Schmuggel, Kapital-flucht usw.,
- sonstige Geschäfte des Grenzdienstes, die sich aus Niederlassungs- oder anderen, die grenznachbarlichen Verhältnisse regelnden Staatsverträgen ergeben.

Über diesen Rahmen hinaus sollen die Grenzkommissariate auf den Gebieten der allgemeinen Kriminal- oder der politischen Polizei grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Als Polizeibeamten liegt den Beamten der Grenzkommissariate aber allgemein die Pflicht ob, polizeiwidrige Handlungen, die ihnen gelegentlich ihres eigentlichen Dienstes be-gegnet, zu verhindern und, soweit es sich um Straftaten handelt, deren Verfolgung an sich zur Zuständigkeit örtlicher Polizeibehörden gehört, unaufschiebbare Untersuchungshandlungen selbst vorzunehmen; letzterenfalls sind etwa entstandene Vorgänge ungefäumt den zuständigen Ortspolizeibehörden zuzuführen.

Die Beamten der Grenzkommissariate können unter Umständen in Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur innerhalb ihres Regierungsbezirks, sondern auch darüber hinaus tätig

alle Herren Regierungspräsidenten.

1-7

werden. Sie haben sich, wenn sie außerhalb ihres Regierungsbezirks einschreiten, umgehend, nach Möglichkeit vor Aufnahme ihrer diesbezüglichen Tätigkeit bei dem zuständigen Bearbeiter des zuständigen Regierungspräsidenten bezw. dem dortigen leitenden Grenzkommissar zu melden. Eine gleiche Meldung ist bei dem Vertreter einer staatlichen Ortspolizei, in deren Bereich sie tätig werden wollen, erforderlich. Sofern sonst durch ihre Ermittlungstätigkeit im Einzelfalle ortspolizeiliche Geschäfte berührt werden, sollen sie sich nach Möglichkeit persönlich vor, jedenfalls aber spätestens nach Beendigung ihrer Amtshandlungen wenigstens schriftlich beim Ortspolizeiverwalter melden (vgl. Vf. vom 7. März 1922 — M. Bl. i. V. S. 256).

Die Grenzkommissariate unterstehen unmittelbar dem Regierungspräsidenten. Die Landräte üben jedoch die Aufsicht über die innerhalb ihres Kreises belegenen Grenzkommissariate aus; sie sind aber nicht Disziplinarvorgesetzte. Die Disziplinalgewalt steht vielmehr dem Regierungspräsidenten zu. Für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten der Grenzkommissariate sowie für die fortlaufende Überprüfung des Geschäftsbetriebs der Grenzkommissariate und für die materielle Bearbeitung aller Grenzangelegenheiten, soweit sie in der Provinzialinstanz zu geschehen hat, bedienen sich die Regierungspräsidenten gegebenenfalls der Hilfe des am Regierungssitz tätigen leitenden Grenzkommissariats ihres Bezirks, das die erforderlichen Verfügungen im Entwurf dem Regierungspräsidenten oder dem von diesem bestimmten Beamten vorzulegen hat. Die leitenden Grenzkommissariate bearbeiten ferner die den Regierungsbezirk einheitlich betreffenden Angelegenheiten des unmittelbaren Grenzdienstes sowie die Verfolgung derjenigen Straftaten, die aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht dem einzelnen Grenzkommissariat überlassen werden kann. In diesen Angelegenheiten zeichnet das leitende Grenzkommissariat in seinem Verkehr mit anderen Grenzkommissariaten und Polizeibehörden als solches.

Die Grenzkommissariate erstatten ihre Berichte und Meldungen in Eilfällen unmittelbar an das leitende Grenzkommissariat unter Abschrifterteilung an den Landrat, sonst dorthin durch dessen Hand. Die leitenden Grenzkommissariate legen die Berichte und Meldungen der Grenzkommissariate dem Regierungspräsidenten oder dem von ihm bestimmten Beamten vor. Wegen der Weitergabe der Meldungen an die Zentralstellen entscheidet der Regierungspräsident. In letzterer Hinsicht bleibt der Erlass weiterer Richtlinien vorbehalten.

Fahndungserfuchen richten die suchenden Behörden unmittelbar an diejenigen Grenzkommissariate, die für einen Übergang des Gesuchten in Frage kommen, unter Abschrifterteilung an die leitenden Grenzkommissariate.

Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, im Rahmen der für ihren Bezirk bewilligten Etatsstärke nach dem wechselnden Bedürfnis zeitweilige oder dauernde Stellenverlegungen innerhalb ihres Bezirks vorzunehmen, sofern dadurch besondere sächliche Kosten nicht entstehen. Von dauernden Verlegungen ist mir zu berichten. Verlegungen, durch die höhere Kosten verursacht werden, können nur mit meiner Zustimmung geschehen.

Wegen des künftigen Ersatzes der Beamtenschaft der Grenzkommissariate wird noch besonderer Erlass ergehen.

Überdrucke für die Ortspolizei-Behörden sind beigelegt.

In Vertretung.

Freund.

Dienststellen in Rathenow.

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Dienststellen in

Landrat.
J. Me

Sieburg, den 24. Juli 1923.

Auf die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 6. Juli 1923, O II 152 betr. den amtlichen Verkehr der Provinzial- und Lokalbehörden in Nr. 29 des Min. Bl. f. d. innere Verwaltung mache ich noch besonders aufmerksam.

J. .

Sieburg.

Herrn Bürgermeister

in

S. Müllerdorf

M. d. Z. v. 6. 7. 1923 — O II 152, betr.
tl. Verkehr der Provinzial- u. Lokalbehörden.

Sehe mich veranlaßt, auf die durch meine Erl. v. 10. 6. 11 3726 (MBl. S. 102), v. 14. 11. 1920 — O 5328 (öffentl.), v. 6. 4. 1921 — O 650 (MBl. S. 88) v. 21 — O 650 III u. v. 15. 3. 1922 — O 2882 (nicht veröffentlichten) Anordnungen hinzuweisen. Der besseren Übersicht wegen werden diese Bestimmungen nachstehend, zusammengefaßt und ergänzt, nochmals bekanntgegeben:

Mit ausländischen Staatsangehörigen nach dem unter Ausschaltung der deutschen konsularischen Vertretungen ein unmittelbarer Verkehr grundsätzlich nicht zulässig. Mit deutschen Reichsangehörigen im Auslande unmittelbarer Verkehr gestattet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Inhalt des Schreibens einen anderen Schriftverkehr unter Benützung auch der ausländischen Konsularbehörden erfordern läßt. In solchen Fällen ist die Anrede der Bescheid unter Bezugnahme auf diesen Erlaß mit dem Grundbegriffen Fragen auch die Auslegung von Bestimmungen des Vertrages von Versailles gehört.

Mit den deutschen konsularischen Vertretungen im Auslande ist ein unmittelbarer Verkehr gestattet, sofern dabei die Interessen einzelner Personen in Betracht kommt. Soweit die Angelegenheiten der Konsularbehörden nicht in Betracht kommen, ist ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Natur handelt oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Konsulate in einem auswärtigen Staat oder an eine größere Anzahl von ihnen.

Mit den deutschen diplomatischen Vertretungen im Auslande ist ein unmittelbarer Verkehr nur gestattet, soweit es sich um konsularische Geschäfte wahrnehmen und es sich um Angelegenheiten handelt; alsdann gelten die Richtlinien des Abt. 6.

Mit den Zentralbehörden der außerpreussischen Länder ist ein unmittelbarer Verkehr nur den höheren Verwaltungsbehörden gestattet und auch ihnen nur in besonderen Fällen, z. B. wenn die betreffende Zentralbehörde zugleich die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietsteile hervorgerufen wird.

Mit den Provinzialbehörden und den diesen untergeordneten Behörden der nichtpreussischen deutschen Länder ist ein unmittelbarer Verkehr gestattet.

Mit den Zentralbehörden des Reichs ist ein unmittelbarer Verkehr, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind, nicht gestattet. Erscheint in Einzelfällen eine unmittelbare Verständigung an eine Reichszentralbehörde wegen der Dringlichkeit des Falles unerlässlich, so ist Abschrift des betr. Berichtes an die preussische Zentralbehörde zu übersenden.

Mit ausländischen (nichtdeutschen) Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden ist ein unmittelbarer Verkehr zulässig. Etwaige Schreiben ausländischer Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden sind unerledigt mit dem Hinweis auf den diplomatischen Weg den antragenden Stellen zurückzugeben.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben:
a) ein unmittelbarer Verkehr, der durch bestehende oder
b) eine Rechtshilfe — oder ähnliche Abkommen ausdrücklich
vorgesehen wird.

b) der durch Sonderbestimmungen zugelassene unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden.
c) der Verkehr in Sachen der Überleitung der Verwaltung in den abgetretenen Gebieten durch Vermittlung der Reichs- und Staatskommissare für die Überleitung, soweit er bisher üblich gewesen ist.

Auch in den vorgenannten drei Arten von Fällen ist in Fragen von grundsätzlicher oder allgemein politischer Bedeutung die Entscheidung der zuständigen Zentralbehörde einzuholen.

J. Mit ausländischen Konsularbehörden, denen das Exequatur des Deutschen Reichs erteilt ist, ist ein unmittelbarer Verkehr zulässig, soweit es sich um Anfragen dieser Konsularbehörden in Angelegenheiten handelt, die über die Erörterung von Einzelfällen nicht hinausgehen.

Anfragen, welche neben oder ohne Erörterung von Einzelfällen grundsätzliche Angelegenheiten, wie z. B. die der generellen Handhabung des Ausweisungsrechtes durch deutsche Behörden oder die der Auslegung von Bestimmungen des Vertrages von Versailles, zum Gegenstande haben, sind dahin zu beantworten, daß die angefragte deutsche Behörde sich nicht für befugt erachten könne, über allgemeine Fragen, die über die Erörterung von Einzelfällen hinausgingen, im unmittelbaren Verkehr mit ausländischen Konsularbehörden zu verhandeln; es müsse der antragenden Stelle anheimgestellt bleiben, sich auf dem diplomatischen Wege mit dem Auswärtigen Amt in Berlin in Verbindung zu setzen.

Ebenso ist bei Anfragen von allgemein politischer Bedeutung zu erwidern, daß die Provinzial- oder Lokalbehörde sich zur Beantwortung der Anfrage wegen ihrer politischen Bedeutung nicht für befugt erachten könne und daß anheimgestellt werde, die Anfrage auf diplomatischem Wege zu wiederholen.

Wenn der Inhalt einer Anfrage aus politischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen Bedenken gegen ihre Beantwortung veranlaßt, so ist sie der antragenden Stelle mit dem Bemerkten zurückzugeben, daß die Beantwortung leider nicht erfolgen könne, und daß deshalb anheimgestellt werden müsse, sie auf diplomatischem Wege zu wiederholen.

Den mit Exequatur versehenen ausländischen Konsularbehörden sind diejenigen konsularischen Vertretungen gleich zu achten, die eine vorläufige Zulassung vom Auswärtigen Amt erhalten haben. Die Mitteilungen über die Erteilung des Exequatur bzw. von vorläufigen Genehmigungen werden vom Auswärtigen Amt durch meine Hand laufend erfolgen.

Anfragen von konsularischen Agenten und konsularischen Vertretern, die ein Exequatur oder eine vorläufige Genehmigung nicht haben, sind nicht zu beantworten, sondern durch meine Hand dem Auswärtigen Amt einzureichen.

K. Mit ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Verkehr nicht gestattet. Anfragen solcher Vertretungen sind unerledigt mit dem Hinweis auf den diplomatischen Weg der antragenden Stelle zurückzugeben. Eine Ausnahme hiervon machen Anfragen in Konsularsachen, die von solchen ausländischen diplomatischen Vertretungen ausgehen, denen neben ihrer

sonstigen Tätigkeit die Wahrnehmung der Konsulatsgeschäfte übertragen ist. Für sie gilt das unter J. Gesagte entsprechend.

Vorstehende Bestimmungen betreffen sowohl den schriftlichen wie auch den mündlichen Verkehr. Alle nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen Schreiben an die erwähnten Behörden oder Einzelpersonen sind von dem Chef der preussischen Behörde oder seinem Vertreter selbst, nicht aber von dem Sachbearbeiter (im Auftrage) zu zeichnen.

Die Landräte wollen diejenigen Ortspol.-Behörden, die das MBl. nicht halten, entsprechend verständigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte, Magistrate der kreisfreien Städte u. Ortspol.-Behörden.

1-7

Abchrift.

Der Regierungs-Präsident.
I. U. M. 531.

Köln, den 3. August 1923.

Betrifft: Behörden in Staatsangehörigkeitsachen.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 6. Juni 1923
I L St. 1281 weise ich auf die für Bayern erfolgte Berichtigung
hin. Sie ist abgedruckt im M. Bl. i. V. Seite 783 Nr. 30.

In Vertretung.
gez. Dr. Hilderscheid.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

Siegburg, den 31. August 1923.

L. Nr. 5128.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.
Das im Min. Bl. i. V. S. 561 abgedruckte Verzeichnis ist ent-
sprechend der im Min. Bl. i. V. Seite 783 abgedruckten Verfü-
gung-Sta. 858- zu berichtigen.

J. V.

Sonnenburg.

An
den Herrn Bürgermeister
in

S. Müldorf

Siegburg, den 4. 1923
2519

fr. des Herrn
J. V.
Müldorf

1-7

Abchrift.

Der Regierungs-Präsident.
I.L. 531.

Köln, den 9. August 1923.

Betrifft: Behörden in Staatsangehörigkeitsachen.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 6. Juni 1923 I L St. 1281 weise ich auf die für Bayern erfolgte Berichtigung hin. Sie ist abgedruckt im M. Bl. i. V. Seite 783 Nr. 30.

In Vertretung.
gez. Dr. Hilderscheid.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

Siegburg, den 31. August 1923.

L. Nr. 5128.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.
Das im Min. Bl. i. V. S. 561 abgedruckte Verzeichnis ist entsprechend der im Min. Bl. i. V. Seite 783 abgedruckten Verfügung-Sta. 858- zu berichtigen.

J. V.

Sonnenburg.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Müllendorf

1-7

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegkreises.
A.I. Nr. 3353.

Siegburg, den 18. August 1923

22. 8. 23

Ich weise hierdurch auf die Verfügung des
Ministers des Innern vom 25. Juli 1923 I e 675 in Nr. 33 des
Min. Bl. f. d. i. Verwaltung, Seite 819 betr. Mitteilungen an
Ortspolizeibehörden hin. Sofern dortseits das Ministerial-
blatt nicht gehalten wird, ersuche ich um Bericht bis zum
25. ds. Mts.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

J. A.

Herchenbach.

An
den Herrn Bürgermeister
in

L. G. Müller

In den Akten
Siegburg-Müllsdorf, den 24/8.23
Der Bürgermeister

Königs

1-7

Vf. d. M. d. J. v. 25. 7. 1923 — Ie 657, betr.
Mitteilungen an Ortspol.-Behörden usw.

Es ergibt sich häufiger die Notwendigkeit, über den durch Vf. v. 6. 12. 1921 — Ie 778 (MBl. 1922 S. 3) festgesetzten Bezieherkreis des Ministerialblatts hinaus Runderlasse allen Ortspol.- u. Orts-Behörden zur Kenntnis zu bringen, also auch denen, die nicht Bezieher des Ministerialblatts sind. Es geht dies jedesmal aus den Anschriften hervor, und die Landräte haben in solchen Fällen ohne besondere Anordnung stets dafür zu sorgen, daß auch diejenigen Behörden, die das Ministerialblatt nicht halten, in geeigneter Form verständigt werden. Über die in Frage kommenden Behörden haben die Landräte sich für ihren Bezirk hinreichend unterrichtet zu halten. Es bleibt natürlich nach wie vor erwünscht, daß das Ministerialblatt auch von den nichtstaatlichen Behörden in möglichst weitem Umfange laufend bezogen wird.

Hierbei bringe ich die Vf. v. 8. 11. 1922 — Ie 822 (MBl. S. 1093), betr. regelmäßige Bezugnahme auf das Ministerialblatt erneut in Erinnerung und erwarte bestimmt, daß bei jeder Anführung eines abgedruckten Erlasses auch die betr. Seite des Ministerialblatts angegeben wird. Alle Beamten sind hierauf hinzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 15. August 1923.

I. L. St. 1599.

Betrifft: Änderung in der Registraturbezeichnung.

Zur Vermeidung von Verwechslungen bei Vorlage von Berichten und besonders bei hierher gerichteten telephonischen Anfragen teile ich mit, daß hier seit Ende Mai d.Js. bearbeitet werden:

im Büro I. L.

Standesamtssachen, Amtsblatt, Angelegenheiten der Synagogengemeinden.

im Büro I. L. St.

Staatsangehörigkeitsachen (außer Optionen), Übernahme und Übergabe von Hilfsbedürftigen von und nach dem Ausland, Nachlaßsachen im Auslande, Namensänderungen (soweit die höhere Verwaltungsbehörde hierbei noch mitwirkt).

im Büro I. L. U.

Gewerbliches Unterrichtswesen (Berufsschulen, Fachschulen, Privatschulen), Kurse für Gewerbelehrer u. Gewerbelehrerinnen.

Ich ersuche ergebenst, allen Dienststellen, die bei vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mitwirken, hiervon Kenntnis zu geben.

Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.
gez. Reininghaus
Beglaubigt.

Stephan

Regs.-Obersekretär.

An
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten in Köln,
die Herren Oberbürgermeister in Bonn u. Köln,
den Herrn Direktor der staatl. Baugewerkschule in Köln,
" " " " " Verein Maschinenbauschulen in Köln,
die Kanzlei der Regierung hier.

1-7

Der Landrat
L. 5352.

Siegburg, den 8. September 1923.

M. H. P. 2584

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme.

J.V.

Sonnenburg.

Die Polizeiverwaltung

Der Bürgermeister

Egb. Nr. *2584 P.*

Siegburg-Mülldorf, den *11/9* 1923.

Zu den Ältern

24

Königs

den Herren Bürgermeister

in

L. Mülldorf

Mehrabdrucke für Landräte und Stadtkreise sind beigelegt.
In Vertretung
gez. Meister.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten außerhalb des besetzten
Gebiets im Westen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

er Regierungs-Präsident.

Köln, den 16. Januar 1925.

I C Nr. 165.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung
vom 5.6.20 - I C b.1384 - zur gefälligen Kenntnisnahme und Beach-
tung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Landbürgermeister liegen
bei.

In Vertretung
gez. Dr. Schlemmer.
Beglaubigt:

Kühn

Herren Landräte und
Bürgermeister des Bezirks,
Herrn Polizeipräsidenten, hier.

... Anl.

er o. Landrat.

Nr. 660.

Siegburg, den 26. Januar 1925.
Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 30. JAN. 1925
J.-Nr. *346*

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung vom
9. Juli 1920 L.I. Nr. 2390 zur gefl. Kenntnis und gleichmässigen
Beachtung.

Dr. Wessel.

den Herrn Bürgermeister

in

L. Mülldorf

Zu den Ältern.

Siegburg-Mülldorf, den *20/1.25.*
Der Bürgermeister

[Signature]

Der Preussische Minister des Innern.
W S 593/24.

Berlin, den 31. Dezember 1924
NW.7. Unter den Linden 72/74

Betr.: Verkehr mit Behörden des Saargebiets.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz als Reichskommissar für das Saargebiet hat darauf hingewiesen, daß sich in letzter Zeit wieder die Fälle mehren, in denen deutsche Behörden mit Behörden des Saargebiets unmittelbar in Verkehr treten. Besonders sei dies der Fall bei Polizeibehörden, die sich unmittelbar an die Polizeiverwaltung oder die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken wenden. Abgesehen davon, daß ein solcher unmittelbarer Verkehr unzulässig ist, geschieht es häufig, daß gerade Polizeibehörden auf Grund alter Ortsverzeichnisse sich an die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken wenden in Angelegenheiten, in denen diese schon örtlich nicht mehr zuständig ist.

Ich habe bereits durch Erlaß vom 15. Mai 1920 - W 1762 - den ich ergebenst Bezug nehme, angeordnet, daß mit den Behörden im Saargebiet nur über den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Übergabekommissar Verbindung zu nehmen ist, und ersuche erneut, für die Durchführung dieser Weisung im dortigen Amtsbereich Sorge zu tragen.

Sollten Ortsverzeichnisse über die Gemeinden des Saargebiets nicht vorhanden sein, so stelle ich ergebenst anheim, von dem Verwalter des Preussischen Statistischen Landesamts Berlin SW. 68, Lindenstr. 44, das dort im Jahre 1922 erschienene "Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnis des Regierungsbezirks Trier und des Preussischen und Bayerischen Teiles des Saargebiets" zu beziehen.

Mehrabdrücke für Landräte und Stadtkreise sind beigelegt. Zusatz bei den Regierungspräsidenten des altbesetzten Gebiets:

Eine Abschrift meines dem wesentlichen Inhalt nach dort schon bekannten Erlasses vom 15. Mai 1920 - W 1762 - ist beigelegt.

Im Auftrage
gez. Loehrs.

Abschrift zu W.S. 593/24.

Der Minister des Innern.
W. 1762.

Berlin, den 15. Mai 1920.

Nach dem Friedensvertrage gehören Teile der Kreise Merzig, St. Wendel zum Saargebiet, das von einem den Völkerbund vertretenden Regierungsausschuß verwaltet wird. Für die nicht zum Saarbecken gehörenden Restkreise sind besondere landrätliche Verwaltungen eingesetzt, und zwar für den Restkreis Merzig mit dem Sitz in Wadern und für den Restkreis St. Wendel mit dem Sitz in Baumholder. Zur Unterscheidung von den Stammkreisen führen diese Bezirke die Bezeichnung "Restkreis Merzig-Wadern" und "Restkreis St. Wendel-Baumholder".

Nachdem der Regierungsausschuß die Verwaltung des Saargebiets am 1. März d. Js. übernommen hat, kann einstweilen mit den Behörden im Saargebiet nicht mehr direkt, sondern nur noch durch den Übergabekommissar Oberpräsidenten von G r o o t e in Coblenz in Verbindung treten werden. Nur für die deutschen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Verkehr mit den saarländischen Behörden auch fernerhin zulässig, da die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auch im Verhältnis zum Saargebiet in Geltung geblieben sind.

Neuerdings ist von der Regierungskommission in mehreren Fällen um Überweisung von Beamten ersucht worden, die an deutschen Behörden außerhalb des Saargebiets beschäftigt sind. Aus besonderen Gründen wird bis auf weiteres etwa unmittelbar dorthin gelangende derartigen Anträgen nur dann zu entsprechen sein, wenn der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz sein Einverständnis damit erklärt hat.

Meh

Abschrift.

Der Regierungs-Präsident.

Köln, den 29. Februar 1924

Betr. Übernahmeverkehr mit Polen.

In dem Min. Bl. i. V. Nr. 9 Seite 183 ist die Ver. d. M. d. J. v. 14. 2. 1924 Sta. 1063 veröffentlicht, auf deren genaue Beachtung ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 22. 12. 1923 I L St 1594 und vom 28. 9. 1911 A 12 Nr. 1828 hiermit hinweise.

J. V.

gez. v. Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat
L. Nr. 1578.

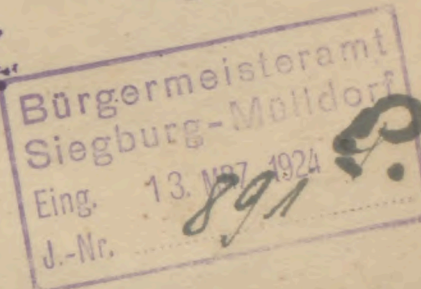
Siegburg, den 11. März 1924

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 2. Oktober 1911 L. Nr. 8658 und 3. Januar 1924 L. Nr. 7855 zur gefl. Kenntnissnahme und Beachtung.

J. V.

Sonnenburg.

den Herrn Bürgermeister
in



Köln, den 29. Februar 1924
Hochw. Herr Landrat in Siegburg
J. V. Sonnenburg
Gnädigste Überlegung ich unter Bezugnahme auf die
Ergebnisse von 2. Oktober 1911 L. Nr. 8658 und 3. Januar 1924
L. Nr. 8655 zur Kenntnisnahme und Besetzung.
J. V. Sonnenburg
in
den Herrn Bürgermeister
W. 2
zu
J. V. Sonnenburg
Landrat
Siegburg, den 11. März 1924

Landrat
Siegburg, den 11. März 1924
Hochw. Herr Landrat in Siegburg
J. V. Sonnenburg
Gnädigste Überlegung ich unter Bezugnahme auf die
Ergebnisse von 2. Oktober 1911 L. Nr. 8658 und 3. Januar 1924
L. Nr. 8655 zur Kenntnisnahme und Besetzung.
J. V. Sonnenburg
in
den Herrn Bürgermeister
W. 2
zu
J. V. Sonnenburg
Landrat
Siegburg, den 11. März 1924

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Vf. d. M. d. J. v. 14. 2. 1924 — Sta. 1063, betr.
übernahmeverkehr mit Polen.

Auf Wunsch der polnischen Regierung bitte ich den
Anträgen auf Einbürgerung diplomatischer Verhandlungen
wegen Übernahme von polnischen Staatsangehörigen nach
ihrem Heimatstaate neben den in dem Erl. v. 25. 7. 1923
(MBlB. S. 835) erwähnten Ausweispapieren und sonstigen
Unterlagen auch die etwa im Besitz der Heimzuschaffenden
befindlichen privaten Brieffschaften mit den Umschlägen und
ferner 4 Lichtbilder der heimzuschaffenden Personen bei-
zufügen. Falls Ausweispapiere usw. nicht vorhanden
sind und auch nicht beschafft werden können, muß dies
bei Ziff. 12 der Antragsnachweisungen¹⁾ ausdrücklich ver-
merkt werden.

Im Interesse einer glatten Erledigung der
Anträge ist übrigens dafür Sorge zu tragen,
unter genauester Beachtung der Vorschriften des
25. 7. 1923 und der gegenwärtigen Verfügung
lichster Sorgfalt vorbereitet werden. Die An-
drücke werden häufig so mangelhaft ausgefüllt,
raubende Rückfragen erforderlich sind. Dies in
allen Umständen vermieden werden.

An den Oberpräf. in Charlottenburg, die Reg.-Präf.
Präf. hier.

¹⁾ Vgl. Vf. v. 15. 7. 1911 (MBlB. S. 200).

Der Landrat.
L.Nr. 3307

Siegburg, den 27. Mai 1924.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung vom
3. Mai 1921 L.Nr. 3198 zur gefl. Kenntnis und Beachtung.
J. V.

Sonnenburg.

Kreisoberinspektor.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 1. JUN 1924
J.-Nr. 1683

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 26. 5. 24
Der Bürgermeister

den Herrn Bürgermeister

in

Mülldorf

Vf.d.M.d.J.v.6.5.1924 - IV a I 449, betr. den Verkehr mit ausländischen Amtsstellen. 1)

Gemäß II meines Runderl.v.6.4.1921 - O 650 (MBIIV.S. 88) haben die nachgeordneten preuß. Provinzial- und Lokalbehörden die Anfragen ausländischer Konsularbehörden von allgemein politischer Bedeutung nicht unmittelbar zu beantworten, sondern auf den diplomatischen Weg zu verweisen.

Bei der allgemeinen politischen Bedeutung, welche Finanzverhältnisse nicht nur des Reichs und der Länder, sondern auch der Gemeinden im Augenblick besitzen, sind Anfragen ausländischer Konsularbehörden, welche die Finanzverhältnisse oder die Finanzgebarung auch einzelner Gemeinden betreffen, in dieser Weise zu behandeln.

An die Ober- und Regierungspräsidenten und Landräte (Oberämter).

- MBIIV.S. 505.

1) Vgl. Vf.v.6.7.1923 (MBIIV.S. 749).

Der Regierungs-Präsident.

I.E. 1247.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. April 1921 - I.E. 856 - zur Beachtung. Für die Landbürgermeister liegen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Im Auftrage
gez. Bräschob.
Beglaubigt:

Wesuländer

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister und
Bürgermeister der Städte,
den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

frei!

1-7

Abschrift.

Der Preussische Minister
für Handel und Gewerbe
II b 5788

Berlin, den 30. Mai 1925

Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiserlich Persischen Gesandtschaft hat deren Regierung an Stelle des von seinem Posten zurückgetretenen Kaiserlich Persischen Generalkonsuls in Köln, Stollwerk, den Kaufmann Ludwig Heidenheimer in Köln im Laach 16, für den Posten eines Kaiserlich Persischen Honorar-Konsuls daselbst in Aussicht genommen.

Ich ersuche ergebenst um eine Äußerung über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Heidenheimer, sowie auch darüber, ob etwa Bedenken gegen die spätere Erteilung des Exequatur namens des Reichs an den Genannten bestehen.

Ferner ersuche ich ergebenst einen dahingehenden Antrag der Gesandtschaft entsprechend, schon jetzt die erforderlichen Weisungen ergoßen zu lassen, damit der Genannte in der erwähnten Eigenschaft in Erwartung der Erledigung der Exequatur-Persönlichkeiten, vorläufig Anerkennung und Zulassung findet und über das Veranlassende zu berichten.

J. A.

gez. Bail.

An den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz und zur gefl. Kenntnis.
An den Herrn Minister des Innern an den Herrn Justizminister:

Der Oberpräsident der
Rheinprovinz.
K 993

Koblenz, den 9. Juni 1925

Abschrift zur gefl. weiteren Veranlassung und
Äußerung.
Termin: 1.7. 1925.

J.V.

gez. v. Sybel.

An den Herrn Reg.-Präsidenten in Köln.
Der Regierungs-Präsident.
I Ka. 934/25

Köln, den 13. Juni 1925

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.
Heidenheimer ist in seiner Eigenschaft als Honorarkonsul von Persien vorläufig anzuerkennen und zuzulassen.

J. A.

gez. Bier.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Landrat
Nr. 4776

Siegburg, den 23. Juni 1925

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis.

J. A.

Dr. Zimmer

Regierungs-Assessor.

An Herrn Bürgermeister

in

Lgb. Mülldorf

1-7

zu den Akten.

[Signature]

er Preußische Minister
des Innern.
O. II. 621.

Berlin, den 12. Mai 1925.

Es ist in letzter Zeit wieder beobachtet worden, daß pol-
nische diplomatische und konsularische Vertretungen Fragebogen
der in meinem Rundlaß vom 1. Juni 1922 - O. 742 - (nicht ver-
öffentlicht) bezeichneten Art unmittelbar oder durch die Polizei-
behörden an Private mit der Bitte um Beantwortung unter dem Vor-
wande senden, daß es sich um die Aufwertung handele. Die Anfragen
betreffen aber zweifellos Feststellungen zu Ungunsten deutscher
Reichsangehöriger in Bezug auf die Liquidation ihres Eigentums in
Polen. Ich ersuche, den Polizeiverwaltungen meinen obenbezeichne-
ten Erlaß in Erinnerung zu bringen, wonach derartige Anfragen un-
erledigt unter Hinweis auf den diplomatischen Weg zurückzugeben
sind.

J.V.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

.....

Der Regierungs-Präsident.

I. J. 1840.

K ö l n , den 26. M a i 1925.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung. Der angezogene
Erlaß wurde am 12. 6. 1922 unter I J 1973 mitgeteilt.
Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen be-
gez. Graf Adelmann.

Beglaubigt:

an Herrn Polizeipräsidenten in Köln,
an die Herren Oberbürgermeister in Köln
und Bonn,
an die Herren Landräte des Bezirks.

Boock

22- 1-7

Der Landrat

L. No. 4339

Siegburg, den 4. Juni 1925

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 5 - JUN. 1925
J.-Nr. 1948 P.

Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung vom
21. Juni 1922 L. No. 4781 zur gefl. Kenntnis und
Beachtung.

J. A.

Dr. Zimmer

Regierungs-Assessor.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 5/6.25.
Der Bürgermeister

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 5 SEP. 1925
J.-Nr. 31059

Der Landrat.
L. Nr. 6944.

Siegburg, den 1. September 1925

Betr. Preussisches Besoldungsblatt.

Ich ersuche um gefl. ungehende Erledigung
der in Stück 34 der Amtsblattes 1925 unter Nr. 369
erlassenen Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten
vom 15.8.1925 I A 322.

Frist: 8.9.1925 bestimmt.

Dr. Wessel.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

1-7

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 26/9 1925
Tagebuch Nr. 31098

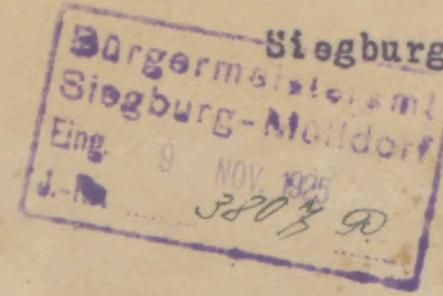
*Heute ist
Haupttag des Monats.*

*Die Aufzeichnung vom 1. 8. 25
2. 10. 25*

*Die Aufzeichnung vom 1. 8. 25
ist durch die Haupttag des Monats
nicht für die Aufzeichnung*

*Herrn Landrat
Siegburg
Königs*

Der Landrat
L. Nr. 8910.



Siegburg, den 4. November 1925

Auf den in Min. Blatt f.d.i. Verw. S. 959
abgedruckten Erlass vom 6. September 1925 IV E 2267
betr. unmittelbarer Schriftverkehr zwischen deutsch
und österreichischen Behörden in fremdenpolizeilich
Angelegenheiten mache ich aufmerksam.

J.A.
Baumann.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Mülldorf

1-7

Preussische Minister
des Innern.

Berlin, den 21. Oktober 1925

E 2327.

959

Unmittelbarer Schriftverkehr zwischen deutschen und österreichischen Behörden in fremdenpolizeil. Angelegenheiten.
RdErl. d. MdZ. v. 6. 9. 1925 — IV E 2267.

Nach einer Mitteilung der Österreichischen Regierung ist auch der Stadtrat Wiener Neustadt zum unmittelbaren Verkehr mit den deutschen Behörden in fremdenpolizeil. Angelegenheiten ermächtigt worden.

Das dem RdErl. v. 17. 3. 1925 — IV E 2040 (MBl. S. 343) beigegebene österreichische Behördenverzeichnis ist daher bei Abschn. „Niederösterreich“, Punkt 2, in „Stadträte in Wiener Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs und ...“ zu berichtigen.

An die Behörden der allgemeinen u. der inneren Verwaltung.
— MBl. S. 959.

J. A.
Bauer

Zu den Akten
12. 11. 25.
Der Bürgermeister.

[Handwritten signature]

An den Herrn Bürgermeister
in

Dem Deutschen Generalkonsulat in Posen und dem Deutschen Konsulat in Thorn ist von der betreffenden polnischen Wojewodschaft mitgeteilt worden, daß die genannten Konsulatsbehörden sich bei Anträgen in folgenden Angelegenheiten in Zukunft des diplomatischen Weges zu bedienen hätten:

1. Grenzverkehrssachen.
2. Einreise deutscher Reichsangehöriger nach Polen.
3. Beschlagnahme von Wohnungen.
4. Nachforschungen nach Personen.
5. Nachlaß- und Alimentationssachen.
6. Vormundschaftssachen.
7. Staatsangehörigkeitssachen.
8. Abwanderungstermine von Optanten.
9. Zwangsabschub von Optanten.
10. Ausführbehinderung von Optanten, insbesondere bezüglich Vieh, Geld, Getreide usw.
11. Fragen, die Familieneinheit und andere Angelegenheiten betreffen.

Die Deutsche Gesandtschaft in Warschau ist daraufhin von dem Auswärtigen Amt angewiesen worden, bei der polnischen Regierung wegen der damit verbundenen Erschwerung der dienstlichen Tätigkeit der deutschen Konsulatbehörden in Posen und Thorn Beschwerde zu führen.

Solange sich die polnische Regierung nicht zu einer Wiedereinführung des bisherigen Verfahrens des unmittelbaren Schriftverkehrs versteht, ersuche ich unter Abweichung von den in meinem Runderlaß vom 6. Juli 1923 - O. II. 152 - (MBl. i. V. S. 749) gegebenen Grundsätzen, auch die polnischen Konsulatsbehörden bei Anträgen der oben bezeichneten Art unter Rückgabe ihrer Zuschriften auf den diplomatischen Weg zu verweisen.

Die nachgeordneten Behörden ersuche ich mit tunlichster Beschleunigung entsprechend anzuweisen.

J. A. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Regierungs-Präsident.

I. J. 4065.

Köln, den 29. Oktober 1925.

Abschrift zur Beachtung.
Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung:
gez. H o c h e

Beglaubigt:

Herrn Polizeipräsidenten in Köln,
Herren Landräte des Bezirks,
Herren Oberbürgermeister in Bonn
Köln.

[Handwritten signature]

1-7

Der Landrat.

L.Nr. 8823.

Siegburg, den 5. November 1925.

Abdruck zur gefl. Kenntnis und gleichmässigen
Beachtung.

J. A.
Baumann

Regierungs-Assessor.

An den Herrn Bürgermeister

in *Lgb. Mülldorf*

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 11. NOV. 1925
J.-Nr. 3834

Abschrift.

Preussisches Staatsarchiv.
Tgb.Nr. 939.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1925

Unter Bezugnahme auf meinen persönlichen Antrag vom 7. ds. Mts. bitte ich Euer Hochwohlgeboren, verfügen zu wollen, dass dem Staatsarchiv Verzeichnisse derjenigen Akten der dortigen Regierung, die als nicht mehr kurrent zurückgelegt worden sind, zugehen. Ich danke dabei in erster Linie an die Akten der Domänen- und Forstverwaltung, da gerade auf diesem Verwaltungsgebiet das Staatsarchiv besonders häufig um Auskunft gebeten wird. Jedenfalls ist es ja auch wünschenswert, wenn auf diese Weise einer späteren Kassation schon vorgearbeitet wird.

Gleichzeitig bitte ich Euer Hochwohlgeboten, die Herren Landräte und durch diese wieder die Herren Bürgermeister womöglich alljährlich darauf hinzuweisen, dass keine Kassationen vorgenommen werden, ohne vorher das Staatsarchiv zu benachrichtigen.

Unterschrift.

an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident.
K. 132.

Köln, den 22. III. 1925.

Abschrift zur gefl. Kenntnis und mit der genauesten Beachtung ergebenst übersandt.

an den Herrn Landrat in
Siegburg.

Der Landrat.
L.Nr. 27

Siegburg, den 6. Januar 1926.

Abschrift zur gefl. Kenntnis. Sollten etwa abgeschlossene Akten vorhanden sein, die für das Staatsarchiv von Interesse sind, dann ersuche ich, dieser Stelle ein Verzeichnis dieser Akten einzusenden. Ich ersuche, dies auch für die Zukunft zu beachten.

J. A.
Baumann
Reg.- Assessor.

an den Herrn Bürgermeister
in

Lgb. Mülldorf

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 11. I. 26
Der Bürgermeister

1-7

Regierungs-Präsident.

I. C. 3720.

Düsseldorf, den 17. Juni 1926.

Betrifft: Schriftverkehr mit ausländischen Behörden.
Ohne Vorgang.

Die Abteilung für Geschichte und Politik des Connecticut College in New-London hat dem Oberbürgermeister in Essen die in Abschrift und Übersetzung beifolgende Anfrage zugehen lassen. Gemäß Erlass vom 6. Juli 1923 (Min.Bl.i.V. 23 S. 749) ist das Schreiben unbeantwortet geblieben. Ich habe die nachgeordneten Behörden auf die Anfrage aufmerksam gemacht und um Bericht ersucht, ob sie anderen Stellen zugegangen ist. Da die Anfrage von erheblicher politischer Bedeutung sein dürfte und wahrscheinlich auch an Gemeinden in anderen Bezirken übersandt worden ist, lege ich sie mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

An den Herrn Preußischen Minister des Innern in Berlin.

Abschrift überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

J.V. Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz.

Oberpräsident der Rheinprovinz.
D. 1314.

Koblenz, den 3. Juli 1926.

Abschrift nebst Anlage übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme mit dem ergebnen Ersuchen um Feststellung und Bericht, ob derartige Schreiben auch Gemeinden Ihres Bezirkes zugegangen sind.

J.V. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

Übersetzung.

Abteilung für Geschichte und Politik.

Connecticut College
New-London, Conn. 26. Mai 1926

An die Abteilung für öffentlichen Unterricht.

Der Beamte oder das Büro für öffentlichen Unterricht, an den dieses Schreiben gelangt, wird aufrichtig gebeten, den Unterzeichneten folgende Auskunft mitzuteilen:

(1) Eine aus einem typischen Volksschullesebuche Ihres Heimatsortes entnommene Beschreibung (angeführt oder kurz zusammengefaßt; vorzugsweise in englischer Übersetzung) über die Ursachen des Weltkrieges von 1914 - 1918; insbesondere jegliche Angabe in diesem Buche darüber, welche Nation oder Nationen an der Ursache des Krieges schuldig sind.

(2) Aus derselben Quelle eine Angabe der wesentlichen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Bestimmungen der Verträge, die am Schlusse des Krieges abgeschlossen worden sind.

(3)

1-7

(3) Jede weitere Angabe (unter Anführung ihrer Quelle) welche Sie zu geben geneigt sind, über den Unterricht, den die Schulkinder Ihres Ortes bezüglich dieses Krieges erhalten, wird ein wichtiger Beitrag sein zu einer Untersuchung der nationalen öffentlichen Meinung, welche Untersuchung der terzeichnete nun führt. Die Ergebnisse werden eine sehr Verbreitung erfahren, einschließlich der Bekanntgabe in Zeitungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Ländern.

gez. Henry W. Lawrence.
 Doctor Henry W. Lawrence.
 Professor für Geschichte und Politik
 Mitglied der amerikanischen Vereinigung für Geschichte
 Mitglied der amerikanischen Vereinigung für Politik

Anschrift:
 Professor Henry W. Lawrence
 Connecticut College
 New London
 Connecticut
 United States of America.

Der Regierungs-Präsident.
 I. C. 1333.

Köln, den 9. Juli 1926

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnisnahme und zum Bericht bis zum 25. 7. 26.
 Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister bei.

In Vertretung
 gez. H o c h e .

Beglaubigt:

Johnmann
Stg. v. v. v.

An

die Herren Landräte und
 Oberbürgermeister des Bezirks,
 den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Der Landrat.
 L.Nr. 5428.

Empf. 15. JUL. 1926
 L.Nr. *1111*

Siegburg, den 14. Juli 1926

Abdruck zur gefl. Äußerung bis zum 21. Juli
 Fehlbericht nicht erforderlich.

J.V.

S o n n e n b u r g.
 Kreisoberinspektor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Lgt. Küllendorf

Der Preussische Minister
 des Innern.
 IV E 627.

Berlin, den 13. September 1926.

Die Deutsche Botschaft in Madrid hat bei Abschluß des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Spanien vom 7. Mai 1926 (Reichs-Gesetzbl. II S. 296) - ratifiziert am 31. Mai 1926 (Reichs-Gesetzbl. II S. 326) - die abschriftlich anliegende Note vom 7. Mai 1926 an die Spanische Regierung gerichtet. Ich ersuche ergebenst, spanische Staatsangehörige dem Inhalt des Notenwechsels entsprechend zu behandeln und hiernach das Weitere zu veranlassen.
 Die Landesämter für Arbeitsvermittlung haben hinsichtlich der Arbeitsaufnahme durch spanische Angestellte in Handel, Gewerbe und Industrie vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung kürzlich die erforderlichen Anweisungen erhalten.

J.A. gez. Loehrs.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten pp.

Abschrift zu IV E 627.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Abschrift einer beim Abschluß des deutsch-spanischen Handelsabkommens vom 7. Mai 1926 von der Deutschen Botschaft in Madrid an den Spanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Note.

Deutsche Botschaft
 in Spanien.

Madrid, den 7. Mai 1926.

Herr Minister !

Ich habe heute Euerer Exzellenz gefällige Note vom heutigen Tage erhalten, die in Übersetzung folgendermaßen lautet:
 "Mit Beziehung auf die Bestimmung 3 des Protokolls im Anhang des heute unterzeichneten deutsch-spanischen Handelsabkommens und nach Maßgabe der zwischen den Unterhändlern getroffenen Abrede über die Zweckmäßigkeit, durch einen Notenwechsel die Aufnahme und den Aufenthalt in einem der beiden Länder von Personen, die in Handel, Industrie und Gewerbe angestellt sind, zu regeln, habe ich die Ehre Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß unbeschadet der Paßbestimmungen die Regierung Seiner Majestät keine Einwendungen gegen die Aufnahme und den Aufenthalt auf spanischem Gebiete von deutschen Angestellten dieser Art erheben wird, wobei Einverständnis besteht, daß die Deutsche Regierung unter dem gleichen Vorbehalt die Aufnahme und den Aufenthalt jener spanischen Untertanen, die zu diesem Zwecke nach Deutschland zu kommen und dort zu wohnen wünschen, keinerlei Verboten und Beschränkungen unterwerfen wird. Zu diesem Zwecke wird die Deutsche Regierung den spanischen Staatsangehörigen, die sich daselbst niedergelassen haben oder in Zukunft niederlassen werden, auf ihren Antrag die etwa notwendigen Aufenthaltsbewilligungen für den Eintritt und den Aufenthalt ihrer spanischen Angestellten erteilen, wobei jeder Arbeitgeber, falls erforderlich, in jedem Fall die Gewähr dafür übernehmen wird, daß die Personen, die Gegenstand der Bewilligung sind, nicht zu den allgemein als

als staatsgefährlich Angesehenen gehören.

In gleicher Weise wird mit Bezug auf die Bestimmung des Artikels 9 des Abkommens, der sich auf die Fähigkeit bezieht, Eigentum jeglicher Art zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen, vereinbart, daß betreffs der Spanier, die augenblicklich Eigentümer von in Deutschland gelegenen Grundbesitz sind, die Deutsche Regierung sich verpflichtet auf Grundlage der Gegenseitigkeit, daß die Behörden in weitherzigem Geiste verfahren, damit jene Personen keinen Behinderungen oder Benachteiligungen bei der Ausübung des Eigentumsrechtes ausgesetzt sind, sobald sie die diesbezüglichen, in gleicher Weise für Deutsche und Ausländer anwendbaren gesetzlichen Vorschriften allgemeiner Art erfüllen."

Ich habe die Ehre, Euerer Exzellenz das Vorstehende zu bestätigen, damit durch den Austausch dieser Note mit derjenigen Euerer Exzellenz die vorerwähnten Abmachungen als vereinbart anzusehen sind.

Ferner besteht Einverständnis darüber, daß, wenn in einer der Anlagen A, B und C die Nummer der Zollposition nicht den Zusatz "aus" trägt, sich das Zugeständnis auf die Gesamtheit der Position gemäß ihrer vollständigen Wiedergabe in dem betreffenden amtlichen Zolllarif bezieht, unter Einschluß der Zusatz "aus" tragenden Positionen.

Genehmigen Euerer Exzellenz den Ausdruck
meiner vorzüglichen Hochachtung
gez. **Welczek**.

An Seine Exzellenz den Königlich Spanischen Staatsminister
José de Yanguas Messia, Madrid.

Der Regierungs-Präsident.

I. J. 3174.

Köln, den 4. Oktober 1926.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

*Prepke
Stgl. Offizier*

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Köln
und Bonn.

Der Landrat.
L.Nr. 7747

Siegburg, den 12. Okt. 1926

Abdruck zur gefl. Kenntnis und Beachtung

J.A.

B a u m a n n, Reg.-Assessor

An
den Herrn Bürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf

Der Landrat.

L.Nr. 8204.

Siegburg, den 3. November 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

J. A.

B a u m a n n

Regierungs-Assessor

An den Herrn Bürgermeister

in

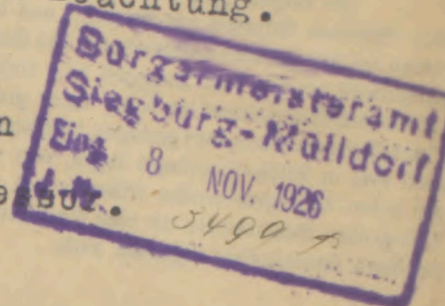
Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister

Tagebuch Nr. *3499*

Siegburg-Mülldorf, den *16/11* 1926

zu dem Akten



Der Preussische Minister des Innern.

WS 761

Betr.: Verkehr mit Behörden des Saargebietes.

In neuerer Zeit sind in erheblicher Anzahl von innerdeutschen Behörden Erfuchen um Auskunft aus dem Strafregister an Behörden des Saargebietes unmittelbar in das Saargebiet gesandt worden. Großenteils wurden diese Anfragen dem tatsächlichen politischen Verhältnis des Saargebietes in keiner Weise gerecht. So wurden häufig Ortschaften zum Saargebiet gerechnet, die entweder im übrigen Deutschland oder in Elsaß-Lothringen liegen, oder es ließen die Eintragungen in den Anfrageordnungen erkennen, daß das Saargebiet von den antragenden Behörden als ein vom Deutschen Reich abgetrenntes selbständiges Staatswesen angesehen wird.

In Vertretung
Dr. Meister

Abschrift des Erlasses vom 31. Dezember 1924 — W S 593.24 —

Der Oberpräsident der Rheinprovinz als Reichskommissar für das Saargebiet hat darauf hingewiesen, daß sich in letzter Zeit wieder die Fälle mehren, in denen deutsche Behörden mit Behörden des Saargebietes unmittelbar in Verkehr treten. Besonders sei dies der Fall bei Polizeibehörden, die sich unmittelbar an die Polizeiverwaltung oder die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken wenden. Abgesehen davon, daß ein solcher unmittelbarer Verkehr unzulässig ist, geschieht es häufig, daß gerade Polizeibehörden auf Grund alter Ortsverzeichnisse sich an die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken wenden in Angelegenheiten, in denen diese schon örtlich nicht mehr zuständig ist.

Ich habe bereits durch Erlaß vom 15. Mai 1920 — W 1762 —

Im Auftrage gez. Dr. Loehrs.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

An
sämtliche Herren Regierungspräsidenten und
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,Berlin, den 7. Oktober 1926.
NW 7, Unter den Linden 72/74

Ich nehme daher Veranlassung, unter Bezugnahme auf den abschriftlich beigelegten Erlaß vom 31. Dezember 1924 — WS 593/24 —, betreffend Verkehr mit Behörden des Saargebietes, darauf hinzuweisen, daß auch Erfuchen um Auskunft aus dem Strafregister an Behörden des Saargebietes in gleicher Weise wie der gesamte übrige Schriftverkehr mit den Behörden des Saargebietes ausnahmslos durch die Hand des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebietes in Koblenz, Rastor-Pfaffenstraße 9, zu leiten sind.

Mehrabdrücke für die Polizeibehörden sind beigelegt.

auf den ich ebenfalls Bezug nehme, angeordnet, daß mit den Behörden im Saargebiet nur über den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Übergabekommissar Verbindung zu nehmen ist, und ersuche erneut für die Durchführung dieser Weisung im dortigen Amtsbereich Sorge zu tragen zu wollen.

Sollten Ortsverzeichnisse über die Gemeinden des Saargebietes nicht vorhanden sein, so stelle ich ergebenst anheim, von dem Verlag der Preussischen Statistischen Landesämter Berlin SW 68, Lindenstraße 2, das dort im Jahre 1922 erschienene „Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnis des Regierungsbezirks Trier und des Preussischen und Bayerischen Teiles des Saargebietes“ zu beziehen.

Mehrabdrücke für Landräte und Stadtkreise sind beigelegt.

Preussische Minister

1822.

Min.Frie 11808^c.

Auswärtiges Amt.

Vbd. 4081.

Berlin, den 18. Nov. 1926.

Berlin, den 21. Okt. 1926.

Durch den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund wird die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der Genfer Institution und den ihr angehörenden Staaten eine erhebliche Erweiterung erfahren, die ein ständiges Anwachsen des Verkehrs zwischen dem Völkerbund und seinen Organen einerseits und den interessierten amtlichen und nichtamtlichen deutschen Stellen andererseits voraussehen läßt. Eine grundsätzliche Regelung dieses Verkehrs nach einheitlichen Gesichtspunkten ist umso mehr geboten, als das nicht sehr scharf umgrenzte Tätigkeitsfeld des Völkerbundes und der ihm angegliederten Institutionen neben den im Vordergrund stehenden rein politischen Problemen ein weites Gebiet juristischer, sozialer, wirtschafts- und verkehrspolitischer, humanitärer, kultureller und anderer Fragen umfaßt, die, auch soweit sie an sich ganz oder vorwiegend unpolitischen Charakters sind, doch im Rahmen des Völkerbundes für uns politische Bedeutung besitzen. Um die für eine ersprießliche Arbeit im Völkerbund unbedingt nötige Einheitlichkeit der deutschen Politik in Genf zu gewährleisten, wird daher daran festzuhalten sein, daß die Pflege der Beziehungen und des Verkehrs mit dem Bund und seinen Organen grundsätzlich eine Angelegenheit der Reichsleitung und innerhalb dieser des Auswärtigen Amtes ist. Die Bundesorgane sind, auch wenn ihnen Deutsche als Beamte und Angestellte angehören, wie Behörden eines fremden Landes zu behandeln, lediglich mit der Maßgabe, daß sich in zahlreichen Fällen eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird vereinbaren lassen. Wir folgen hierin nur dem Beispiel der anderen Mitgliedstaaten, die ihren Verkehr mit dem Völkerbund stets nach den gleichen Grundsätzen geregelt haben.

Ich darf demnach bitten, alle nachgeordneten Dienststellen, für die ein mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit dem Völkerbund in Frage kommt, und vorkommendenfalls auch nichtamtliche Organisationen darauf hinzuweisen zu wollen, daß der gesamte Geschäftsverkehr mit dem Völkerbund und seinen Organen stets durch Vermittlung oder zum mindesten im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zu erledigen ist. Nicht betroffen von dieser Regelung wird der auf Grund früherer Vereinbarungen mit dem Auswärtigen Amt bereits bestehende unmittelbare Verkehr zwischen einzelnen deutschen Behörden und dem Völkerbund, solange sich dieser Verkehr auf das ursprünglich vorgesehene Maß beschränkt. Was die Bewerbung um Anstellung im Sekretariat oder in anderen Organen des Völkerbundes betrifft, so wird hier besonders darauf hingewiesen, daß Bewerbungen um höhere Stellen dem Generalsekretär des Völkerbundes auf dem Wege über das Auswärtige Amt zugeleitet werden müssen, wenn sie Aussicht auf Berücksichtigung haben sollen. Gesuche um Anstellung als mittlere und untere Beamte, als technische Angestellte, Hilfskräfte usw. können dagegen unmittelbar an das Völkerbundsekretariat in Genf gerichtet werden.

Von

in der Veröffentlichung vorstehender Richtlinien bitte ich
sich zu bemühen.

gez. Stresemann.

Landesregierungen.

.....
Abschrift übersenden wir zur gefl. Beachtung und geeig-
neten Bekanntheit an die untergeordneten Behörden. Vor
Veröffentlichung in den Amtsblättern ist abzusehen.

Zugleich für den Finanzminister.
Der Minister des Innern.

J. A. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

K ö l n , den 27. November 19

Der Regierungs-Präsident.

L. C. 1942.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnis-
nahme und weiteren Veranlassung.
Von einer Veröffentlichung durch die Presse ist abzu-
sehen.

Abdruck für die Bürgermeister liegen bei

Siegburg-Malldorf
Eing. 8. DEZ. 1926
J.-Nr. 1883 P.

In Vertretung
gez. H o c h e .

Beglaubigt:

Schmidt
Fyl-Vin

Landräte und die
Oberbürgermeister des Bezirks,
den Herrn Pol. Präsidenten in Köln.

Der Landrat.

Siegburg, den 7. Dezember 1926.

L.Nr. 9080.

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme.

J.V.
Sonnenburg.
Kreisoberinspektor.

An den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Malldorf

In den Akten

Siegburg-Malldorf, den 9. 12. 26
Der Bürgermeister

Der Preußische Minister
des Innern.

IV E 395. II.

Berlin den 29. November 1926.

Entsprechend einer von dem Herrn Preußischen Justiz =
minister für seinen Geschäftsbereich erlassenen Verfügung über
Mitteilungen im dienstlichen Verkehr mit den Behörden der Union
der russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken (UdSSR.) auf
Grund der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925
-Reichs-Gesetzbl. 1926 Teil II S. 1 ff - ordne ich folgendes
an:

I a) Nach Artikel 11 des Niederlassungsabkommens ist der
zuständige Konsul der UdSSR. von allen Fällen der in seinem
Amtsbezirk erfolgenden Festnahme eines Staatsangehörigen der
UdSSR. und auch von einem späteren Wechsel der Gewahrsamsbehör-
de in Kenntnis zu setzen. Gemäß Ziffer 1 des Schlußprotokolls
zu diesem Artikel ist die Kenntnis des zuständigen Konsuls von
der Festnahme oder dem Wechsel der Gewahrsamsbehörde entweder
dadurch herbeizuführen, daß eine Mitteilung des Festgenommenen
an den Konsul abgesandt wird, oder dadurch, daß die Behörde
selbst die Mitteilung unmittelbar bewirkt. Die Mitteilungen
sind binnen höchstens siebenmal 24 Stunden, in größeren Städten
einschließlich der Kreisstädte binnen höchstens dreimal 24
Stunden abzusenden.

Über die Durchführung dieser Regelung sind zwischen den
beiden Regierungen folgende weitere Einzelheiten vereinbart
worden:

Die von den Behörden gemachten Mitteilungen haben folgende
Angaben über die festgenommenen Personen zu enthalten: Name,
Geburtsort und Geburtstag, Heimort, Grund der Festhaltung,
Festhaltungsort, festhaltende oder die Festhaltung veranlassen-
de Behörde.

Mitteilung durch eingeschriebenen Brief, telegrafische
oder telefonische Mitteilung hat zu erfolgen, wenn die Kosten
vorgeschossen werden.

b) Weiter schreibt Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu Ar-
tikel 11 des Niederlassungsabkommens vor, daß die Gefangenen-
anstalten aller Art den Wünschen der konsularischen Vertreter,
in Haft befindliche Angehörige der UdSSR. zu besuchen oder
durch Bevollmächtigte besuchen zu lassen, beschleunigt ent-
gegenkommend stattgeben sollen, daß aber die Entfernung von
richterlichen und Gefängnisbeamten während der Unterredung mit
den Gefangenen von dem konsularischen Vertreter oder dessen
Bevollmächtigten nicht verlangt werden kann.

II a) Demgemäß ist jede durch eine preußische Polizeibehör-
de erfolgende Festnahme und Einlieferung eines Angehörigen der
UdSSR. in ein Polizeigefängnis zum Zwecke der Vollstreckung
einer Haftstrafe sowie jeder spätere Wechsel der polizeilichen
Gefangenenanstalt dem zuständigen Konsul der UdSSR. innerhalb
der oben zu I a angegebenen Frist, die vom Zeitpunkt der Fest-
nahme, der Einlieferung oder dem Wechsel der Gewahrsamsbehörde
zu berechnen ist, mitzuteilen, sofern nicht innerhalb der an-
gegebenen Fristen von dem festgenommenen oder eingelieferten
Angehörigen der UdSSR. eine solche Mitteilung gefertigt und
zur Absendung gebracht worden ist.

Tritt während der Dauer der Polizeihaft ein Wechsel der
Gewahrsamsbehörde

Gewahrsamsbehörde ein, so ist die Mitteilung von dem Vorsteher derjenigen polizeilichen Gefangenenanstalt zu machen, in welcher die Verlegung erfolgt ist.

b) Die zu I b wiedergegebene Bestimmung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 11 des Niederlassungsabkommens hebt die für die Entscheidung über die Zulassung von Besuchen zuständigen Polizeibehörden nicht der Verpflichtung, in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob gegen die Zulassung eines Besuches eines Konsuls der UdSSR. Bedenken bestehen oder nicht. Soweit in dieser Hinsicht Bedenken bestehen, ist mir beschleunigt zu berichten.

III. Die in Artikel 11 Abs. 2 des Konsularvertrages für den Fall der Verhaftung eines Konsularbeamten vorgesehene Mitteilung an die Botschaft der UdSSR. obliegt der zuständigen Zentralbehörde. Zu diesem Zweck ist mir im Falle der polizeilichen Festnahme eines russischen Konsularbeamten telegrafisch und unmittelbar Mitteilung zu machen und sogleich beschleunigt auf dem Dienstwege zu berichten.

Jch ersuche ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

J.V. gez. A b e g g .

K ö l n , den 10. Dezember 1926

Der Regierungs-Präsident.
I. J. 3972.

Abschrift zur Beachtung in vorkommenden Fällen.
Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. H o c h e .

Beglaubigt:

Schmitt
Hof-Vertrauens

An den Herrn Pol. Präsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Der Landrat.

L.Nr. 9342.

Siegburg, den 17. Dezember 1926.

Abdruck zur gefl. Kenntnis u.g.F. Beachtung.

J.A.
Dr. Moosmann
Reg.-Assessor.
Siegburg-Mülldorf, den 21/12/26

An den Herrn Bürgermeister
in Siegburg-Mülldorf

Siegb.-Mülldorf

Zu den Akten

Siegburg, den 4. Dezember 1926.

Zur Kenntnis und Beachtung.

J.V.
Sonnenburg.
Kreisoberinspektor.

An den Herrn Bürgermeister

in

Siegb.-Mülldorf

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 6. DEZ. 1926
J.-Nr. 3782 P.

In den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 17.12.26
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Der Preußische Minister
des Innern.

Berlin, den 30. September 1926.

Sta 384 V.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Herrn Reichsminister des Innern ersuche ich Sie unter Aufhebung des Runderlasses vom 11. Mai 1925 Sta. 66 VIII (nicht veröffentlicht) ergebenst, fortan die in Optionsangelegenheiten ergehenden Ersuchen der polnischen Konsulate - abgesehen von solchen, bei denen es sich um grundsätzliche Fragen handelt - unmittelbar zu erledigen. Mit Fragen grundsätzlicher Natur müssen die polnischen Konsulate auf den diplomatischen Weg verwiesen werden.

Der Schriftverkehr mit den polnischen Konsulaten in Optionsangelegenheiten hat sich somit lediglich nach den Vorschriften des Runderlasses vom 6. Juli 1923 (O.II. 152; Min. Bl.i.V. S. 749) zu richten.

Einwendungen, die von den polnischen Konsulaten im Anschluß an die Mitteilung der Optantenlisten geltend gemacht werden, sind nach wie vor nach Art. 11 § 2 des deutsch-polnischen Abkommens vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 S. 3) zu behandeln.

J.V. gez. Meister.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

.....

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 27. Nov. 1926

Sta 48.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 23. 5. 25 Sta. 27, die hiermit gegenstandslos wird, zur genauen Beachtung.

Zusatz zu b: Abdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung
gez. von Heinsberg.

Beglaubigt:

An

- a) den Herrn Pol.Präs. in Köln,
- b) die Herren Landräte des Bezirks,
- c) den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Heinsberg
Fyl Offiz